Die könige der Germanen

Felix Dahn, Friedel Dahn



Die

Könige der Germanen.

Das Wesen

des ältesten Königthums der germanischen Stämme

und

seine Geschichte bis zur Auflösung des Karolingischen Reiches.

Nach den Quellen dargestellt

von

Felix Dahn.

Elfter Band.

Die Burgunden.



Leipzig,

Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.

1908.

Seinem lieben Freund und Amtsgenossen

Siegfried Brie

in Treuen zugeeignet von

Felix Dahn

Vorwort.

Die äußere Geschichte der Burgunden ward bereits dargestellt in dem IV. Band der Urgeschichte (1888), in der Geschichte der Völkerwanderung (1880) und den Artikeln „Gundobad" und „Godomer" in der Allgemeinen Deutschen Biographie: hier war nur die Rechts- und Verfassungs-Geschichte zu behandeln. Die geistvolle, glänzend geschriebene Arbeit von Binding über jenen Theil der Aufgabe hat (nach 40 Jahren) nur selten leise Berichtigung erheischt. Im Laufe des nächsten Jahres wird der letzte, der Langobarden-Band das Werk abschließen: es ist der XX.

Breslau, 1. VIII. 1908.

Felix Dahn.

Inhalts-Verzeichnis.

A.

1. Name S. 1—2.
2. Abstammung S. 2—4.
3. Verfassung vor dem Rhone-Reich S. 4—8.
4. Wohnsitze. Wanderungen S. 8—24.
5. Zeit-Tafel 25—26.

B. Das Rhonereich S. 27.

I. Die Grundlagen S. 27—98.

A. Das Land S. 27—53.

a) Die Gränzen S. 27—29.
b) Die Namen. Die Gliederungen S. 29—53.

α) Allgemeines. Geschichtliches. Streitfragen S. 34—41.
β) Die Landteilung. Die Regeln S. 41—45.
γ) Ausnahmen. Streitfragen. Neuerungen S. 45—53.

B. Das Volk S. 53—98.

I. Die Nationen S. 53—71.

1. Allgemeines. Die Namen S. 53—64.
2. Andere Barbaren S. 64—71.

II. Die Stände S. 71—95.

1. Der Adel. Allgemeines 71.
Die Grundlagen S. 72—77.
Die Königsschenkungen S. 77—80.
Rechte und Stellung des Adels S. 80—81.
2. Die Gemeinfreien S. 81—83.
3. Die Freigelassenen S. 83—86.
4. Andere Abhängige. Colonen S. 86—87.
5. Die Unfreien S. 87—95.

a) Allgemeines S. 87—89.
b) Die Flüchtlinge S. 89—94.
c) Arten. Kronknechte S. 94—95.

III. Die Gesippen. Die Fremden (Juden) S. 96—98.

II. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königtums S. 98—236.

I. Die Gesetzgebung S. 98—122.

1. Allgemeines. Zwecke und Eigenart dieser Gesetzgebung S. 98—101. Die Lex Burgundionum im Besonderen S. 101—106.
2. Entstehungszeit. Geltungskreis S. 106—111. Statsrechtliches. Formales S. 111—122.

II. Amtshoheit. Ämter S. 122—132.

1. Allgemeines S. 122—126.
2. Andere Ämter S. 126—132.

III. Heerbann S. 132—133.

IV. Gerichtshoheit. Recht S. 134—181.

1. Strafrecht S. 134—151.

a) Allgemeines S. 134—138.

b) Die Vergehen S. 138—147.

1. Diebstahl. 2. Raub S. 138—140.
3. Tötung S. 140—142.
4. Körperverletzung. a) Absichtliche. b) Fahrlässige S. 142.
5. Geschlechtsverbrechen S. 143.
6. Vermögensschädigung S. 143—146.
7. Amtsverbrechen S. 147.

c) Die Strafen S. 147—151.

1. Vermögensstrafen S. 147—149.
2. Geißelung S. 149.
3. Todesstrafe S. 149—150.
4. Exilium. Metalla S. 150.
5. Verstümmelung. Verknechtung S. 150—151.

2. Verfahren S. 151—163.

a) Allgemeines S. 151—152.
b) Das Gericht S. 152—154.
c) Pfändung und Selbsthilfe S. 154—155.
d) Spurfolge S. 155—156.
e) Ungehorsam S. 156—157.
f) Die Beweismittel S. 157—161.
g) Prozeßverschleppung. Justizverweigerung S. 162.
h) Der Prozeßbürge S. 162—163.

3. Privatrecht S. 163—181.

a) Allgemeines S. 163—164.
b) Sachenrecht S. 164—167.
c) Forderungsrecht S. 167—169.
d) Familienrecht S. 169—178.

α) Allgemeines S. 169—171.
β) Eheschließung und Ehescheidung S. 171—172.
γ) Wittemo. Muntschatz S. 172—173.
δ) Witwenrecht und Wiederverheiratung S. 173.
ε) Gerade. Morgengabe S. 174.
ζ) Vater und Söhne S. 174—178.

e) Erbrecht S. 178—181.
α) Familien-Erbfolge S. 178—180.
β) Das Testament S. 180—181.

V. Kultur. Lebenszustände S. 181—189.

VI. Finanzhoheit S. 189—194.

1. Allgemeines. Die Einnahmen S. 189—193.
2. Die Ausgaben S. 193—194.

VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen S. 194—236.

1. Allgemeines. Der Kampf der Bekenntnisse S. 194—209.
2. Die Bischöfe S. 209—219.

a) Allgemeines. Bestellung S. 209—216.
b) Der Metropolitan S. 216—217.
c) Die Bischöfe und der Stat S. 217—219.

3. Kirchengespräch S. 219—221.
4. Konzilien S. 221—227.
5. Kirchenzucht und Heidentum S. 227—229.
6. Kirchenvermögen S. 229—230.
7. Die Klöster S. 230—232.
8. Vorrechte. Asyl S. 232—234.
9. Der Papst S. 234—236.

C. Die Gesamteigenart S. 236.

I. Allgemeines S. 236—240.
II. Übersicht der verschiedenen Königsreihen S. 240—244.
III. Thronfolge. Erbrecht S. 245—246.
IV. Die Residenzen S. 246—247.
V. Rechte des Königs. Schranken S. 247—250.
VI. Namen. Würden. Rom. Byzanz S. 251—254.

Anhang S. 255—258.

Quellen. Literatur.

A. Quellen.

Vitae abbatum Agaunensium ed. Arndt, kleine Denkmäler aus der Merowingerzeit.
— (ebendas: historia.)
— passio, corpus scriptorum ecclesiasticorum. Wien 1894.
— ed. Smedt, A. S. ed. Bolland. 2. XI. I. pag. 552.
Agobardi adversus legem Gundobadi liber, opera ed. Baluze 1666 I. p. 113.
— opera ed. Migne.
Vita St. Antidii, Bischof von Besançon, (I und II unter Sigismund: eine Verwechselung mit I. a. 411), A. S. ed. Bolland. 25. Juni V. p. 41.
Vita St. Apollinaris episcopi Valentiae, gest. c. a. 520, A. S. ed. Bolland. 5. Oct. III. p. 58.
— ed. Krusch, Monum. Germ. hist. Script. rer. Meroving. III. 1896. p. 197 f.
Vita St. Aviti, A. S. ed. Bolland. 5. Febr. I. p. 674.
Vita St. Aviti Viennensis episcopi ed. Peiper, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VI. 2. Appendix. p. 177.
Vita St. Aviti confessoris Aurelianensis, A. S. ed. Bolland. 17. VI. III. p. 351, gest. nach a. 524.
— ed. Krusch l. c.
Vita St. Caesarii Arelatensis, gest. a. 542, A. S. ed. Bolland. 27. August VI. ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Script. Merov. III. p. 433. 1896.
Vita St. Chrotechildis, gest. a. 548, ed. Krusch. Mon. Germ. hist. Scr. Merov. II. 1888 p. 341, „fast wertlos“ Krusch. l. c.
Vita St. Epiphanii s. Ennodius ed. Vogel, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VII. 1885 p. 84.
Vita St. Eptadii, gest. VI. Jahrh., ed. Bolland. 24. Aug. IV. p. 778. — ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scr. rer. Merov. III. 1896 p. 184 (erst aus d. VIII. Jahrh.).
Vita St. Eugendi ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scr. rer. Merov. III. p. 154. 1896.
Vita Lupi episcopi Lugdunensis, Acta Sanct. ed. Bolland. 25. September VII. p. 81.
Vita Lupicini (gest. c. a. 480) ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scr. rer. Merov. I. p. 663. 1885.
Vita Marii abbatis Bodanensis (Bobacensis, vallée Baudonoise im Bistum Sistéron) (c. a. 550 gest.) auctore Dinamio patricio Galliarum a. 601. A. S. ed. Bolland. 27. Jan. II. p. 774.

Vita St. Protadii episcopi Vesontini, vor a. 624, A. S. ed. Bolland. 10. Febr. II. p. 413.

Vita St. Rigomeri, A. S. ed. Bolland. 21. August p. 787.

Vita St. Romani, auctore Gregorio Turon., ed. Krusch, Monum. Germ. hist. Script. rer. Meroving. I. 1885 p. 663.

— St. Sigismundi ed. Krusch, Scriptores rerum Merovingicarum II. 1889.

Vita St. Viventioli Lugdunensis episcopi, gest. nach a. 517, A. S. ed. Bolland. 12. VII. (III) p. 303.

d'Achéry, spicilegium, ed. Baluze. 1723.

Agathias, historiarum libri quinque ed. Niebuhr. 1828.

Ammiani Marcellini rerum gestarum libri qui supersunt ed. Eyssenhardt recensuit 1871.

Annales: nach den Ausgaben in den Mon. Germ. hist. — Bertiniani Scr. I. — Fuldenses — — Mettenses — —

Anonymus Valesianus ed. Mommsen, Mon. Germ. hist. Auctores antiquiss. IX. 1892.

Apollinaris Sidonius, opera ed. Luetjohann, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VIII. 1887.

Aviti, Viennensis episcopi (gest. c. a. 524) homilia habita Namasse (Annemasse bei Genf a. 522) l. c.

Aviti homilia, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève XV. p. 275, Delisle.

Epistolae Aviti ad Sigismundum regem s. Aviti opera.

Sancti Aviti homilia in conversione domini Sigisrici, Bibliotheca maxima IX. p. 592.

Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France. 1738f.

Die Canones der Concilia von Epaona und Lyon, Monum. Germ. hist. Concilia. Concilia aevi Merovingici ed. Maassen. 1883.

Cassiodorus variarum libri XII., ed. Mommsen, Monum. German. hist. Auct. antiquiss. XII. 1894.

—, Chronicon ed. Mommsen l. c.

Die Chronica nach den Ausgaben von Mommsen in den Mon. Germ. hist. I bis IV. 1891—1898.

Hieronymi Chronicon (ad. a. 377) ed. Mommsen, s. Chronica.

Hydatius Lemicensis episcopus, chronicon a. 379—408, continuatio chronicorum Hieronymianorum ed. Th. Mommsen, Monum. Germ. histor. Auctor. antiquiss. XI. (chronica minora II.) 1893.

Chronicon Isidori ed. Mommsen l. c.

Marius Aventicensis, gest. a. 694, ed. Mommsen l. c. Chronica minora II. 1893 (Auctor. antiquiss. XI.).

Chronicon Moissiacense, Mon. Germ. hist. Scriptores I.

Prosper Aquitanus, Chronicon, ed. Mommsen, v. Chronica Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. IX. 1892.

Victor Tunnunensis, Chronicon ed. Mommsen l. c.

Claudiani opera ed. Birt, Mon. Germ. hist. Auctor antiquiss. X. 1872.

Codex Theodosianus ed. Th. Mommsen.

— — ed. Gothofredus. 1741.

Collatio episcoporum, s. Avitus, ed. Peiper, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VI. 2. p. 161. 1883. (Eine Fälschung von Vignier.)

Die Canones der burgundischen Konzilien nach Peiper in Avitus, Mon. Germ. hist. Auctor. antiq. VI. 2. 1883 und in den Concilia der Monum.[1])

Concilium Epaonense, 15. IX. a. 517, Acta ed. Maassen, Monum. Germ. hist. Concilia aevi Merovingici. 1893 (Concilia Meroving.) Concilia ed. Mansi VIII.

Concilium Lugdunense contra Stephanum ed. Mansi VIII. p. 507.

Cuper, de Sidonio Apollinare, A. S. ed. Bolland. 23. August IV. p. 597.

Edicta Theoderici et Athalarici regum, ed. Dahn, Könige IV. 1866.

Edictum de collectis vom 8. III. a. 516. ed. Bluhme, Tit. 109. v. Salis XX. Extravag.

Ennodii Magni Felicis opera ed. Vogel, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. VII. 1885.

— panegyricus Theoderico regi dictus ed. Manso, Geschichte des ostgotischen Reiches in Italien. 1824.

Epistolae Hieronymi (gest. a. 420) ad. Ageruchiam de monogamia a. 409, ed. Hurter. 1870 (epistolae selectae).

Eusebius (Caesar), παντοδαπὴ ἱστορία ed. Alfred Schoene (s. auch Hieronymus ed. Schoene II. 1866).

Fredigar, ed. Krusch, Monum. German. hist. (ed. Monod. 1885), Bibliothèque des hautes études (63).

Gaudenzi, un' antica compilazione. 1886.

Geographus Ravennas (vor a. 678) ed. Pinder et Parthey. 1860.

Gregorius Turonensis, opera ed. Krusch, Mon. Germ. hist. Scriptor. rerum Meroving. I. 1884.

Gregorii Turonensis vitae patrum, ed. Krusch l. c., Scr. rer. Meroving. I. 1885.

Gregorius Turonensis historia ecclesiastica Francorum ed. Krusch, Monumenta Germaniae historica Script. rer. Merovingicar. I. 1. 1884.

Gregorius Turonensis, de vitis patrum l. c. 6.

Gundobadi epistola Avito scripta, Aviti epist. 19.

— epistolae ed. Migne, Patrolog. XIII. p. 1097.

Hieronymi Stridonensis presbyteri (gest. a. 420) ed. Schoene (Eusebii chronicorum libri) II. 1866.

Historia miscella, libri XXVI (Eutrop.) ed. Droysen, Monum. Germ. hist. Auctor. antiq. II. 1879.

Idacius, s. Chronica, s. Hydatius (und Chronica).

Inschrift von St. Offange bei Evian am Genfersee ed. Gingins-la-Sarraz, Anzeiger für schweizer. Geschichte und Altertumskunde Zürich. 1855.

Inscriptiones confoederationis helveticae latinae ed. Mommsen, Mitteilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich X. 1854.

Inscriptiones christianae urbis Romae I. ed. Rossi. 1861.

Inscriptions antiques de Lyon ed. Boissieu. 1846—54.

Inscriptions chrétiennes de la Gaule ed. Le Blant. 1856—65.

---

1) Danach sind die Lesarten bei Mansi VIII p. 556 zu berichtigen.

Johannes Antiochenus (Malalas) ed. Dindorf. 1831, ed. Müller IV.
Jordanes, Getica ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. V. 1. 1882.
Isidorus Hispalensis, opera a. 570—636 ed. Migne LXXXI—LXXXIV.
—, Chronica, ſ. dieſe.
Itinerarium Antoninum ed. Pinder et Parthey.
Le Blant, ſ. Inscriptions.
Lex Burgundionum ed. de Salis, Monumenta Germaniae historica Legum II. 1. 1892.
— — ed. Bluhme, l. c. III. p. 525.
— — Fontes rerum Bernensium I. ed. Binding. 1880.
— — ed. Valentin Smith, la loi Gombette. 1889.
— — ed. Peiré, loys des Bourguignons. 1855.
Lex Romana Burgundionum ed. Barkow. 1826.
— ed. Bluhme, Monumenta Germaniae hist. Legg. III. p. 579.
— ed. von Salis ebenda, Legg. Sectio I. (Quart) Tom. II. pars 1. p. 123.
Lex Romana Visigotorum ed. Haenel.
Malalas, ſ. Johannes Antiochenus.
Marius Aventicensis, Chronicon ed. Mommsen, Mon. Germ. hist. Chronica.
Notitia dignitatum in partibus occidentis ed. Böcking. 1839—59.
— — ed. Seeck. 1876.
Notitia provinciarum et civitatum Galliae ed. Guérard, essai p. 12.
— — — ed. Brambach. 1868.
Olympiodorus, Excerpta legationum ed. Bonn., Historici graeci minores (Dindorf) I. 1870.
Origo gentis Langobardorum ed. Waitz (Paul. Diacon.).
Orosius, historiarum adversus paganos libri VII. bis a. 440, ed. Thorn. 1878.
Otto Frisingensis, Gesta Friederici, Mon. Germ. hist. Scriptor. XX.
Panegyrici Latini ed. Baehrens. 1874.
Pardessus, diplomata, chartae, epistolae, leges etc. I. II. 1843. 1849 (I. 103. 104).
Paulus Diaconus, opera ed. Waitz, Monum. Germ. hist. 1876.
Plinius Secundus, naturalis historia, ed. Müllenhoff, Germania antiqua. 1873.
Priscus, ſ. Orosius.
Procopii opera ed. Haury I. II.
Ptolemaeus, geographicae enarrationes ed. Müllenhoff l. c. 1873.
Rilliet de Candolles, Mémoires et documents publiés par la société histor. d'archéologie de Genève XV. p. 264. 275. XVI. p. 1.
Salviani libri qui supersunt ed. Halm, Monum. Germ. hist. Auctor. antiquiss. I. 1. 1877 (de gubernatione Dei).
Sammarthani, Gallia christiana. Paris. 1715.
Saxo Grammaticus, historia Danica ed. Erasmus Müller. 1839.
(Valentin) Smith, la loi Gombette. I—XIV. Lyon et Paris 1889.
Socrates scholasticus c. a. 450, historia ecclesiastica I—VII. ed. Hussey I—III. 1853 (Bouquet I. p. 604).

Thiel, epistolae Romanorum Pontificum genuinae a. St. Hilario usque ad Pelagium II. (p. 146).

Vegetius, epitome rei militaris ed. Lang. (Lipsiae, Teubner) 1869.

Venantius Fortunatus, opera ed. Leo, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. IV. 1. 1881.

Victor Tunnunensis, Chronica, s. Chronica.

Victor Vitensis, historia persecutionis Africanae provinciae ed. Halm, Mon. Germ. hist. Auctor. antiquiss. II. 1. 1879.

B. Literatur.

Ampère, histoire littéraire de la France I—III. 1839—40 B.

Bang, die Germanen im römischen Dienst bis zum Regierungsantritt Constantins (Berliner Doktorschrift). 1906.

Baudot, Mémoire sur les sépultures barbares de l'époque Mérovingienne découvertes en Bourgogne et particulièrement à Charnay. Dijon 1860.

Beauvois, histoire légendaire des Francs et des Bourguignons. 1817 (ohne Ausbeute für dies Werk).

Bernoulli, die Heiligen der Merovingen. 1900.

von Bethmann-Hollweg, der germanisch-romanische Zivilprozeß im Mittelalter I. 1868.

—, die Germanen vor der Völkerwanderung. 1850.

Beugnot, Histoire de la destruction du paganisme en Occident I. II. 1835.

Bierbach, die letzten Jahre Attila's (Berliner Doktorschrift). 1907.

Binding, das burgundisch-romanische Königreich I. 1868.

Bluhme, der Reichstag von Ambérieux, Jahrbuch für gemeindeutsches Recht V

—, Monumenta, Legg. III.

—, das westburgundische Reich und Recht, Jahrbuch des gemeindeutschen Rechts I. S. 48.

—, Zeitschrift für Rechtsgeschichte III. S. 453.

—, zur Abwehr, Historische Zeitschrift XXI. 1869 S. 234.

—, über den burgundischen Papianus, Jahrbuch des gem.-deutschen Rechts II.

Boretius, über Gesetz und Geschichte der Burgunden, Historische Zeitschrift XXI. 1809.

Bornhak, Geschichte der Franken unter den Merowingen I. 1863.

Bourgon, mémoire, Revue des deux Bourgognes. 1836. I. p. 125. (unerreichbar).

Bremer, die Burgunden, Ethnographie der germanischen Stämme, in Pauls Grundriß III. 1900. S. 824.

Breßlau. Handbuch der Urkundenlehre I. b. 1889.

Bröcker, Frankreich in den Kämpfen der Romanen, der Germanen und des Christentums. 1872.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. 5. 1906.

— —, Forschungen, Berliner Sitzungs-Berichte 1885, S. 224 f.

— —, Beiträge zur Geschichte des germanischen Warterechts. Festgabe für Dernburg. 1900.

— —, die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger, Forschungen. 1903.

H. Brunner, zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1880.
—, zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. Germanen ed. Mommsen. 1906.
Chaix, St. Sidoine Appollinaire et son siècle I. II. 1866.
Caillemer, l'établissement des Burgondes dans le Lyonnais au milieu du V. siècle, Mémoires de l'Académie de Lyon, Classe des lettres XVIII.
Chifflet, Visuntium.
Colonia, histoire littéraire de Lyon I.
Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter I. 1891.
Courtepée, description de Bourgogne I—III. 1775.
Cucheval, de St. Aviti operibus (unerreichbar).
Dahn, Godomar, Gundobad, Allgemeine deutsche Biographie.
—, Urgeschichte III. IV.
—, Deutsche Geschichte I. a. b.
—, v. Wietersheim I. II.
—, Die Germanen. 1905.
von Daniels, Handbuch der Deutschen Reichs- und Staten-Rechtsgeschichte. 1859.
Dareste, nouvelles études d'histoire du droit. III. Série. 1906.
Davoud-Oghlou, histoire de la legislation des anciens Germains. 1845.
Declareuil, les preuves judiciaires dans le droit franc du Ve au VIIIe siècle, Nouvelle Revue historique XXIII. 1899.
Deloche, étude sur la géographie historique de la Gaule, Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Savants étrangers IV. p. 373.
Deltuf, Théodoric, roi des Ostrogoths et d'Italie. 1869.
Derichsweiler, Geschichte der Burgunden. 1863.
Dietrich, die burgundische Runen-Inschrift von Charnay, Haupts Zeitschrift für Deutsches Altertum. N. F. I. (XIII.) 1867.
Digot, histoire de l'Austrasie I. 1863.
Drapeyron, de Burgundiae historia. 1869.
Dubos, histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules I—IV. 1742.
Du Chesne, histoire des roys, ducs et comptes de Bourgogne I. II. 1619.
Dunod, histoire des Sequanois et de la province Sequanoise, des Bourguignons etc. I. 1735.
Ehrenberg, Kommendation und Huldigung nach fränkischem Recht 1877.
Eichhorn, Deutsche Stats- und Rechts-Geschichte I.[5]
Esmein, sur quelques lettres d'Apoll. Sidoine. 1885.
—, Revue générale du droit en France et en étranger IX. 1885.
Études paléographiques et historiques sur des papyrus du VI. siècle. Genève 1866.
Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains I. 1836.
Fehr, Stat und Kirche im fränkischen Reich. 1869.
Fertig, C. Sollius Apollinaris und seine Zeit nach seinen Werken dargestellt. 1845. 1848 (Programme).
—, Ennodius und seine Zeit I. II. 1858. 1859 (Programme).
Ficker, Erbenfolge der ostgermanischen Rechte. 1891.

Forbiger, Handbuch der alten Geographie III.

Friedländer, Gallien unter den Römern, Deutsche Rundschau XIII. (Oktober—Dezember) 1877.

Fustel de Coulanges, la monarchie française I. 1888.

—, histoire des institutions politiques de l'ancienne France.

Gál, der Zweikampf im fränkischen Prozeß, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abteil. 1907.

Galiffe, Genève historique et archéologique. 1869.

Gatschet, promenade onomatologique. 1867 (unerreichbar).

G. Gaudenzi, die Entstehungszeit des Edictum Theoderici, v. Savigny's Z. f. R. Gesch.², roman. Abteil. VII. S. 45.

Gaupp, über Tit. 17 der Lex. B. 1835 (wo?) (unerreichbar).

—, die germanischen Ansiedelungen und Landteilungen. 1844. S. 256.

Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz.

Gfrörer, zur Geschichte Deutscher Volksrechte. ed. Weiß. 1866.

Gérard, histoire des Francs d'Austrasie I.

Gibbon, history of the decline and fall of the roman empire c. 31. 35. 1829.

Gieseler, Kirchengeschichte 4. Aufl. I. 2. 1844.

Gingins-la-Sarraz, essai sur l'établissement des »Burgunden« dans la Gaule, memorie della reale academia di Torino P. XL. Serie I. p. 189.

— — —, über die Inschrift von St. Offange, Anzeiger für Schweizer. Geschichte und Altertum. 1855.

Ginoulhiac, des recueils de droit Romain dans la Gaule sous la domination des barbares, Revue historique de droit français et étranger II. 1856.

Glasson, le droit de succession dans les lois barbares, Nouvelle Revue historique du droit français et étranger IX. p. 585. 1885.

Gremaud, origines de l'abbaye St. Maurice. 1858.

Jakob Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache. 1848.

— —, Deutsche Mythologie. 1834.

Wilhelm Grimm, Deutsche Heldensage. 1823. 1867.

Guérard, essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule. 1832.

Guizot, histoire de la civilisation en France I. 1846 p. 199.

Haage, Geschichte Attilas. (Programm von Celle) 1862.

Haenel, Lex Romana Visigotorum (praefatio).

v. Halban, das römische Recht in den germanischen Volksstaten, Gierkes Untersuchungen. 56. S. 270.

Hansen, vita Aëtii I. II. 1840.

Hartmann, Ludolf, Geschichte Italiens im Mittelalter I. 1. 2. 1897. 1900. II. III. 1908.

Hartmann, de Odoacre. Halle 1863 (Doktorschrift).

Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I.²

Hauréau, l'Église et l'État sous les premiers rois de Bourgogne, Mémoires de l'Institut Imperial de France XXVI. 1867.

Havet, du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgondes et les Visigoths. Revue historique 1878. VI. p. 87.

—, les découvertes de Jérôme Vignier, Bibliothèque de l'école des chartes (questions mérovingiennes XLVI). 1885. 1886.

Havet, questions Mérovingiennes II. p. 205. III, Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII. 1885 p. 233. 430.

—, la falsification des vies de Saints Burgondes (Krusch), (Mélanges Havet) 1893.

Hefele, Konziliengeschichte I—VIII. 755—1863.

Hegel, Geschichte der italienischen Städteverfassung II. 1847.

Hengel, de Majoriano. 1833.

Henschen, commentarius praevius zur Vita Aviti ed. Bolland., A. S. 5. Febr. I. p. 666.

—, de St. Sigismundo l. c. 1. Mai. p. 83.

Hermann, die Grundelemente der altgermanischen Mobiliar-Vindikation, Gierke, Untersuchungen XX. 1886.

Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts I. 1885.

Hilliger, der Denar der Lex Salica, Historische Vierteljahresschrift. 1907. 1.

Hisely, Mémoires de la Suisse Romande IX. p. 6.

Histoire générale de Languedoc I—V. 1730—1745.[2]

Hitzig, zur Kenntnis und Würdigung des sogenannten westgotischen Gajus, v. Savignys Z. f. R. G.[2], roman. Abteil. XIV.

Homeyer, über das germanische Loosen, Monatsberichte der Berliner Akademie. S. 747. 1853.

Hubé, histoire de la formation de la loi Bourguignonne, Revue historique de droit français et étranger. 1867.

Huber, historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste. 1884.

Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken, S. 517. 1840.

Huschke, Kritische Bemerkungen zu Gajus, v. Savigny Z. f. R. G.[2], romanist. Abteilung VII. 1. 1868.

Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours. 1861.

Jahn, die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der ersten Dynastie I. II. 1874.

Junghans, die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech kritisch untersucht. 1857.

Karlowa, römische Rechtsgeschichte I. 1885.

Kaufmann, das Föderatverhältnis des tolosanischen Reiches zu Rom, Forschungen zur Deutschen Geschichte VI. S. 451. 1866.

— —, die vita Eptadii über das Verhältnis Gundobads u. Chlodovechs, Forsch. z. D. Gesch. X. 1870.

— —, die Werke des C. Sollius Apollinaris. Götting. Dissert. 1864.

— —, Leben und Charakter des Apollin., Schweizer. Museum V. 1865. 1866.

— —, Götting. Gel. Anz. 1868.

Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie. 1878.

Koepke, die Anfänge des Königtums bei den Goten. 1859.

Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. 1887.

Krusch, la falsification des vies de Saints Burgondes, Mélanges Havet. p. 39. Paris 1895.

Krusch, s. Havet, Mélanges. 1895.

Kübler, zur Sprache der leges Burgundionum, Wölfflins Archiv für lateinische Lexikographie VIII. S. 445. 1893.
Laboulaye, histoire de la propriété foncière en Occident. 1839.
Lagrevol, notice sur St. Avite. 1863.
Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftlebens (franz. Übersetzung von Marignan).
Le Beau, histoire du bas empire II.
Le Blant, Inscriptions chrétiennes de la Gaule I. 1846.
Lembke, Geschichte von Spanien.
Léouzon le Duc, régime de l'hospitalité chez les Burgundes, Revue historique de droit français et étranger XII. a. p. 232. 1888.
Loebell, Gregor von Tours.
Loening, E., Geschichte des Deutschen Kirchenrechts I. S. 548. 1878.
Loening, R., der Reinigungseid im Deutschen Mittelalter, Festgabe für Bluntschli. 1880.
Lendon, die Anefangsklage. 1885.
Longnon, Géographie de la Gaule au VI. siècle.
Luden, Geschichte des Deutschen Volkes III. S. 579.
Lütolf, die Glaubensboten der Schweiz. 1871.
Maaßen, Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts I. 1870.
Mabillon, de re diplomatica.
Malnory, St. Césaire, évêque d'Arles. 1894.
Masur, die Haftung der Aufsichtspersonen. 1908 (des Herrn für Vergehen der Abhängigen).
Mascou, Geschichte der Teutschen I. 1726. III. 1734.
Matile, Études sur la loi Gombette, Mémoires de l'Académie des sciences de Turin. Série II. Tom. X. 1847.
Meibom, das Deutsche Pfandrecht. 1867.
Meyer, Herbert, die Anefangs-Klage. 1897.
—, Entwerung und Eigentum im Deutschen Fahrnisrecht 1902.
Meyer, Paul M., Vorrede zu Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes.
Mille, Abrégé chronologique de l'histoire ecclésiastique, civile et littéraire de Bourgogne I. 1771.
Moët de la forte maison, les Francs I. 1868.
Molinier, les sources de l'histoire de France I. 1901.
Mommsen, de vita Sidonii, Mon. Germ. hist. Auct. antiquiss. VIII. p. XLV. 1887.
—, über S. A. am westgotischen Hof, Berliner Sitzber. 1885. p. 215.
—, Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae, s. Quellen, Inscript.
—, die Schweiz in römischer Zeit, Z. A. M. IX. 2 (1).
—, die ravennatische Kosmographie, Abhandlungen der königl. sächs. Gesellsch. der Wissensch., philol.-histor. Klasse III.
—, zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. 1905 (Brunner-Roethe).
—, Interpolationen im Theodosischen Breviar, Neues Archiv XXV. S. 588. 1900.
Monod, Besprechung von Binding, Revue critique. Paris 1869. IV. 43.
—, études critiques sur les sources de l'histoire mérovingienne. 1872.

Mommsen, sur un Texte de .. Frédegaire relatif à l'établissement des Burgundions dans l'empire Romain, Bibliothèque de l'école des Hautes Études IX. 1878.
Montesquieu, esprit des lois III. 1784.
Müllenhoff, zur Geschichte der Nibelungen-Sage, Haupts Zeitschrift X. S. 152. 1856.
Müller, Johannes von, Schweizer Geschichten I. 1825.
Nägeli, das germanische Selbstpfändungsrecht. 1876.
Opet, die erbrechtliche Stellung der Weiber, Gierkes Untersuch. XXV. 1888.
Ozanam, études germaniques, la civilisation chrétienne chez les Francs. 1847. (3. éd. 1861).
—, III.² édit. les Germains et le christianisme. 1861 (les Germains avant le christianisme).
Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung I. II.
Parizel, de vita et scriptis St. Aviti. 1859.
Pérard, recueil de plusieurs pièces servantes à l'histoire de Bourgogne. 1654.
Pétigny, études sur l'histoire, les lois et les institutions de l'époque Mérovingienne I. 1851.
Plancher, histoire générale et particulière de Bourgogne I. 1739.
Poincaré, de la revendication des meubles en droit français. 1883.
Rauch, Spurfolge und Anefang. 1907.
Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I. II. 1846. 1848.
Revillout, étude sur l'histoire du colonat chez les Romains, Revue critique de droit français et étranger II. p. 417. 1856. (Vater?).
—, (Sohn), histoire de l'arianisme chez les peuples germaniques.
Richter, Annalen der Deutschen Geschichte im Mittelalter I. 1873.
Richter-Kohl, Annalen des fränkischen Reiches². 1887.
Rilliet de Candolles, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève XVI. p. 1—64.
Roethe, in Mommsen, zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker. 1905.
Roger, l'enseignement des lettres classiques d'Ausone à Alkuin. 1905.
Roidot, origines d'Autun. 1872.
Rosenstein, Geschichte des Westgotenreiches. 1859.
Roth, Fr., der bürgerliche Zustand Galliens. (Münchener Akademie) 1827.
Roth, Karl Ludwig, über die Inschrift von St. Offange, Anzeiger für Schweizer. Geschichte und Altertumskunde. Zürich 1856.
Rudorff, gromatische Institutionen in Schriften der römischen Feldmesser II. p. 323. 363. 1852.
Rückert, de commercio regum Francorum cum Imperatoribus.
—, Kulturgeschichte des Deutschen Volkes in der Zeit des Überganges aus dem Heidentum in das Christentum I. 1853.
Sachße, historische Grundlagen des deutschen Stats- und Rechtslebens. 1844.
Sandhaas, germanistische Abhandlungen S. 169. 1852.
Saint Julien de Balleure, de l'origine des Bourguignons. 1851.
Saleilles, de l'établissement des Burgundes sur les domaines des Gallo-Romains, Revue Bourguignonne de l'enseignement supérieur. Dijon 1891.

v. Salis, praefatio zu seiner Ausgabe der Leges Burg. 18.
Sartorius, de occupatione et divisione agrorum Romanorum per barbaros, commentationes societatis regiae Gotting. recentiores III. p. 210. 1816. [de Burgundionibus in Galliis agros occupantibus].
von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter II.² (Nachtrag). VII.² 1834.
— —, über die römische Steuerverfassung, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1822/23. S. 26.
— —, über den römischen Colonat (Nachtrag).
— —, vermischte Schriften II. S. 67. 76.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I.
Schaumann, Besprechung von Hermann Müller, der Lex Salica Alter und Heimat, Götting. gel. Anz. 1841. S. 212.
Schliep, das kleine Welsertal und seine Bewohner. Eine Burgunder-Niederlassung. 1891.
Schmauß, Anfänge der Geschichte der Franken. Bamberger Programm 1902.
Schmidt, A., echte Not. 1888.
Schröder, R., Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I. 1863.
Schröder, R., Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte⁵. 1906.
Schulin, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts. 1889.
Schulze, W., Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zu den Karolingern I. II. 1896.
Schurzfleisch, historia veteris regni populique Burgundionum. 1698.
Secretan, le premier royaume de Bourgogne, Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande XXIV. 1868.
Sickel, W., die merovingische Volksversammlung, Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband II. 1888.
Sickel, W. von, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband II. 1887.
Siegel, Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens. 1857.
Sirmond, Notae ad Avitum, Bibliotheca maxima IX. (Ennodium, Sidonium).
Smith, Valentin, de la famille chez les Burgondes a. ? vor 1868 (unerreichbar).
—, dictionary of Greek and Roman Geography (s. v. Sapaudia) 1857.
Sohm, der Prozeß der Lex Salica. 1867.
—, Kirchenrecht I. 1892.
Souchay, Geschichte der Deutschen Monarchie I.
Spon, histoire de Genève I. 1730.
Stälin, würtembergische Geschichte I. 1841.
Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 1860.
Stutz, die kirchliche Rechtsgeschichte. 1905.
—, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I. 1. 1895.
von Sybel, Entstehung des Deutschen Königtums. 2. Aufl. 1881.
Tardif, histoire des sources du droit Français. Origines Romaines. 1890. Le droit Romain dans la loi Gombette.
Thierry, Attila.
Thomas, sur un passage de la Vita de St. Eptadius, Mélanges Havet p. 593.
Thorbecke, Cassiodorus Senator.

Troya, storia d'Italia del medio evo I. 1839.
Türk, Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte. 2. Altburgund und sein Volksrecht. 1829.
Vaissette, histoire de Langued'oc 1730—1745.
Valesius, rerum Francicarum libri I—III. 1746.
Viollet, Précis de l'histoire du droit Français. 1884.
Wackernagel, Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden, bei Binding. 1868.
Waitz, der burgundische Reichstag von Ambérieux, Götting. gel. Anz. 1861. II.
—, der Kampf der Burgunden und Hunnen, Forschungen zur Deutschen Geschichte I. S. 3. 1862.
—, über das burgundische Königshaus, Forschungen zur Deutschen Geschichte I. 1862.
—, „Fara", Götting. gel. Anzeigen 1861. S. 2028.
—, die ravennatischen Annalen, Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen. 1865.
—, Verfassungsgeschichte II. S. 502.
Walch, Ketzerhistorie I—III.
Walckenaer, géographie ancienne des Gaules I. 1839.
Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. 28. II.
Warnkönig, Französische Stats- und Rechts-Geschichte II. 1848.
Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. 1905.
von Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung I—IV. Erste Ausgabe.
von Wietersheim-Dahn, I—II. Zweite Ausgabe 1880.
Wilda, das Strafrecht der Germanen S. 109. 1842.
Wlassak, der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren. 1807, Sav. Z. f. R.-G.², rom. Abt. XXVIII.
—, Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. 1836. S. 609.
Wurm, de rebus gestis Aëtii. (Bonn) 1844.
Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern I. 1862.
Zeumer, zur Textkritik und Geschichte der Lex Burgundionum, Neues Archiv XXV. 1900.
Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. 1837.
Zimmerle, das Stammgutsystem.
Zimmern, röm. Rechtsgeschichte. § 114.
Zycha, zur Auslegung des Titels 37 der L. Salica (de vestigio minando), von Savignys Zeitschrift für Rechtsgeschichte², germ. Abt. XXII. S. 155.

Die Burgunden.

1. Name.

Der Name Burgunden hängt mit gotisch baurgs, lateinisch burgus zusammen. Entstellungen, Verderbnisse sind Βουγοῦντες [1]), Βουντοῦντες, Βουργουνζίωνες, Οὐρουγοῦνδοι [2]). Ob Μουγοώταις, Μουγίλωνες nur verdorben aus Βουργουνδίωνες, steht dahin: man [3]) scheidet Mugilonen (von muchilari, sicarius) von Burgunden und erklärt [4]) die Βούτωνες Strabo's für Βουργουντῶνες [5]).

Die Erklärungen und Beweise, die Jakob Grimm schon 1826 [6]) gegeben, sind bis heute nicht erschüttert durch methode-baren Dilettantismus [7]). Es sind die „Wohner in der Burg", was immer dies Wort bedeutet. Es bedeutet aber bei Wulfila πόλις und einmal [8]) βιρά, Burg, arx; auch althochdeutsch ist puruc urbs und castrum. Zugrunde liegt die Vorstellung des Bergens, bairgan. Das lateinische burgus haben die Römer früh aus dem Germanischen entlehnt [9]): früher Zeit schon gehören an: Teutoburgum, Askiburgium, Quadriburgium. Im IV. Jahrhundert sagt Vegetius (unter Theodosius I.) [10]): castellum parvulum, quem (sic) burgum vocant. Im VI. spricht

---

1) Agathias I. 3 p. 19 scheidet gotische Burgunden: γένος δὲ τοῦτο Γότθικόν und V. 11 hunnische Βουρούγουνδι.

2) S. Zeuß S. 134, der diese und die Φουνδούσιοι des Ptolemäus II. 11 p. 127 ed. Müllenhoff, Germania p. 127 für andere Völker hielt. v. Wietersheim-Dahn II. S. 21.

3) J. Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache² 1853 S. 495, 699.

4) S. 485.

5) Wertlos für jene Jahrhunderte Sainct Julien de Balliure a. 1581: er leitet die Burgunden ab von dem bourgogne in Frankreich: sie sind daher in Gallien eingeboren.

6) Grammatik II. S. 343.

7) Das Richtige bei Paul, Grundriß I. S. 306, 317.

8) Nehemia VII. 2.

9) Urverwandt ist πύργος. J. Grimm, Wörterbuch der Deutschen Sprache. II. Sp. 534: daselbst mehrere Beläge aus dem Althochdeutschen.

10) Teuffel S. 1016 ed. Lang 1869. IV. 10.

Justinian von clausuris et burgis und zählt Prokop 7 Ortsnamen auf -βοῦργος auf, von denen mehrere auch im ersten Teil des Worts germanisch sein könnten[1]. Man[2] meint, den Burgunden sei „von jeher" (?) eigen gewesen, sich durch solche Burgen — „und wären es nur Wagenburgen[3]" — zu decken. Keinesfalls ist aber hierbei an die — fabelhafte — Überlieferung von der römischen Abstammung des Volkes zu denken, dessen Sold-Mannschaften etwa als Besatzungen römischer Kastelle in Germanien verwendet worden seien: solche Verhältnisse kommen noch nicht vor[4] zu einer Zeit, in welcher der Name des Volkes bereits von den Römern genannt wird, aber zwischen Oder und Elbe[5] im fernen Nordosten, nicht im Südwesten am limes, wo diese Verwendung und dieser Name ganz andere Germanen hätte treffen müssen. Läppisch ist die Erklärung aus „Burg" und „ohne", weil sie nicht in Burgen, ohne Burgen (!) gelebt hätten: danach wären alle Germanen „Burg-ohnen" gewesen[6].

2. Abstammung.

Die Burgunden zählen jedenfalls zu den Ostgermanen[7], wie Goten und Lugier, es ist aber nicht festzustellen, ob sie zu den Lugiern gehörten oder eine eigene — dritte — Gruppe der Ostgermanen bildeten[8]. Sie gehörten nicht[9] zu der gotischen Gruppe, wie z. B. die Gepiden, ihre Nachbarn in der nordöstlichen Heimat, denen sie der in solchen Fragen wohl unterrichtete Jordanes[10] entgegen stellt. Der Vergleich der beiden Sprachen[11] lehrt, daß das Burgundische dem

---

1) So de aedificiis ed. Dindorf (Haury noch nicht erschienen) IV. 6. Τουλκαβοῦργον, Σουλκοβοῦργον, hieher auch Βουργονόβορε, Βούργουάλτον.

2) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 486.

3) Wie Ammian, 31, 8. Dahn, die Germanen S. 15.

4) Gegen Gaupp Ansiedel. S. 275.

5) Von Plinius a. 77 n. Chr.

6) Dagegen J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 487.

7) J. Grimm a. a. O. S. 485.

8) Bremer bei Paul III. S. 824.

9) Wie Agathias I. 3 meinte. Verwandtschaft mit den (gotischen) Vandalen, den Vindilern des Plinius IV. 14, wird durch die gemeingermanischen Königsnamen beider (Godigisel usw.) nicht bewiesen; anders J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. S. 447. v. Bethmann-Hollweg I. S. 139.

10) Getica I. 7.

11) Vgl. die meisterhafte Verwertung des kargen Stoffes durch Wackernagel bei Binding.

Gotischen nicht so nahe stand als man[1]) häufig angenommen hat[2]). Einfältig nennt man[3]) die Fabel von der römischen Abstammung der Burgunden bei Orosius c. a. 400[4]).

Der Name ist viel älter als die limes-Burgen: und andererseits sind Drusus und Tiberius nie bis an die Oder und Weichsel gelangt. Die Fabel ist älter als Orosius[5]): schon Ammian[6]), etwa ein halb Jahrhundert früher, läßt Kaiser Valentinian c. a. 370 diesen Glauben in dem Burgundenvolk selbst lebend annehmen — er stützt ihn aber nicht auf den Namen — und darauf die Hoffnung eines Waffenbündnisses bauen gegen die gemeinsamen Feinde und Nachbarn, die Alamannen. Sollte ein solcher Wahn in jenem Volk ruhmredig gehegt worden sein und liegt ihm vorübergehende Verwendung von Volksteilen als römische Besatzungen zugrunde, so ist nur an die Zeit nach der Westwanderung (s. unten) an den limes und seine Burgen zu

1) Seit Jakob Grimm.

2) Die (angeblich) nähere Verwandtschaft der burgundischen mit der gotischen als mit der althochdeutschen Sprache ward von J. Grimm a. a. O. auf die Nachbarschaft der beiden in den alten östlichen Sitzen zurückgeführt: in der späteren Nachbarschaft an der Rhone standen beide Sprachen längst fest und haben nur Einzelnes von einander entlehnt: doch führen burgundische Grafen gotische Namen: z. B. Goma (Guna, homo), Sonja (Sunja, verax), Fastila, Wulfila (übrigens gemein germanisch); über die burgundischen und außerburgundischen Namen dieser Grafen Lex Burgund. ed Salis praefatio. Wackernagel S. 331. J. Grimm a. a. O. S. 491. Chustaffus = nordgerm. Gustav? über Mucuruna Greg. Tur. II. 28, Caretene Wackernagel, aber nicht Solsepia und Wuona bei Goldast. Wackernagel gibt dem Burgundischen eine Mittelstellung zwischen dem Gotischen und dem Althochdeutschen. Nach Dietrich, Runen von Charnay, steht das Burgundische dem Alamannischen näher als dem Gotischen (gegen J. Grimm S. 115). Kögel, Zeitschrift für das D. Altertum 37. 1893 S. 224 erklärt es für eine gotische Mundart. Verfehlt ist „die gotische Sprache der Burgunden" bei Derichsweiler S. 146. Auch Derichsweiler nennt S. 97 die Burgunden geradezu eine gotische Völkerschaft wie Ost- und West-Goten, aber die als Beweise angeführten „gotischen" Namen sind (meist) gemein germanisch.

3) Mit Fug Jakob Grimm a. a. O. S. 486.

4) VII. 32 ed. Thorn 1875 (nach Haverkamp). Hos Burgundiones quondam subacta interiore Germania a Druso et Tiberio per castra dispositos ajunt in magnam coaluisse gentem atque etiam nomen ex opere praesumpsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant.

5) Treffend Brunner R. G.[2] 1906 S. 63 „das Wortspiel ward zur Fabel": ihr folgt nach Tillemont p. 92 noch Huschberg S. 343, anders Gaupp Ansiedel. S. 274. Vgl. Luden III. S. 501.

6) 28, 5.

denken, nachdem der Name schon seit drei Jahrhunderten den Römern bekannt geworden. Wertlos ist die Gestaltung der Überlieferung bei Liutprand von Cremona [1]), wonach die Römer nach Eroberung der „Erde“ viele Gefangene aus diesem Volk außerhalb der „Stadt“ in Häusern ansiedelten, aber wegen Überhebung (ob superbiam) vertrieben und weil die Römer eine Gruppe (congregatio) von Häusern, die nicht von Mauern eingeschlossen ist, burgum nennen, wurden die „Ausgewiesenen Burgundiones genannt: quod est a burgo expulsi!“: heute noch ist borgo italienisch die Vorstadt.

Die seit etwa a. 280 (s. unten) am Rhein und Main eingewanderten Burgunden hatten hier im Decumatenland und sonst dicht am limes unter römischer Oberhoheit in Nachbarschaft und — vielleicht — Ehegenossenschaft, deren Verbot durch Valentinian erst später erging [2]), mit römischen Kolonisten gelebt, auch wohl als foederati und Gränzer [3]) unter den römischen Adlern gegen andere Barbaren — Alamannen — gedient. Denn wir erfahren, daß gerade damals — Ende des III. Jahrhunderts — im Decumaten-Gebiet Land von den Römern an dortige Germanen in förmlichen Verträgen abgetreten ward [4]). Man [5]) will daraus die — so viel spätere — Milde des Volkes gegen die Römer erklären: richtiger wohl aus ihrer kleinen Zahl und der vertragsmäßigen Ansiedelung.

3. Verfassung vor dem Rhone-Reich.

Von der Verfassung der Burgunden vor dem Rhone-Reich erfahren wir durch die Geschichte fast nichts und durch die Sage (Walthari-Lied, Nibelungen-Lied) nur Spiegelungen aus viel späteren Jahrhunderten.

Ungehörig, methodewidrig [6]) werden auch die unter römischem Einfluß reicher entwickelten statlichen Einrichtungen des Rhone-Reichs schon im Reich von Worms angenommen [7]), so ein stark romanisierter Fiskus.

1) Antapodosis a. 962 ed. Dümmler, Monum. Germ. hist. (a. 887) in usum scholarum 1877.

2) Westgotische Studien S. 119.

3) v. Wietersheim-Dahn I. S. 312, 389.

4) Vgl. Ammian 18, 2. 28, 12.

5) Gaupp a. a. O.

6) Könige I. p. IX f. Über die Verfassung des Reiches von Worms mit centenae-Phantasien Gingins-la-Sarraz p. 205 usw.: centena kommt hier nie vor.

7) Von Jahn I. S. 85.

Auch von dem burgundischen Königtum jener Zeit kennen wir nur einzelne Züge, aber darunter ein Par nicht nur für diese Völkerschaft, für alles germanische Königtum hochwichtige: wir erfahren, daß auch bei diesen Germanen wie ausnahmslos bei allen, die überhaupt Könige hatten, wie wir seit mehr als 40 Jahren verfolgen, ursprünglich eine Mehrzahl von Königen, von „Gaukönigen“[1]) gleichzeitig neben einander bestand[2]), aus denen dann meist Einer sich zum Volkskönig erhob; ein solcher, nicht ein bloßer Stammesfürst d. h. Gaukönig war Gundikar[3]).

So berichtet denn auch von den Burgunden der hieran durch die Alamannen mit mehr als 12 gleichzeitigen Königen gewöhnte Zeitgenosse Ammian, (a. 350—400), Kaiser Valentinian (a. 304—375) habe wiederholt Briefe an die Könige — »reges« — der Burgunden gerichtet[4]), sie zu gemeinsamem Angriff auf die gemeinsamen Feinde, die Alamannen, zu gewinnen: die Aufgeforderten, die also auch hier[5]) die Anregung und — unter Zustimmung der Volksversammlung — die Leitung der völkerrechtlichen Beziehungen hatten, gingen auch eifrig auf das Unternehmen ein. Allein der Kaiser unterließ die verabredete Mitwirkung aus uns unbekannten Gründen[6]): die Enttäuschten zogen ingrimmig, ihre Gefangenen tötend, nach Hause. Weiteres erfahren wir über diese Mehrzahl von gleichzeitigen Königen nicht, zumal auch nicht über die Rechtsgrundlage, den »titulus« solcher Teilherrschaft: wahrscheinlich, (wie die Ähnlichkeit bei Franken, Thüringen, Agilolfingen und später alsbald bei den Burgunden selbst (s. unten) vermuten läßt:) Verwandtschaft, Erbteilung. Auch hier also Bestätigung der Lehre von den „Gaukönigen“ wie bei Cheruskern, Markomannen, Goten, Alamannen, Franken[7]). Auch die bloße Völkerschaft der Burgunden, nur eine Völkerschaft (nicht ein ganzer Stamm,

1) Könige I. 1861. S. 6.

2) Das Gleiche ungefähr versteht wohl Bethmann-Hollweg I. S. 140 unter seinen „Stammesfürsten“.

3) Vgl. die Nachweise für die Goten-Völker verschiedener Namen Könige II—VI. Franken VII. Alamannen IX 1. Baiern (Markomannen) IX 2. Thüringe X.

4) Der Streit über das Alter des Königtums hier (schon im IV. Jahrhundert) ist durch die so vielfach bezeugten Gaukönige entschieden: richtig (gegen v. Sybel S. 273) v. Halban I. S. 240.

5) Könige I. S. 16, die Germanen S. 67 f.

6) Ammian 28, 3.

7) Ammian 28, 5.

eine Hauptgruppe) hat also damals eine Mehrzahl von gleichzeitigen Königen: einige Zeit später finden wir in Worms, dann an der Rhone, nur Ein Königsgeschlecht, das aber wie bei Franken und Thüringen mehrere Glieder für Teilreiche abgeben mag[1]).

Unrichtig nimmt man[2]) schon damals einen „Oberkönig" über diesen mehreren an, wie man ihn ebenso irrig in Gundobad findet. Wichtiger als diese karge Ausbeute ist eine andere Angabe, die Ammian[3]) über die damalige Verfassung der Burgunden einflicht. „Bei den Burgunden heißt der König mit allgemeiner Bezeichnung hendinus und wird nach altem (Opfer-) Gebrauch seiner Macht entkleidet und beseitigt, wenn unter ihm das Kriegsglück geschwankt oder die Erde die Ernte verweigert hat, wie auch die Ägypter solche Unfälle ihren Herrschern Schuld zu geben pflegen. Denn der oberste aller Priester heißt bei den Burgunden „Sinistus" und er ist unabsetzbar, nicht, wie die Könige, Verantwortungen unterworfen."

Die Stelle ist wertvoll: genügt sie allein doch vollauf, eine in neuerer Zeit wieder aufgewärmte Irrlehre „romantischer" Germanistik zu vernichten, die man längst durch Quellenforschung über das Wesen des ältesten germanischen Königtums füglich für widerlegt erachten durfte: statt dessen hat dilettantischer Unverstand vielmehr in diesen Worten eine Stütze für jene Phantastereien finden wollen, nach denen dies Königtum ein priesterliches, lieber noch hohepriesterliches, der Priester als solcher König sollte gewesen sein. Aber es war nicht einmal der König als solcher Priester. Vielmehr vertrat er nur, wie jedes Sippe-Haupt, im Opfer den Göttern gegenüber seine Sippe, so sein Volk, zum Beweise, daß nicht der Priester, sondern der König Haupt und verantwortlicher Vertreter des Volkes war. Gerade deshalb hielt sich das Volk als verantwortlich für solche Unfälle d. h. für den Groll der zürnenden Götter, nicht an den bedeutungslosen Priester — nirgend und nie hat der (heidnische) Priester ein erhöhtes Wergeld

---

1) D. G. I a. S. 585.

2) Gaupp S. 283.

3) l. c. Apud hos generali nomine rex appellatur »hendinus« et ritu vetere potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam denegaverit terra (ut solent Aegyptii casus ejusmodi suis adsignare rectoribus). Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur »sinistus«, obnoxius discriminibus nullis ut reges.

wie König, Herzog, Graf, Edeling! — sondern an den König. Und zwar gründet das auf der Tiefe germanischer Auffassung von Verbrechen, Strafe und Sühne: sind schwere, ruchlose Taten in einem Volke geschehen, auch etwa Frevel gegen die Götter, und straflos, weil der Täter unbekannt, geblieben, so wendet sich der Zorn der rächenden Götter gegen das ganze Volk und er entlädt sich in solchen Erscheinungen wie „Unsieg“ — der Heerbann kann mit aller Tapferkeit keinen Sieg mehr erkämpfen — Mißwachs, Hunger — die Schweden opfern ihren König Domaldi, weil sie die Hungersnot an sein Leben geknüpft glauben[1] — Deichbruch, giftige Beiß-Würmer. Gelingt es nun nicht, den Schuldigen zu entdecken und als Sühnopfer den Göttern darzubringen, so ist es Königspflicht, sich selbst als Opfer den Göttern zu weihn: daher die Ausdrücke ritu vetere, nach uraltem religiösem Brauch, removere, discriminibus nullis obnoxius ut reges[2]. Es leuchtet ein: Solche Vorstellungen setzen germanisches Heidentum voraus: sind also in dem Reich christlicher Burgunden an der Rhone nicht mehr anzutreffen[3]. Übrigens verlautet auch bei den Burgunden nichts weiter von einer übergeordneten Stellung dieses „größten Priesters“, von dem bei allen andern Germanen überhaupt keine Spur begegnet[4].

Ammian hat auch hier wie so oft gute Quellen gut benützt: sie verständig verstanden und auch die Sprache der Barbaren richtig gehört. hendin ist das gotische kindins, sinist ohnehin klar. Ohne Belang ist hierbei, daß Olympiodor den Burgunden nur einen ἡγεμών gibt: die Byzantiner nennen auch zweifellose Könige, z. B. der Ostgoten, ebenso[5]. Diese mehreren gleichzeitigen „Führer“ des Volkes

---

1) Ynglinga-Saga c. 18.

2) Vgl. Dahn, D. Gesch. I. a. S. 587. v. Wietersheim-Dahn I. S. 159, S. 537.

3) Über das Sprachliche Wackernagel S. 338, 362: chendines? huntino? Richter)? Sinistus ist ohne Zweifel der Älteste: J. Grimm R. A.[4] S. 338: seine Beispiele sind aber getisch, nicht gotisch: bei den Burgunden scheidet er richtig König und Oberpriester I. S. 373, II. S. 368; hendinus = kindins S. 319; auch gotisch Kindasvinth, Kindila Könige V. S. 190, 193.

4) Thierry, Attila a. a. O. weiß freilich von einem „theokratischen Königtum“ der Burgunden am Fuß des Harzes (!) und am Main noch a. 420, auch nachdem nur ein „Teil des Volkes“ sich in Gallien angesiedelt.

5) S. Dahn, Prokop, s. v. ἡγεμών, ἄρχων: anders J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 490.

sind ohne Zweifel echte germanische Könige und, da sie (spätere) auf Giebich = Wotan zurückgehen, nicht erst am Rhein aufgekommen, sondern in der nordöstlichen Heimat[1]).

Eine Mehrzahl von (Gau-) Königen nebeneinander wird in dieser Vorzeit von Worms nicht wie im südgallischen Reiche bezeugt, was freilich ihr Fehlen durchaus nicht beweist[2]). Außerdem erfahren wir von der Verfassung des Volkes in dieser Zeit nur dies Nebeneinander mehrerer Gaukönige, in Bestätigung eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Werkes, und zwar hier nicht für einen ganzen Stamm, wie Alamannen und Franken, bei einer einzelnen Völkerschaft. Später, an der Rhone, finden wir für das Ganze nur Ein Königsgeschlecht, das aber mehrere Glieder für gleichzeitige Teilreiche abgibt[4]) wie bei Franken und Thüringen.

4. Wohnsitze. Wanderungen.

Die Burgunden haben ihre Wohnsitze vielfach gewechselt: wir finden sie in unstäter Bewegung vom Nordosten bis in den Südwesten des Erdteils geführt[5]).

Ptolemäus (c. a. 150 n. Chr.)[6]) kennt sie nördlich von den Lugiern zwischen Oder und Weichsel an Netze und Warte, aber auch noch rechts der Weichsel, wenn sie, wie wahrscheinlich, die hier von ihm genannten Φρουγουνδίωνες sind[7]). Als Ostsee-Germanen gaben

---

1) Über den Stammbaum der Burgundenkönige — der Giebichunge oder Giukunge — Gundachar = Gunther, Gislahar = Gisilher, Gibica = Gibich, Godomar statt Gernot W. Grimm S. 13 f. unten: Gesamteigenart des Königtums. Über die Könige zu Worms und den Burgunt = Hart: bei Heppenheim — W. Grimm S. 13, 66, 128, 254; irrig werden dort von der Sage statt der Burgunden Rheinfranken genannt S. 342.

2) Irrig über kindins, tetrarcha und König Gingins-la-Sarraz p. 283. Derichsweiler S. 15 führt den hohen Einfluß der Priester bei den Burgunden auf römische (!) Vorstellungen und „bildliche Darstellungen" (!) zurück.

3) Vgl. D. G. I. a. S. 585.

4) Gaupp, Ansiedel. S. 274.

5) II. 8, 10, 11.

6) Ptolemäus ed. Müllenhoff III. 5, 8; vgl. Bremer bei Paul III. S. 824. vgl. J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 486, Zeuß S. 133, 465, Jahn I. S. 36, 237, 329, Derichsweiler S. 159, Waitz, Forschungen zur D. Geschichte S. 8.

sie auch der Insel Borgund im norwegischen sunn-mari [1]) Besiedelung und Namen. Ebenso heißt Bornholm den Nordgermanen Burgundarholmr [2]). Saxo Grammaticus [3]) nennt die Insel geradezu Burgunda. Und dieselben Sagen, welche die Wohnsitze aller Goten, dann auch der Langobarden nach der Insel Skadenauwa verlegen [4]), führen auch die Burgunden hierher zurück. Mit Unrecht wollte man [5]) den Namen im Norden nicht auf das Volk, auf einen Stammvater Burgundio zurückführen: altnordisch Borgund, Genitiv Borgundar, ist aber ein Land [6]).

Die Sage verlegt Gibikas Reich noch in die östliche Urheimat der Burgunden. So Widhsides-Lied (V. 36) zwischen Oder und Weichsel: Gibica veold Burgundum. In Aelfreds Periplus heißt die Bevölkerung Bornholms Burgundas, in Vulfstân die Insel Burgenda-Land [8]). Noch im dritten Jahrhundert wohnen sie, obwohl wie andre Germanen gen Süden gewandert [8]), neben Vandalen und andern Goten — so Gepiden — nahe den Karpathen: sie werden hier, nicht fern der Donau, schwer geschlagen von dem Gepidenkönig Fastida c. a. 230—240 zu Zeiten des Ostgotenkönigs Ostrogota [9]). Ist das „bis zur Vernichtung" des Jordanes [10]), wie die Folgezeit zeigt, übertrieben, — immerhin mag die Niederlage bewirkt haben, daß sich das geschwächte Volk in diesen von allerlei Goten beanspruchten Landen nicht mehr zu behaupten vermochte: jedesfalles wichen die Burgunden weit nach Westen aus, bis an Main und Rhein [11]), wo sie Nachbarn der Alamannen wurden [12]): hier bekämpfte sie Kaiser Probus a. 278 neben Franken

---

1) Fornalda sögur 12, 270, vgl. Grimm a. a. O. S. 485, andere Beläge dafür Cyaheiti, Annaler for nordisk oldkundig. 1846. S. 85, 87.

2) S. die Beläge bei J. Grimm a. a. O. S. 486.

3) XIV. p. 67 ed. Erasmus Müller (Velschow) 1839.

4) Jordanes c. 1. Könige II. Ältere Literatur bei Jahn I. S. 1.

5) Zeuß S. 465.

6) J. Grimm S. 486.

7) J. Grimm a. a. O. S. 486.

8) Vgl. v. Wietersheim-Dahn, Völkerwanderung: Markomannen-Krieg S. 118 f.

9) Könige I. S. 487.

10) Getica c. 17.

11) Urgesch. IV. S. 104.

12) Könige X. 1. S. 42 f.

und Alamannen [1]. Im Osten an den Karpathen, können die Burgunden damals nicht mehr gewohnt haben, da sie a. 289 mit den Alamannen über den Rhein in Gallien eindringen [2]. Vermutlich war der Hergang der: die Burgunden am Rhein werden bedroht durch vom Osten her andringende Goten: zur Abwehr gegen diese verbinden sie sich mit den West-Nachbarn, den Alamannen, mit denen sie aber später in einen der häufigen Gränz-Kriege geraten: der Panegyriker stellt das in unmöglichen Verzerrungen dar [3]: er will zeigen, die Götter lassen die Barbaren sich im Wahnsinn selbst zerfleischen: und es ist ihm gelungen, den Eindruck wahnsinnigen Handelns hervorzurufen [4].

Das Ergebnis dieser Kämpfe widerlegt die Siegesübertreibungen der Römer: wir finden die „vernichteten" Burgunden noch über ein Jahrhundert in diesen von den Römern, Franken, Alamannen umstrittenen Landen: im Westen gegen Jaxt und Kocher von den Alamannen, im Süden gegen Donauwörth hin von Juthungen begränzt [5]. Hier trifft sie im Besitz des Landes noch c. a. 360 Julian: bei dem capellatium, palas, dem römischen limes scheiden Gränzsteine ihre und der Alamannen Markungen, das beweist stätige Ansiedelung hier [6])

---

1) Die von mir bei Wietersheim I. S. 258 versuchte Erklärung der heillos verderbten Quellenstellen über diese Verhältnisse (vgl. Urgesch. II. S. 233, 270) und Feldzüge, auch zumal von a. 291, ist wenigstens die wahrscheinlichste: diese Kämpfe wurden am Rhein, — nicht an der Donau! — geführt und ebensowenig sind mit v. Wietersheim (I. Auflage) damals noch Burgunden an der mittleren Donau und gleichzeitig am Rhein anzunehmen: ich wiederhole hier weder die — so wie sie liegen — sinnlosen Quellenstellen — zumal aus dem Panegyricus des Mamertinus (c. 5.) auf Maximin (neben Herulern und Chaibonen!). Auch der Vorschlag (v. Wietersheim) hier — wieder einmal! — statt: Alamanni Alani zu lesen, beseitigt nicht die Schwierigkeiten: vgl. dawider a. a. O. S. 270 Anmerkung a. Urgeschichte IV. S. 104.

2) Mamertinus l. c.

3) c. 17 vgl. Zosimus.

4) Vgl. Dahn bei v. Wietersheim S. 258—270. Urgesch. II. S. 236. Mamertinus Genethliacus c. 17. Goti Burgundios penitus exscindunt ... rursum pro victis armantur Alamanni itemque Theroingi pars alia Gotorum. adjuncta manu Taifalorum adversum Vandalos Gipedesque concurrunt. Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos, Alamanni terras amisere, sed repetunt.

5) Könige IX. S. 31, 35. 42.

6) So Gaupp S. 278: Sie bestand schon lang! Ammian 18, 2: ad

zwischen Kocher und Jaxt, sehr verschieden von dem ursprünglichen Zweck der stolzen römischen Anlage!

Die Nachbarschaft der beiden Germanenvölker war nicht immer eine friedliche: wie weiland Chatten und Hermunduren um die Salzquellen in ihren Gränzlanden an der thüringischen Saale[2]), haderten jetzt Burgunden und Alamannen um die von Schwäbisch-Hall im Kochertal[3]).

Kaiser Valentinian hoffte wegen dieser Gränzkriege[4]) nicht ohne Grund auf Anschluß der Burgunden gegen Alamannen. Die Gau-Könige (oben S. 5) der Burgunden gingen auch (aus beiden Gründen — meint Ammian) auf den Plan gemeinsamen Angriffs der Burgunden von Osten und der Römer von Westen ein: der Kaiser versprach, sofort bei dem Heranrücken der Burgunden den Rhein zu überschreiten und die erschrocken vor jenen nach Westen Ausweichenden, zumal den gefährlichen König Makrian[5]) „abzufangen mit der Wucht überlegener Streitkräfte". Der Plan gelangte nicht zur Ausführung: zwar die Burgunden erschienen, angeblich[6]) 80000 Mann stark, rechtzeitig im Land der Alamannen, zum Schrecken der römischen Einwohnerschaft, die von jenem geheimen Einverständnis nichts wußte, und drangen bis an den Rhein: aber die zugesagte Mitwirkung römischer Truppen blieb aus[7]) trotz wiederholter Mahnungen: aus unbekannten Gründen: man[8]) meint, die Zahl der barbarischen Helfer war dem Kaiser zu stark; aber vielleicht

---

regionem cui capellatii vel palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant. Stälin I. S. 128. J. Grimm a. a. O. S. 487, Deutsche Mythologie S. 975. Derichsweiler S. 13. Könige IX. 1. S. 42—47. v. Wietersheim-Dahn, II. S. 548. Urgesch. II. S. 209. D. Gesch. I. 9. S. 562.

2) Könige X. S. 32.

3) Dies ist — nach den übrigen Ortsangaben — wahrscheinlicher als Kissingen. Spricht hierbei Orosius l. c. von „neuen Namen neuer Feinde", zeigt er seine Unkenntnis der ältern Quellen; an die Saale verlegt auch diese Kämpfe irrig Mille p. VII.

4) Abgesehen von der fabelhaften römischen Abstammung des Volkes oben S. 3).

5) Urgesch. II. S. 325.

6) Hieronymus.

7) Ein ungefähr gleichzeitiger Vorstoß der Römer aus Rhätien (Ammian 29, 4) ist nicht dieser von Valentinian versprochene, sondern Angriff des Theodosius auf die Alamannen.

8) Wietersheim I. S. 537.

hatte er von Anfang nur die Germanen auf einander hetzen wollen, ohne römische Truppen zu opfern. Ergrimmend über diese Enttäuschung — nicht einmal ihren Rückzug decken wollte der Kaiser — zogen die Burgunden nach Hause, ihre Gefangenen — jetzt vielleicht auch römische Einwohner? — tötend. — Wir erfahren hierbei nicht nur aus jener vielleicht übertriebenen Truppen-Angabe — sollen es doch lauter erlesene Scharen gewesen sein — sondern aus wiederholten, ausführlichen Schilderungen Ammians die (damals) bedeutende Volkszahl der Burgunden: anderwärts [1]) ward dargewiesen, wie bei den Germanen nach dem Übergang zu seßhaftem Ackerbau eine überschwellende Zunahme der Bevölkerung eintrat, wie die Römer auf diese Übervölkerung den trotz aller Verluste immer wieder heranwogenden Strom der sogenannten „Völkerwanderung" zurückführten. Ganz wie von den Alamannen, der »gens reparabilis«, wie er sie nennt, berichtet Ammian von den Burgunden, „daß sie durch die stets anwachsende Volkszahl allen ihren Nachbarn — vor allem eben den Römern — furchtbar werden": so bestätigen auch die Burgunden in willkommener Übereinstimmung unsere Anschauungen wie von den „Gaukönigen" (oben S. 5) so von der „Landnot" und dem wahren Wesen der sogenannten „Völker-Wanderung", richtiger Ausbreitung. Ammian nennt hierbei die Burgunden ein kriegerisches und durch die Kraft unermeßlicher junger Mannschaft gewaltig anwachsendes Volk: die Verluste in der Gepidenschlacht von c. a. 250 waren also durch Nachwuchs ausgeglichen. Dies ist lehrreich: die Burgunden waren nicht wie Alamannen und Franken eine Völkergruppe, ein Stamm, nur eine einzelne Völkerschaft, obzwar unter mehreren Gaukönigen: aber auch hier jene rasche Wieder-Herstellung, »reparabilis gens«, die mit ihrer Unerschöpflichkeit die Römer mit Grauen erfüllte. „Dadurch" sagt Ammian [2]) ausdrücklich, „wurden sie all' ihren Nachbarn furchtbar." [3])

Also nicht nur bei jenen Völkergruppen, auch bei einer Einzelvölkerschaft erzeugen ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen: natürlich: bestanden doch jene Gruppen selbst aus solchen Völkerschaften [4]). Sie

1) v. Wietersheim-Dahn S. 5. D. G. I. a. S. 318, 430. Urgesch. I. S. 69, Die Landnot 1905.

2) 28, 5.

3) Burgundios bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis.

4) v. Wietersheim-Dahn S. 160—184. Könige IX. 1. S. 12 f.

haben sich denn auch in jenen Rheinlanden gegen Römer, Alamannen und Franken behauptet und zu Anfang des V. Jahrhunderts hier ein Reich gegründet, dessen Königssitz **Worms** wurde: „das Epos verlegt ihn unverrückt dorthin“ [1]). Der „Burgunt-Hart“, am Odenwald, birgt noch eine Erinnerung an die Jagden der Könige zu Worms. Wie weit aber dies Reich von Worms links vom Rhein über die Vogesen reichte, ist nicht festzustellen [2]). Diese Zeit c. a. 400—438 meint Prokop, wenn er die Thüringe Nachbarn der Burgunden nennt [3]). „Immer näher drängte es diese Völker an und über den Rhein“ [4]). a. 406 zogen mit Vandalen, Sueben, Alanen auch Burgunden über den Strom [5]). Hieronymus klagt [6]), daß allerlei Barbarenvölker ganz Gallien „zwischen den Alpen, den Pyrenäen, dem Rhein und dem Ozean“ besetzt haben: den Schluß der wirren Völkeraufzählung bilden Burgunden und Alamannen [7]). Bald darauf bezeugt der sogenannte Prosper [8]): „die Burgunden haben den dem Rheine nächsten Teil Galliens eingenommen“. Die Machtstellung des Reiches war damals (a. 411) nicht ganz unerheblich: König Gundachar, Γουντιάριος [φύλαρχος bei Olympiodor und andern Byzantinern gleich βασιλεύς gebraucht [9])], erhob a. 411 zu Mainz mit Alanen, Alamannen und Franken einen Kaiser des Westreichs [9]), Jovinus, der als Gegenleistung wohl Einräumung weiteren gallischen Gebietes gewährte und überhaupt ein **Vertragsverhältnis** zwischen der römischen Staatsgewalt und dem Burgundenkönig herstellte [11]). Auch nach des Jovinus Untergang beherrschten die Burgunden das Land an dem linken Ufer von Mainz bis zur Lauter mit der Hauptstadt Worms zwischen Nahe und Rhein, ohne

1) J. Grimm a. a. O.

2) Über die viel spätere Gränzscheidung mit den Alamannen in der Schweiz J. Grimm a. a. O. und unten „Land“.

3) B. Got. I. 12 Βουργουζίωνες, Könige X. S. 9.

4) J. Grimm a. a. O. S. 488.

5) Aber schon früher Eusebii Chron. ad a. 374 Hieronymus Burgundionum octoginta ferme millia quod nunquam ante ad Rhenum descenderunt.

6) In seinem Brief an Ageruchia. De Monogamia 9 p. 748 a. 409.

7) S. die Karten bei Jahn II.

8) Aquitanus ed. Mommsen, Chronica Monum. Germ. hist.

9) S. unten Gesamteigenart.

10) Olympiodor. c. 17. Profuturus und Frigeritus bei Gregor. Tur. II. 8.

11) Soweit richtig v. Halban I. S. 238, aber keine Landteilung wie in Savoyen. Bestätigung der Landgewähr des Jovinus an die Burgunden durch die Nachfolger, Gibbon V. c. 31 p. 302, ist aber nicht nachweisbar.

Zweifel unter römischer Oberhoheit als foederati[1]): es ist wichtig, dies als Voraussetzung für das Folgende festzuhalten: es erklärt spätere auffallende Erscheinungen: daher nennen die Römer in der Folge Krieg mit den Burgunden »rebellare«[2]). Eine Folge des vertragsmäßigen Friedens- und Besitz-Standes war ein mehr als üblich gutes Verhältnis zwischen den Römern und diesen Barbaren, das, damals a. 412, begründet, auch später in dem Recht des südgallischen Reiches überall deutlich hervorblickt[3]). Wir sind freilich über die Vorgänge bei den damaligen wiederholten Parteiwechseln in Gallien: — Jovinus, Honorius, Constantinus, wieder Honorius, Ataulf — nicht näher unterrichtet, doch darf wenigstens zeitweilig ein Föderatverhältnis angenommen werden, so daß in der Folge die Überweisung gallischen Landes an diese Barbaren nicht als ein unvermittelter Bruch mit der Vergangenheit erscheint.

In jener Zeit war auch schon, was hiermit zusammenhängt, das Christentum in dem Volk verbreitet: man streitet lebhaft, in welchem Bekenntnis? Wahrscheinlich in beiden: im katholischen und im arianischen[4]). Nach andrer Meinung soll erst in den südgallischen Sitzen, in dem Rhone-Reich[5]), Ansteckung durch die benachbarten Westgoten die katholischen Burgunden für den Arianismus gewonnen haben.

Nur ein Menschenalter sollte das Reich von Worms bestehen: a. 436/7 (?) erlitt König Gundahar eine Niederlage durch Aëtius[6]) und im folgenden Jahr eine noch ungleich schwerere durch Hunnen im römischen Dienst oder eben aus diesem entlassen[7]).

---

1) v. Wietersheim-Dahn I. S. 312, 389. 2) Idacius a. 436.

3) S. unten: Volk, Römer und Burgunden.

4) S. unten Kirchenwesen. 5) Jahn I. II.

6) Über die Kämpfe des Aëtius mit den Burgunden Derichsweiler S. 121. Moet de la forte maison I. 1868: Er soll die Landabtretung bewilligt haben p. 489 (Verwechslung von Aremoricanern und Bacauden p. 477) (Salvian V. 5 über die Flucht zu den Barbaren).

7) Prosper Aquitan. l. c. a. 436 eodem tempore Gundicarium Burgundionum regem inter Gallias habitantem Aëtius bello obtinuit pacemque ei supplicanti dedit. qua non diu potitus est, si quidem illum Chunni cum populo suo ac stirpe deleverunt. Der Vorschlag Kaufmanns Forsch. zur Deutschen Geschichte VI. S. 451, durch Änderung der Interpunktion auch die zweite Niederlage auf Aëtius zurückzuführen, ist einleuchtend: aber nicht sind mit Prosper Tiro beide Feldzüge auf a. 435/36 zu verlegen: statt cum rege Peretio ist zu lesen cum rege per Aëtium vgl. Waitz, der Kampf der Burgunden und Hunnen, Forsch. z. D. Gesch. I. S. 3, Binding S. 3.

Dies — neben der mythologischen — die geschichtliche Grundlage der Nibelungen-Sage, aber nicht unter Attila und nicht im Hunnenland, sondern bei Worms: der König Gundahar[1]), der Mannsstamm seines Geschlechts und ein großer Teil seines Volksheers fielen[2]). Nach solchen Schwächungen — die Römer sprachen von den „Überbleibseln" (reliquiae) der Burgunden[3]) — vermochten die Zusammengeschmolzenen die gerade damals von Uferfranken, Chatten, Alamannen viel begehrten Lande um Worms und Mainz nicht mehr zu behaupten: das Volk zog ab: jedesfalls unter römischer Verstattung: friedlich: durch einen großen Teil von Gallien bis in die römische Landschaft (— nicht Provincia —) Sapaudia, sich dort unter dem System der »hospitalitas«[4]) neben den Provincialen niederzulassen. Von wem die Anregung ausging, ist nicht auszumachen[5]). Aber bei unserer mehrfach dargelegten Auffassung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen[6]), zumal finanzpolitischen Zustände des Römerreichs, besonders Galliens, in jenen Jahrhunderten liegt eine Annahme am nächsten, die durch ausdrückliche Quellenzeugnisse bekräftigt und zu mehr als bloßer Vermutung erhoben wird.

Zwar nicht vom Kaiser und vom Senat zu Rom, nicht von der kaum noch spürbaren kaiserlichen Regierung der Provinz, aber von der tatsächlich in der Provinz schon geraume Zeit — im Wege der Selbsthilfe — maßgebenden Bevölkerung: den potentiores, optimates, d. h. den senatores in den Städten, zugleich den Eignern der Latifundien auf dem flachen Lande ging das aus. Über die hohe Bedeutung dieser Familien für die Kultur- und die politische Geschichte Galliens ward in diesem Werk und anderwärts[7]) ausführlich gehandelt: diese Geschlechter sind die Ahnen der heutigen Franzosen, die Begründer der — später — „französischen" Kultur.

In diesen Geschlechtern, großenteils seit Jahrhunderten aus Italien eingewanderten, aber auch ursprünglich gallisch-keltischen, pflanzte sich auch die Bischofswürde ihrer Städte tatsächlich wie erblich fort:

1) S. die Varianten bei Wackernagel S. 300.

2) Urgesch. IV. S. 105.

3) Prosper a. 436.

4) Könige I. S. 202, III. S. 10, VI. S. 32, Urgesch. I. S. 288.

5) Wenn von Aëtius, wie Bremer bei Paul III. S. 824, nur als militärischem Vertreter des Reichs.

6) Könige V. a. a. O.

7) Könige VI. S. 92, D. G. I. b. S. 15.

domus infulatae[1]): so in den Häusern von Gregor von Tours, Avitus von Vienne, Apollinaris von Clermont, Cäsarius von Arles: wie sie auch hohe Würden in der städtischen Verwaltung bekleideten: domus senatoriae: sie waren die letzten Träger der antiken wie die Säulen der christlichen Kultur: sie waren zugleich die reichen Großgrundbesitzer in den territoria, campaniae der Stadt, die erblichen Eigentümer jener weitgestreckten latifundia, ganzer „regna"[2]), die sie durch Scharen von Freigelassenen, Colonen, Unfreien bewirtschafteten und auch mit den Waffen tapfer gegen die Barbaren verteidigten mit achtungswürdiger Selbsthilfe, als von Rom oder Ravenna längst nicht mehr Geld und Soldaten, höchstens noch Steuereintreiber eintrafen: diese »senatores« verteidigten die Trümmer des westlichen Kaiserreichs und dessen Kultur, obwohl sie unter dem Finanzdruck[3]) dermaßen litten, daß sie verzweifelten, um den Steuerboten zu entrinnen, zu den Barbaren flüchteten und den amtlichen Erpressern den Gehorsam weigerten. So klagt ein römischer Zeitgenosse[4]) (— a. 410), der uns den Blick in diese kaum glaublichen Zustände eröffnet: „es finden sich Römer, welche die Armut und Freiheit bei den Barbaren dem Steuer-Elend bei den Römern vorziehen". Oder auch — und das geschah hier —: sie riefen selbst[5]) die Germanen ins Land, indem sie sich entschlossen, sie als Gäste — hospites — mit Landteilung aufzunehmen, so ihren Schutz gegen andere Barbaren, zumal aber gegen die eigenen Fiskalbeamten zu gewinnen: dies invitare barbaros ist technischer Ausdruck geworden für eine Form des Landesverrats, die schon Konstantin I. a. 323 mit dem Feuertod bedroht[6]): und für das V. Jahrhundert bezeugen Salvian und Sankt Hieronymus wörtlich dasselbe.

Das römische Finanz-System: — die Verpachtung der Steuererträge der Provinz an den Meistzahlenden unter Beitreibung durch die Pächter selbst — war an sich schon und bei gesetzmäßiger Anwen-

---

1) Könige VII. 1. S. 145.

2) Könige VI. S. 91.

3) Noch die Lex Romana Rhaetica Curiensis spiegelt diese Zustände Könige IX. 1. S. 378—424.

4) Orosius VII. 41 ut jam inveniantur .... Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

5) Zum Schutz gegen die staatlichen Steuer-Erheber.

6) Codex Theodosianus ed. Mommsen V. 7. 11.

dung in höchstem Maß drückend und verderblich: und wie nun erst bei den seit einem halben Jahrtausend durch die Habgier der Pächter, die Bestechlichkeit und Grausamkeit der Beamten eingerosteten Mißbräuchen. Die verzweifelnden Colonen und Sklaven, auf welche die Grundeigner die Steuerlast abwälzten, flohen aus ihren Peculien wie die steuerhaftpflichtigen Curialen aus den Städten zu den Räuberbanden der Bagauden" — bezeichnend ein keltisches Wort —, die den Legionen blutige Feldschlachten lieferten und die Villen plünderten und verbrannten.

So drängte sich der Gedanke auf, die bisherigen Feinde, die germanischen Nachbarn zu Schützern zu gewinnen. Ähnliches, wenn auch nicht in solchem Umfang, war auch früher schon in andern Teilen des Reichs vorgekommen: z. B. in Kleinasien, in Spanien, hier unter dem Namen bucullarii[1]), hatte man einzelne ausgediente Soldaten zum Schutz gegen Räuber in die Häuser und die Felder aufgenommen. So erklärt sich der allerdings verzweifelte Schritt, der die Burgunden vom Rhein nach Savoyen führte. Nur untechnisch, im Sinne von „Landschaft" überhaupt, — nicht im römischen, staatsrechtlichen Sinn — heißt Sapaudia (auch im Besitz der Burgunden) provincia[2]). Nicht der Kaiser in Ravenna oder der Senat in Rom oder die Zentralbeamtung der gallischen Provinz — der „praefectus Galliarum" —, sondern jene gallischen Senatoren riefen in Verzweiflung über den staatlichen Steuerdruck die Burgunden unter Landteilung als Schutztruppe herbei.

Und was in diesem Falle die „invitatio" eines fremden Volkes erleichtern mochte, war der auf beiden Seiten unvergeßne Umstand, daß die Burgunden ja schon geraume Zeit — seit a. 411 zum Kaiserreich in einem Bundesverhältnis standen, in einem freilich oft genug gebrochenen Vertrag, auf den man gelegentlich zurückgriff: dies tat jetzt wie sonst der Staat hier ein Teil der Bevölkerung Galliens. Das Zweideutige, Schillernde in dem ganzen Hergang, die Doppelzüngigkeit entsprach dabei ganz der in Ravenna wie in Byzanz herkömmlichen Politik: nicht der Kaiser hatte den Vertrag geschlossen, Land in Gallien abgetreten: er hatte nur geschehen lassen, was er — zur Zeit — nicht hatte hindern können, „frei bleibend" unter geänderten Verhältnissen

1) Könige VI². S. 133. 422.

2) Ennod. l. c. p. 107. Über die wechselnden Bedeutungen des Namens stoffreich, aber ganz kritiklos Bruzen de la Martinière X. p. 118 (zuerst bei Ammian XV.).

den foederati wieder zu nehmen, was andere Leute — die gallischen Senatoren — nicht er — ihnen eingeräumt hatten. So ließ Byzanz Odovakar in Italien unter dem Patrizier-Titel einstweilen gewähren, bis man ihn durch Theoderich stürzen konnte, so ward des Amalers, obgleich feierlich anerkannte Herrschaft als unrechtmäßig gestürzt, sobald sie dazu schwach und Byzanz stark genug war: nicht anders wäre es dem burgundischen »patricius« in Gallien ergangen, hätte man einen Narses gegen ihn zur Verfügung gehabt. Auch dies Germanenreich auf römischem Boden krankte an seiner inneren Unwahrheit.

Jedesfalls erfolgte Abtretung eines bestimmt begränzten Landgebiets[1]) und zwar sollten die einzelnen burgundischen Geschlechtshäupter — faramanni —[2]) volles Privateigentnm an dem abgetretenen Bodenanteil erwerben: das ist das altrömische: »dare« [3]), nicht nur Pacht — oder Nießbrauch — Besitz[4]). Solches Privateigen der Barbaren an ihrem Bodenteil steht natürlich nicht in Widerspruch mit der aufrecht erhaltnen, auch in den Briefen der Könige an die Kaiser anerkannten[5]) Gebietshoheit des Imperators oberhalb der — wohl nur wenig klar gedachten — des Königs.

Also auch dies Germanenvolk hat römische Lande keineswegs im Wege der Eroberung[6]) besetzt und behauptet, sondern im Wege des Vertrages, unter Übernahme von Gegenleistungen. An deren Spitze stand als die äußerst glänzendste eben die Anerkennung der Oberhoheit Roms: tatsächlich war diese freilich ziemlich wertlos, in ihrem praktischen Inhalt abhängig von den jeweiligen Machtverhältnissen der beiden Vertragenden, auch wohl von der Haltung der Nachbarn.

Den auf das Burgundenreich mehrfach angewandten Ausdruck:

---

1) S. unten: „die Grundlagen, das Land" und Jahn II. Das Geographische ist das Wertvollste an dem fleißigen Werk, das Schwächste daran das Rechtsbegriffliche.

2) S. unten.

3) Prosper ad a. 443 Sabaudia Burgundionum reliquiis datur.

4) Ganz unrichtig gibt Fustel de Coulanges histoire des instituts de l'ancienne France und Lévuzon, Revue historique de droit 1888 was dem Burgunden nur ein Recht auf Früchte.

5) S. unten Gesamt-Eigenart, Verhältnis zum Kaiserreich.

6) Wie von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I. S. 296. — Zur Rechtsgeschichte des deutschen Adels, Werke IV. S. 27. — Peyré, lois des Bourguignons p. 7. Souchay, Geschichte der Deutschen Monarchie I. S. 14. Dagegen richtig Gaupp, Ansiedelungen S. 322. Walter I. § 28. S. 29. — Binding S. 12. Vgl. Dahn, Urgesch. IV. S. 115.

Vasallenstaat[1]) vermeidet man besser: er gehört einer ein halbes Jahrtausend späteren Zeit mit ganz andern Rechtsbegriffen an und führt zu irrigen Folgerungen.

So sollte das durch Vertrag zur Ansiedelung eingeräumte Land ohne Zweifel nach wie vor zum Gebiet des römischen Reiches, unter der Gebietshoheit des Imperators, gehören, wie auch der ungleich mächtigere Amaler Byzanz gegenüber anerkennt, Italien habe nicht aufgehört zum Kaiserreich, zur **respublica Romana** zu gehören[2]). Wir dürfen vermuten, der Vertrag legte vor Allem dem Germanenheer die Verpflichtung zur Waffenhilfe auf: in Gallien zugleich zur Verteidigung eigenen Besitzes: aber auch in Italien und Spanien für Rom: wir sehen den bedeutendsten dieser Könige in Italien für einen der rasch wechselnden Kaiser kämpfen: das war ja die bedeutendste, oft die einzige Gegenleistung der »foederati« für Landabtretungen Roms[3]). Diese Verhältnisse sind übrigens nichts Neues, sie finden sich ganz ähnlich als terrae laeticiae foederatorum schon im IV. Jahrh.[4]), nur daß die Unterordnung der Barbaren immer lockerer ward[5]).

Dem friedlichen, alle Rechtsfolgen regelnden Vertrag der Abtretung entspricht es, hören wir bei Durchführung der Abmachungen nirgends von Krieg und Gewalt: gegen den Willen Roms, im Kampf mit den römischen, gallischen, germanischen Bewohnern, die den weiten Weg mitten durch Gallien sperrten, hätten die gelichteten Burgunden die Wanderung von Worms bis Lyon nicht vollziehen können. Es ist daher zu vermuten, der Vertrag, der die Abtretung aussprach, sicherte auch das freie Geleit, den sichern Durchzug durch das noch (Ecdicius) oder wieder (Aëtius) römische Gallien: ja, wahrscheinlich — beweisen läßt es sich nicht — begleiteten und leiteten römische Vertrauens-Männer, Senatoren, Beamte, Offiziere — den langen, durch Wagen und Herden verlangsamten Zug, zusammen mit burgun-

1) So Binding S. 12. Jahn I. a. a. O.

2) Vgl. Könige II. S. 104, die dortigen Ausführungen sind mit wenigen Abweichungen auf das Burgundenreich zu übertragen.

3) Könige II. S. 108, V. S. 17. Urgesch. I. S. 237. v. Wietersheim-Dahn I. S. 312. 389. Prokop S. 142 die Germanen, S. 97: s. daselbst die Beurteilung des ursprünglich ersprießlichen, erst später verderblichen, aber nun nicht mehr entbehrlichen Systems.

4) v. Wietersheim-Dahn I. S. 324.

5) Hierüber treffend schon 1850 v. Bethmann-Hollweg, die Germanen vor der Völkerwanderung S. 80.

dischen »comites« den Frieden zwischen den Wanderern und der römischen Bevölkerung zu wahren: die nämlichen wirkten dann wohl in Sapaudia auf beiden Seiten als „Ansiedlungs-Kommissare“ (s. unten): jedesfalls ist die Ansiedlung und Landteilung, die in Ausführung des offenbar schon in der alten Heimat abgeschlossenen Vertrags sofort nach der Ankunft wenigstens begonnen werden mußte, nicht ohne Mitwirkung römischer Beamter — schon zum Schutz der Provinzialen bei der Auseinandersetzung — denkbar. Der im Ganzen so auf Einmal erfolgte Wanderzug schließt nicht aus, daß auch später noch aus der rheinischen Heimat einzelne „faramanni“ nachkamen: das Gesetz muß auch für solche Nachzügler Raum schaffen[1]).

Solch friedliche, rechtlich genau geordnete Durchführung der verwickelten Vereinbarungen steht — als Ursache und Wirkung — in vollem Einklang mit der raschen und starken Romanisierung dieser Germanen, zumal ihres Rechtes, wohl auch bald ihrer Sprache, die dem Bulgär-Latein der romanischen Schreiber Preis gegeben war. Wir hören nie von Kämpfen der beiden Völker im Reich, so wenig die Einwanderung durch Krieg erzwungen worden war.

Eine Quelle schreibt geradezu den Römern die Einladung der Burgunden nach Südgallien zu. Es ist zwar der späte (c. a. 660) Fredigar[2]): allein er schreibt hier den soviel älteren Orosius (a. 417) aus, allerdings mit mancher eigenen wertlosen Zutat und mit Verwirrung in der Zeitfolge. Danach sollen die Burgunden schon a. 373 achtzigtausend[3]) Köpfe (nicht Krieger) bis an den Rhein gelangt sein und friedlich mit den „Germanen“ (d. h. den Franken) verkehrt haben. Nach zwei Jahren sind sie von den Römern (oder Galliern) in der Lugdunensis provincia, der Gallia »domata«, comata und cisalpina, „durch Gesandte eingeladen worden, sich bei ihnen mit Weib und Kind niederzulassen, auf daß diese Römer sich der Steuerpflicht gegen das Reich entziehen könnten und die Burgunden haben das getan.“ Die unmögliche Zeitangabe macht nicht die ganze aus Orosius und Hieronymus geschöpfte[4]) Nachricht wertlos[5]). Danach

1) S. unten Landteilung. Richter S. 19. 2) ed. Krusch II. 16.

3) Diese Zahl kehrt stets unkritisch wieder. S. oben S. 9.

4) Dies hat Binding S. 9 nachgewiesen.

5) Wie Binding a. a. O.: s. dagegen Krusch II. 46, dessen Lesart ut tributa reipublicae possint renuere jetzt allein in Betracht kommt. Orosius VII. 32. Sokrates 7 (früher Bouquet) II. p. 468. Forel, Anzeiger 1859. S. 59.

ging die Aufforderung nicht von der Reichsgewalt in Rom oder Ravenna oder von deren amtlichen Vertretern in Gallien aus, sondern von den Bewohnern jener Landschaften[1]), den senatores Romani, wie sie anderwärts heißen, d. h. römisch-keltischen Latifundieneignern auf dem Flachlande und den Curialen in den Städten, die, von Rom preisgegeben, vor den Bedrückungen des Fiscus Hilfe suchten bei den aufgesuchten oder herbeigerufenen Barbaren[2]).

Dies ist voll glaubhaft, weil in Übereinstimmung mit zahlreichen gleichzeitigen und unverdächtigen Nachrichten über die wirtschaftlichen Nöte und die verzweifelten Selbstrettungs-Versuche der von Rom nicht mehr geschützten[3]), nur ausgesogenen Provinzialen, die wir anderwärts vielfach zu erörtern hatten: so klagt Salvian[4]) c. a. 490 „zu den Feinden flüchten sie, der Gewalt der Steuerboten zu entrinnen". Nachträglich mußte dann die Reichsregierung gut heißen, was sie weder hatte verhüten noch ersetzen können. So haben auch hier die Imperatoren nachträglich genehmigt und als vertragsmäßig begründet unter Verleihung hoher Würden an die Könige anerkannt, was ursprünglich nur unter den Provinzialen und den Barbaren war vereinbart worden, vielleicht unter Mitwirkung des Feldherrn Aëtius, der damals ganz ähnlich den (nicht-germanischen) Alanen Land um Orléans angewiesen hatte. Sapaudia ward den Burgunden „gegeben" als Gebiet ihres freilich Rom untergefügten Staates[5]). Nun mochte freilich auch vorkommen, daß solche überwiesene Provinzialen sich der Anordnung des Feldherrn nicht fügten, vielmehr von Rom und den Barbaren (im Einvernehmen) mit den Waffen zur Teilung oder Auswanderung gezwungen werden mußten. So geschah es wenige Jahre

1) Über Gallia domata, sonst unerhört, comata, bracata, cisalpina = togata Kiepert S. 504—520.

2) Nach Bluhme, Jahrb. I. S. 53, haben die Senatores die Burgunden „wegen ihrer großen Zahl" (?) berufen. Ganz ähnlich wollte der römische praefectus Galliarum Arvandus (gegen Kaiser Anthemius) a. 468 Gallien mit den Burgunden teilen „nach Völkerrecht". Apollin. Sidon. epist. 1 cum Burgundionibus jure gentium Gallias dividere. Über die Verteilung Galliens unter Aëtius unter Römern, Westgoten, Franken, Burgunden Hansen I. p. 38.

3) Denn »un ordre de l'empire«, welchen Fauriel der Ansiedelung zugrunde legt, steht weder (wie er anführt) bei Idacius a. 443 noch irgendwo sonst. Andere — Drapeyron p. 13, Richter S. 22 — lassen Aëtius mit ihnen abschließen ohne Beweis. Auch Huschberg S. 518 nimmt „Kaiserliche Verordnung" an.

4) ed. Halm c. V. Monum. Germ. hist. auctor. antiq. I. 1. 1877.

5) Vgl. Binding S. 12: über dari gegenüber ingredi, patiri, occupare.

später (a. 441), als Aëtius die Alanen um Orléans ansiedelte[1]): im Falle der Burgunden hören wir von nichts dergleichen: hier scheint alles friedlich abgegangen zu sein[2]).

Da wir über die Beweggründe auf beiden Seiten aus den Quellen nichts Weiteres erfahren, ist von den Geschehnissen auszugehn, die uns unmittelbar vor dem Aufbruch berichtet werden: das sind aber die beiden schweren Niederlagen der Jahre kurz vorher[3]): ohne irgend Anderes wird daran die Auswanderung gereiht: so wird man als Beweggrund auf Seite der Burgunden die außerordentliche Schwächung annehmen dürfen, bei welcher man die von Römern, Franken, Chatten, Alamannen in Anspruch genommenen Lande um Worms und Mainz behaupten zu können verzweifeln mußte. Man[4]) meint, die Stätten ihrer Niederlagen waren ihnen verleidet oder Glück und Macht der Goten dort im Süden zog sie an. Auf Seite der Römer hat man[5]) bei Aëtius die Absicht vermutet, jene südlichen Lande gegen die Westgoten durch die Burgunden zu schützen. Das hätte wohl geheißen, den Bock zum Gärtner bestellen: welchen Vorteil hätten die Burgunden im Vergleich mit den Westgoten dem Reich geboten? Höchstens den der geringeren Zahl — also Gefährlichkeit[6])? Unsere Annahme (oben S. 21) beantwortet befriedigend diese Frage nach dem Beweggrund auf römischer Seite: auch hier wirkte nicht freie Wahl, sondern — wie auf germanischer bei der sogenannten Völkerwanderung — die Not, die wirtschaftliche Not. Diese Aufnahme von Barbaren als

1) Könige I. S. 261: Prosper ed. Mommsen ad a. 441 Alani quibus terrae Galliae ulterioris cum incolis dividendae a patricio Aëtio traditae fuerant, resistentes armis subigunt et expulsis dominis terrae possessionem vi adipiscuntur.

2) Soviel scheint auch Binding S. 11 einzuräumen, (der freilich mit Recht die Verträge von a. 435 von denen von a. 443 unterscheidet) gegenüber älteren wie Valesius, Mascou, Sartorius, aber auch noch Fauriel I. p. 202, Pétigny études I. p. 68. Die Quellenstellen sind: Prosper a. 443 Sabaudia Burgundionum reliquiis d a t u r cum indigenis dividunda Marius Aventic. a. 456. Eo anno Burgundiones partem Galliae o c c u p a v e r u n t terrasque cum G a l l i c i s s e n a t o r i b u s diviserunt: ohne occupatio ging es natürlich nicht ab, aber diese war nur Ausführung der vorher gegangenen datio: dazu Lex C. 54 B.

3) Matile p. 224 verwechselt die früheren Niederlagen der Burgunden mit der Schlacht von 451.

4) Binding S. 8.

5) Fauriel I. p. 302. Pétigny II. 66.

6) Binding a. a. O. bezweifelt es, wegen Verwandtschaft der Königsgeschlechter.

cultores war damals so häufig, daß keine Provinz des Westreichs ganz davon verschont blieb[1]). Es wird die „Einladung" (s. oben S. 21) an die Barbaren eine Tat der Selbsterhaltung der durch die Steuerpächter ausgesogenen[2]) Provinzialen gewesen sein. Da aber in diesem gallischen Provinzialadel sich ohne Zweifel der letzte beste Rest vom römischen Staatsgefühl erhalten hatte[3]), ist ein solcher Schritt nur aus der völligen Verzweiflung an der Staatshilfe zu erklären, die in dieser Zeit rasch wechselnder Schattenkaiser in Ravenna auch in andern Teilen Galliens — andern Barbaren gegenüber diese Geschlechter auf die eigenen Kräfte, auf Selbsthilfe angewiesen sein ließ[4]): so in Clermont Ferrand und der ganzen Auvergne gegenüber den Westgoten, um Valence gegenüber den Alanen[5]). Unter diesem Gesichtspunkt ist die Herbeirufung der Burgunden als Schutzherrn — »patroni« werden sie genannt — zu erklären. Und da in jenen Tagen in Italien und Gallien Imperatoren (4—5 Schattenkaiser)[6]), germanische Könige oder bloße Gewalthaber — rerum domini nannte man sie bezeichnend: Rikimer, Orestes, Eurich, Odovakar, Theoderich, Ecdicius, Aegidius, Syagrius rasch auf einander folgten, so mochten diese Schützer bald gegen die eine, bald gegen die andere Partei in Gallien, auch in Italien und Spanien Waffenhilfe zu leisten haben, als »foederati« des Reichs[7]), aber vor Allem in eigenem Interesse. Das Widerspruchvolle lag nicht nur in den Ausdrücken der Quellen, es lag in den Verhältnissen selbst begründet: so mochten die Burgundenkönige zu Lyon sich selbst Beamte, Soldaten — milites, militia — des Kaisers nennen und von diesen, sowie von ihren römischen Untertanen — einem Avitus — nennen lassen. Und als-

1) Prosper Tiro I. p. 639 cum ne una quidem sit absque barbaro cultore provincia: Über die wachsende Zahl und Gefährlichkeit dieser barbari empti Pétigny I. p. 135. 148, Dahn, Prokop S. 286.

2) Noch viel später fortdauernd Könige IX. 1. S. 378. (Lex Romana Rhaetica Curiensis).

3) Könige V. S. 65 (Ecdicius).

4) Nach Galiffe, Supplement p. 33, erfolgt die Ansiedelung mit Zustimmung des Kaisers (ebenso Huschberg S. 518) und der »autorités du pays«, das sind aber die senatores Galliarum: auch er schätzt die Einwanderer auf höchstens 80 000 Köpfe. Hauréau p. 138. Nach Matile S. 224 geht der Plan von Aëtius aus, ohne Mitwirkung der Kaiser.

5) Könige V. S. 85 f.

6) Severus, Anthemius, Olybrius, Glycerius, Julius Nepos.

7) Über die Vorteile solcher Verträge in den Zeiten der Stärke Roms, aber die späteren Nachteile Dahn, Prokop, Pétigny I. S. 135.

bald a. 451 leisteten die neuen »foederati« die erste Erfüllung ihrer Waffenpflicht in der Verteidigung des römischen Galliens — nun auch der eigenen Heimat — gegen Attila[1]. Dies war das Wesentliche: das Volk mit seinem König stand gegen die Hunnen[2], nimmt man[3] auch in Attilas Lager burgundische Splitter an.

Aber freilich mochten diese friedlichen Verhältnisse gar leicht in ihr Gegenteil umschlagen, wie das die Anwendung oder Auslassung der römischen Jahresbezeichnung nach Konsuln in häufigem Wechsel bezeichnend darstellte[4].

Das Rhonereich war ein durchaus neuer Staat, nicht eine Übertragung des rheinischen an die Rhone: der neue Staat hatte ganz andere Grundlagen — das Verhältnis zu den Römern und dem Lande, nur die germanischen Staatsangehörigen waren die gleichen geblieben. Aber nicht weil Identität des Staatsgebiets wesentlich ist für Identität des Staats: diese herrschende Lehre paßt nicht auf die Wanderstaaten jener Zeit[5].

Für die politische Geschichte dieses Reiches wird auf die im Vorwort angeführten Darstellungen und auf die hier eingefügte Zeittafel verwiesen.

---

1) Gibbon VI. c. 35. p. 97 findet Burgunden nur auf Attilas Seite. Die treffenden Ausführungen Kaufmanns, Föderatverhältnis S. 435 der Westgoten im Reich von Toulouse sind vielfach auch auf das Burgundenreich anwendbar: sie widerlegen von Sybels Auffassungen dieser Reiche als bloßer römischer Militärkolonien und ihrer Könige als bloßer römischer Offiziere, aber untergegangen sind die Burgunden doch nicht schon a. 435 wie S. 448. Über die Örtlichkeit der Schlacht s. v. Wietersheim-Dahn II. S. 212, daselbst auch die älteren Ansichten: zumal Waitz, Forsch z. D. Gesch. I. S. 32. Vaissette I. p. 190. (Derichsweiler S. 121.)

2) Moët de la forte maison II. p. 15. Richter S. 46.

3) z. B. Haage S. 30.

4) Scharfsinnig hervorgehoben und durchgeführt von Binding S. 309—323. Auch Chaix I. p. 94, Fauriel I. S. 234 wie v. Bethmann-Hollweg I. S. 141 scheint Burgunden auf beiden Seiten anzunehmen: aber dieser verwechselt die Schlacht von 437 mit der von 451. Gingins la Sarraz p. 210 kennt Burgunden nur auf Seite der Römer gegen Attila, er verlegt irrig die Wanderung an die Rhone erst nach der Hunnenschlacht (a. 456), den Vertrag schließen die »magistrats«, vielleicht darunter die Vorfahren von Marius Aventic., zuerst abgetreten Langres, Besancon, Avenches, Genf, Lyon (?), vielmehr Ein Vertrag.

5) S. oben richtig gegen Binding, v. Halban I. S. 239.

Zeit-Tafel.

a. 77. Plinius nennt die Burgunden als Teile seiner Vindilier.
c. a. 230. Gepidenschlacht.
a. 277. Niederlage durch Probus am Rhein.
a. 373. 80000 Burgunden am Rhein (?).
c. a. 375. Verhandlung mit Valentinian gegen die Alamannen.
a. 411. Jovinus' Erhebung.
a. 413. Erwerb linksrheinischen Landes durch Vertrag.
a. 435. Niederlage durch Aëtius.
a. 437. Niederlage durch die Hunnen.
a. 437—473. Gundiok.
a. 443—534. Das Rhone-Reich.
c. a. 450. Gundiok vermählt mit Rikimers Tochter.
a. 451. Hunnenschlacht.
a. 454. Aëtius †.
a. 455. Erhebung des Avitus zum Kaiser.
a. 456. Feldzug gegen die Sueben in Spanien.
a. 456. Gewaltsame Erweiterung des burgundischen Reiches.
a. 458. Burgunden und Westgoten gegen Majorian.
c. a. 460. St. Romanus †.
a. 463. Gundiok schreibt an Pabst Hilarius.
a. 466—485. Eurich.
a. 467. (12. IV.) Anthemius, Kaiser.
a. 472. Apollinaris Sidonius, Bischof von Clermont.
a. 472. Olybrius, Kaiser.
a. 472. (18. VIII.) Rikimer †.
a. 472. Gundobad in Ligurien.
a. 472. Gundobad, Patricius.
a. 473—500. Godigisel.
a. 473—516. Gundobad.
a. 473. (nach 5. III.) Gundioks Tod.
a. 473. (23. X.) Olybrius' Tod.
a. 473. Glycerius, Kaiser.
a. 474. Julius Nepos, Kaiser.
a. 474/5. Friede zwischen Burgunden und Eurich.
a. 474—489. Hilperik I., König.
a. 476. Erlöschen des Westreichs.
a. 481—511. Chlodovech.
a. 485. Eurich †.
a. 487. Sidonius Apollinaris †.
a. 488. Hilperik †.
a. 488—490. (?) erste Redaktion der Gundobada.
a. 489—516. Gundobad, König.
a. 489—526. Theoderich in Italien.
a. 491. (11. IV.) Anastasius, Kaiser in Byzanz.
a. 492/3. Chlodovechs Vermählung mit Hrothehildis.

a. 493. (Februar) Odovakar †.
a. 494. Godigisel.
a. 494. Gesandtschaft von St. Epiphanius an Gundobad.
a. 494. Avitus, Bischof.
a. 496. Chlodovechs Taufe.
a. 496—499. Sigismund, katholisch.
a. 497. Laurentius am Hofe Chlodovechs.
a. 499. Religionsgespräch zu Lyon.
a. 500. Krieg gegen die Franken (Schlacht bei Dijon).
a. 500—516. Gundobad, Alleinherrscher.
a. 500. Sieg Chlodovechs und Godigisels über Gundobad.
a. 500. Godigisel †.
a. 501. Die ältesten erhaltenen Konstitutionen Gundobads.
a. 506. Konzil von Agde.
a. 506. Caretene †.
a. 507. Krieg gegen die Westgoten.
a. 511. Chlodovech †.
a. 513. 14. Lex Gundobada (?).
a. 516. Gundobad †.
a. 516—523. Sigismund.
a. 517. (6.—15. IX.) Konzil von Epaon.
a. 517. Sigismunds Edikt (?).
a. 522. Predigt des Avitus zu Namasse.
a. 522. Sigerich †.
a. 523. Frankeneinfall bei Genf.
a. 523. Gisklahad †.
a. 523. Gundobad (II.) †.
a. 523. Sigismund, Gisklahad, Gundobad Gattin †.
a. 524—532. Godomar.
a. 524. (?) Reichstag zu Ambérieux.
a. 524. (6. VI.) Ostgotisches Konzil zu Arles.
a. 524—526. Avitus † (a. 526?).
a. 526. Theoderich der Große † (30. VIII.).
a. 526.? (21. VI.) tempus excidii, wenn Binding die Inschrift bei Le Blant Nr. 521 II. 546 richtig ergänzt.
a. 527. (16. XI.) Ostgotisches Konzil zu Carpentras.
a. 529. (3. VII.) Ostgotisches Konzil zu Orange.
a. 529. (5. XI.) Ostgotisches Konzil zu Vaison.
a. 532. Frankenkrieg.
a. 532. Godomar verschwindet.
a. 534. Athalarich †.
a. 534. Theuderich I. †.
a. 534. Reichsuntergang.
c. 550. Prokop nennt die Burgunden.

B. Das Rhonereich.

I. Die Grundlagen.

1. Das Land.

a) Die Gränzen.

Einen umfangreichen Bestandteil der hier ausgeschlossenen [1]) äußeren Geschichte des Rhone-Reichs bilden die häufigen durch Kriege mit allen Nachbarn herbeigeführten Schwankungen der Gränzen mit allen Nachbarn: Ost- und West-Goten, Römern, Franken, Sueben und Alamannen [2]).

Von der römischen Provinzialeinteilung Galliens [3]) kommen hier in Betracht: Lugdunensis prima [4]), Lugdunensis Senonia [5]), Viennensis [6]), Aquitania prima [7]), Narbonensis prima et secunda [8]), Alpium maritimarum [9]), Alpium Grajarum et Penninarum [10]), Maxima Sequanorum [11]). Sapaudia ist nicht ein Begriff der politischen Einteilung wie Viennensis, Lugdunensis, nur ein geographischer Name: sie erstreckte sich auch noch nördlich vom Genfer-

---

1) Vorrede p. I.

2) Man vergleiche meine und des Dr. Lullies Karten Galliens zu a. 506 und a. 523 im III. Band meiner Urgeschichte S. 122, sowie im I. Bande meiner Deutschen Geschichte I b am Ende und die sorgfältigen geographischen und archäologischen Darstellungen in dem II. Band von Jahn. — Gaupp S. 278, Zeuß S. 470. Über die wechselnden Gränzen zwischen Burgunden, Ost- und West-Goten nach a. 507 Junghans S. 106, Urgeschichte IV. S. 106.

3) Über Gallia Lugdunensis, Viennensis, togata, bracata (und einmal domata) (verderbt aus comata) Forbiger III. p. 110, Kiepert a. a. O., Binding S. 4 f., Jahn I. S. 380. S. die Aufzählung der ursprünglich und der später von den Burgunden besetzten Landschaften Chaix I. p. 313. Über die Ausbreitung der Burgunden hinaus über die ihnen ursprünglich angewiesenen Sitze Vaissette, Languedoc p. 181, 198, 214 f., 236.

4) Jahn Nr. 3.

5) Nr. 7.

6) (13).

7) Nr. 8.

8) Nr. 6 und 7.

9) Nr. 8.

10) Nr. 2.

11) Nr. 4. Über die wechselnde und deßhalb schwer festzustellende Bedeutung von Sapaudia vgl. Ammian Marcellin c. a. 360. XV. Aviti epistola ad Sigismundum regem, Ennodius vita Epiphanii 11. 17. Notitia dignitatum ed. Böcking c. a. 400; vgl. die Karten bei Jahn II., v. Spruner-Menke, Droysen, Kiepert § 438 über die keltisch-römischen Städte des Landes.

See[1]. So zählt auch der im Lande reisende Epiphanius (d. h. Ennodius) die Sapaudia nicht im technischen Sinne zu den provinciae[2]. Alsbald nach der vertragsmäßigen Niederlassung in der »Sapaudia« breiteten sich die Burgunden — nicht ohne Gewalt — über die nächsten Nachbarprovinzen aus: später, in unglücklichen Kriegen, verloren sie dann auch wieder Land an jene Nachbarn[3]: die Westgränze der Sapaudia ist die Ostgränze der Sequana auf dem rechten Rhone-Ufer, die Ostgränze der Sapaudia ist eine Linie vom Neuenburger See bis Martigny, die Nordgränze zieht noch nördlich jenes Seees, als Südgränze gilt die Isère[4].

Die wichtigsten von den Burgunden besetzten Städte waren Lyon in der Lugdunensis prima (dauernder Königssitz), villa Ambérieux (Ambariacum) (Reichstag von a. 524), Autun, Langres, Dijon, Châlons sur Marne, Macon, in der Lugdunensis Senonia Nevers, in der Viennensis Vienne, Epaon (Konzil von 517), Véséronce (Schlacht von a. 524), Genf (vorübergehend Königssitz), Annemasse, Grénoble, Aps, Die, Valence, Aouste, Vaison, Orange, Cavaillon, Avignon, Tarantaise, Agaunum (Kloster), Besancon. Die mannichfaltigen Versuche, die wechselnden Gränzen zu bestimmen: — Erweiterungen auf Kosten der Alamannen, aber nicht auf die Dauer der Goten, geschweige der Franken, vielmehr Verluste an beide — führen über Vermutungen kaum hinaus[5]. Die wichtigsten Quellen auch hierfür sind die Konzilien von Agde[6], von Orléans[7] und Epaon[8], wegen der Angabe der Bischöfe (25 burgundische Unterschriften). Wiederholt schwankte die Gränze mit den Alamannen[9]. Die Sprachgränze zwischen deutsch und französisch fällt (später) meist mit der von alamannisch und burgundisch zusammen[10], nur im Berner-Land und

1) So richtig Binding S. 6.

2) Bruzen de la Martinière I. S. 112.

3) Meine Karten stellen die Ausdehnung in den angegebenen Jahren dar.

4) Binding S. 7, Böcking p. 105, Chaix I. p. 313 zählt die ursprünglichen und die später erworbenen Gebiete im Wesentlichen richtig auf.

5) So auch Binding S. 306.

6) a. 516 ostgotisch. Könige V. S. 422.

7) Fränkisch a. 511. Könige VII. 3. S. 320.

8) a. 517 burgundisch.

9) Zeuß S. 317 Stälin I. S. 146 Wurstemberger I. S. 204 L. Burgund. 56 de servis in Alamannia comparatis vgl. Binding, S. 4, die burgundischen Reichsgränzen am Anfang des VI. Jahrhunderts S. 306 f. v. Wietersheim-Dahn II. S. 383.

10) J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 489.

in einzelnen Strichen von Freiburg, Luzern und Aargau nimmt man deutsch sprechende Burgunden an: die mittlere und obere Aar scheidet beide Stämme: Murten, Solothurn, Bern sind burgundisch, der Aargau bis zur Reuß ist alamannisch sowie ganz Zürich, Sankt Gallen, Appenzell, Glarus, Zug, Uri, Unterwalden: und das Meiste von Luzern rechts von der Rot-Aha war alamannisch, links burgundisch[1]. Der Lauf der Gränze zwischen Burgundia und Alamannia bei Avenches schwankte[2], der Jura war wenig besiedelt: aber Schätze, Gold und Silber, waren häufig von Alters her hier vergraben: es war ein schon lange viel umstrittenes Gebiet. Die drei von Lupicinus und Romanus errichteten Klöster lagen auf alamannischem Gebiet[3]. Gelehrte Erfindung, nicht echte Volkssage läßt in einer Urkunde von a. 1155[4]) schon König Dagobert I. die Gränze zwischen Burgund und Rhätien ziehn[5].

b) Die Namen. Die Gliederungen.

Burgundia, regnum Burgundiae wird — zufällig — in den Gesetzen nicht genannt. Die Könige sagen: regio nostra: das meint sowohl das Gesamtreich wie die Teilreiche: regio ist für beides der geläufige Ausdruck[6]. Regio alia ist das Ausland[7]: so das kaiserliche Gebiet[8], regio nostra das burgundische[9]. Dann, gleichbedeutend mit »sors« in diesem Sinne, loca ad nos pertinentia[10], ebenso comites locorum, locorum praepositi[11]: sors heißt — abgesehen

1) Kopp II. S. 506, 507.

2) Gregor. Tur. vitae patrum 1. p. 663.

3) l. c. 665. v. Wietersheim-Dahn II. S. 481.

4) Böhmer Nr. 2351.

5) S. dagegen Könige IX. 1. S. 625. Stälin Vater I. S. 187, Sohn S. 87. Das Gebiet des Reiches umfaßte zuletzt die Provinciae Lugdunenses I und IV, Sequanorum, Alpes Graicae, Viennenses, Alpes maritimae, Narbonensis, richtig so v. Halban I. S. 239.

6) Auch bei Avitus Epistol. 69 turbatio regionis. Lex Burgund. Liber constitutionum (fortab angeführt L. C. 47. 49. 50). Extravagantes (fortab angeführt Extrav.) 20. 21. Lex Romana Burgundionum 6 (fortab angeführt L. Rom.).

7) L. Rom. 41.

8) Extrav. 21.

9) L. Rom. 6.

10) Extrav. 19.

11) l. c. Zu regnum, regio, provincia, sors Bluhme, Ambérieux more (nicht wie Binding »amore« S. 214; aber excidium ist nicht Untergang des

von der hospitalitas[1]) — einmal das ganze den Burgunden überlassene Stück Galliens[2]), ebenso das den Westgoten zugefallene oder eingeräumte Land: so in den Briefen des Apollinaris[3]): aber ebenso ist sors nur der Gebietsteil des einzelnen Königs[4]) wie provinciae ad nos pertinentes . . . intra sortem, es handelt sich beidemale um flüchtige Unfreie innerhalb burgundischen Gebiets: von „Losung“ besteht hierbei gar keine Möglichkeit: sors aliena ist andren Staates Gebiet, im Gegensatz zu regio nostra[5]), patria begegnet nur Einmal und hier verderbt[6]). Die provinciae ad nos pertinentes[7]) sind nicht technisch die römischen provinciae[8]), nur: „Landschaften“[9]), also = loca ad nos pertinentia = regio nostra = sors nostra[10]). Ditio nostra ist das burgundische, ditio publica das römische Reichsgebiet[11]).

Die Einteilung des Landes ist die gleiche auch hier geblieben wie im übrigen römisch-keltischen Gallien: in pagi, deren Hauptort und Verwaltungsmittelpunkt wie Gerichtsstätte und (meist) Bischofsitz die civitas, der Hauptort ihres territorium: (campania[12]) begegnet hier nicht, ebensowenig condita und centena; über colonica s. unten coloni[13])). Die civitas[14]) ist der Amtsitz des burgundischen und des römischen Grafen, Romanus comes vel Burgundio[15]); op-

Reichs — es bestand ja noch! —, sondern Unheil, Niederlage; über territorium, regio, finis, ager, patria Jacobs p. 25 f. 29.

1) S. unten S. 41.

2) L. C. 107, 2.

3) VII. 6. VIII. 3.

4) L. C. 6, 1. 20, 3.

5) Extrav. 21; wie ist der heillos verderbte Text (more patriae?) zu verstehen?

6) Gegen Bindings Vorschlag: »amore patriae«.

7) L. C. 21, 3. Mit Recht Bluhme Jahrbuch V. S. 216. Irrig über provinciae ad nos pertinentes Hubé p. 225: das soll die Geltung der Lex nur für ein Teilreich — gegenüber den andern Brüdern — beweisen: regio nostra hat der Cod. Vatican. regno statt nostro: den Gegensatz bildet: „nichtburgundisches Land“; ebenso sors s. oben.

8) Über die 17 römischen Verwaltungsprovinzen Guizot I. p. 42.

9) L. C. p. 46.

10) Extrav. 19. 21, 1.

11) Dubos III, 2. T. II. p. 396.

12) Könige VII. 1, S. 94, Gregor Tur. IV. 17 und oft.

13) Jacobs p. 23.

14) Die Verteilung der gallischen Städte bei Digot. I. p. 222.

15) L. C. 35, 15.

pidum ist ein zur civitas gehöriger Flecken, auch wohl eine Vorstadt[1]). Gregor von Tours wundert sich, daß das ansehnliche Dijon nicht civitas sei und heiße: er nennt es[2]) locus und castrum[3]). In einem zu Lyon gehörigen oppidum Sarbiniacum (Sardinia?) residiert Gundobad: er hat auch hier wie in Lyon ein palatium[4]), wie Namasse ein oppidum von Genf, Ianavensis urbis, ist. Arausio (Orange) war nur oppidum[5]). Der pagus ist die Gliederung des Landes[6]), das Amtsgebiet (wie dessen civitas der Amtssitz)[7]) des Grafen. Nach dem pagus[8]) wird der Wohnsitz der Untertanen angegeben: von Hundertschaften begegnet auch hier keine Spur[9]), in eum pagum ubique (l. ubi) consistit[10]) wie in Gallien allgemein schon in keltisch-römischer Zeit. Seltener begegnen hier die villae[11]), obzwar sie natürlich nicht fehlen, z. B. Quadrivium villa apud Genavensem urbem. Zwei-

1) Könige X. S. 47.

2) III. 19.

3) Den Unterschied von civitas und urbs ist vor allem der Größe, aber am Land, Namen wohl der Umwallung (vgl. oben auch burgus, (Vorstadt vor der Steinmauer), zeigt deutlich Avitus in Ginavinsis (Genf) urbis oppido, oppidum ist die Vorstadt vor den Mauern: s. Könige X. S. 47. Über civitas, oppidum, castrum, vicus, villa, ager auch Jacobs p. 23. Guérard I. p. 45; über pagus in wechselnder Bedeutung p. 248; comitatus p. 55. Gallien zählte 115 solcher keltisch-römischer civitates p. 11. Über territorium, regio, patria Jacobs p. 25.

4) Collatio p. 243.

5) Vita St. Caesarii p. 70.

6) Pueri qui multam per pagos exigunt L. C. 49. p. 81.

7) Civitatum aut pagorum comitis l. Prima Constitutio sortab angeführt P. C. § 5. p. 31. Die pagi (nicht erschöpfend) bei Guérard p. 54 f., die kirchlichen Einteilungen p. 44, 78, das Verhältnis der civitas zur Diözese p. 85. Vicus, villa, ager Jacobs p. 25. Die Franzosen geben aber pagus nicht mit pays, sondern mit canton (Laboulaye p. 258). Guérard hat über 400 pagi verzeichnet und über 20 genau beschrieben (divisions territoriales de la Gaule), von keltischen Völkern zählt er auf in Belgica 47 (darunter auch Germanen wie die Bataver und Kanninefaten, Tungern), in Aquitanien 40, in Keltica 110, in den Alpen 38, zusammen 235.

8) Jacobs p. 37. Gregor nennt einen pagus nachlässig auch vicus, VI. 12 und gloria confessor c. 30.

9) Sehr mit Unrecht folgert man Jahn II. S. 325 daher aus »Centen« in Ober-Wallis burgundische Siedelungen: Centen sind sehr häufig bei Alamannen, Könige IX. 1. S. 98 f.

10) l. c. 19.

11) L. C. 38.

felhaft, ob le Carre[1]), oder Carouge[2]). Quadrivium[3]) ist der Ort, an dem nach Gundobads Tod, aber auf dessen Geheiß Sigismund zum König erhoben wird: das setzt zwar nicht einen Reichstag wie zu Ambérieux (s. unten), doch eine größere Versammlung voraus[4]). Häufiger steht locus, auch als Zubehör einer urbs: so Veseroncia, locus urbis Viennensis[5]), Columna (Coulmiers oder Columelle?), Aurelianensis vicus[6]). Aber der locus cui Belsa vocabulum[7]) pagi Aurel. ist nicht ein Einzelort, vielmehr die Landschaft (regio) la Beauce[8]).

Denn unabhängig von der Einteilung in pagi begegnen damals schon landschaftlich topographische Gliederungen wie die Beauce[9]), die Perche[10]), die Sologne (Secalaunia). Man wohnt auf dem Lande in civitates[11]) ähnlich den villae[12]). Von der römischen Dorfverfassung

---

1) Wie Johannes von Müller, Schweizer Geschichte I. S. 118. 1806, Vuy, notes sur la ville Quadrivium, Mémoires de l'Institut national Genèvois X. 1866.

2) Wurstemberger I. S. 245.

3) Über locus, vicus, civitas, urbs, oppidum Gfrörer. II. S. 247.

4) Greg. Tur. III. 5. 6, Fredigar 34—36, Marius Aventicensis a. 515. 516, sublimatur in regnum jussu patris.

5) Greg. Tur. III. 56. Fredigar l. c.

6) Greg. Tur. III. 6.

7) Vita Sigismundi c. 9.

8) Richtig über villa Quadrivium Galiffe, Supplém. p 34. Mißverstanden hat die Gaugrafschaften als Grundlagen der burgundischen comitatus, der »comtes equestres«, wie er sie nennt, Galiffe, Suppléments p. 43, das waren die keltisch-römischen pagi, die territoria civitatum. Über patria = pagus [pagus Waldensis = Waadland], agri = territorium Galiffe, Supplém. p. 29; condita = centena (Könige VII. 1. S. 84 f.) kommt hier nicht vor. Lausanne war nicht civitas, nur vicus. Inschrift am Rathaus »curator vicanorum Lausanensium«. Über civitas mit pagus Gingins-la-Sarraz p. 216. Irrig läßt er den Burgunden ganze Landschaften S. 227, 238, 239, 245 im Jura und bei Avenches ohne römische hospites einräumen, das verkennt völlig das Grundgesetz dieser Landteilung und verursacht durchgängig viele schwere Irrtümer, auch p. 245, ebenso irrig ist das Verschwinden der römischen Colonen und Unfreien p. 230; die „Scharen des Königs Gundiok" sind Erfindung: »traditions populaires«. Verdienstlich an der Schrift ist — sonst — das Topographische, aber seine Karte will rein burgundische und rein römische Gebiete nachweisen — eine Unmöglichkeit.

9) Belsa l. c.

10) Perticum, vita St. Aviti confer ed. Krusch l. c. p. 383.

11) L. C. 21².

12) l. c. 38.

weiß man eben nicht viel[1]. Das Gesetz setzt aber Zusammenfassung römischer und burgundischer Siedelungen zu einer Einheit, einer Korporation, einer Gemeinde voraus, die auch »vicus« war und hieß: der Name des Gemeindevorstehers — verschieden von villicus oder major — ist uns weder römisch noch burgundisch erhalten. Das ganze Luftgebäude der Teilung nach Landschaften wird umgeworfen durch die aus Burgunden und Römern gemischten Gemeinden, die das Gesetz[2]) voraussetzt. Reine Willkür ist die Dreiteilung der sieben Gaue in der Schweiz in rein burgundische, rein römische und „königliche" Güter[3]). Der Jura ward erst vom IX. bis XI. Jahrhundert entwaldet[4]). Der vicus mußte nicht wie die civitas oder urbs aneinanderstoßende Häuser haben: diese konnten auch — germanisch ausgedrückt — Höferschaften sein: übrigens näherte sich dieser Art von Ansiedelung auch das römische Villen-System, nach welchem zu dem Haupt- und Wohngebäude des possessor mehrere geringere Wohn- und (in einiger Entfernung) auch Wirtschafts-Gebäude gehören mochten: der vicus umfaßte dann auch den terminus, d. h. den Inbegriff von Nutzland aller Art: Rebgarten, Kornfeld, Wiese, Wald[5]).

---

1) Ich verdanke der Güte der Amtsgenossen Leonhard und Schott den Hinweis auf folgende Quellenstellen und Literatur: Vermögensfähigkeit fr. 73 § 1 Dig. I. 30. Prozeßfähigkeit C. 1. § 5. Cod. Inst. 58 (59). Corpus Inscript. Latinarum V. N. 532. Savigny, System II. § 87. Bruns, fontes p. 325. Rudorff, Z. f. Rechtsgesch. I. S. 168. Marquardt, römisches Statsrecht I. S. 6. (Leonhard). Festus sub voce magisterare, moderari, unde etiam magistri non solum doctores artium, sed etiam pagorum .. vicorum: quales omnes magis ceteris possunt (Schott), aber in den Quellen für dies Reich findet sich magistri so wenig wie aedil.

2) S. unten Landteilung.

3) Bei Gingins-la-Sarraz p. 252, 257.

4) Bourgon, Revue des deux Bourgognes Dijon 1836 I. p. 125. Gingins-la-Sarraz unterschätzt aber den Acker- (und Wein-) Bau der Burgunden und überschätzt die Jagd, derenhalben sie die unfruchtbarsten Wildnisse sollen bei der Teilung bevorzugt haben (!). Völlig dilettantisch sind die etymologischen Begründungen bei Gingins-la-Sarraz p. 220 f., zumal p. 226 f., 227, Skilding = Scutiacensis = fiskalisches Land; die faramanni haben sicher nicht dem keltischen Waraslen-Gau den Namen gegeben, Könige X. S. 468, 477; doch gibt es in der Stadt Arbois einen bourg des faramanns; die Landschaft Amavus im Jura heißt p. 224 nicht von den fränkischen Chamaven, sondern von dem keltischen Amatogebriger und so weiter.

5) marca = finis: pagus Waldensis, finis Aventicensis a. 515.

a) Allgemeines. Geschichtliches. Streitfragen.

Es ist nicht ein allmähliches, sich Jahre lang (a. 435—440) hinziehendes Einwandern Einzelner nach Süden anzunehmen[1]). Vielmehr lassen die Quellen einen bestimmten Rechtsakt, einen **Vertrag** des Volkes mit den römischen Grundherrn in jenem Lande annehmen[2]), der sich dann freilich nicht auf einmal vollzogen hat: das Gesetz hat sich eingehend mit Versorgung von Nachzüglern zu beschäftigen.

Wie bei Vandalen[3]), Ost-[4]) und West-Goten[5]), sowie den Söldnern Odovakars[6]) fand auch hier die Ansiedelung statt in der bei Einquartierung römischer Truppen üblichen Form[7]) der hospitalitas[8]). Das gleiche System, nur mit wechselnder Anwendung der hospitalitas[9]) auf die Burgunden in den Anteil-Verhältnissen, ward bereits in jenen Reichen ausführlich geschildert und wird hier nicht wiederholt[10]): aber in einem

1) Mit J. Grimm, Gesch. d. D. Spr. S. 488: er geschweigt der treibenden Gründe: der Niederlagen am Rhein und der Einladung an die Rhone.

2) Soweit ist Binding S. 10 gegenüber vielfachen älteren Irrtümern ohne Zweifel beizupflichten: vgl. schon Urgesch. IV. S. 105. Richtig auch schon Zeuß, Huschberg, Gingins-la-Sarraz, Pétigny, Gaupp, Hansen (vita Aëtii II. p. 19), Wurm (de rebus gestis Aëtii, p. 51), Bluhme (Jahrb. I.), Waitz (Forsch. I.).

3) Könige I. S. 224.

4) Könige III. S. 6, 10.

5) Könige VI. S. 52.

6) Könige II. S. 43.

7) Über das damalige römische Kriegsrecht Gaupp, De Divisione (1841) p. 10.

8) Wie Gaupp hochverdienstlich dargetan: mit Unrecht bestreitet Binding S. 17 die, [vgl. hospes p. 69. 70. 90. 107; 89. 52. 90 (5)], hospitalitas 69. 90, 88, 15.

9) Über die schon frühere hospitalitas Gingins-la-Sarraz p. 201, aber früher war von den Kaisern (abgesehen v. Jovinus) keine Landabtretung erfolgt; sehr irrig spricht er ihnen allen Ackerbau ab p. 203.

10) Über die Landteilung v. Halban I. S. 241 gegen Fustel und Léouzon, Jahn X. S. 322, Saleilles S. 62—67, Boretius, histor. Z. XXI. S. 22, über die Verbreitung der Burgunden über das ganze Land richtig Binding S. 323, auch in den Städten, wie die Grabinschriften beweisen. Matile p. 227 (nova competitio) richtig gegen Einräumung ganzer Landschaften unter Entfernung aller Römer. Gingins' „etymologische Beweise" beweisen nur, daß er die germanischen Sprachen nicht beherrscht, nicht einmal das Neuhochdeutsche: er dekliniert durchgängig: „die Sprache Burgunden, das Recht Burgunden, der König Burgunden." Vertragsmäßige Abtretung, nicht Eroberung richtig Gingins-la-Sarraz p. 214, aber unbeweisbar spätere besondere Abtretung des Lyonais, Viennoise, Dauphiné und Vivarais p. 215, worauf seine Darstellung gründet: die Burgundenkönige hatten jedoch in allen Teilen ihres Reiches die gleichen Rechte. Besonders zahlreich vermutet er die Burgunden in der Franche-Comté.

Punkt weicht hier die Auffassung von jenen älteren ab: Dies betrifft die Verlosung als Rechtsform und Mittel der Verteilung[1]).

Nachdem schon in früheren Bänden Bedenken gegen die Durchführbarkeit des Losprinzips aufgetaucht waren, wird hier eine neue Aufstellung gewagt, die übrigens für Ansiedelung der Germanen ohne Römer schon anderwärts aufgestellt ward[2]). Die Rechtfertigung der Neuerung liegt einerseits in der Undurchführbarkeit des blinden Loses[3]), andrerseits in dem Ungenügen der allzu schwachen Stütze der alten Erklärung: des Wörtleins »sors«, das nachweisbar in sehr vielen der damaligen Anwendungen nicht Los[4]), sondern Teil bedeutet mit Ausschluß jedes Gedankens an Verlosung: dies Ergebnis drängt sich gerade auch aus den burgundischen Quellen der Zeit unausweichbar auf. Setzen wir die beiden (ähnlich gewiß häufig vorkommenden) Fälle: es waren unterzubringen einmal ein junger Burgunde A., waffenreif, nicht mehr in väterlicher Muntschaft seines

---

1) Die gelehrte, meisterhafte Abhandlung Homeyers über das germanische Losen nennt zwar auch die Burgunden, geht aber auf unsere Frage nicht ein. Gewiß gab es bei andern Germanen auch Landteilung nach dem Los: allein dann handelte es sich nicht um höchst ungleich Bedürftige und höchst ungleiche Zuteilungen, sondern um gleich berechtigte z. B. Brüder bei Beerbung des Vaters, Teilung der Almännde unter gleichstehenden Bauern: diese Fälle liegen nicht wie die Landteilungen jener Reiche.

2) Dahn, die Germanen S. 91.

3) Auch Kaufmann in seiner gründlichen Untersuchung stößt sich doch nicht an der Unmöglichkeit des blinden Loses Forsch X. S. 383, irrig S. 384 meint er, die sors war nicht volles Eigentum des Burgunden. Über die Landteilung v. Savigny I² 1834, Gaupp, Kaufmann, Forsch X. S. 356, gegen Gingins-la-Sarraz, zumal die Annahme rein burgundischer neben rein römischen Gebieten, Binding, Monod, Revue critique 1869. Nr. 43 S. 263; über die nova et superflua calumnia Kaufmann S. 364 (aber daß Aëtius die Landteilung verordnet habe, ist nicht quellengemäß) (S. 365), er meint, zumeist sei verlassenes Land geteilt worden: aber da fehlte es ja an einem römischen hospes!

4) Sors noch in alter Auffassung als Los (Laboulaye p. 251: in al-od soll lod = Sors, Loos sein); eines Grundstücks Boretius, hist. Z. XXI. S. 21, aber richtig: nicht der possessor, sein Land ward „verlost"; über die Ansiedelung S. 23; gegen »in fara« venerunt S. 24 oben; mehrfache Teilung Tit. 54 § 24; richtig gegen Bindings Erklärung von faramanni S. 26 und gegen Wackernagel fara = sors. Wiederholte Landteilung, für Nachzügler Bluhme (V. Jahrb.) S. 232 über Burgundofarones Fredigar p. 141, 143, 145. Boretius, histor. Zeitschrift XXI. S. 27 glaubte fara bei Greg. Tur. II. 42 wieder zu finden: aber hier ist Farro der Eigenname eines königlichen Günstlings (sibi suoque Farroni) s. Urgesch. III. S. 68.

(verstorbenen) Vaters, unverheiratet, nur von zwei Unfreien begleitet und andrerseits ein Sippehaupt B., ein fara-mannus (s. unten), der mit Frau, drei Söhnen, drei Töchtern, drei Freigelassenen, zwölf unfreien Knechten, vier unfreien Mägden und mit 20 Rossen und 80 Rindern gezogen kam. [Von der Teilung des Viehs schweigt die Lex: die Einwanderer brachten ihre Herden mit wie ihre Unfreien: daher brauchten sie auch von diesen nur $^1/_3$]; glaubt man wirklich, das blinde Los habe man darüber entscheiden lassen, ob A oder B ein kleines Gütlein, für drei Menschen ausreichend, oder das Latifundium für 27 Menschen und 100 Stück Tiere erhalten solle? Und was hinderte das Los öfter zu solchen Unmöglichkeiten zu führen, die verkehrte „Wahl" zu treffen? Wie sollte das Los den Adel an die reichsten possessores verweisen?[1]) Und wie erklärt es sich, daß, während zahlreiche und verschiedenartige Beschwerden über Anderes bei der Verteilung der Hospitalitas laut und vom König abgestellt werden, auch nicht ein einziges Mal in den — zusammen — mehreren hunderttausend Teilungsfällen, die im ganzen bei Vandalen, Ost- und West-Goten, Söldnern Odovakars und Burgunden bezeugt sind, auch nicht ein einzig mal Beschwerde darüber geführt wird, daß das blinde Los dem einen viel zu viel, dem Nachbar viel zu wenig gespendet habe?

[Selbstverständlich schloß die Verschiedenheit des Bedarfs die Anwendung der alten römischen — gleichen — Maßstäbe für die Militärkolonien, die Gleichheit der Lose (2 jugera) aus.[2])]

Offenbar nur deshalb, weil eben nicht das blinde Los, sondern das sehende Bedürfnis und das die Befriedigungsmittel abwägende Urteil einer „Kommission" von burgundischen und römischen Beamten und Grundbesitzern nach dem einzigen möglichen und billigen Maßstab verteilte: nach dem Bedürfnis[3]). Und nirgends auch spricht irgend

---

1) Nach Gaupp S. 336. v. Bethmann-Hollweg I. S. 147 meint, die kleinsten Grundeigner blieben von der Teilung ganz verschont: aber es gab doch Fälle, in denen solche kleinste Teile gerade angemessen waren, gleichwohl mochten einzelne Grundstücke unverteilt bleiben. S. 344.

2) Vgl. Rudorff, gromatische Institutionen S. 363 in Schriften der römischen Feldmesser I. S. 362. Über die Verschiedenheiten der Lose aber auch hier S. 365, die Ungleichheit war uralt und auch hier unvermeidlich (2—7 jugera).

3) Gaupp S. 335 verwirft jede Rücksicht auf Stand und Bedürfnis, s. aber Die Germanen S. 92. Nur Gingins-la-Sarraz p. 206 vermutet einmal Ergänzung von zu schmal geratenen Losen für stärkere oder vornehme Familien, ohne doch irgend diesen Gedanken der Landteilung (durch das blinde Los) zu-

eine Quellenstelle von dem Verfahren bei einer Verlosung. Ganz anders drücken sich die Quellen aus in dem einzigen Fall, da wirklich gelost, nach dem Lose geteilt ward: das geschah aber nicht zwischen einzelnen Privaten und Grundstücken, sondern zwischen ganzen Völkerschaften und eroberten römischen Provinzen.

Als a. 406 asdingische und silingische Vandalen, Sueben und Alanen fast ganz Spanien erobert hatten und nun diese vier Völker den Streit über die Beute untereinander vermeiden wollten, da entschlossen sie sich, durch das Los die eroberten Provinzen zu verteilen: hier — bei ungefähr gleicher Größe der vier Lande einerseits, der vier Völker andrerseits konnte das blinde Los solchen bis zur Unertragbarkeit reichenden Schaden und Widersinn nicht anrichten. Und wo in späterer Zeit in bäuerlichen Verhältnissen z. B. in Deutschland wirklich gelost wird, da wird ungefähre Gleichheit der Bedürfnisse und der Lose vorausgesetzt oder künstlich hergestellt oder es werden Klassen der beiden — Kopfzahl und Hufenzahl, was beides hier ausgeschlossen war — gebildet (s. unten).

Damals in Spanien schließt der Wortlaut der Quellen jeden Zweifel an wirklicher Teilung durch das Los aus. Hier sagt Hydatius[2]) ausdrücklich: »barbari (die vier Völker) sorte ad inhabitandum sibi provinciarum dividunt regiones«: dies war notwendig von dem Zweck erheischt, den Vorwurf ungerechter Parteilichkeit unter den Heeren der vier siegreichen Völker auszuschließen. Allerdings wurden nach germanischem Recht auch Erbschaften nach dem Lose geteilt, allein nicht „blind", sondern erst nachdem die „Lose" möglichst gleich hergestellt waren vermöge jenes sinnigen „Kürrechts", wonach der älteste Bruder die „Teile möglichst gleich groß" machte und je der Jüngste zuerst wählte, wonach jenem, hatte er einen Teil kleiner gestaltet als die anderen, alle Aussicht drohte, daß der ihm verblieb[2]). Sahen

---

grunde zu legen. Richtiger über die Verteilung nach dem Bedürfnis der Sippen Gingins-la-Sarraz p. 279, aber nicht blieben die kleinen, römischen Güter ganz verschont; man brauchte auch solche und mit dem „blinden Los" l. c. ist doch solche Verteilung unvereinbar. Früher hat nur Gaupp de divisione p. 22 einmal vermutet, bei der Landteilung sei der Stand (ordines) der Römer und der Germanen berücksichtigt worden, ohne jedoch der Vermutung irgend nachzugehen. Matile p. 256 nimmt (statt der Beamten) alle Teilungsberechtigte als mitwirkend bei der Teilung an; über das Recht, Realteilung zu verlangen p. 257.

1) Ed. Mommsen Chronica II. 1092. p. 18.

2) Dahn, Grundriß S. 280, über die Erbteilung und die Losung hierbei J. Grimm, Rechtsaltertümer[4] I. S. 659.

wir bisher, die Verlosung führt zu praktischen Unmöglichkeiten, so ist nunmehr zu prüfen, ob wir denn wirklich durch die Sprache gezwungen sind, jene Unmöglichkeiten gleichwohl anzunehmen. Das wäre der Fall, wäre der Wortlaut der Quellen — wie oben S. 37 — nicht anders zu fassen denn als Verlosung.

Dem ist aber durchaus nicht so.

Sors heißt in dem Latein jener Jahrhunderte (IV.—VI.), gerade auch in der Sprache der Gesetze, des römischen Rechts, worauf alles ankommt, einfach pars, Teil[1]) (mit Ausschluß jeder Möglichkeit einer Verlosung): gilt doch das Gleiche von dem griechischen κλῆρος, was jeden Teil, nicht — nur den erlosten — auch z. B. den ererbten, ebenso bezeichnet: so sind auch die sortes Vandalorum funiculo hereditatis hergestellt[2]). Sors bezeichnet unzweifelhaft ein Reich, ein Statsgebiet (oben S. 37), das Burgundische oder ein fremdes Germanisches[3]). Sors ist das ganze Reich und zwar das westgotische wie das ganze burgundische, aber auch ein burgundisches Teilreich[4]). Das ganze Reich der Burgunden heißt dann sors[5]), sortes heißen auch die merovingischen Teilreiche, die sicher nicht verlost wurden[6]) (sors Sigiberti).

Sors begegnet also gleichzeitig in römischen Rechtsquellen für ein Grundstück, wo an Los gar nicht zu denken, z. B. C. 15 Cod. Theodos. XI. 1 de annona und die vielen Beläge bei Gothofredus hiezu[7]), wobei nur vom Maß des Grundbesitzes, nicht von irgend einer Losung die Rede. Ausdrücklich wird gesagt, daß in diesen Stellen »sortes« nicht heißen Grundstücke, die durchs Los übertragen noch durch das Los in einer Urne zugeteilt, sondern Besitzungen und

1) Irrig meint Drapeyron p. 37 »sors« komme zuerst in der L. B. vor: älter sind die sortes Vandalorum, auch Herulorum.

2) Altes Testament.

3) Extrav. XXI, 3. v. Salis p. 120 de regione nostra in sortem alienam vendere mancipium: ganz = regio, vgl. Gregor. Tur. IV. 50. Über sors und regio v. Bethmann-Hollweg I. S. 150, Bluhme Jahrb. 1. S. 87 f., aber an Reichsteilung mit Godigisel ist hierbei nicht zu denken.

4) Sidonius Apollin. Epist. IX. 4. nisi quod per regna divisi a commercio frequentioris sermonis diversarum sortium jure revocamur.

5) Tit. VI. t. XX. 2. Gaupp, de occupatione 1841. p. 20.

6) Greg. Tur. V. 3.

7) I. p. 28; cum pro modo capitationis et sortium.

Ackerstücke von bestimmtem Maß und Umfang sind[1]. Daher steht auch sors = hereditas und gewöhnliche — losungslose — Erbgenossen, Erbteiler (coheredes) heißen consortes, Losgenossen. (Siehe auch die Pandektenstellen daselbst, dann die Lex Visigotorum[2]) und die Stellen über κλῆροι Βανδίλων[3]). Ebenso ist im Vulgärlatein der Urkunden jener Zeit sors nur ein ursprünglich durch Los ermittelter Teil eines Grundstücks, später aber Anteil = portio, pars überhaupt[4], im gleichzeitigen Codex Theodosianus ist sors lediglich Teil, nicht erloster Teil. Dazu tritt schlagend, daß die Lex Burgundionum selbst sors in einem Sinne braucht, der mit Verlosung nicht das Mindeste zu tun hat, vielmehr lediglich Erbteil, Vermögensteil bedeutet[5].

Die terra sortis titulo adquisita ist das von dem römischen hospes abgetretene Land[6], nicht das Los verleiht das Recht, sondern die zwischen Römern und Burgunden getroffene Vereinbarung, welche durch Zuteilung, designatio, ausgeführt wird: der staatliche Wille und die staatliche Ausführung (daher publica largitio) verleihen die sors[7]; sors heißt daher — ohne Erwähnung von Losung —, was der Vater zur Grundlegung der Niederlassung der ganzen fara = gens erhalten hat und bei Lebzeiten mit den Söhnen teilen soll[8].

Kann man sich aber von dem Bann der Gleichung sors = Los nicht befreien und will gleichwohl jener (oben S. 36) praktischen Un-

---

1) l. c. sortes non dicuntur terrae quasi sorti commissae nec quae per sortem contigerunt in urna, verum sunt possessiones et moduli agrorum cum certa mensura comprehensi. Treffend über die Landteilung Monod, Revue critique. VIII. 1869. S. 262. Verlosung der römischen possessores, plutôt lots fixés d'après le catastre: aber soll das die Losung unter verschiedene Größe-Klassen von Grundstücken bedeuten? Schwerlich! Leurs premiers lots furent insuffisants. Jedesfalls zweimalige Landteilung.

2) VIII. 5, 5. X. 2, 1.

3) Prokop L. V. I. 5.

4) S. die Stellen im Baiernrecht Könige IX. 2 S. 416. J. Grimm R. A.[4] S. 59, über die terra sortis titulo adquisita L. Burg. L. C. I. 1, v. Bethmann-Hollweg a. a. O.

5) Sortem parentum vel facultatem filii L. B. L. C. 47, 3.

6) Ohne Landabtretung keine hospitalitas. Aber die vom König Beschenkten?

7) L. C. I. 1. p. 41 terram sortis jure possidens 53, de hospitium terris (sic, statt hospitio terrae) 54.

8) L. C. 78.

möglichkeit (oben S. 35) ausweichen, muß man einen höchst bedenklichen Ausweg einschlagen: nämlich die Annahme, daß nicht alle römischen possessiones ohne Unterschied der Größe und Fruchtbarkeit unter allen Sippen ohne Unterschied der Zahl der Glieder, der Abhängigen, der Viehzahl, kurz des Bedürfnisses verlost, daß vielmehr bestimmte Klassen von Grundstücken (sortes) nach diesen Gesichtspunkten gebildet und je unter einer Klasse von Sippen verlost wurden, so daß es also sortes für Geschlechter mit je 3, 6, 12, 20, 30 usw. Häuptern gab: danach wäre jene Unmöglichkeit und auch der Anschein der Parteilichkeit vermieden worden: denn eine Sippe von 12 Köpfen mußte der Güterklasse von 12 Köpfen zugeteilt werden und hatte ein klagbar Recht hierauf.

Natürlich sind dabei jedesfalls nicht die einzelnen Römer, die hospites, sondern die einzelnen sortes — je nach der Klasse — verlost worden: daher »sortis titulo acquisitum«. Allein von solch überaus künstlichem Verfahren begegnet in all den zahlreichen Stellen über hospitalitas — auch bei Anfechtungen derselben — in all diesen Reichen nirgend eine Spur und es ist für jene einfachen und rasche Erledigung heischenden Verhältnisse viel zu verwickelt. Am wenigsten vertrüge sich mit der unverkennbaren Absicht des Königs, die Landteilung in Frieden und ohne nachträgliche Widerstreite durchzuführen, die etwaige Annahme eines Rechts der Burgunden, die sich durch das blinde Los geschädigt glaubten, sich um nachträgliche Abhilfe an den Staat zu wenden.

Auch die verschiedenen Arten der Losung, die man[1]) für möglich hält, beseitigen die Schwierigkeiten durchaus nicht: man meint: „hier trieb der Zufall sein Spiel"[2]), das ist eben ganz undenkbar, vielmehr mußte verteilt werden je nach Bedürfnis[3]); nicht gerade nach „ständischen" Unterschieden als solchen[4]), aber nach dem Reichtum der Sippe[5]) an Menschen und Tieren: wir finden ja gleich von An-

1) Binding S. 19.

2) Binding a. a. O.

3) S. die Germanen S. 92.

4) Wie Gaupp und Zöpfl.

5) Leider haben wir aber keinerlei Quellenbeläge für die Landteilung nach Rang und Kopfzahl der Familien, wie sie Gingins-la-Sarraz p. 278 ohne Weiteres — erfindet.

fang, nicht erst gegen Ende des Rhonereichs, divites, mediani und pauperes [1]).

Ganz irrig und quellenwidrig ist die Annahme [2]), die Burgunden seien durch die Hunnen a. 437 „weit über die gallischen Lande versprengt worden": nur in Ein bestimmtes Gebiet zogen sie und höchst wahrscheinlich auf Einem Weg, unter römischem Geleit. Ebenso grundlos ist die Behauptung [3]), ein Teil des Volkes sei in Deutschland zwischen Rhein und Vogesen zurückgeblieben „unter Herrschaft der Hunnen" (auch nach a. 451, 453?). Vielmehr ist das Reich von Worms erblos erloschen, das Rhonereich nicht etwa dessen Fortsetzung [4]). Die Grafen und Anführer zu Worms blieben wohl dieselben während des Zuges und an der Rhone wie am Rhein: aber das Volk des Rhonereichs ward ein anderes als das des rheinischen durch Aufnahme der Römer als gleichberechtigter Statsangehöriger, wovon wir am Rhein nichts vernehmen [5]). Nur die Germanen beider Reiche waren die gleichen, aber verschieden waren offenbar die Römer in beiden gestellt.

β) Die Landteilung. Die Regeln.

Auch für das Verhältnis beider Völker das Wichtigste ist geworden die Landteilung und die Ordnung der germanischen Ansiedelung:

1) Urgesch. IV. S. 293 unten: „Adel". Auch die lichtvolle Darlegung der Landteilung bei Gaupp S. 272—273 löst die Schwierigkeit des blinden Loses nicht.

2) Derichsweilers S. 36.

3) Ebendort und bei Fauriel, histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquerants Germains I. p. 201, 226 f.

4) So richtig Binding S. 8, obwohl man durchaus nicht zugeben kann, auch auf jenen Kulturstufen hafte der Stat auf dem Boden, auf dem er gewachsen, „gewurzelt": auch Vandalen, West- und Ostgoten? Gibt es doch „Wandervölker" ohne dauernd festgehaltenes Statsgebiet. Hatten jene Goten keinen Stat, seit sie die Heimat verlassen, bis sie Afrika, Spanien, Italien erreicht hatten? Üben sie doch auch in der Zwischenzeit alle Hoheitsrechte, die nur ein Stat üben kann: Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Vertretungshoheit, Kriegführung. Ob ein Stat Fortsetzung eines andern sei, ist nur nach der Gesamtheit der geschichtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Einheit der Verfassung ist so wenig erforderlich — wie freilich schon Aristoteles wähnte — wie Einheit des Herrschergeschlechts: Frankreich blieb der gleiche Staat 1789, 1806, 1815, 1830, 1849, 1852, 1870.

5) Daher die Selbstwidersprüche bei Gibbon II. 31 und 35. Als Fortführung des rheinischen fassen das Rhonereich Valesius, Maskou, Gibbon, Türk, Guizot, v. Wietersheim, erste Auflage.

wie praktisch für das Leben das Entscheidende, so theoretisch der beste Maßstab für die gegenseitige Würdigung: viel mehr als die wechselnden Ausdrücke in den Briefen der Könige und der Bischöfe.

Das System der hospitalitas[1]) — der allzu geistreiche Montesquieu[2]) erklärte sie freilich als die altgermanische Tugend der Gastlichkeit!! — ward in diesem Werk bereits mehrmals ausführlich in Anwendung auf verschiedene Germanenreiche auf römischem Boden dargestellt: dies wird daher hier nicht in den Grundzügen wiederholt, nur die Anwendung auf das Burgundenreich erörtert.[3])

Hospitalitas, hospes, agri qui hospitalitatis jure a barbaris possidentur[4]), hospes ejus barbari[5]), sowohl für den römischen Grundeigner, possessor, wie für den Burgunden sind hier ganz ebenso Rechtsausdrücke wie allgemein in den römischen Quellen[6]). Früher hatte der Einquartierte (Germane, andere Barbar) einen Teil — meist ein Drittel der Früchte verlangt, später forderten sie einen entsprechenden Teil des Grundeigentums. Und die Steigerung der Ansprüche gegenüber dem stets weniger widerstandsfähigen Reich zeigte sich auch darin, daß sich die Barbaren — jetzt meist Germanen — nicht mehr begnügten mit Außenprovinzen wie Mösien oder Dakien, mit wenig kultiviertem, unergiebigem, stets von anderen Barbaren bedrohtem Boden, sondern Gallien, Spanien, Afrika, zuletzt Italien selbst verlangten: daher das Begehren nach einem Drittel aller fundi Italici. deren Verweigerung den Aufstand der Söldner und den Untergang des Westreichs herbeiführte[7]).

In den beiden leges begegnet sors keineswegs nur in dem Sinn

---

1) S. im Allgemeinen Gaupp a. a. O. und über diese Verhältnisse bei Vandalen Könige I. S. 205, Ostgoten III. S. 2, Westgoten VI. S. 52, westgot. Studien S. 87, Franken VII. S. 2, Alamannen IX. 1, S. 126, Baiern IX. 2, S. 78, Thüringen X. S. 72. Sors Cod. Theod. c. 15. XI, 1.

2) Esprit des lois (XXX, 9).

3) Binding S. 16 meint, Gaupp habe der römischen hospitalitas zu viel Bedeutung für die germanische Ansiedelung beigelegt, muß aber deren „Vorbildlichkeit" anerkennen: er gibt die angeblichen Abweichungen nicht an.

4) L. C. 55, 2.

5) l. c. 55, 1.

6) z. B. in der constitutio de salgamo hospitibus non praebendo Codex Theodos. VII. 9. Du Cange VII. p. 281, salgamo, zunächst Salat, ist hier allgemein Verpflegung.

7) Könige II. S. 43, Urgeschichte I². S. 54, v. Wietersheim-Dahn II. S. 276.

der verlosten Ländereien[1]). Apollinaris nennt die Burgunden »patronos« der Römer in Südgallien: das ist die richtige Bezeichnung des Verhältnisses: als Schützer, als Sauvegarden, militärische Einquartierung, gegen Eurich und die vielen Wirren im Lande: daher bot sich die hospitalitas von selbst dar.

Hiernach erwirbt der Burgunde, behält der Römer alleiniges volles Eigentum je an einem Teil der possessio: das ist zweifelfrei[2]). Vorentscheidend ist selbstverständlich die Feststellung der Gränzen des römischen Grundstücks, wie es vor der Teilung war[3]).

Der Titel für den Eigentumserwerb des Burgunden war nicht die hospitalitas[4]), sondern einerseits ein burgundischer Volksbeschluß — der König konnte die Einwanderung nicht befehlen, so wenig wie der Ostgotische die in Italien[5]) — und andererseits vertragsmäßige Zustimmung der »senatores« unter tatsächlicher Genehmigung Roms: beide zusammen bewirken erst die hospitalitas[6]), das jus hospitalitatis, einen Rechtszustand[7]), der unter anderem auch die Eigentumserwerbung des Burgunden einschließt: d. h. nach burgundischer Auffassung: nach römischer hatte an Provinzialboden von jeher Volleigentum nur der römische Stat.

In Ausführung dieser Rechtsnormen geschah nun die Zuteilung (delegatio) der sors, d. h. des gesetzlichen Landteils und der zugehörigen Unfreien durch die Grafen: deshalb bedroht die Grafen der König für Verletzung der hierfür erlassenen gesetzlichen Gebote, »publicum interdictum«[8]): diese delegatio ist die Form der Zuteilung und zugleich Besitzeinweisung. Dieser Erwerb der sors heißt: ex integro cum mancipiis publica largitione percipere«[9]), d. h. Spende von

1) l. c. 55, 5.

2) L. C. I. 1. terra sortis titulo adquisita, sortis jure 53, dagegen infra, extra sortis jure: infra provincias ad nos pertinentes 6, 1, ebenso 20, 3 intra sortem = regionem.

3) Fällt auch die von Binding herangezogene L. 13 weg, da statt remota hospitis communione zu lesen ist: commotione. Daß ganze römische fundi Burgunden gegeben wurden, folgt nicht, wie Gaupp de divisione p. 26 meint, aus L. 55, 2.

4) L. B. 44. 55.

5) Wie Binding S. 17.

6) Könige II. S. 27.

7) Dagegen hospes nicht auf Grund von hospitalitas L. C. 38: anders 54, 55 hospitalitatis jure.

8) L. C. 55, 2 agri qui hospitalitatis jure a barbaris possidentur.

9) L. C. 54.

Stats wegen, d. h. vor allem der römische, nicht der burgundische, konnte — ohne Eroberung — so über römisches Land verfügen: was die gallischen Senatoren getan, hat der römische Stat nachträglich genehmigt und der burgundische angenommen.

Die Einweisung (delegatio)[1]) in das zugeteilte — von Veranstaltung einer Verlosung hierbei keine Spur — Grundstück erfolgte durch die Obrigkeit: wir wissen nicht, ob durch den Grafen allein, vielleicht durch eine „gemischte Kommission", d. h. einen Grafen und einen römischen Beamten, jedesfalls gar ordentlich und säuberlich, unter Vorbehalt der Berufung an den König. Längst widerlegt ist die Annahme bloßer Pacht[2]). Es ist anerkannt, daß vielmehr hier wie in den andern Fällen vertragsmäßiger Ansiedelung von Barbaren im Reich — Ost- und Westgoten — in dem ganzen abgetretenen Land römische Grundeigner einen durch Vertrag und römisches Gesetz festgestellten Teil ihres Landes mit Zubehör[3]) einem burgundischen Geschlechtshaupt, faramannus (s. unten Familienrecht), abzutreten hatten. Treffend hat man[4]) hervorgehoben, wie stark dies System die Verschmelzung von Römern und Barbaren befördern mußte — selbstverständlich also die Romanisierung der Burgunden[5]) vermöge der unvergleichlichen Überlegenheit der in diesen Landschaften so lang und so tief eingewurzelten Kultur und, nachdem die Glaubensspaltung beseitigt und auch tatsächlich die Ehegenossenschaft hergestellt war, vermöge der gewaltigen Überzahl der Römer gegenüber dem Häuflein Burgunden: die Sonderung der Siedelung nach Landschaften[6]) würde die Romanisierung erheblich erschwert haben[7]).

Die leitenden Grundsätze bei der Ansiedelung sind nun[8]): den

---

1) l. c. 54.

2) Zumal bei Franzosen und Schweizern: Montesquieu, Gingins-la-Sarraz, Secretan, Hisely, s. die Übrigen bei Binding S. 14: das Richtige schon bei Gaupp, ihm folgen Matile p. 227, 239, Binding a. a. O., vgl. Guizot I. p. 224.

3) L. B. 54.

4) Binding S. 14.

5) S. unten Volk.

6) Wie sie Gingins-la-Sarraz erfindet.

7) Vgl. Binding, die Verbreitung des germanischen Elements über das Reich hin S. 323.

8) Man wird nur ausnahmsweise von den Burgunden bei der Ansiedelung neu errichtete Häuser — denn wie lange noch germanische Holzbauten? — annehmen dürfen, am wenigsten in den Städten: meist enthielt ihre sors auch — vorgefundene — Gebäude.

Gegenstand der Teilung bildet je ein geschlossenes römisches Landgut, possessio, mit Zubehör an Leuten, Sachen und Rechten, wie es im Augenblick der Teilung als ein Ganzes besteht. Ob auch städtische Wohnhäuser ohne Landwirtschaftsbetrieb den Gegenstand der Teilung bildeten, erhellt nicht, ist aber wohl als Regel nicht anzunehmen, noch weniger für Stadthäuser mit Handels- oder Handwerks-Betrieb. Fälle, in denen Burgunden Stadthäuser eignen, sind wohl auf Sondererwerb zurückzuführen: doch haben sie auch in Städten gelebt: denn sie sind darin gestorben und begraben.

Beide, der abtretungspflichtige römische possessor und der einziehende burgundische faramannus [1]), Geschlechtshaupt, heißen einer des andern hospes [2]). Und zwar sollte der Römer behalten: von Haus und Obstgarten (pomerium) die Hälfte, vom Ackerland ein Drittel, von den (zugehörigen) Unfreien zwei Drittel, der Burgunde demgemäß erhalten von Haus und Obstgarten die Hälfte, vom Ackerland zwei Drittel, von den zugehörigen Unfreien ein Drittel: Wald und Weide wurden zur Hälfte geteilt oder ungeteilt zur Hälfte genutzt.

γ) Ausnahmen. Streitfragen. Neuerungen.

Die befriedigende Ordnung dieser Verhältnisse [3]) war Lebensbedingung für das Reich: so sind denn nach der Einwanderung noch wiederholt Gesetze über die hospitalitas ergangen: ändernd, ergänzend, aufhebend; ausgeführt wurde die Teilung wohl durch die Grafen und

---

1) Ein praepositus Faramannus (Personenname) in einer fränkischen Urkunde von a. 926 bei Brunner Urkunde I. S. 242.

2) L. C. 55. Cod. Theodos. VII. 9 de salgamo hospitibus (das sind hier die Einquartierten) non praebendo, 8 de metatis; anders Binding a. a. O.

3) Die Schrift von Gingins-la-Sarraz hat Verdienste um Archäologie und Geographie von Burgund zumal im Mittelalter, ist aber in der Schweiz, in Italien und Frankreich im Geschichtlichen und Rechtsgeschichtlichen stark überschätzt worden: ein Grundirrtum durchzieht und entstellt das Ganze: jene Meinung, ganze Landschaften seien den Römern vorbehalten, andere gänzlich den Burgunden überwiesen worden: dann würde die Romanisierung nicht so rasch erfolgt sein: die aus beiden Völkern gemischten Gemeinden (oben S. 33) widerlegen das. Die Ausführungen über die bourgade = centena (?) bei Gingins-la-Sarraz p. 274 sind unrichtig, soweit sie nicht aus J. Grimms R. A. geschöpft sind: willkürlich wird (S. 275) die Geltung der Lex für Teile des Reichsgebiets ausgeschlossen: sie galt für alle Burgunden ohne räumliche Unterscheidungen, irrig wird das Territorial-Prinzip statt des Personal-Prinzips zugrunde gelegt, die Verschiedenheiten der Ansiedelung sind eingebildet und beruhen auf dem Hauptirrtum der Annahme der Abtretung ganzer Landschaften ohne hospitalitas.

durch Gemeindebeamte[1]). Im Ganzen traten die Burgunden in die unvergleichlich höhere Wirtschaft der römischen Kulturwelt ein[2]), z. B. Wein- und Obstbau. Allein daneben bestanden Bedürfnisse der mitgebrachten germanischen Wirtschaft fort, Einrichtungen, deren man nicht entbehren konnte oder wollte, z. B. die Almännde[3]) und all das Viele, was damit zusammenhängt, z. B. die unbeschränkte Rodung. Die Ansiedler, die Äcker oder colonias haben, teilen den Wald verhältnismäßig, aber der Römer erhält die Hälfte von seinem Waldanteil gerodet[4]). Obwohl vorausgesetzt wird, jeder Burgunde erhält auch an Wald Anteil, wird doch als möglich erachtet, daß ein Burgunde in seiner sors keinen Waldanteil besitzt: ein solcher soll in jedem ihm beliebigen Walde Holz erwerben, so viel er will! Ein gar unweises Hilfsmittel, das zu Streit und Gewalttat führen mußte[5]). Freilich nur an bereits liegenden Stämmen oder an nicht eckernden Bäumen: für jeden gefällten Fruchtbaum, aber auch für Pinien und Tannen, ist dem Eigentümer 1 solidus zu entrichten[6]). Durch diese Beschränkung wird die Gefahr des Streites, aber freilich auch der Wert des Rechts, erheblich herabgedrückt. Heranzuziehen ist L. Rom.[7]), wonach das Fällen von fremden Fruchtbäumen den Freien infam und nach Feststellung des Richters schadenersatzpflichtig macht: die vilior persona[8]) wandert ins Exil, der Unfreie wird unter Ersatzpflicht des Herrn „angemessener" Züchtigung unterworfen. Pauli sententiae[9]) waren nicht anwendbar wegen des fehlenden opus publicum. Solche Sondervorschriften über den Wald, den ungeteilt gebliebnen, und die Rodung erheischte die germanische Viehzucht (Waldweide) und der germanische Holzbau[10]).

So heißt es: „bezüglich der Rodungen, exarta, gebieten wir durch dies Gesetz[11]) eine neue und zu weit gehende Forderung und

---

1) So Gaupp S. 327.
2) Vgl. unten „Kultur".
3) Die Germanen S. 92. Gaupp, de divisione p. 619.
4) L. C. 67, 38. 8. L. R. B. 17. Gaupp S. 23.
5) L. C. 28 de indulta generaliter incidendorum lignorum licentia.
6) Über arbores jacentivae et sine fructu Du Cange I. p. 355.
7) 18, 5.
8) S. unten Volk, Stände.
9) V. 20.
10) Die Germanen S. 90.
11) L. C. 54, 8. 3.

Verfolgung[1]), Competitionem, der Faramannen gegen die römischen Grundeigner fern zu halten, so daß diese sich wie in die Wälder so in die Rodungen, sei es schon früher, sei es erst jetzt angelegte, mit den Burgunden (d. h. den Faramannen) auseinander setzen (habeant rationem), indem wir befehlen, daß, wie es schon längst angeordnet ist, die Hälfte der Wälder allgemein den Römern gehöre, während bei Hof (curtis) und Obstgarten (pomeriis) das gleiche Verhältnis zu den Faramannen eingehalten wird, d. h. daß der Römer die Hälfte fordern darf. Und wenn jemand die Bestimmung dieser Verordnung verletzt und nicht von euch (den Grafen und andern Beamten) unter Rechtszwang (cum districtione) zurückgewiesen wird, so wisset, daß unser Zorn euch gefährden wird." Übrigens handelt obige Lex (S. 46) nicht von Waldweide, sondern von Waldholz und kann den Römer nicht schlechter stellen als den Burgunden. Über die Teilung der Wälder wird wiederholt gehandelt[2]): sie gelten als Zubehörden des Ackerlandes oder der colonicae; es mußte, zumal in Städten, auch sortes ohne Wälder geben: der Römer erhält seinen Wald zur Hälfte gerodet[3]). Die Viehweide in Wald, Wiese, Heide war den Germanen unentbehrlich: sie schufen sich eine Almännde[4]).

Jene Rodungen mußten aber leicht Anlaß zu Streit, zu Beunruhigung der römischen possessores durch die Faramannen geben: deshalb ergeht jenes Gesetz[5]) gegen die zu weit gehende »competitio«[6]) der Burgunden als Sippehäupter, Faramannen und rechtswidrige Verfolgung (calumnia) der Römer: es wird das Gesetz über die Hälfteteilung der Wälder auch auf alte und neue Rodungen angewandt. Wer in seiner Rodung Feuer gemacht hat — eben um zu roden —, haftet bei Windstille für den Schaden an fremder Umzäunung oder Ernte, aber nicht, wenn der Wind die Flamme vertrug[7]).

Aus diesen Stellen der Gundobada[8]) erhellt, was auch sonst sich als naheliegend ergiebt, daß nicht gleich nach der Einwanderung und Zuteilung der tertia auch eine tatsächliche Realteilung der Grundstücke

1) Competitionem et calumniam: so liest von Salis mit Recht, compositionem las Binding.

2) L. C. 13. 54. 67. L. Rom 19, 5.

3) S. oben S. 45. L. C. 6. 7: so ist dies auszulegen.

4) L. C. 38, 3—6.

5) L. C. 54, vgl. 13. 67.

6) v. Salis p. 89.

7) L. C. 41. L. Rom. 13. 18, 4.

8) So L. C. 13.

erfolgte, sondern Wälder wenigstens[1]) ungeteilt, in gemeinschaftlicher Nutzung verblieben oder doch verbleiben konnten bis zum Erlaß des Liber Constitutionum: dies geht daraus hervor, daß in silva communi jetzt erst der Burgunde oder der Römer für sich allein eine Rodung, exartum[2]), vornimmt: er muß nur hierbei seinem bisherigen Genossen die gleiche Fläche des bisher gemeinsamen Waldes — die Hälfte — zu nunmehr alleinigem Eigentum überweisen. Mehr aber — über Wälder hinaus — ist hieraus nicht — wie häufig geschieht — zu folgern: was schon bei Wäldern — so wegen Waldbrands[3]) — gefährlich war, mußte bei anderen Arten des Grundeigens, z. B. Weinbau, sich als ganz undurchführbar erweisen. Die Auslegung der Stelle[4]) ist soweit klar, wie immer man das Wort im Schlußsatz[5]) lesen und deuten mag[6]). So blieben manche Landstücke, zumal Wälder und Weiden (campi), in gemeinschaftlichem Besitz und Genuß, bis später — später als Haus, Hof, Garten — Realteilung eingeführt ward, so wurden neue Rebgärten angelegt in communi campo[7]), wobei die gemeinsame Bewirtschaftung wohl aufgehoben ward. Übrigens konnte Miteigentum auch abgesehen von der hospitalitas[9]) durch Vertrag unter Burgunden oder mit Römern hergestellt werden: auch solche Miteigentümer, 2 Römer oder 2 Burgunden, heißen — ohne jede Spur von Verlosung — consortes (l. c.), auch in solchen Fällen spricht man von exaequatio agri communis (ohne hospitalitas) nullis terminis delimitati (s. oben Gränzen). Die actio communi dividundo kann stets angestellt werden, verjährt nicht[1]) wie die rei vindicatio (S. unten). Auch solche Burgunden, die, weil vom König beschenkt (s. unten), weder Land noch Unfreie von einem Römer verlangen durften, erhielten gleichwohl einen Römer zum hos-

1) L. R. 54, 1. 2 de exartis.

2) Französisch essart, Diez, Wörterbuch II. c., Jahn I. S. 138, Du Cange exartus III. p. 339.

3) L. C. 41. L. Rom. 18, 4.

4) L. C. 54. v. Salis p. 89.

5) competitione oder communione.

6) Vgl. J. Grimm R. A.[4] II. S. 9, 17, Gaupp S. 43 f., v. Savigny I.[2] S. 88, Binding S. 13, Jahn I. S. 137, 322, 519. II. 64, Secretan S. 102, Brunner I. S. 64, Saleilles (1891) S. 63, 351.

7) L. C. 31, 1.

8) Nicht immer sind die consortes = hospites L. B. 67, richtig gegen Barkow ad h. l. Gaupp, de divisione 1841. p. 22. L. R. B. tit. 17.

9) L. Rom. 17, 4.

pes: vielleicht zum Wohnrecht (?). Sind (aus Versehen oder Gewinnsucht) denselben Faramanni Königsland und hospitalitas (Landteilung) zugewendet worden, so haben sie diese Bereicherung — nicht erstere — herauszugeben: es erhellt nicht, welche als die zeitlich frühere vorausgesetzt wird, was für die Vorgänge bei beiden Zuwendungen lehrreich wäre: auch hier war von einem locus in quo hospitalitas fuerat delegata die Rede: sie wird, was Land und Unfreie betrifft, rückgängig gemacht.

Die sors des Vaters erfährt im Wege des Vertrages besondere Rechtsbehandlung: sie soll dem Unterhalt der ganzen Sippe dienen: daher die Tochter, sonst erblos, wenn vergelübdet, nicht Nonne (s. unten Nonnen), von der vom Vater hinterlassenen sors mit den Brüdern zusammen je einen Kopfteil nimmt[1]).

»Terrae« sind hierbei offenbar Weinberge, Äcker, Wiesen; den Gegensatz bilden die Wälder und die »exarta«, d. h. gerodet Land, zumal Wald, gleichviel ob schon früher oder erst jetzt hergestellt; auch hiervon (wie schon früher von den ungerodeten Wäldern gesagt) soll jeder der beiden hospites die Hälfte erhalten. Dem Zweck der hospitalitas gemäß: — dauernde Versorgung der ganzen fara[2]) — hätte die ursprünglich dem faramannus zugeteilte sors unter Lebenden und auf den Todesfall unveräußerlich sein sollen, was aber nicht durchgeführt ward: unmöglich konnte nur der römische hospes öfter als einmal zur Versorgung des Germanischen angehalten werden.

Deshalb ist auch Vererbung vorzugsweise im Mannesstamm anzunehmen, obwohl dies im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wird[3]). Doch ist durchaus nicht etwa dieser Mannesstamm — die fara — als Erwerber des Eigentums an der sors anzunehmen, alle Stellen bezeugen das Volleigentum des empfangenden faramannus: jener Zweck wird durch das Beispruchsrecht der Erben[4]) angestrebt.

Von der Teilung werden nur die Grundstücke, wird nicht die Fahrhabe ergriffen, ausgenommen die Unfreien: und zwar auch dann, wenn sie nicht Zubehörden der Grundstücke sind, was sie (anders die coloni) bei den Römern gewiß seltner waren als bei den Germanen. Zwei-

1) L. C. 14, 5.

2) Fara im Langobardischen Ed. Rothar. 177, Paul. Diacon. II. 9 »faras hoc est generationes vel lineas«; über das Sprachliche J. Grimm R. A.[4] I. S. 376. Gramm. II. S. 52. — Gaupp S. 339; Könige XII ausführlich.

3) Unten Erbrecht.

4) L. C. I. 1.

felhaft ist dies bei Vieh und Arbeitgerät: die Einwanderer hatten wohl ihre Herden mitgebracht. Zu unterscheiden von der hospitalitas ist ein Vertragsverhältnis, in welchem der Freigelassene[1]) eines Burgunden von einem Römer Land erpachtete gegen $^1/_3$ des Rohertrags: diese übrigens in Gallien wie in Italien alteingewurzelten Verhältnisse[2]) versorgten offenbar viele Einwanderer. Wichtige Ausnahmen stellt ein Gesetz, einige Zeit nach der ersten Ansiedelung ergangen[3]), auf, indem es einen besonderen Stand[4]) bildet aus den von der Krone Beschenkten, d. h. mit Königsland Beschenkten (s. unten), daraus hätte sich ein Benefizialwesen wie bei den Franken entwickeln können im Lauf eines Jahrhunderts[5]): Land wird als Gegenstand solcher Schenkung vorausgesetzt. Denn das Königsgeschlecht hatte offenbar hier wie anderwärts bei Franken, Baiern[6]) ausgedehnten Grundbesitz, zumal auch an römischen Fiskalgütern, erhalten: sonst hätten sie, schon vor Gundobad, diese offenbar gar häufigen und oft bedeutenden Landschenkungen nicht vornehmen können. Nun gebeut jenes Gesetz[7]): „obwohl zu der Zeit, da unser Volk ein Drittel der (römischen) Unfreien und zwei Drittel des Landes erhielt, eine Verordnung von uns erlassen ward, daß, wer Land mit Unfreien durch unserer Vorfahren (parentum) oder unsere Freigebigkeit erhalten hatte, weder ein Drittel der Unfreien noch zwei Drittel des Landes von dem ihm zur hospitalitas überwiesenen Ort verlangen solle[8]), ist dies doch oft geschehen." Wichtiger war das dem Römer gesetzlich gewährte Vorkaufsrecht an seinem ehemaligen Eigentum, falls der erblose Burgunde oder der beerbte unter Abfindung der Erben die sors veräußern wollte.

Außer der statlichen Landteilung geschahen selbstverständlich mancherlei Übertragungen von Land zur Bewirtschaftung und Nutzung

---

1) S. unten Volk, Stände, Halbfreie.

2) S. Könige II. IV.

3) L. C. 54.

4) Aber Drapeyron p. 37 spricht schon von Erblichkeit der „Lehen" in Burgund.

5) Nach v. Bethmann-Hollweg I. S. 145 sind die Beschenkten ohne Weiteres die Gefolgen des Königs, aber solche sind hier gar nicht bezeugt.

6) Könige VII. 3. S. 89. IX. 2. S. 451.

7) L. C. 54.

8) Ex eo loco in quo ei hospitalitas fuerit delegata: also eine Art Heimat, „Unterstützungswohnsitz", auch ohne Landteilung. v. Bethmann-Hollweg I. S. 145 trennt aber irrig Einquartierung und Landteilung.

von einem Burgunden an einen andern, auch an Römer[1]): der zweite wird auch meist Burgunde, kann aber auch Gote, Franke, Alamanne sein: der erste lädt den zweiten ein, sich auf des ersten Land, das er ihm vertragsmäßig übertragen, niederzulassen: und hat der zweite es 15 Jahre lang sonder Einspruch[2]) besessen, so ist die Rückforderung des ersten durch Verjährung ausgeschlossen[3]). „Weil aber mehrere, wie wir erfahren haben, uneingedenk ihrer Gefahr — also war hier-auf eine Strafe gesetzt — dies Verbot überschritten haben, muß gegenwärtige Verfügung (praesens auctoritas) wie ein für die Dauer erlaßnes Gesetz (adinstar mansurae legis) die Übeltäter einhemmen und den bisher Vernachlässigten das Heilmittel schuldigen Schutzes gewähren. Wir befehlen deshalb: was immer, die von uns Land und Unfreie erhalten haben, von dem Land ihrer hospites gegen das öffentliche Verbot weggenommen haben, sollen sie ohne Verzug herausgeben." Daraus erhellt, daß man bei Unterbringung der Burgunden auch dann von hospitalitas sprach, wenn diese keinen Anteil an Land und Unfreien erhalten hatten: das Gesetz schilt, daß mit Königsland Beschenkte gegen das ältere Verbot auch an der Stätte Land und Unfreie verlangten, wo ihnen die hospitalitas angewiesen war: solche Beschenkte blieben also doch da wohnen, wo sie eingewiesen worden waren, siedelten nicht notwendig auf das geschenkte Königsland über, behielten aber zu Unrecht beides: der König erfuhr diesen Sachverhalt nicht sogleich oder die Schenkung war vor der Einweisung geschehen, die dann nachträglich (durch den getäuschten Grafen) ganz anderswo geschah und die der Beschenkte zu Unrecht annahm und behielt: ohne Versehen oder Arglist ist zwiefache Bereicherung des Burgunden nicht denkbar, gleichviel, welche voraufging.

Rechte und Güter der Krone kamen überall vor[4]). So soll das ganze Uechtland „fiskalisch" gewesen sein (Gingins-la-Sarraz p. 246), aber nur wegen später Königsschenkungen im Mittelalter (!).

Ein wichtiger Vorteil für den römischen Geteilen war sein Vorkaufsrecht: der Burgunde, der anderwärts — neben der sors — Land

1) L. C. 79 in populo nostro barbarae nationis personam.

2) Sine testiis, d. h. sine obtestatione, s. über diese Lesart und Auslegung Zeumer richtig gegen Bindings Schenkungsurkunde: aber auch gegen Heranziehung der ostgotisch-italischen tertiae Könige IV. S. 365. Jahn I. S. 520.

3) L. C. 79, 1.

4) Nicht wie Gingins 1) Königsgüter, 2) burgundische, 3) römische.

besaß und veräußern wollte, mußte es vor allen andern Käufern seinem hospes anbieten [1]).

Geraume Zeit nach Errichtung des Reiches und Durchführung der ersten hospitalitas kamen noch Burgunden nachgewandert, man weiß nicht, woher, darf aber wohl annehmen: aus den alten Sitzen bei Worms: denn die rechts des Rheins am Main für damals noch angenommenen beruhen auf Irrtum. Auch für sie mußte nun Land, davon zu leben, beschafft werden: daß dies ohne allzu schwere Belastung der Römer tunlich war, setzt starke Entvölkerung dieser Lande voraus, die übrigens begreiflich wird durch die massenhafte Fortschleppung der Gefangenen, wie sie in jenen Gegenden damals in erstaunlichem Maß betrieben ward [2]). Immerhin konnten diese Nachzügler nicht so reichlich versorgt werden wie die in der großen Einwanderung Angekommenen: der König konnte einerseits die Stammgenossen nicht abweisen, andererseits die Römer nicht durch abermalige Beraubung zum Widerstand reizen. Man liest die Absicht der Schonung in den Worten: „Über die Römer verordnen wir, daß ihnen durch die nachträglich ins Land gekommenen Burgunden nicht mehr abgefordert werde, als zur Zeit die Not erheischt: das halbe Land: die andere Hälfte und alle Unfreien verbleiben dem Römer und der hat darüber keinerlei Gewalt zu leiden" [3]).

Bei der ersten Landteilung waren unverteilte römische Güter übrig geblieben, diese wurden dann Nachzüglern gegeben [4]). Das Recht auf hospitalitas haben nur später zugewanderte Burgunden, nicht andere Germanen [5]).

Wenig befriedigende Folgezustände der Landteilung lassen spätere Gesetze Gundobads erkennen: der König klagt, die Burgunden veräußern ihre sortes mit all zu großer Leichtfertigkeit, wie sie ja auch Teile davon andern Burgunden in eine Art Erbpacht gaben [6]). Verbietet nun der König, an andere als solche, die schon anderwärts eine sors oder andern Besitz haben, zu verkaufen, so erkennt man zwar deut-

1) L. C. 84, 2.

2) Vgl. Binding, Jahn.

3) Gegen Bluhmes (Jahrb. V und in seinem Text) Lesung qui in fara und Bindings Deutung von »infra« von unten herauf v. Salis p. 123: infra ist auch bei Gregor Tur. = intra in 28 Stellen: s. den Index von Krusch.

4) Über infra venire Gaupp a. a. O. p. 23. Unmöglich auch v. Bethmann-Hollwegs I. S. 146 Erklärung von infra mit „später".

5) Anders und irrig Davoud Oghlou I. S. 452.

6) tertiae, oben S. 50.

lich die Absicht des Gesetzgebers, größeren Grundbesitz zu schaffen, oder beisammen zu halten, allein der Zweck, zu verhüten, daß ehemalige Grundeigner die sors, die wirtschaftliche Grundlage der ganzen fara, einbüßten, ward dadurch nicht wie durch ein Verbot der Veräußerung, das man nicht wagte[1]), erreicht. Und der Verlust jener Grundlage mußte die Neigung der Germanen zur Gewalt[2]) gegen die Römer, die diesen Stat stets gefährdete, steigern. Das Gesamturteil über die Wirkung der hospitalitas auf das Verhältnis der beiden Völker festzustellen, ist nicht leicht: trägt man die Äußerungen der kirchlichen und der römischen Zeitgenossen zusammen, so darf man nicht vergessen, daß diese Zeugen von Haß und Verachtung gegen die Barbaren und Ketzer erfüllt und die Bischöfe die Hauptvertreter zugleich des antiken States, der antiken Bildung und der neuen recht unduldsamen Heilslehre waren. Schwerer wiegen die Stellen der beiden Leges über gefürchtete Gewalttaten. Geistreich zugespitzt finden wir jene Gegensätze bei Apollinaris Sidonius, dem frühesten „französischen" Schriftsteller[3]). Da ist es fast überraschend, von diesen Hassern und Verächtern auch ein par mal günstige Urteile zu hören. Die rasche und starke Romanisierung des Rechts bestätigt solche Urteile, zumal im Vergleich etwa mit den Langobarden.

B. Das Volk.

I. Die Nationen.

1. Allgemeines. Die Namen.

Trotz der Zweiheit der Völker ist das Reich eine statliche Einheit. Beide sind gleichberechtigte Statsangehörige: und es gelten gar viele Rechtssätze der Gundobada für beide Nationen, wie andererseits in andern Rechtsverhältnissen Sonderrecht gilt für Burgunden und für Römer.[4])

Was das Leben der beiden Völker neben und miteinander betrifft, so wird es vom Gesetz als ein innigeres vorausgesetzt, als es bei dem oft und heftig geäußerten verächtlichen Widerwillen der Römer, Höchstgebildeter, Vornehmer, meist Bischöfe — Sidonius, Avitus — gegen die ketzerischen Barbaren wirklich sein konnte. Immerhin wurden bur-

1) L. C. 84. Extrav. 11. Lex Rom. 35.

2) Gaupp S. 33.

3) Könige V. S. 94 f.

4) Tam barbarus quam Romanus L. Const. 8, 1: so heißt es gar oft: tam b. quam R. judex, Prima const. § 11, dagegen servum regis dumtaxat barbarum; aber t. b. quam R. stehende Redeform L. C. 8. Burgundio aut Romanus 9., servum Romanum sive barbarum 10, Romanus qui causam

gundische und römische Nachbarfamilien rechtlich zu einer Gemeinde zusammengeschlossen, deren Glieder vom Gesetz gleichmäßig mit Leistungen, z. B. an reisende Gesandte[1]), belastet wurden: es gab also aus Römern und Burgunden gemischte Gemeinden, gewiß mit gemeinsamen Obrigkeiten und jedesfalls[2]) mit einer gemeinsamen Dorfmark. Ohne Reibungen konnte es freilich nicht abgehen, wenn etwa 80000 Barbaren plötzlich als Gäste bei einer Bevölkerung von uralter, reifer, ja verwöhnter Kultur in Haus, Hof und Bauland untergebracht werden sollten: die Sieger ohne Kampf wollten das Recht eines Siegers nach dem Kampf brauchen, über das durch Vertrag gesetzte Maß hinaus, ganz ähnlich wie in ähnlichen Verhältnissen Ost- und West-Goten, und auch hier sehen wir wie dort den König bemüht, Gewalttaten, die den Bestand des zweivölkischen Reiches gefährdeten, zu verhüten oder zu bestrafen[3]): das ist die commotio[4]) der hospites, die vermieden werden soll. Doch erfahren wir weniger von Gewalt der Barbaren gegen die römischen hospites, als man nach der Natur dieser Nachbarverhältnisse vermuten möchte; ganz freilich fehlen Andeutungen solcher Störungen so wenig wie bei Ost- und West-Goten[5]).

Die Gesetze, häufiger noch deren Begründung, gewähren am häufigsten Einblick in solche Reibungen, in Übergriffe, zu weit gehende Ansprüche (competitio) der Barbaren: so auf doppelte Versorgung: durch hospitalitas und Königsgeschenk.[6]) Auch von dem nachbarlichen Leben, seinen Pflichten und Rechten erhalten wir aus diesen Quellen doch einigermaßen ein Bild.[7]) Die vicini, circumsistentes, consortes — hier nicht nur die hospites — haben zu gewähren die Legung von Selbstschüssen gegen Wölfe, die Pfändung und Einsperrung von schädigendem Vieh und Anzeige hiervon,[8]) sowie Schutz vor bösartigen

cum barbaro habuerit 17, tam B. quam R. der einem Unfreien Geld leiht 60; — eines freien Burgunden Tochter, die sich mit einem Barbaren oder Römer einläßt 44, tam b. quam R. 77, seu barbaro sive Romano 74, servus natione barbarus 10.

1) L. C. 38, 3—6.

2) L. C. intra terminum villae ipsius consistentes, commanentes.

3) So L. C. 54 praesumtores coërcere .. superflua calumnia faramannorum.

4) Nicht communio, wie noch Binding las L. C. 13.

5) Könige III. S. 17—19, VI.² S. 70 f.

6) L. C. 54.

7) L. C. 76. 77. 80. 81. L. R. 137. 138.

8) L. C. 76. 80.

oder verseuchten, ansteckenden Haustieren. Der Einblick in diese Dinge wirkt fast[1]) humoristisch, wenn der Burgunde den Wanderer, der bei ihm herbergen will, zu dem römischen Nachbar schickt und dafür in Geldstrafe genommen wird.

Aus den Namen ist auch hier[2]) nur mit Vorsicht auf die Abstammung zu schließen; doch tragen Römer kaum je germanische, wohl aber Burgunden römische und beide Völker biblische oder sonst fromme Namen. Häufig sind Doppelnamen: die Tochter eines dux Ansemund — wohl Franke oder Gote; burgundische duces gab es nicht — führt den Doppelnamen Remila[3]) Eugenia[4]).

Merkwürdig ist eine Siedelung von Kelten in so später Zeit, mitten in burgundischem Land, mit ihrem Namen erhalten: ein keltischer[5]) Klan, die Brandobrigi — eine ganze Völkerschaft anzunehmen, ist nicht nötig — am Ufer des Genfersees [— daß sie hier siedelten, erhellt wohl aus der Jugend des hier bestatteten 13-jährigen Knaben[6])]; der Name Occovanus soll aber[7]) burgundisch sein, hatte sich hier noch aus vorrömischer Zeit erhalten wie so viele in Gallien.[8])

Der Name begegnet nur einmal in der Inschrift von Offange.[9]) Bei einem feindlichen Einfall, wahrscheinlich der Franken, a. 523[10]) waren Leute derselben kriegsgefangen fortgeführt worden; König Godomar (a. 524) kaufte sie frei, wie weiland die Könige Gundobad und Godigisel die gefangenen Ligurer freigegeben oder freigekauft hatten.[11]) Die ähnlich klingenden Brannovices sind nicht aus der fernen Viennensis und der Diözese Macon[12]) bis an den Genfersee heranzuziehen.[13])

---

1) L. R. 137.

2) Vgl. Könige IX. 1. IX. 2.

3) Fehlt bei Förstemann.

4) Vita St. Aviti. Über Saedeleuba-Chrona oder Mucuruna Wackernagel S. 397: nacheinander (nicht nebeneinander) weltlicher und nonnenhafter Name; über Caretene a. a. O. S. 385 (wohl fränkisch).

5) Das bezeugt der Name.

6) So richtig Binding S. 264.

7) Nach Wackernagel S. 345, 395.

8) Urgesch. III. S. 27.

9) S. das Quellenverzeichnis.

10) So Binding S. 266.

11) D. Finanz.

12) Wie Gingins-la-Sarraz a. a. O.

13) Unzugänglich blieb mir Courtepée, Description de Bourgogne.

Ganz grund- und bodenlos ist die Deutung der Inschrift auf Hörige oder Colonen eines herrschenden Adelsstandes.[1]) Ebenso die auf eine Loskaufung des Königs aus der Gefangenschaft der Brandobrigi (!).[2]) Acceperunt redemtionem a Godemaro rege heißt doch nicht, der König hat sich aus ihrer Gefangenschaft losgekauft, sondern er hat sie aus der Gefangenschaft anderer losgekauft.

Die Kopfzahl der Einwanderer auch nur annähernd festzustellen, gestatten unsere Quellen nicht:[3]) man hat sie (wie in den andern germanisch-romanischen Mischreichen) meist überschätzt. Die Angabe von 80000 bei Hieronymus a. 377 — schon das fere läßt Übertreibung vermuten — ist wertlos, falls sie Waffenfähige meint: der Wahrheit näher kommt man, bezieht man sie auf das ganze Volk, so daß nach Abzug von 40000 Weibern, 10000 Greisen und Kindern, 10000 Unfreien 20000 Krieger übrig bleiben, von denen man 5000 in der Hunnenschlacht gefallen rechnen mag. Das sind freilich nüchternere Schätzungen als die herrschenden: aber sie erklären manches in der Geschichte des Volkes: so die rasche und starke Romanisierung des Rechts: und sie warnen, die Machtstellung des States gegenüber Rom, Goten, Franken zu überschätzen.[4]) Dabei ist jedoch allerdings bei dem jugendkräftigen Volk und der von Rom[5]) viel beklagten germanischen Fruchtbarkeit in dem reichen, ja üppigen Land alsbald nach der Einwanderung rasche und starke Vermehrung anzunehmen Andererseits ward freilich die niemals starke Volkszahl wiederholt durch Kriege, zumal durch massenhaft fortgeführte Gefangene, empfindlich gemindert.[6])

Man darf in jener auffallenden Verstattung der Eheschließung eines römischen Mädchens mit einem Burgunden gegen den Willen des Vaters[7]) vielleicht planmäßige Begünstigung der Mischehen[8]) er-

---

1) Roth, Generalanzeiger für Schweizer Geschichte und Alterthumskunde 1855. 1856.

2) Gingins-la-Sarraz a. a. O.

3) Vermutungen bei Gingins-la-Sarraz p. 200.

4) Anders Binding S. 12, der aber doch auch einmal von ihrer geringen Macht spricht.

5) Von Tacitus bis Ammian: Urgeschichte I. III. gens reparabilis.

6) Römer und Burgunden, Matile p. 238.

7) L. B. unten.

8) Das verkennt Matile L. B. 12. 15.

blicken, wie sie dem gesamten Regierungssystem Gundobads entsprechen würde.

Bei den häufigen Kämpfen in jenen Landen im V. und VI. Jahrhundert, wobei die Burgunden wechselnd bald für, bald gegen römische Machthaber, dann gegen Franken, Alamannen, Ost- und West-Goten kriegten,[1]) mußten manche Flüchtlinge, Gefangene manches Volkes hierher verschlagen werden. In der Gesetzgebung sind Spuren solcher Wirren häufig. Doch können sich solche Volksfremde[2]) nicht berufen auf die in den Gesetzen burgundischen Nachzüglern zugesicherten Begünstigungen.

So nach dem verlustreichen Frankenkrieg von a. 523: tempus excidii heißt er[3]), wie andererseits König Gundobad schon a. 474 viele tausend Gefangene als wichtigste Beute aus Ligurien mitgeführt hatte: nur zögernd daher erfüllten er und sein Bruder Godigisel in Genf die von frommen Bischöfen vorgetragene Bitte, sie wieder frei nach Italien zu entlassen.[4])

Ähnliches wiederholt sich in späteren Kriegen, z. B. a. 507.[5]) Die Fürsorge der Könige mußte sich bis in die letzten Zeiten des Reiches der Bevölkerungspolitik annehmen: freie Burgunden, die nicht in den nunmehr a. 523 ostgotisch gewordenen Landesteilen verbleiben wollten, sollten abermals angesiedelt werden wie bei der ersten hospitalitas, doch sollten jetzt die Römer sämtliche Sklaven behalten und nur die Hälfte des Ackerlandes abtreten.[6])

Auch sonst wird Einwanderung begünstigt: der Fremdling darf sich niederlassen, wo und bei wem er will, und soll weder vom König noch von andern als Knecht verlangt werden.[7]) Mit Recht hat man[8]) aus der Aufzählung von 32 Grafen, von denen nur einer römischen Namen trägt, burgundische Sippen in 32 Städten des Reiches gefolgert.[9]) Ferner sind in den Hauptstädten der Könige — Lyon, Genf,

---

1) Urgesch. III. S. 70 f.
2) Oben Landteilung: homo extraneus cujuslibet nationis.
3) L. B. Extrav. 21, 5.
4) S. unten Finanz- und Kirchenwesen.
5) Könige V. S. 107.
6) L. B. 107, 11, de Salis p. 120.
7) Extrav. 21, 6.
8) Binding S. 323 f.
9) Über die Verbreitung des germanischen — eben des burgundischen — Elements über das Reich hin Binding a. a. O. Goten, Franken, Alamannen kommen wenig in Betracht.

Vienne — am Hof zahlreiche burgundische wie römische optimates anzunehmen und häufig finden sich burgundische Namen auf Grabinschriften seit a. 466 zu Lyon: a. 466, 473, 499, 508, 510, 532, in der Sapaudia seit a. 483, 485, 487, 494, 501, 518, 523, 537, 543, 547. Spricht der König in der Lex Gundobada von populus noster, so meint er in fast allen, doch nicht in allen Fällen, nur die Burgunden: es ist jede einzelne Stelle zu untersuchen.[1])

Sehr lehrreich ist populo nostro barbarae nationis persona.[2]) Populus noster genügt also nicht, burgundische, überhaupt germanische Abstammung auszudrücken. Nicht immer ist die Entscheidung leicht: bei omnis populus in conventu[3]) ist eine gemeinschaftliche Versammlung anzunehmen, wohl nur in Mischfällen, wobei Grafen beider Völker erschienen.

Der Barbarus neben dem Romanus ist selbstverständlich in den meisten Fällen Burgunde.[4]) Doch begegnen auch andre Germanen im Lande: Franken und zumal Ost- und West-Goten, wie ihre zweifellos gotischen, nicht burgundischen Namen dartun[5]), Männer, die, vor oder nach der burgundischen Einwanderung, „wie damals so viele Germanen es hier zu Glück, Reichtum, Ehren gebracht hatten“[6]). Aber ganz allgemein gewährt ein Zusatz zur Lex Gundobada „freien Goten, die, von den Franken kriegsgefangen, diesen entsprungen in unser Gebiet geflüchtet und hier zu wohnen willens sind, die Erlaubnis hierzu“.[7])

1) Vgl. L. C. populus noster 29, 41, 43—45, 51, 53—54, 74, 76, 78, populus omnis 113—119.

2) Extrav. 21.

3) L. C. 17.

4) Vgl. oben S. 54 (populus noster) tam barbarus quam Romanus (judex) Prima Const. § 11, servum regis dumtaxat barbarum l. c. 2, tam barbarus quam Romanus (ständiger Ausdruck) l. c. 8, 1, Burgundio aut Romanus l. c. 9, servum Romanum sive barbarum l. c. 10, Romanus qui causam cum barbaro habuerit l. c. 17, tam Burgundio quam Romanus (der einem Unfreien Geld leiht) l. c. 60, eines freien Burgunden Tochter, die sich mit einem freien Burgunden oder Römer einläßt l. c. 44, tam barbarus quam Romanus l. c. 77, seu barbarus seu Romanus 74, servus natione barbarus 10.

5) Zahlreiche Beläge bei Wackernagel S. 331.

6) Binding a. a. O.

7) Extrav. 21, 4 quicunque ingenuus de Gotis captivus a Francis in regione nostra (sic) venerit et ibidem habitare voluerit, ei licentia non negetur.

Der populus noster,[1]) zu dessen Wohlfahrt die Gundobada erlassen wird,[2]) sind wohl die Burgunden, für die Römer wird die besondere L. R. versprochen, obzwar jene viele Normen für beide aufstellt. Die Burgunden sind jener populus noster, der, „wie der König weiß"[3]), nach einem Verbrechen, nicht Strafklage erhebt, sondern unter den beiden Sippen Bußgelder, compositiones, vereinbart: das ist[4]) gemein-germanisches, also auch burgundisches Recht, aber nicht Recht noch Sitte der Römer. Dagegen sind natürlich nur Römer unter dem populus verstanden, welchem Theodosius seine Lex gegeben:[5]) es ist die constitutio von Valens, Gratian und Valentinian von a. 374 an den praefectus praetorio Maximin.[6]).

Der populus, welcher Königsgeschenke empfängt[7]), ist als burgundisch zu denken, was aber, wie wir sahen, durchaus nicht immer deshalb anzunehmen, weil es in der Gundobada steht. Nur die Burgunden sind der populus noster, für welchen 5 oder 7 Testaments- oder Schenkungs-Zeugen verlangt werden[8]). Dagegen zwar meist, aber doch nicht ausschließlich der populus noster, zu dessen Wohl der König mit seinen burgundischen(?) Grafen zu Amberieux a. 524 Lücken in der Gesetzgebung, d. h. der Lex Gundobada ausfüllt, die ja vielfach Bestimmungen auch für die Römer enthält[9]). Ebenso handelt es sich in populo nostro nur um Burgunden bei einer Rechtssitte in Bezahlung von Bußen und andern Gerichtsgeldern, die nunmehr von einer Novelle bekämpft wird[10]).

Die optimates populi nostri, mit denen der König häufig Änderungen des (Burgunden-)Rechts berät,[11]) sind der Natur der Sache

1) Barbarus = Burgundio auch in den kirchlichen Quellen: so ist auch der comes Sigifunsus Burgunde und Arianer, z. B. vita St. Eptadii l. c. p. 92 Sigifunsus comes. Über populus noster ungenau Fustel de Coulanges p. 133.

2) Prima Const. I. p. 29.

3) Extrav. 21, 11.

4) Tacitus Germ. c. 21.

5) L. Rom. Burg. IX. 3. legem ad populum datam.

6) Codex Theodos. IX. 24. 3.

7) L. C. I. 3.

8) L. C. 43 aut signa aut subscriptiones 45 p. 75. Brunner, Urkunde S. 231. Für die Römer besteht das alte Recht fort.

9) Extrav. 20.

10) L. C. 76, 1 p. 100.

11) v. Salis p. 98.

nach Burgunden[1]), ebenso der populus noster, der von den Römern Land und Unfreie abgetreten erhalten hat[2]). Dagegen kann populus noster auch der Inbegriff der Reichsangehörigen sein[3]). Werden beide Völker nebeneinander genannt, so steht, was für die damalige amtliche Würdigung bezeichnend, fast ausnamslos der Barbarus voran:[4]) das Wort, von dem burgundischen König gebraucht, hat also gewiß keine abschätzige Nebenbedeutung. Populus noster sind nur die Burgunden auch L. C. 51[5]).

Auch unter den »obtimates« (sic) steht der Burgunde vor dem Römer[6]). Der populus noster Gundobads[7]) meint nur die Burgunden, nicht alle Untertanen (aber auch bei den coram positi obtimates nostri?). Zweifelhaft sind die Jäger oder vielmehr Grundeigner, welche Selbstschüsse gegen Wölfe legen:[8]) die Gefahr bedrohte ja beide und beide verstehen Pfeil und Bogen zu führen. [Finden sich auch bei andern Germanen jener Zeit (neben den zahlreichen Wildschlingen) Selbstschüsse?] Nur bei Burgunden, nicht bei Römern, war die Abschichtung des Vaters mit den Söhnen rechtens: daher ist hier[9]) der populus noster nur das Burgundenvolk. Auch in der amtlichen Sprache der Gesetze — den rubricae — heißt der Burgunde barbarus. Der Römer heißt auch Romanus hospes[10]), wie ein Barbarus gegenüber dem Romanus[11]).

Barbarae nationis personam meint alle Nichtrömer im Reich, Goten, Franken, Alamannen, wenn auch zumeist Burgunden[12]). Der

---

1) L. C. 74, 1.

2) L. C. 53, 2 p. 88.

3) L. C. 2 § 1. hominem ingenuum ex populo nostro cuiuslibet nationis: also Römer, Burgunden, andere Germanen zusammenfassend.

4) Burgundio meist vor Romanus, anders Matile p. 24, nicht ist »si quis«, »quicunque« stets Burgundus l. c., sonst Gleichstellung, aber Vorkaufsrecht des römischen hospes. Auch bei Weibern: mulier Burgundia (sic) vel Romana L. C. 100.

5) Vgl. über die Römer L. Rom. 26.

6) L. C. 26, 1.

7) L. B. prima constitutio.

8) L. C. 46, 1.

9) L. C. 51 p. 82.

10) L. C. 22, 55: Romanus hoc est hospes ipsius (barbari).

11) L. C. 55.

12) L. C. 79.

König selbst nennt wiederholt so seine Burgunden.[1]) Der Barbarus soll bei Schenkungen und Testamenten entweder die römische oder die „barbarische" Gewohnheit (consuetudo) einhalten, d. h. Schriftform oder (nicht: „und") 7 oder 5, nicht aber, wie bisher die Barbaren gepflegt, nur 2 oder 3 Zeugen.[2]) Auch bei Unfreien kommt es auf die Abstammung an, bald des Knechts, bald des Herrn, auch wohl beider: so bei den Kronknechten, so bei Viehdiebstahl der Unfreien: gleichgestellt werden Unfreie des einen und des andern.[3]) Die Unfreien natione barbari werden höher gewertet als die römischen, wohl wegen höherer Kriegstüchtigkeit: so wird die Tötung eines barbarischen Unfreien,[4]) aber nur eines Auserlesenen — ministerialis oder expeditionalis, d. h. eines ins Feld Ziehenden — mit 60 sol. Wertgeld (nicht Wehrgeld)[5]) und 12 sol. Wette gebüßt, die eines andern Unfreien, Römers oder Barbaren (hier steht ausnahmsweise der Römer voran), so eines Pflugknechts oder Schweinehirten, nur mit der Hälfte, 30 sol.[6])

Diese Lebens- und Rechtsverhältnisse, gemischt aus hoher, alter, auch wohl überlebter Kultur und aus altgermanischer Rohheit, aber auch edler Reinheit der Grundanschauung, erzeugt ein befremdlich Nebeneinander: so wenn einerseits die Barbaren unbeschränkte testamenti factio erhalten wie die Römer, so früh bedeutsame Romanisierung, grundstürzende Änderung germanischen Rechts, womit Beispruchrecht der Sippe nicht vereinbar, ein Markstein weitester bedeutsamer Entfernung des Lebens vom Germanentum[7]). Andererseits ist es Nachwirkung echter, altgermanischer Frauenwürdigung, wird der Unfreie, der einer Freigebornen in deren Gehöft das Har verschneidet, hingerichtet[8]), löst ihn sein Herr nicht um 12 sol. aus. Geht sie freilich aus dem Gehöft und beteiligt sich an einem Raufhandel — ad bataliam — und wird

1) L. C. 2, 1: natione barbarus .. ex populo nostro .. cuiuslibet nationis: also z. B. auch einen Ost- oder West-Goten.

2) L. C. 60, 2.

3) Si servus Burgundionis sive Romani L. C. 4. Servus Romanus oder natione barbarus L. C. 10, 1. Servus natione barbara L. C. 10, 1. Barbarica consuetudo 60, dagegen Romana.

4) L. C. 2. 21. 50. L. Rom. 2.

5) Vgl. Könige IX. 1, IX. 2, X.

6) Mit oder ohne Wette? L. C. 10, 1. Brunner S. 234.

7) L. C. 60.

8) L. C. 92, älter als L. C. 2? v. Salis p. 111.

sie hierbei geschoren oder verwundet, schreibe sie sich dies selbst zu, „weil sie das Haus verließ“ und verlange nichts von dem Verletzer. Wird eine Unfreie in ihrem Gehöft so mißhandelt, erhält sie eine Buße von 6 sol., daneben 2 sol. Wette. Bezeichnend für das Verhältnis beider Völker ist, unerachtet aller Schutzbestrebungen des Königs, das Bestreben der Römer, in Prozessen mit andern Römern eines Burgunden Patrocinium — Vertretung — im Prozeß zu gewinnen: man meinte offenbar durch die gefürchteten, gewalttätigen Bevollmächtigten — patroni — leichter zum Sieg zu gelangen: und auch die Gesetzgebung teilt diesen Glauben: sie verbietet das wie die cessio in potentiorem bei Sachfälligkeit für den Römer und 12 sol. Wette für den Burgunden: dieser galt als potentior persona:[1]) der Barbar, der sich wider das Verbot einmischt, zahlt das Friedensgeld von 12 sol.[2]) Aber auch der römische hospes zeigte wohl oft Lust, im Streit mit einem römischen Nachbar seinen burgundischen hospes zu Hilfe zu laden: das büßen beide mit 12 sol.[3]) und der Streit zwischen den beiden Römern wird nach römischem Recht zu Ende geführt:[4]) man sieht, es drohte bei Einmischung von Burgunden Verletzung des Personalitätsprinzips für die Römer. Es sind doch wohl häufiger die Burgunden, die streitsüchtig und gewaltfroh in fremde Häuser dringen: aber die angedrohte Buße von 6 sol. gilt ebenso den Römern: und zwar für den Hausfriedensbruch allein und 12 sol. Wette dazu: die Nationalität des Hauseigentümers ist gleichgültig. Ist der Eindringling unfrei, erhält er, statt Buße und Wette zu zahlen, 100 Streiche[5]).

Viel bestritten, aber mit Unrecht ist die Bedeutung des burgundischen Faramannus. Das (burgundische und langobardische) Wort ist zusammengesetzt aus Fara, Geschlecht, Sippe[6]), und Mann: also dabei kann das „Mann“ an sich für Glied oder in gesteigertem Sinn als „Haupt“ erklärt werden. [Übrigens hat sich das Wort in einem Ortsnamen erhalten: Faramans] [7]). Allein die Bedeutung „Haupt“

---

1) L. C. 22.

2) L. C. 3.

3) L. C.

4) L. C. 4 terminari.

5) L. C. 15.

6) Wie Paulus Diaconus in Übereinstimmung mit Sprache und Recht erklärt.

7) Gingins-la-Sarraz p. 227; Jahn I. S. 452. II. S. 361.

ist vorzuziehen: denn die faramanni erhielten Land und noch nicht abgeschichtete Söhne waren zwar auch Sippeglieder, aber nicht selbständige Landempfänger [1]).

Da jeder selbständige Burgunde, der also jeden Augenblick (durch Verehelichung) Sippehaupt werden konnte, einen Römer als hospes erhielt (ausgenommen vom König Beschenkte), so mußten so viele römische possessores, als burgundische hospites zu versorgen waren, zur Verfügung stehen, Aber es waren wohl viel mehr possessores, da ja nur faramanni, Sippe-Häupter, „Hausväter", Land erhielten und deren Zahl bei 80000 der Gesamtheit 10000 wohl nicht überstieg. Unstatthaft ist es, L. C. 21, 12 in fara statt infra zu lesen: [2]) aber auch infra ist nicht [3]) zu deuten als von unten her, d. h. die Rhone zu Berg; infra steht in jenem Latein z. B. Gregors von Tours = intra. Vielmehr sind es, wie der Zusammenhang zeigt, von Feinden kriegsgefangen fortgeführte, aus Gefangenschaft oder Flucht zurückgekehrte Freie und Unfreie. — So erklärt sich auch ungezwungen Burgundo-farones = faramanni, ein Ehrenname für den selbständigen Mann des Volkes. Später, im VII. Jahrhundert, war die ursprüngliche Bedeutung des Wortes — wenigstens bei den Franken — vergessen: das Wort war etwa gleichbedeutend mit leudes geworden [4]), daher sagt Fredigar (vor a. 660) [5]): Burgundae (sic) farones tam episcopi quam citeri (sic) leudes. Das stimmt genau zu unsern früheren Erklärungen: leudes sind zunächst und grundsätzlich alle Freien [6]), besonders [7]) freilich die Vornehmen, eben die »homines«, „Leute" des Königs — Bischöfe wie Laien: das sind auch die reichen Grundeigner.

Nach der Einverleibung sind die Burgunden unter den übrigen Franzosen auf und untergegangen, nicht jedoch ohne manch eigenar-

---

1) Vgl. L. C. 54. Paulus Diaconus II. 9 faras hoc est generationes vel lineas.' Edictus Rotharis 177. J. Grimm R. A.[4] I. S. 376. Gaupp S. 338. Derichsweiler S. 162. Matile p. 257. Walter[2] I. S. 29.

2) Was Bluhme Jahrbuch V. S. 230, Histor. Zeitschrift XXI. S. 239 sogar in seinen Text aufgenommen hat.

3) Mit Binding S. 24.

4) Vgl. Waitz II. S. 168.

5) c. 40. 41.

6) Könige VII. 1. S. 74, VIII. 1. 2 S. 166.

7) Könige IX. 1. S. 152, 2. S. 108.

tigen Zug im Recht zu wahren, so lange das Personalitätsprinzip sich behauptete: in Ripuarien wurden sie den Franken und Alamannen zunächst gestellt [1]).

Wie stark schon in dem Rhonereich die Art der gemischten Ansiedelung, z. B. die Zusammenschließung zu einer Dorf- (auch Stadt-) Gemeinde, die Romanisierung der Germanen befördern mußte, ward oben gezeigt [2]).

Eitel Rhetorik ist es, läßt Ennodius [3]) die Italier von Gundobads Kriegern sprechen: „sind das denn nicht unsere Burgunden?“ (die uns gegen andere Feinde zu beschützen pflegten).

Seltenste Ausnahme war es doch, wenn ein Römer Syagrius (in Lyon? Sidonius Apoll.), in der Auslegung des Burgundenrechts „ein neuer Solon“, diese Sprache richtiger als sie selbst anwandte [4]). Sidonius lacht, wie die Burgunden sich abmühen in Gegenwart eines vornehmen Römers Barbarismen in ihrem Latein zu vermeiden [5]). Er rühmt Gundobads lateinische Beredtsamkeit.

2. Andere Barbaren.

Neben den Burgunden begegnen wir im Lande häufig andere Germanen, wie ihre zweifellos nicht burgundischen, oft gotischen Namen [6]) dartun, Männer, die es, vielleicht schon vor oder auch nach der burgundischen Einwanderung, wie damals so viele Germanen auf römischem Boden, zu Glück, Reichtum, Ehren gebracht hatten. Aber ganz allgemein gewährt ein Zusatz zu der Lex freien Goten, die, von den Franken kriegsgefangen fortgeführt, diesen entsprungen, in unser Land gekommen und hier zu wohnen willens sind, die Erlaubnis hierzu [7]).

---

1) Lex Ripuariorum 32, 3.

2) Über Sprache und Kultur in Gallien nach der Mischung von Keltischem, Römischem, Germanischem Bornhak S. 350: aber die angeführten Keltizismen sind großenteils nicht keltisch und die Auffassung der Wirkungen des Christentums ist die herkömmliche der Legende; besser die Entstehung der lingua rustica, des Vulgärlateins, neben der lingua latina. Über das Verhältnis zu Rom vielfach treffend v. Halban, Römer und Burgunden I. S. 243, Matile S. 238.

3) p. 104 l. c.

4) Epist. V. 5.

5) Epist. V. 5.

6) Zahlreiche Beläge bei Wackernagel S. 331.

7) Const. Extrav. XXI. 4. quicunque ingenuus de Gotis captivus a Francis in regione nostra venerit et ibidem habitare voluerit, ei licentia non negetur.

Barbarus bezeichnet in ganz allgemein durchgeführtem Sprachgebrauch jeden Nichtrömer, gleichviel ob Germanen: tatsächlich freilich kamen andere als germanische hierzulande nicht (oder kaum) in Betracht (Alanen?)[1].

Die Stellung zu Rom war von Beginn des Rhonereiches an ein Verhältnis der Abhängigkeit, deren Grad man von je eher unterschätzt als richtig gewürdigt hat[2]. Diese Abhängigkeit hat viele Gründe und viele Folgeerscheinungen gehabt. Vor allem ist zu erwägen die allgemeine politische Lage zur Zeit der Reichsgründung: das germanische Volk war durch zwei schwere Niederlagen entkräftet, war dort am Rhein der Waffenmacht des Aëtius nicht gewachsen, geschweige den starken germanischen Nachbarn: Franken und Alamannen: ein Ausweg aus der rings bedrohten Lage war durch Kampf weder gegen Rom im Westen noch gegen jene Germanen im Osten von Gallien zu erzwingen: da mußte der friedliche Abzug in reiche Lande im Einvernehmen mit Rom als gar erwünschter Ausweg erscheinen.

Wir müssen uns vor dem Fehler hüten, unsere Kenntnis von dem nahen Erlöschen des Westreiches den Männern jener Tage beizulegen: ja, auch nachdem die Erhebung des Odovakar geschehen, haben die Zeitgenossen zu Ravenna, Rom und Byzanz ihr durchaus nicht weltgeschichtliche Bedeutung beigelegt, auch nicht Odovakar selbst: Ähnliches, Ersetzung eines Kaisers des Westreiches durch einen germanischen Abenteurer (Arbogast, Rikimer) — ja völlige Erledigung dieses Thrones, war schon wiederholt eingetreten. Die äußerst unterwürfige Sprache sogar Gundobads — nicht nur Sigismunds — erklärt sich aus der hohen Meinung von dem römischen Weltreich, wie sie sogar der Ostgote Theoderich noch hegte.

In der Tat: die Vorteile jenes Vertrages scheinen so überwiegend auf Seite der Germanen zu liegen, daß man mit Bedenken nach

---

1) Vgl. tam barbarus quam Romanus L. Const. 8, 1, so auch vom judex Prima Const. § 11, auch bei Unfreien: servum regis dumtaxat barbarum L. C. 2; — vgl. 8 Burgundio aut Romanus servum Romanum sive barbarum 10. Romanus qui causam cum barbaro habuerit 17. tam Burgundio quam Romanus, der einem Unfreien Geld leiht 60. — Eines freien Burgunden Tochter, die sich mit einem Barbaren oder Römer einläßt, 44. vgl. 77 seu barbaro seu Romano 74. servus natione barbarus, s. unten Unfreie.

2) S. unten Gesamt-Eigenart. Lehrreich ist die vielfach ähnliche Stellung der Römer im westgotischen Reich, s. Kaufmann, Neues schweizer. Museum V 1865. S. 1.

den Beweggründen der Römer forscht. Hier ist nun an die volle Abhängigkeit zu erinnern, die dem kleinen Germanenstat auferlegt werden sollte und die auch wirklich gegenüber dem Weltreich nicht versagt hat, auch nicht dem oströmischen, das doch gar weit entfernt war und Einschreiten in Gallien nach dem Untergang des Westreiches abgelehnt hatte. Jene Nachteile aber, — die Barbarisierung des Reiches, die Erschöpfung der Reichsmittel durch Spenden an die Barbaren, die in besseren Zeiten als von dem System unscheidbar hatten hingenommen werden müssen —, kamen dermalen und in dem doch aufgegebenen Winkel Galliens kaum noch in Betracht. Die Frage, wie weit aus jener theoretischen Angliederung, ja Eingliederung, Ernst gemacht, Pflichten, Leistungen der foederati zwangsweise gefolgert werden könnten, — diese Frage war nicht eine Rechts-, war eine Macht-Frage, weshalb sie bei den Ostgoten in Italien anders als bei den schwachen Burgunden in Savoyen, ja bei den Ostgoten selbst [1]), nach deren Kräftestand beurteilt ward.

Die Vorteile, die das System der hospitalitas, des foedus, die Verpflichtung, das eingeräumte Land — schon im eigenen Interesse — gegen andere Barbaren zu schützen, mit sich brachte, waren auch hier zu erwarten und in der Tat haben Burgundenkönige wie gegen auch für Imperatoren gefochten: so in Spanien gegen die Sueben [2]).

Sogar unter Gundobad, dem bedeutendsten dieser Herrscher [3]), nennen burgundische Inschriften zu Lyon von a. 466 und 473 den Imperator Leo dominus noster [4]). Will man solche Ausdrücke römischer Untertanen nicht hoch anschlagen, so nennt doch (der freilich sehr unselbständige) Sigismund seine Burgunden geradezu milites des Imperators Anastasius.

Bei den oft gespannten, unsicheren Verhältnissen mit den Nachbarstaten werden häufig vornehme Römer als Geiseln genommen und zwar auf mehrere (4) Jahre [5]). Zwei Römer, Placidus und Lucanus [6]),

---

1) Könige III. S. 148; vgl. das Münzwesen unter Theoderich, Amalaswintha, Teja.

2) Könige VI.² S. 557 f.

3) Über das Verhältnis zu Rom Boretius, Histor. Z. XXI. S. 19; über Bindings Auffassung Gundobads S. 20.

4) Le Blant Nr. 14, 173.

5) Aviti epist. XII. (10) p. 46.

6) Nicht = Laconius wie Binding

waren de praecipuis militiae regis (Zivilbeamte, nicht Offiziere) pro pignore obsidati.

Man ist versucht, Begünstigung der Mischehen anzunehmen, gilt die Ehe einer Römerin mit einem Burgunden, ohne Wissen und Willen ihres Vaters, geschlossen: denn das römische Recht verlangte, doch wie das germanische, Zustimmung des pater familias [1]): nur das Erbrecht gegen die Eltern verwirkt sie. Die kaiserliche Verordnung Valentinians III. — Verbot der Ehe zwischen Römern und Barbaren, — das Chindaswinth noch bis in die L. Visig. aufrecht hält [3]), — ward hier nicht eingehalten.

Die Frage nach der Wertschätzung des allgemeinen Verhältnisses zwischen Burgunden und Römern im Reich wird in den Quellen nicht ohne Widersprüche beantwortet, wie so manches in diesem zwieschlächtigen Reich. Einerseits nahmen die römischen weltlichen und — trotz ihrer Andersgläubigkeit — auch die geistlichen Großen eine hohe herrschende Stellung auch am Königshof ein, ob zwar selbstverständlich arianische potentiores in der Umgebung Gundobads — so in der Villa Sardinianum bei Lyon — nicht fehlen [3]). Aber die einflußreichsten Beamten am Hof und in den Provinzen sind Römer: sind sie doch die Geschäftskundigsten: ein Römer Laconius besorgt das Statsgeschäft mit der ostgotischen Gesandtschaft [4]) betreffs der Rückgabe der Gefangenen und zwar wird dies mittelst Urkunden verhandelt, trotz persönlichen Verkehrs, wohl zur Sicherung des Beweises.

Ein andermal gewähren der Bischof und der vornehme Römer im Einvernehmen Zugeständnisse Theoderichs, weitergehend, als dieser gewollt hatte, auf Kosten der getäuschten Barbaren!

Die „Anschmiegung“ [5]) an Rom ist bei den Burgunden so stark wie nur noch bei den Ostgoten: bei diesen gründete das auf dem Vertrag mit Zeno und in der Überlassung des Hauptlandes und der Hauptstädte des Reiches: — Rom und Ravenna —, bei jenen auf der geringen Volkszahl der Germanen [6]), die man meist nicht genügend in Anschlag bringt.

---

1) L. C. 12.
2) Könige VI.² S. 81 f. Westgot. Studien 119.
3) Collatio I. p. 161.
4) Ennodius p. 391.
5) Brunner² S. 67.
6) Unten Gesamt-Eigenart.

So rechnen diese Könige bei Datierung ihrer Gesetze nach Konsulaten[1], so tragen sie römische Würdennamen: (wie der Ostgote Theoderich schon vor der italischen Herrschaft) patricius, magister militum. Man[2] schreibt auch den Burgunden[3] größere Milde als andern Germanen zu, aber diese Redensarten bei Römern wie Ennodius sind fast wertlos: so über die „Wildheit" der Rugier, „ein Tag ohne Gewalttat galt ihnen als verloren"[4].

Auch die Zeitrechnung ist die römische nach Kalenden, Nonen, Iden und Konsuln: je nachdem die Neubestellten in Gallien aus Rom (Ravenna), ausnahmsweise aus Byzanz, bekannt geworden[5].

Irrig meint man[6], nach a. 534 sind in Burgund die Gallo-Römer verschwunden, nur die Germanen übriggeblieben: warum sprechen diese Burgunden nicht burgundisch, sondern französisch? Wir finden in dem ehemaligen Königreich bei Gregor, Fredigar, in den Heiligenleben eine Menge von echtrömischen Namen. Zur allmählichen Umwandlung des Vulgärlatein[7] in das werdende Altfranzösisch hat sehr viel beigetragen das Verbleiben der zahlreichen römischen coloni und Unfreien im Lande, die gewiß nicht burgundisch lernten, sondern die Burgunden zwangen, Vulgärlatein zu lernen.

Auch St. Epiphanius — oder vielmehr sein Lebensbeschreiber

---

1) L. 42, 45, 52, 76, 79.

2) v. Bethmann-Hollweg I. 141.

3) Orosius VII. 33.

4) Fertig. S. 10.

5) Hierüber scharfsinnig Binding, der auch aus Grabinschriften wichtige Folgerungen für die Stellung des Reiches zu Byzanz und Ostgoten gewonnen. Theoderich konnte Galliens Verkehr mit Byzanz, wenn nicht unterbinden, erheblich erschweren.

6) Hauréau p. 171.

7) Mille, in seiner übertriebenen Verurteilung der burgundischen Barbarei, nannte auch ihre Sprache un »jargon froid (!) et grossier« I. p. 118, aber er kannte sie gewiß nicht! Bezeichnend für die Selbsteinschätzung der Franzosen Guizot I. p. 1: la civilisation française est la plus complète et celle qui représente le plus fidèlement la civilisation générale — gleichsam als Motto für das ganze Werk; die Germanen werden p. 220 ausdrücklich den rothäutigen Eingeborenen Amerikas gleich gestellt. Über das Latein beider leges s. die lehrreiche Zusammenstellung bei Kübler, S. 445, s. besonders batalia, capulare, campulus, minare, testium (Einspruch) 103, 7 (v. Salis) (vegius?).

Ennodius — kann die Geringschätzung des „bepelzten Geten" [1]) Rikimer nicht ganz unterdrücken, welchem Römer die Tochter geben! [2])

Die Verachtung der Barbaren (rigor barbaricus ... immanitas, crudelitas, cupiditas) ist auch bei Avitus, dem Vertrauensmann des Königs, unverhüllt: dem katholischen Königsohn schmeichelt er aber so plump, daß er vom Paradies seines (des Sohnes-Mörders) Anblicks spricht [3]), wie bei Gregor von „Tours" die Rechtgläubigkeit Chlodowechs alle dessen Morde auslöscht [4]). Übrigens übertreibt der fromme Eifer diese Schmähungen: derselbe Brief des Bischofs, der die immanitas, crudelitas der Burgunden schilt, muß zugeben, daß sie sich von den — katholischen — Bischöfen zur Milde bewegen lassen [5]); wiederholt zählen römische Quellen die Burgunden zu den milderen Barbaren [6]). Gleichwohl war die Stimmung eines Sidonius gegen sie wie gegen alle aus Furcht, Zorn und Verachtung gemischt [7]).

Bezeichnend ist der Abscheu des feingebildeten, in antiker und christlicher Überbildung lebenden — übrigens gar weltlichen — Sidonius vor den zottelharigen, gefräßigen, nach Knoblauch duftenden Burgunden, die sich den Kopf mit ranziger Butter einschmieren: die sechsfüßigen Verse wollen nicht kommen, erschauen sie die siebenfüßigen „Schutzherrn": patroni, so drückte man das Verhältnis schonend aus [8]): doch war er nicht burgundischer, nur westgotischer Untertan [9]). Seine Stimmung, der germanische Wörter „aushalten" [10]) muß und die Barbaren meidet, auch wenn sie für gut gelten, war wohl die allgemeine Gesinnung der gebildeten Römer.

Die wilde Naturwüchsigkeit — Heidentum gab es wohl nicht mehr unter den Burgunden — heißt naturalis immanitas [11]).

---

1) (sic!) wiederholt!
2) Ennodius vita St. Epiph. p. 92.
3) Epist. 8.
4) Könige VII. 1. S. 59; Urgesch. III. S. 67.
5) Epist. X. (c. 8).
6) Apoll. Sidon. Epist. V. 7. Dunod p. 288.
7) Chaix a. a. O.
8) Carm. XII.
9) Könige V. S. 93.
10) sustinere Epist. IV. 7. 11; VII. 14; Carmen 12.
11) Avitus II. 8. p. 40. Epist.

Man wird kaum[1]) aus den Worten des Sidonius[2]) folgern dürfen, daß nur die bejahrten Burgunden[3]) für das Latein von Briefen der Dolmetscher bedurften, die jüngeren diese Sprache verstanden.

Des Königs Sorgen und Mühen zielt gar eifrig dahin, daß in rein römischen Fällen immer römisches Recht angewendet wird[4]). Mischt sich ein Barbar in solchen Rechtsstreit, wird er sofort abgewiesen und zahlt für Verletzung der »interdicta« 12 sol. Wette[5]). Hat des Burgunden römischer hospes ihn herbeigezogen, zahlen beide 12 sol. und die Sache wird nach römischem Recht entschieden: offenbar wollte man den Römer schützen vor Unterwerfung unter das barbarische Recht, die bei Beteiligung des Burgunden sofort in Aussicht stand. Gar lehrreich ist die Novelle, welche das ältere Gesetz[6]) über Einmischung von Barbaren in solchen Landstreit von Römern verbietet[7]). Es beschränkt sich auf Streit zwischen Römern über Grundstücke, de agrorum finibus, Gränzprozesse, qui de hospitalitatis jure a barbaris possidentur. In einen solchen sollen die hospites — hier die Burgunden — sich nicht als Streitgenossen einmischen, sondern die Burgunden sollen vor Gericht streiten und abwarten, welcher burgundische hospes obsiegt: mit diesem soll er sich dann über die erstrittene Sache auseinandersetzen[8]).

Kraftvoll tritt der König Mißbräuchen seiner Barbaren entgegen, deren Urkundenformen verwildert waren: er besserte:[9]) sie wollten Testamente und Schenkungen vor 2 oder 3 Zeugen errichten: statt dieser praesumtio verlangt er gesetzgemäße Schriftform oder 5 Zeugen. Auch den römischen Waldanteil schützt er gegen burgundische Übergriffe[10]).

---

1) Mit v. Bethmann-Hollweg I. S. 145.

2) Epist. V. 5.

3) Epist. V. 5 (curva Germanorum senectus).

4) S. unten Gerichtswesen, Grundsatz der persönlichen Rechte. Extrav. 20 ut inter Romanos etiam de hoc negotio legis Romanorum ordo servatur inter Burgundiones et Romanos exortum tale litigium.

5) L. C. 3.

6) L. C. 22 sicut anteactis jam temporibus praecepimus L. C. 55. L. Rom. 53, 22. L. Rom. 39, 43. L. Visig. X. 3.

7) L. C. 55.

8) Vgl. L. Rom. 43.

9) L. C. 60.

10) L. C. 54, 2.

Eine wichtige Ausnahme vom Personalitätsprinzip gewährt die Vorschrift, daß bei Prozessen über die Gränzen der sors der Burgunde als Kläger oder Beklagter nach römischem Recht streitet[1]): das alte römische Grundstück wird gleichsam personifiziert.

Es ging[2]) die alte germanische Kraft des Volkstums verloren, das geschah aber doch mehr nach der Einverleibung in Süd-Frankreich als in den nur 80 Jahren des Rhonereiches.

II. Die Stände.

1. Der Adel.

Allgemeines.

Theoretisch war freilich immer noch die Scheidung in Freie und Unfreie die summa divisio der Stände: ingenuus — ancilla, servus — ingenua[3]), aber praktisch, zumal wirtschaftlich, begann auch hier wie in den andern damaligen Germanenreichen eine Entwickelung, die andere Unterscheidungen ungleich wichtiger erscheinen ließ: die Einverleibung in das Frankenreich führte auch hier, wie bei den Vorstufen von Benefizialwesen und Vasallität, die fränkischen Einrichtungen ein.

Im Burgundenreiche aber bestanden bis an sein Ende auch in diesen Dingen die seit lange schon im sinkenden Römerreich vorgefundenen Verschiebungen fort.

Wir haben in ausführlicher Begründung bei Ost-, West-Goten und Franken dargewiesen, daß diese Zustände nicht etwa von den Germanen mitgebracht, sondern in Italien, Spanien, Gallien überall seit dem Niedergang des Weltreiches altbegründet vorgefunden wurden: die Germanen traten alsbald überall in diese wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ein: wie hätten sie solche ändern können, die so viel weniger zahlreichen und wirtschaftlich so viel roheren?

Der Sprachgebrauch ist dabei keineswegs genau: oft steht so aus Nachlässigkeit ingenuus, wo keineswegs freigeborene, auch freigelassene gemeint, nur Unfreie ausgeschlossen sind[4]).

---

1) Vgl. Brunner S. 265.

2) Nach Binding S. 167.

3) L. C. 37 L. II. 1.

4) So Extrav. 21, 4 ingenuus de Gotia captivus a Francis in regione nostra. L. C. 2, 1 hominem ingenuum ex populo nostro. ingenuus Romanus .. Burgundio L. Burg. L. C. 2, 1 p. 56 (17). L. C. 17, 5. 44 quicunque ingenuus tam barbarus quam Romanus L. C. 47.

Die Grundlagen[1].

Alter Volksadel[2]) ist bei diesem Volk nicht bezeugt. Bestreitet man[3]) aber die Existenz eines burgundischen Adels überhaupt, so kann das nur ein Wortstreit sein, da optimates, nobiles, potentiores natürlich anerkannt werden. Es darf aber unter den mannigfaltigen Benennungen von hervorragenden Burgunden: optimates, proceres, potentiores[4]) auch wohl alter Volksadel verborgen einbegriffen angenommen werden: so mag auch das nach dem Untergang der Giebichunge in der Hunnenschlacht — es ist an der Sage festzuhalten — gewählte Königsgeschlecht ein altedles gewesen sein: möglicherweise.

Die Grundlagen der Arten von Adel[5]), die wir in dem Rhonereich antreffen, sind jedoch ganz anderer Art. Mit Unrecht sieht man[6]) ohne Beweis eine altgermanische Gefolgschaft des Königs in den von ihm Beschenkten (und dann „Lehenträgern") schon a. 480[7]).

Selbstverständlich herrschten in den den Burgunden abgetretenen Landen die gleichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände, wie sie in den andern Teilen Galliens[8]), in den Reichen der Franken und

1) Wilda S. 423; Waitz II³. 1, S. 266; Sécretan S. 122; Bethmann-Hollweg IV. S. 149; Fustel de Coulanges S. 78; Matile p. 245; Davoud Oghlou I. p. 401.

2) v. Maurer S. 10; Könige I. S. 18, IX. 2 S. 115, X. S. 88.

3) Binding S. 263.

4) Die bene nati homines vita St. Caesarii p. 450 sind hier Römer, aber auch Burgunden könnten so heißen.

5) S. unten.

6) Gaupp S. 336.

7) Auch Davoud Oghlou I. S. 446 spricht hier schon von »fiefs« (und zugleich von »trustis dominica«, die nur bei den Merowingen bezeugt ist): soweit stieg die Entwickelung erst im VIII. Jahrhundert, noch nicht in dem Burgundenreich vor a. 534; der iter agens L. C. 38, 6 ist gewiß kein Mann »in truste«. Über die drei freien Stände Matile p. 244 im ganzen richtig, doch fehlt die Würdigung des Vermögens; über die Freigelassenen S. 247, diese hatten gegen die Römer kein Recht auf hospitalitas wie Matile p. 247, die Unfreien p. 249, Freiheit zur Strafe des Herrn II. A. 2. Treffend folgert Matile p. 248 aus der häufigen Erwähnung im Gesetz die große Zahl der Unfreien und (füge ich bei) ihren hohen wirtschaftlichen Wert, z. B. für Industrie, Handwerk L. B. 10, 3. 21, 2, aber arator ist nicht maître-laboureur, nur laboureur, Ackerknecht.

8) Über die vorgefundenen römischen Stände. Freie (nobiles) [Titel: illustres, spectabiles, clarissimi, egregii, perfectissimi], proprietarii, Handwerker, curiales Digot I. p. 55. Irrig faßt v. Halban I S. 286 die mediocres

der Goten, ausführlich dargestellt wurden [1]). Dies gilt zumal von dem römischen Provinzialadel, den „senatorischen Geschlechtern". So heißt es bei Marius von Avenches zu a. 456: „die Burgunden besetzten einen Teil Galliens und teilten die Ländereien mit den gallischen Senatoren" [2]).

In solchem Sinn brauchen das Wort Sidonius, Gregor, Avitus. Anders spricht Gundobad von „seinen Senatoren": es sind, im Gegensatz zur turba, seine vornehmen Berater am Hof, auch Burgunden [3]). Selbstverständlich sind alle senatores tatsächlich zugleich possessores, d. h. grundsteuerpflichtige Grundeigner, aber nicht alle possessores sind senatores, senatorii seminis [4]). Sie waren, da die Reichsregierung erlahmt war, tatsächlich die Regierung in Gallien, wie sie denn auch den Ansiedelungsvertrag mit den Burgunden schlossen: sie beherrschten die Städte in den Kurien, domus senatoriae, das flache Land durch ihre Latifundien, die Kirche durch die fast erblich gewordenen Bischofssitze, domus infulatae [5]).

Höchst bezeichnend für das tatsächliche Zusammentreffen von edler Abstammung und großem Grundeigen sagt die Vita St. Lupi [6]): „berühmt durch mehr als mittleren Adel, da er von höchstem Ursprung stammte, was sein unermeßliches Grundeigen bezeugt" [7]).

Für diese römischen Adelsgeschlechter bestanden, abgesehen von den unvermeidlichen vorübergehenden Erschütterungen bei der Einwanderung der Barbaren, die hergebrachten wirtschaftlichen, politischen, statsrechtlichen Zustände mit geringen Abweichungen fort. Und alsbald traten

als niederen Adel gegenüber dem höheren der optimates: es sind ganz einfach die Gemeinfreien, daher ihr Wehrgeld der Berechnung zu Grunde gelegt wird: das ist entscheidend. v. Sav. Adel S. 27 hält unrichtig die minores für Unfreie der milderen Art = liti.

1) Könige V. VI.² VII. 1. S. 180 f.

2) Ed. Mommsen Monum. Germ., Chronica und Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merovingenzeit 1874. de Smedt, A. S. ed. Bolland. Nov. I. p. 552. Krusch, Hist. Z. 43, S. 102. Vgl. v. Savigny I. S. 298. Eichhorn I. S. 156. Gaupp S. 333.

3) Mansi Concilia VIII. p. 241.

4) Sidonius I. 6.

5) S. unten Bischöfe.

6) Episcopi Cabilonensis 27, II. p. 774: (Châlons sur Marne).

7) L. C. nobilitatis titulo non mediocriter clarus, quod summa extiterit ortus prosapia testantur praedia ejus ingentia.

in viele dieser Verhältnisse — nicht in alle, so nicht in den römischen Amtsadel — auch burgundische Geschlechter ein. Schon lange vor der Einwanderung war außer den hohen geistlichen und weltlichen Ämtern vor allem der Reichtum dieser Familien an weitgestrecktem Grundeigen — »regna« nannte man die Latifundien solcher Häuser, so des (Kaisers) Avitus [1]) — die Hauptgrundlage der Machtstellung solcher »potentes« geworden.

Die Lebensbeschreibungen der Heiligen versäumen nicht, die edle Abkunft ihrer Helden zu rühmen [2]): selten wie bei St. Marius: mediocri parentela genitus: das ist dann der „demokratische Geist" der Kirche: selten ist die Abkunft unbekannt, wie bei St. Lupus von Lyon [3]).

Und zwar erscheint dies ziemlich gleichmäßig in allen Landschaften des Reichs, ohne jede Einwirkung germanischer Zuwanderung. Dies spiegelt sich deutlich in den römischen Rechtsquellen der Zeit: neue Standesgliederungen sind zuerst tatsächlich entstanden, dann vom Recht anerkannt worden: die potentes, die mediocres und die minores: diese heißen bereits inferiores, humiles, viles und — sehr lehrreich! — pauperes. In diese Verhältnisse traten nun alsbald auch die einwandernden Burgunden — wie Ost- und West-Goten und Franken [4]) — ein, sofern sie der Mangel an römischer Kultur nicht — wie von manchen Ämtern — ausschloß.

Daher erstreckte sich jene Dreigliederung überraschend schnell durch die beiden Nationen gleichmäßig hindurch: [5])

Römer	Burgunden
poten	tiores
medi	ocres
in	fimi

Denn es gab in beiden Nationen Reiche, Mittlere und Arme: — auch bei den Burgunden nach ein par Menschenaltern nach der Landteilung

1) Könige VI.² S. 122.

2) Vita St. Apollinaris Valentinae civitatis episcopus 5. Oct. III. p. 58. A. S. ed. Bolland. nobilis generis ortu Bodanensis monasterii abbas L. C. Jan. II. p. 774.

3) L. C. 25. Sept. VII. p. 84.

4) Könige IV. V. VI.² VII. 1.

5) Unrichtig beschränkt die Dreigliederung auf die Römer Bröcker I. S. 70.

— ob im Einzelfall nur Römer oder nur Burgunden oder beide gemeint sind, z. B. in der Prima constitutio, ist Sache der Auslegung.

Schon längst hatte die starke Bevorzugung der potentiores personae auch im Recht, so im Strafrecht, im Verfahren, bei den Römern sich geltend gemacht: jetzt drang sie auch in Leben und Recht der Germanen ein, — auch der Ost- und West-Goten —, dem sie doch so durchaus widerstrebte: so war bei den Vermögenslosen (wie bei den Unfreien) an Stelle der uneinbringbaren Vermögensstrafe Geißelung getreten [1]).

Bei diesem römischen Reichtumsadel hatte begreiflichermaßen auch von jeher vornehme Geburt, die das Vermögen vererbte, eine Rolle gespielt, wie sie denn auch in den Heiligenleben gern gerühmt wird: die cives superiorum natalium haben in der Oster- und Weihnachtszeit den Segen des zuständigen Bischofs aufzusuchen [2]).

Zu diesem nicht näher bestimmbaren burgundischen Adel gehören die plures seniores ac Burgundiones, die sich a. 500 Godigisel gegen Gundobad anschlossen und von diesem grausam getötet wurden.

Die Namen wechseln mannigfach, indem bald die eine, bald die andere Grundlage der Auszeichnung oder auch nur die Auszeichnung — ohne Grundlage — zum Ausdruck gelangt. Daß aber major persona ganz allgemein auf Vermögen, Reichtum geht, erhellt aus L. C. 65, wo nur der major persona die Pflicht gastlicher Verpflegung auferlegt wird: die Ärmeren werden zu diesem Zweck in Gesamtheit zusammengelegt. »Honorati« nennt neben Geistlichen und possessores der Brief des Bischofs Viventiolus von Lyon a. 517, gestorben a. 520 [3]). Andere Namen sind proceres nostri = obtimates [4]), potentes, potentiores [5]), honestiores — dagegen viliores [6]).

Die obtimates populi nostri [7]) sind nur Burgunden, ebenso § 2 habito consilio comitum et procerum [?] [8]). Zu den obtimates

1) Vgl. Könige VI.² S. 198, Westgot. Studien S. 186.
2) Concil. Epaon. can. 35.
3) Mansi VIII. p. 556.
4) L. C. p. 30.
5) L. R. B. 43.
6) L. C. 18.
7) L. C. 53, 1 d. h. regis, prima constit. A.
8) § 3. 14. tit. 53. 74. 81. 88. Extrav. 18. 21.

werden gestellt die consiliarii, domestici[1]), majores domus nostrae Burgundiones et Romani, civitatum aut pagorum comites vel judices deputati, omnes etiam militantes[2]). Die Standesunterschiede werden bezeichnet als qualitates personae[3]). Auch obtimas nobilis begegnet, letzteres ohne Rechtsbedeutung[4]], obtimas Burgundio aut Romanus nobilis[5]). Den römischen Reichtums- und Amtsadel meint die nobilitas von Auxerre, auf deren Stimmen bei der Bischofswahl es ankommt: das sind nur Katholiken, also Römer: daneben steht der Klerus, darunter die plebs urbana et rustica[6]).

Zu diesen domus infulatae[7]) und senatoriae gehört nun auch das Geschlecht des höchst einflußreichen Metropolitans Avitus, neben König Gundobad die hervorragendste Gestalt in diesem Reich[8]): er rühmt sich, »senator[9]) Romanus« zu sein[10]).

Auffallend wird einmal[11]) der obtimas dem mediocris gleichgestellt: niedriger (in der Bemessung des wittimon) der [nur an dieser Stelle genannte] leudes[12]) = vilior, vielleicht[13]) nach fränkischem Sprachgebrauch[14]); auch primores: Hymnemodus (Innemud?) barbarus, Beamter des Königs, adolescens quidam de primoribus[15]), wie in Ravenna senatores und proceres[16]).

Nur einmal begegnet in den burgundischen Quellen der conviva regis: ohne Zweifel ist er aber in den obtimates, majores per-

---

1) Waitz II. 2 S. 47.
2) Sécretan p. 137, Ginoulhiac p. 352.
3) L. Const. 2, 2.
4) L. C.
5) Matile vgl. p. 24.
6) Vita St. Eptadii p. 779.
7) Avitus Vater, Bischof von Vienne, Schwester Religiosa.
Avitus Sohn, „ „ „ .
Apollinaris, B. von Valence. Verwandt Apollinaris Sidonius, Bischof von Clermont.
8) Ausgezeichnet dargestellt von Binding: S. 170 f.
9) Epist. 25, 31.
10) L. C. 101. 1.
11) L. Rom. B. = inferior L. C. 26, 3.
12) Das Wort kann aber beiden Sprachen angehört haben.
13) ? Könige VII. 1. S. 191.
14) Acta abbatum Agaunensium ed. Bolland. 2. Nov. I. p. 552.
15) L. C. vita St. Caesarii 27. Aug. VI. p. 64.
16) L. C. 38, 2.

sonae, potentiores gelegentlich einbegriffen: das Wort bedeutet, wie bei den Franken, Gefolgsmann des Königs (bei den Franken nur Römer). Jedoch da hier das germanische Wort für den germanischen Gefolgsmann des Königs, antrustio, fehlt, umfaßt hier conviva regis wohl auch den burgundischen Gefolgsmann.

Ein höchst einflußreicher Hofmann und Minister Gundobads war der katholische Römer Laconius, der erfolgreich die Sache der römischen Untertanen, auch römischer Kriegsgefangener, vertrat [1].

Die Frauen der senatores heißen senatrices: wie in Rom [2], in Gallien [3].

Die Königsschenkungen.

Beruht nun in diesem Reich aller Unterschied der Stände (abgesehen von Freien und Unfreien) auf Reichtum, Mittelvermögen und Armut, so bildet doch eine besondere Art von Vermögenserwerb die Schenkung von Königsgut [4], d. h. Königsland, zur Belohnung und Anspornung treuer Dienste, schon wegen der nahen persönlichen Beziehung des Beschenkten zum Herrscher. Dies Verhältnis ist hier wohl an Stelle der altgermanischen Gefolgschaft getreten [5], von deren Fortbestand — anders als im Merowingenreich — im Burgundenreich nur jene eine Stelle [6] zeugt.

Diese Beschenkten sind die früheren Vorläufer der Benefizienträger und Vasallen, — aber durchaus nicht schon selbst solche! — die nach der Einverleibung in das Frankenreich hier wie in ganz Gallien sich verbreiten: offenbar hatten sich diese Verhältnisse in dem noch bestehenden Reich ganz ähnlich zu gestalten angefangen: es ward aber die begonnene burgundische Entwickelung seit a. 534 durch die gemeingallische vom Frankenrecht [7] verdrängt und ersetzt: jene Anfänge sind wegen der Ähnlichkeit mit merowingischen, agilolfingischen [8] und west-

1) Ennodius l. c. p. 107.

2) V. St. Caesarii l. c. p. 473.

3) Vita St. Apollin. Valent. l. c. p. 201 (Massilia).

4) Munificentia dominantium Extrav. 12, 14. L. C. I. 3, dominorum largitas, donatio.

5) Anders Gaupp S. 372.

6) Oben S. 76.

7) Könige VII. IX.

8) Brunner, Landschenkungen, Forschungen VI.²

gotischen[1]) (buccellarii) Erscheinungen gar lehrreich: ähnliche Voraussetzungen führten von selbst — ohne Nachahmung — zu ähnlichen Erscheinungen.

Ganz irrig nimmt man schon für jene Zeit „Königslehen" (des VIII. Jahrhunderts) an. Die Königsgeschenke sollen damals schon »honores« heißen und feoda — was noch gar nicht vorkommt —, von »fides«!![2]).

Aus L. C. 54 erhellt, daß gleich bei der Einwanderung — noch vor und dann bei Durchführung der hospitalitas (oben S. 42) — die Könige häufig und reichlich solche Schenkungen von Land (und Leuten) vorgenommen hatten, wobei den Beschenkten untersagt wurde, nun auch noch an den Orten, wo man (d. h. die Ansiedelungsbeamten), ohne von solchen Schenkungen zu wissen, ihnen Land und Leute (Unfreie, eine sors) zugewiesen hatte, solche zu erwerben. Es ist dabei ebenso möglich, daß die Schenkung der Landanweisung vorherging, wie daß sie — in andern Fällen — nachfolgte: der Gaugraf wußte nichts von der Schenkung, der König nichts von der Anweisung, der zwiefach Bedachte behielt beides, bis ein Zufall den Sachverhalt aufdeckte: beide Güter konnten ja weit voneinander entlegen sein.

Diese Schenkungen waren schon von den Vorfahren (parentes) Gundobads — wohl zumal von Gundioch — häufig gespendet worden, so reichlich bemessen, daß sie für den Empfänger die Landteilung überflüssig machten: die Anfänge eines Dienstadels[3]) waren damit gegeben. Planmäßig sucht in der Folge die Krone (Godomar) die Zahl der durch Landgabe vom König Abhängigen zu mehren[4]).

Die Vererbung der Schenkung, die sich nach römischem Recht von selbst verstand, ward zu allem Überfluß auch den Römern in der Lex Romana ausdrücklich zugesichert[5]). Bei germanischen Schenkungen, z. B. bei Franken und Baiern, mochte eher die Vererbung angezweifelt werden. Die Lex Rom. sollte aber hierin mit der Lex Burg. übereinstimmen: beide Leges stellten dies an die Spitze, woraus man[6]) mit Recht gefolgert hat, daß L. 1 von jeher hier stand,

---

1) Könige VI.² S. 133.

2) Gingins-la-Sarraz p. 284.

3) Dahn, Die Germanen, S. 85 f.

4) L. Burg. Tit. 107, 12 additamentum II. 12 ut diligenter et fideliter requirant.

5) L. Rom. 1.

6) Brunner, S. 501 gegen Gaupp a. a. O.

nicht erst später hierher gestellt ward. Als Empfänger der Königsschenkungen sind überwiegend, wenn auch nicht allein, Burgunden vorauszusetzen [1]).

Bei der Vererbung der Schenkung an die Söhne ist nicht an letztwillige Verfügung gedacht: vermöge gesetzlicher (Familien-)Erbfolge schließen die Söhne die Töchter aus [2]): in Ermangelung von Söhnen erben aber die Töchter auch wohl diesen Teil des väterlichen Vermögens: Rückfall an die Krone in solchem Fall ist durchaus nicht, wie bei den späteren Mannlehen, anzunehmen [3]). Voraussetzung für dies Erbrecht bei den Nachkommen des Beschenkten aber ist, „daß sie (dem König) mit solcher Hingebung und Treue dienen, daß sie würdig erscheinen, die Geschenke unserer Vorfahren zu behalten und zu mehren" [4]): das ist nicht nur sittliche Verpflichtung, sondern Androhung der Entziehung, freilich ziemlich unbestimmte.

Über die Schenkungen wurden Königsurkunden ausgestellt, die zum Beweise vorgelegt werden müssen [5]), leider hat sich nicht Eine, wie überhaupt keine einzige von den Urkunden aus dem Rhonereich erhalten.

Von bestimmten Gegenleistungen der Beschenkten — etwa kriegerischen — erhellt nichts: nur wird ihnen einmal die Verpflichtung auferlegt, Gesandte fremder Reiche an den König für eine Nacht bei sich aufzunehmen und — allein — auf eigene Kosten zu verpflegen — mit je einem Widder oder einem Schwein —, während andere Untertanen hierzu nicht, wie im Frankenreich, verpflichtet sind, vielmehr Ersatz der Kosten von den Nachbarn — den Siedelungsgenossen der Villa — verlangen können [6]).

Bei längerem Bestand dieses Königtums würde sich — so darf man vermuten — hier wie bei den Franken [7]) aus diesen reichen mit Königsland vererblich beschenkten Geschlechtern ein Dienstadel des

1) L. C. I. 3 si quis de populo nostro a parentibus nostris magnificentiae causa — das ist die germanische Königspflicht der „Milte" — aliquid percepisse dinoscitur: schwerlich meint populus noster hier auch die Römer, s. oben S. 49.

2) S. unten Erbrecht.

3) Vgl. L. C. I. 3 wie die sors XIV. LXXVIII. 1.

4) L. C. II. 4.

5) L. C. 4 donationum nostrarum textum ostendant.

6) L. C. 38, 4 ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, 5 a consistentibus intra terminum villae ipsius.

7) Könige VII. 1. S. 147.

Grundbesitzes entwickelt haben:[1]) die Gesetzgebung hierüber hängt mit der über die Verfügung des Vaters unter Lebenden über sein Vermögen zusammen[2]).

Auch ist schon spürbar ein Unterschied der gewöhnlichen durch hospitalitas und der durch Königsschenkung versorgten Geschlechter. Aber Vasallität ist hier noch völlig unbekannt und am wenigsten darf man[3]) Godigisel einen „Vasallen" Gundobads nennen.

Die vom König mit Land Beschenkten bilden bereits eine höchst wichtige oberste Schicht der — (meist der germanischen) — Bevölkerung, die in den verschiedensten Rechtsanwendungen besondere Behandlung erfährt: man sieht deutlich die Anfänge ähnlicher Entwickelungen wie in Frankreich aufkeimen, die durch die Einverleibung abgeschnitten und ersetzt wurden: immerhin liegt darin eine Wirkung, — eine nicht gewollte, aber unvermeidlich gewordene Folge — der germanischen Einwanderung.

Rechte und Stellung des Adels.

Schwerer als Vorrechte wiegen die Vorzüge dieses Standes in seiner gesamten Lebensstellung. Als (juristisches) Vorrecht des obtimas nobilis[4]) erscheint das Wergeld von 300 sol. im Unterschied vom mediocris mit 175, vom minor mit 100 sol.

Ganz wie schon geraume Zeit im römischen, dann hiernach im westgotischen Recht und im ostgotischen Edikt[5]) ist die Strafausmessung ständisch gegliedert (auch abgesehen von den Unfreien) in der oben (S. 74) angegebenen Weise[6]). Aus diesen Vornehmen nimmt der König auch seine Grafen mit — wie es scheinen will — starker Bevorzugung der Burgunden: sie bilden seinen Hofstat[7]), aber auch — mit und ohne Amt — seine consiliarii, mit denen er, wie er selbst bezeugt, gar häufig Gesetzesänderungen berät: und sie auch bilden den

1) Viel zu früh setzt das Lehenwesen auch Pétigny I. 1851 p. 361 an: »la féodalité s'était fondée d'un seul jet«: nicht einmal unter Karl Martell!

2) S. unten Privatrecht. Brunner S. 501.

3) Mit Jahn I. a. a. O.

4) Diese Häufung begegnet nur einmal, ohne Rechtsbedeutung.

5) § 104. Könige IV.

6) Vgl. Urgesch. IV. S. 117 und unten Strafrecht. Siegel S. 277.

7) Nur die optimates nehmen Teil am consilium regis Matile p. 244: tatsächlich: aber auch rechtlich? damit ist kein „März-Feld" vereinbar, aber die Vollstreckung der Gesetze war nicht (wie Matile) ihnen, sondern den Richtern anvertraut.

„Reichstag" [1]. Wie viel auch damals, d. h. kurz vor dem Untergang des Reiches, hier auf Stimmung und Urteil der obtimates ankam, erhellt aus der Absicht der (ganz späten) vitae patrum Agaunensium, sie wollten zeigen, als welchen (vortrefflichen!) Mann sich Sigismund seinen »obtimates« erwiesen habe: aber freilich, die Auffassung spiegelt die späte Zeit ihrer Entstehung, c. a. 720 [2]. Diese Standesunterschiede treten auch im Eherecht deutlich zutage: der obtimas und mediocris werden vom (geringen) leudes bei der Geldstrafen-Abmessung scharf getrennt: dieser steht hier [3] einmal dem inferior, minor gleich (anders bei den Franken) [4].

2. Die Gemeinfreien.

Gemeinfreie sind die mediocres, mediani, die sich durch keinerlei Vorzugsgrund in die Schichten der majores personae erheben: sie, die breite Menge des Volkes, haben das normale Mittelmaß von Recht und Freiheit. In abweichender Redeweise wird nur einmal der obtimas dem mediocris gleich, statt voran gestellt [5], sein Wergeld beträgt 150 sol., die Wette 36. Bei der Entführung der Tochter eines leudes 45 sol. und die Wette 12 sol. [6], obtimas aut mediocris. Seltene germanische Einwirkung ist es, wird dem ingenuus ein servus regis, natione dumtaxat barbarus, gleich gestellt bei Tötung [7]. Es muß diese Wertung des Stammes auffallen, da doch die Kunstfertigkeit des römischen Sklaven diesen wertvoller machen mußte, freilich nur im Frieden. Neben den Unfreien und den Halbfreien — coloni — erscheint nur einmal ein freigeborener Pächter (conductor) eines (königlichen?) Gutes (villa): das war offenbar seltenste Ausnahme [8], meist waren es nicht rein obligatorische Verträge zwischen zwei Freien, die das Verhältnis zwischen dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter des Gutes regelten, sondern die Bewirtschafter waren Unfreie, Freigelassene, Halbfreie, dinglich Belastete, oder — bei Kirchengütern und Römern — Emphyteuten.

---

1) S. unten Gesamteigenart.
2) S. Krusch in seiner Ausgabe p. 330, nicht, wie Binding, Ende des VII. Jahrhunderts.
3) L. C. 101.
4) Könige VII. 1 S. 191—198.
5) L. C. 110.
6) L. C. 101, 1. 2.
7) L. C. 2, 1.
8) L. C. 38, 10.

Die Gemeinfreien, zumal vereinzelt und später Einwandernde, müssen gegen Versuche geschützt werden, sie durch Eigenmacht oder auch durch erschlichenes Königsurteil als Knechte in Unfreiheit herab zu drücken, was wir später auch bei Alamannen häufig befürchtet finden[1]). Die dem Vermögen nach diesem Mittelstand Angehörigen heißen mediocres: in populo mediocri, Wergeld 200 sol.

Die niederste Schicht[2]) der Gemeinfreien bilden die minores personae, Wergeld 150 sol., bei Tötung in Notwehr 75 (l. c.). Sie sind persönlich frei, auch freigeboren können sie sein, sind weder unfrei noch freigelassen, aber schwach begütert: völlig arme Freie konnte es gleich nach der Landteilung (oben S. 48 f.) nicht geben, wenn wir mit Recht annahmen, daß der Maßstab das Bedürfnis war oder nur Großgüter den Gegenstand der Teilung bildeten (oben S. 40): erst in der Folge mochte auch hier die kleineren Gütler Verarmung ergreifen, zumal die Unveräußerlichkeit der sors[3]) nicht durchgeführt ward.

Sie heißen auch inferiores[4]), humiliores und geradezu pauperes, zwar nicht in den burgundischen Quellen, aber in den ost- und westgotischen und bei dem diesen Landen und Verhältnissen angehörigen gleichzeitigen Apollinaris Sidonius[5]). So sind denn auch die minores populi, die aus dem belagerten Dijon vertrieben worden, die Ärmeren[6]), d. h. die sich nicht selbst ernähren können[7]). In der L. Rom. heißen diese minores viliores, was eine minder günstige Würdigung ausdrückt. Leudes[8]), vielleicht aus dem Frankenreich übernommen[9]), aber beiden Sprachen angehörig[10]), hatte hier wohl die gleiche Bedeutung[11]) des Gemeinfreien[12]).

---

1) Extrav. XXI. 6 ut nullus eum ad servitium aut per se addicere praesumat aut nobis petere conetur.

2) L. C. 2, 2; vgl. Heusler, Institutionen I. S. 162. 1885.

3) Oben S. 50 f., unten Eigentum.

4) L. C. 26, 3.

5) S. die zahlreichen Beläge Könige VI. S. 168, VII. 1. S. 198.

6) Secretan p. 121 richtig gegen Wurstemberger I. p. 236, der die minores für die Freigelassenen hält.

7) Greg. Tur. l. c.

8) L. C. 101, 2.

9) Aber nicht erst nach der Einverleibung, wie v. Daniels.

10) J. Grimm I⁴. S. 424, 427; Waitz II. 1.

11) Könige VII. 2. a. a. O.

12) Anders in der einzigen Gesetzesstelle oben S. 81 hinter dem mediocris.

Die Leudes[1]) sind also nicht Freigelassene[2]), sondern mittlere Gemeinfreie wie bei den Franken.

Ein Abzeichen des freien Standes war auch hier[3]) das unverschorene Har: der Unfreie sollte verschoren gehen. Daher ward es als Beihilfe zur Flucht angesehen, setzte ein Aufnehmender dem flüchtigen Unfreien eine Perruque auf[4]): daher eine Buße von 5 sol.: er hat dem Herrn den ganzen Wert des entkommenden Flüchtlings zu erstatten. Die Ergreifung am Har gilt als schwere[5]) Beleidigung des freien Mannes wie Weibes[6]).

Das Reich bestand nicht lang genug, das Versinken des kleinen freien Grundbesitzes bereits zu erleben: in dem Frankenreich teilte es auch hierin die gemeinfränkische Entwickelung von a. 600—900[7]).

3. Die Freigelassenen.

Nicht nur in Italien durch die Ostgoten[8]) — anders durch die Langobarden[9]) —, auch in Spanien und in Südgallien ward durch die germanische Einwanderung ungleich weniger an römischem Bestand und Wesen geändert — „umgestürzt", als man gewöhnlich immer noch annimmt[10]). Das zeigt sich deutlich an dem fast unveränderten Fortbestand fast aller Rechtssätze des so reich entwickelten und so echt römischen Freigelassenen-Wesens: hier ist, wie die Lex Romana deutlich spiegelt, fast nichts abgeschafft. So bestehen fort die altrömischen und

1) I. A. 14, 2 (48). Fredig. c. 54.

2) Wie Matile p. 245.

3) Vgl. Könige I. alle Germanen, II. III. Goten, anders die merovingischen Königslocken Könige VII. 3. S. 483, comati, criniti, crinigeri J. Grimm R. A.[4] S. 369.

4) Dissimiler la coupe des cheveux, so treffend Matile p. 252. L. Burg. VI. 4 capillos facere kann nicht die: „Hare scheeren" heißen, wie Ehrenberg S. 53, und dieses nicht Freilassung bedeuten: Scheerung ist ja Symbol der Verknechtung.

5) L. C. 6, 4.

6) L. C. 5, 4. 102, 1.

7) Vgl. Laboulaye p. 277 comment les petits alleux disparurent, er wird mehr als die Meisten seiner Landsleute der wirtschaftlich günstigen Wirkung der germanischen Einwanderung gerecht. Über Verarmung und ihre Folgen Gfrörer I. S. 394.

8) Könige II—IV.

9) Könige XIII.

10) Vgl. meine Ausführung über den damaligen Handel in Goldschmidts Zeitschrift XII. Bausteine 1880. S. 130.

die neu aufgekommenen kirchlichen Formen der Freilassung: in der Kirche vor dem Bischof und seinen Priestern oder vor dem Priester und seinen Diakonen oder durch Verlesung eines Testaments oder eines Freibriefs oder »inter amicos« bei dem convivium [1]). Der Freilasser erwirbt das patrocinium über den Freigelassenen: dieser darf sich nicht einen Anderen zum patronus wählen [2]). Die durch Freilassung cives Romani gewordenen haben noch immer ihre alte genau begrenzte Rechtsstellung [3]): nur cives Romani sind Testamentzeugen [4]). Testamente von cives Romani werden durch Übergehung von filii „rumpiert" [5]). Die Lex Rom. [6]) unterscheidet (römisch richtig) libertus und libertinus, was die anderen Rechtsquellen der Zeit vernachlässigen. Freigelassene Romani natione, a principe manu missi, sollen — nach römischem Recht — testieren über ihr halbes Vermögen: die andere Hälfte fällt dem Fiskus zu: von Tochterkindern werden sie ab intestato nicht beerbt [7]), an Stelle des princeps = Kaiser ist hier wohl der König getreten. Freigelassene werden als Schrift- und zumal Testament-Zeugen nur in Ermangelung von Freigeborenen zugelassen, aber dann auch Kronknechte [8]).

Auch der von Burgunden Freigelassenen nimmt sich das Gesetz an: eine Novelle [9]) verbietet dem Freilasser [10]), wegen geringen Verstoßes (sub occasione levis offensae) den Freigelassenen in die Knechtschaft zurückzurufen: das soll er nur, wenn er vor Gericht eine genügende Schädigung oder Beleidigung beweist: und zwar haben die Erben des Freilassers dieses Recht nicht [11]), sie müssen den Freigelassenen, z. B. ihres Vaters, durchaus wie einen Freigeborenen behandeln. Von der burgundischen Freilassung heißt es: „die Freiheit steht höher als

1) L. Rom. 3, 1. 2, 1. 43.

2) So wohl in allen Fällen, nicht nur in dem Besonderen von Extrav. XXI. 3.

3) L. Rom. 3, 1.

4) L. C. 45, 2.

5) L. C. 45, 4.

6) 37, 4.

7) L. Rom. 3, 2.

8) So viel steht in der arg verderbten Stelle L. C. 60 fest.

9) L. C. c. 40. So mit Recht von Salis p. 72, der meint, die Burgunden sollten sich nicht des hierin strengeren römischen Rechts bedienen: vgl. v. Savigny II. 2. S. 7.

10) Absolutor L. C. 40.

11) L. C. 40, 2.

der Besitz": desto sorgfältiger ist sie zu wahren. Andererseits muß, wer einen Unfreien freilassen will, dies entweder durch eine rechtsgültige Urkunde tun oder die Freilassung durch Zeugnis von 5—7 Freigeborenen bekräftigen — diese haben also immer noch eine Vorzugsstellung —, wie er ja auch bei einer Freilassungs-Urkunde eine gleiche Zahl von Zeugen zuziehen müßte[1]). Gelegentlich erfahren wir, daß burgundische — nicht römische [die L. Rom. enthält nichts Ähnliches[2])] Freigelassene dem Freilasser 12 sol. zu entrichten hatten, falls sie ihn und sein Haus verließen: unterblieb das[3]) und hatten sie auch nicht von einem Römer eine tertia erhalten, so mußten sie in der familia ihres Herrn verbleiben (oder dahin zurückkehren?). Diese Tertia wird verschieden ausgelegt[4]).

Gewiß irrig ist die Ansicht früherer Erklärer[5]), wonach bei der Landteilung jeder burgundische Freigelassene wie ein faramannus (s. unten und oben S. 45) einen Romanus possessor als hospes zugeteilt erhalten hätte, doch nur mit dem Anspruch auf ein bloßes Drittel des Landes und ohne Unfreie: eine so einschneidende Bestimmung, ein so wichtiger Rechtssatz der Ansiedelung mußte in den diese regelnden Konstitutionen aufgestellt, konnte nicht so nebenher erwähnt werden. Wahrscheinlich versteht man unter Tertia eine Pacht, deren Kanon, wie so häufig auch in Italien, in einem Drittel der Ärndte bestand[6]).

Schwierig ist die Auslegung von Extrav. XXI, 5: während des Krieges von a. 525[7]) hatte ein Gatte die verlorene (gefangene?) Gattin durch eine Freigelassene ersetzt: wird jene, jetzt losgekaufte, vom König

---

1) L. C. 88, fehlt in der L. Rom., vgl. L. C. 3. 40. 57. L. Visig. V. 7, 1. Westgot. Studien S. 69.

2) Vgl. L. C. 40. Extrav. 21, 3. J. Grimm R. A.[4] I. S. 371, neue Folge S. 514: irrig ist die Anführung bei v. Salis p. 91.

3) Über dies Lösungsgeld der Freigelassenen Gaupp de divisione (1841) p. 24.

4) S. unten Privatrecht, Vertragsverhältnisse.

5) Wie Gaupp, v. Savigny, Matile, aber auch noch Boretius und v. Salis p. 91.

6) L. C. 79, 1. Binding S. 32. S. unten und über Freigelassene und tertiae L. B. 57. Sartorius p. 216 (aber nicht alle Freigelassenen grundsätzlich schon bei der Einwanderung.

7) Tempore excidii: Ambérieux § 5, Binding S. 252, Jahn II. S. 529 Bluhme, Jahrb. V. S. 218, 229, amissis mancipiis .. una tandem ingenua persona, quam in locum uxoris sibi libertavit: diese soll in ihrer Freiheit nicht nun (nachträglich) angetastet werden.

aus der Gefangenschaft zurück gekauft[1]), so soll das Geld (mercedes) dem Freilasser (und Gatten), nicht dem Weibe zukommen (behufs Auszahlung?).

4. Andere Abhängige. Colonen[2]).

Geringere Leute ohne Grundeigen, wie solche Freigelassene, die sich weder um 12 sol. freien Abzug aus der »familia« des Freilassers erkauft — portas apertas nannte man das später bei Alamannen und Baiern —, noch in ein rein obligatorisches Pachtverhältnis zu einem Römer traten, sanken allmählich in ähnliche Abhängigkeit auf Grund des Empfanges fremden Landes, wie die römischen coloni dieser Zeit, die nicht mehr vollfreie Pächter, sondern an die Scholle gebundene Halbfreie waren, gleichstehend den originarii[3]). Coloni, colonaria werden allerdings noch von servilis conditio unterschieden, aber nicht erheblich[4]).

Diese coloni, originarii sind nicht servi, stehen ihnen aber sehr nah[5]): sie haben wie diese ein pretium, Wertgeld[6]), sie heißen auch originarii, auch wenn sie nicht auf der Scholle geboren; ihr Herr kann Burgunde oder Römer sein[7]).

Der Kläger gegen einen solchen muß dessen Herrn, kann der Vorwurf nicht sofort erwiesen werden, Sicherheit stellen, das peculium des Colonen oder einen Ersatz-Colonen, falls jener sonder Erfolg gefoltert ward. Oft werden auch originarii den Unfreien gleich gestellt: so bei dem Verbot, ihnen ohne Wissen des Herrn Geld zu leihen, bei Verlust der Leihsumme[8]).

Der originarius = colonus ist einem actor des Herrn als dessen Vertreter überwiesen, commissus[9]). Auch ein corpus publicum (z. B.

1) Das geschah häufig, s. unten Finanz, Ausgaben.

2) C.

3) L. C. 7, 1: aber aut servo 21. 17. 5.

4) L. Rom. 46 colonia des Königs L. C. 38, 5. ager aut colonicas (sc. terras) 67, 8. Jacobs p. 23. L. C. 7, 1 Seu servus seu colonus — dann neque servus neque originarius. Könige IV. S. 35.

5) L. R. 12. 13. 14. 15.

6) Könige X. XI. L. C. 7.

7) L. C. 38, 11 de Burgundionum et Romanorum omnibus colonis et servis 7, 1. servus originarius Burgundio sive Romanus.

8) L. C. 21, 1. v. Sav., Colonat S. 4 über Mischehen aus den römischen Ständen.

9) L. C. 17, 5.

eine Stadtgemeinde, die sich mit all' ihren römischen Beamten und Organen vielfach, ja regelmäßig erhalten hatte, s. unten Beamte) kann Eigentum haben an servi, ancillae, (coloni) und deren Kindern[1]. Die Korporation soll nicht in ulla servili aut colonaria conditione — z. B. mit Frohnden — in Anspruch genommen werden[2].

5. Die Unfreien.

a) Allgemeines.

Bezeichnend für die ungleich höhere Kultur dieser seit vielen Jahrhunderten in Weinbau, Obstbau, Getreidebau, Handel und Gewerke reich blühenden Lande im Vergleich mit der rechtsrheinischen Heimat[3]) der Germanen ist der ungleich höhere Wert, der hier, an vielen Stellen der Gesetze, auf die römischen Sklaven und auch auf die germanischen Unfreien gelegt wird: die Nachfrage nach Arbeitskräften stieg mit dem Wert der Arbeitserzeugnisse auf allen Gebieten der Produktion: der Urproduktion, des Handels, der Gewerke, der Technik: grundlegend ist, daß bei der Ansiedelung der Römer die Hälfte seiner Sklaven abzutreten hat: bei späteren Nachzüglern wird ihnen diese schwere Belastung ausdrücklich erlassen[4]): agri cum mancipiis[5]): der Burgunde hat ein Recht hierauf ex lege: dabei ist nicht an Zubehörde zu denken, es ist ein Gegenstand selbständigen Rechts: allerdings gab es wohl (?) auch nach römischem Recht Unfreie, die Zubehörden von Grundstücken waren: aber darauf kommt es hier nicht an. Übrigens ist zu erwägen, daß die Einwanderer wie ihre Herden so zahlreiche Unfreie mitbrachten, die das Bedürfnis nach Landarbeit — wenn nicht für feineres Handwerk — befriedigen halfen: häufig werden germanische Knechte erwähnt[6]).

Die Vermehrung dieser Arbeitskräfte durch verknechtete Kriegsge-

1) L. Rom. 46.

2) L. Rom. 46. Über die coloni verschiedener Namen Laboulaye p. 456. Über coloni = tributarii (römische Kopfsteuer) v. Sav. 556. catastrum = capitastrum, über dessen Einrichtung S. 59. Über die wechselnden Bedeutungen von coloni v. Savigny, Colonat, Revillout (Vater?) p. 420 f., die Leistungen an den römischen Fiskus schwanken zwischen den Begriffen einer statlichen Grundsteuer und eines privaten Pachtzinses.

3) S. aber auch bei Alamannen und Baiern die mannichfaltige Verwendung.

4) Extrav. XXI. 12.

5) L. C. 54.

6) Treffend Sartorius p. 217, der nur noch zu wenig Landbau der Burgunden annimmt.

fangene ist ein mächtiger Anreiz zur Kriegführung, solche Unfreie sind eifrig gesuchte Beute[1]: so bei dem Feldzug Gundobads in Ligurien von a. 494 (8000 Köpfe), dann a. 507: aus Einer Veste Idunum a. 507 3000[2]). Nach dem verderblichen Franken-Einfall von a. 523, bei dem zahlreiche Gefangene fortgeführt worden waren, kaufte König Godomar a. 524/5 viele aus der (keltischen) Gruppe der Brandobrigae bei Genf frei[3]). Goten, die aus fränkischer Gefangenschaft in das Reich flüchten, werden geschützt (s. Mehrung der Bevölkerung)[4]).

Die Bevölkerung ganzer Provinzen wird in Gefangenschaft abgeführt: die Kirche und die Könige kaufen sie los[5]).

Auch die Inschrift von St. Offange von a. 527 enthält in ihrer redemtio nicht einen Selbst-Loskauf des gefangenen Königs Godomar — von solcher Gefangenschaft verlautet nichts! —, sondern Loskauf der durch die Franken kriegsgefangenen Bevölkerung eines altkeltischen Klans[6]).

Die Unfreiheit vererbt sich und zwar folgt — wie nach germanischem so nach römischem Recht — das Kind der „ärgeren Hand". Sie entsteht ferner durch Verknechtung zur Strafe, durch Schuldknechtschaft (s. unten), durch revocatio in servitutem wegen groben Undanks[7]). Unfreie burgundischer oder sonst germanischer Abkunft werden als freigelassen in Grabschriften mit germanischen Namen angeführt: Arimund a. 529, Mannleudus a. 487, Skudilio, Baldared, Leudera, Drovelda, Ildilo, nochmal Baldarida a. 488, Arenberga a. 501, Manno, Wilioberga, Rikulf et jugalis sua Guntella (o), Euandus (?).

Man liebte nicht Geschäftsverkehr mit den Abhängigen ohne Wissen des Herrn: wer ohne solches dem Unfreien Geld leiht, verwirkt es. Andererseits haftet der Herr, dessen Knecht öffentlich mit Verstattung des Herrn ein Handwerk betreibt — das kam hier in den zahlreichen Städten viel häufiger vor als rechts vom Rhein —, wenn dieser Handwerker (— Gold-, Silber-, Erz-Schmied, Schneider —) das von Kunden

1) Vita St. Caesarii l. c. p. 438. Über die Unfreien Gfrörer I. S. 377, II. S. 1—33, S. 119—139, als Geistliche II. S. 87 (nach Freilassung).

2) Anders K. L. Roth a. a. O.

3) L. B. 107 von Franken, nicht Goten. Richtig Binding S. 111.

4) Vita St. Eptadii l. c. Vgl.! L. Burg. 56 de servis in Alamannia comparatis.

5) L. C. 40. 2.

6) Le Blant II. p. 3—21; Wackernagel p. 383—408. Dazu aber nicht der Ortsname Isarnodor wie Gingins-la-Sarraz p. 251.

7) L. C. 21. 1.

Empfangene verdirbt (everterit), für Ersatz oder nach seiner Wahl noxae datio[1]).

Immerhin wird auch bei Unfreien von ihrem Hof gesprochen (jure peculii) und auch hier Bruch des Hausfriedens gestraft. Wie in all' diesen Rechten wird der Unfreie schwerer als der Freie, statt am Vermögen, das er nicht hat, mit Geißelung bestraft. Dagegen der freie inferior (leudes) nur mit 45 statt 150 sol. Buße und 12 statt 36 Wette[2]).

Wird der Unfreie oder Colone eines Burgunden oder Römers[3]) beschuldigt eines nicht sofort zu beweisenden Verbrechens, wird der Herr nicht gezwungen, dessen Unschuld zu beschwören, sondern der Herr erhält von dem Ankläger das Wertgeld des Unfreien als eine Art Kaution oder einen gleichwertigen Unfreien.

Darauf wird der angeklagte Unfreie dem Richter zur »poena«, d. h. hier zur Folterung, übergeben: gesteht er auf der Folter, erhält der Ankläger die von ihm gestellte Kaution zurück und der Unfreie wird — bei todeswürdigen Verbrechen — getötet: gesteht er nicht, gibt der Ankläger (vielmehr wohl der Richter) den Angeklagten zurück und der Herr behält die Kaution oder den Ersatzsklaven oder das Wertgeld.

Bei Unfreien wird übrigens wie des Herrn so die eigene Nationalität berücksichtigt; also auch der Unfreie wird zu einem Volke gezählt — im Widerspruch mit der doch nicht durchaus durchzuführenden Auffassung als Sache[4]). Oft werden auch die burgundischen und die römischen Unfreien vom Gesetz ausdrücklich gleich gestellt[5]).

Die Kirche nimmt sich auch sonst wohl der Unfreien gegen ihre Herren an[6]), wie durch ihr Asylrecht[7]).

b) Die Flüchtlinge.

Recht viel Verdruß und Mühe machten den Gerichten die flüchtigen Unfreien beider Nationen: von jeher war im römischen Recht der gewohnheitsmäßige fugitivus berüchtigt: die Durchgängerei war

1) L. C. 21, 2, vgl. Zeumer S. 264.

2) L. C. 101, 1. 2.

3) L. C. 7.

4) Auch in anderen Rechten, z. B. dem Norwegischen. S. v. Maurer, Vorlesungen I. S. 106 f. 1907.

5) Z. B. L. C. 7.

6) Vita St. Caesarii Arel. l. c. p. 64. 27. Aug. VI.

7) Unten Kirche.

wie eine Krankheit Anfechtungsgrund der Veräußerung. Die advenae und die fugitivi trugen Unsicherheit in die Höfe [1]): zumal neben flüchtigen servi, coloni, originarii machten Kinder aus deren Ehen Schwierigkeiten [2]).

Und unter den Verhältnissen dieses Reiches, bei der hospitalitas, floh wohl oft das tertium mancipium (oder secundum), das dem burgundischen hospes, dem Arianer, hatte folgen müssen, zu seinem römischen und katholischen Herrn zurück: das ward mit schweren Strafen bedroht [3]).

Das Ausstellen von Empfehlungsbriefen für einen — erkannten — Unfreien, seine Flucht zu begünstigen [4]), wird mit Handabhacken bestraft: unfreie Begünstiger erhalten außerdem 300 Streiche. Bei der Häufigkeit der Fälle, in denen bei feindlichen Streifzügen freie Burgunden wie Römer als Kriegsgefangene fortgeführt wurden, die dann nach Burgundien zurückflüchteten (oben S. 88), kamen für Römer gar oft die Grundsätze des postliminium zur Anwendung: und jetzt auch auf Burgunden: ähnliches war auch in den germanischen Rechten von je nicht ganz zu entbehren gewesen und wurde nun hier aus der Lex Romana [5]) für die Burgunden herübergenommen [6]): de receptis advenis wie de jure postliminii. Freilich entzog sich auch wohl ein gefangener Unfreier nach der Rückkunft seinem Herrn und lebte als Freigeborener: bei den Römern hatte sich für den Gegenfall der Statusprozeß mit dem adsertor libertatis erhalten [7]).

Dem aus der Gefangenschaft heimgekehrten Freigeborenen sollten die Jahre der Kriegsgefangenschaft, z. B. bei der Verjährung, nicht schaden [8]), wenn z. B. ein heimgekehrter Herr seine Unfreien in Anspruch nimmt. Wiederholt kauften die Könige solche Gefangene frei, nicht nur aus frommer Pflicht auf Fürbitte der Bischöfe, auch um die verödeten Lande wieder mit Bewohnern zu füllen [9]).

---

1) L. C. 39 de receptis advenis.

2) L. Rom. 37; über das contubernium Köhne, Geschlechtsverbindungen der Unfreien, Gierke, Untersuchungen XXII. S. 21.

3) L. C. 39, 4. 5.

4) L. C. 6, 10 litteras facere.

5) L. Rom. 41. L. C. 39.

6) L. Rom. 41. L. C. 39.

7) L. R. 44.

8) Extrav. 21. L. R. 41.

9) Gingins-la-Sarraz a. a. O.

Unfreie, die, ins Ausland entführt oder verkauft, zurückkehren, werden für frei erklärt [1]).

Wahrscheinlich soll es heißen more patriae vendere, gemäß der burgundischen Rechtsform für den Verkauf, also gültig, so daß der Verkaufte (durch Übergabe?) aus dem Eigentum des Herrn geschieden und in das des fremden Käufers übergegangen ist. Ein besonderes Vergehen war im römischen Recht die »sollicitatio«, d. h. die Verlockung oder Verhelfung des Unfreien zur Flucht durch einen dritten: von diesem Stat aus war es leicht, die Nachbarreiche der Franken, der Ost- oder West-Goten zu gewinnen, die Auslieferung oder andere Rechtshilfe verweigerten [2]).

Daher gab es — nach römischem Vorbild — einerseits Strafen für das Verleiten oder Verhelfen zur Flucht, für das Bergen, Hehlen, Weiterbefördern des Flüchtlings, andererseits Belohnungen für Anhalten und Ausliefern desselben samt aller bei der Flucht etwa mitgenommenen Fahrnis des Herrn. Wer solchen Ausreißer noch innerhalb des Reichsgebiets [3]) festnimmt (corripuerit), erhält 1 sol., für den etwa mitgeführten Hengst einen halben, für eine Stute eine Tremisse, und übergibt ihn mit allen etwa sonst noch mitgeführten Sachen dem Herrn. Wird der Flüchtling erst außerhalb des Reichsgebiets ergriffen — was schwieriger und verdienstlicher bei der Erleichterung des Entkommens —, vermehrt sich die Lohngebühr um etwa die Hälfte [4]). Wird der Flüchtling bei Verfolgung und Widerstand getötet, erfolgt keine Strafe, aber auch der Herr haftet nicht, wird der (Dritte) Verfolger von dem Verfolgten getötet [5]). Entspringt der Flüchtling der Haft, in die er bereits genommen war, muß der Hausherr seine und der Seinen Unschuld beschwören, um straf- und haftungs-frei zu bleiben [6]). Wer ihn nicht schickt, hat, ist jener weiter entflohen und nicht binnen 30 Tagen gestellt, den obigen Unschuldseid oder 15 sol. Ersatz zu leisten [7]). Hatte der Flüchtling Schmuck, Kleider, andere Fahr-

1) Die Stelle Extrav. 21. 3 (ed. v. Salis) quicumque more patriae ist verderbt: allein es geht nicht an, mit Binding S. 261 gegen alle Handschriften zu lesen: »amore« statt »more«: der Unfreie hat keine »patria«. Vgl. auch Bluhme, Jahrbuch V. S. 216.

2) L. C. 6. L. Rom. 6.

3) L. C. 6, 1 intra provincias ad nos pertinentes.

4) L. C. 6, 1.

5) L. C. 6, 2.

6) L. C. 6, 3. 20, 4.

7) L. C. 20, 4. 4, 6. 6, 1. 3.

habe Dritten entwendet und mitgenommen, kann der Herr nicht dafür in Anspruch genommen werden: er muß nur das Gestohlene nach der Wiedereinbringung des Flüchtlings herausgeben[1]). Hatte der Unfreie noch unter der Gewalt (in obsequio domini) andere bestohlen und ist dann entflohen, befreit sich der Herr durch den Eid, an Diebstahl und Flucht keine Mitschuld zu tragen, von jeder Haftung[2]).

Der Ergriffene ist dem Herrn zu schicken: für das melden (nuntiare) oder schicken ist für je 100 milia 1 sol. zu erheben[3]).

Unfreie, welche von den Erben des gefangen Fortgeführten angeeignet waren, sind dem Heimgekehrten zurückzugeben[4]): ohne diese Arbeitskräfte wäre der Wirtschaftsbetrieb unmöglich gewesen. Aber auch (freie in dem Kriege von a. 525?) gefangene Ostgoten, die, aus dem Frankenreich nach Burgund entronnen, hier bleiben wollen, und auch alle anderen fremden Einwanderer werden bei ihrer Niederlassung im Lande in ihrer Freiheit geschützt[5]), auch gegenüber irrigen Entscheidungen des Königs.

Wer einen fremden, d. h. einen kriegsgefangenen Unfreien in Alamannien losgekauft hat — also auch die Alamannen hatten solche bei ihren Einfällen fortgeführt —, erhält von dessen Herrn den Kaufpreis ersetzt oder den Losgekauften: war dieser daheim ein Freier gewesen, soll er selbst dem Loskäufer den Preis ersetzen und fortan wieder als Freier daheim leben. So ist die einsilbige Fassung zu deuten[6]), doch soll dies nicht rückwirkende Kraft haben. Die Lex Rom. hat begreiflichermaßen keinen Bezug auf das zugrunde liegende vereinzelte Vorkommnis[7]). Gar oft aber geben sich im Inland ihrem Herrn entlaufene Unfreie für solche aus der Gefangenschaft zurückgeflohene Freie aus[8]).

---

1) L. C. 20, 1. 4, 6. L. Rom. 13.

2) L. C. 2.

3) Evectio l. c. 20, 3.

4) Extrav. XXI.

5) L. C. 4. 6.

6) L. C. 56, 1. 2.

7) Extrav. XXI, nach Binding, Jahn und v. Salis p. 91 vor a. 496 der Sammlung einverleibt.

8) Vgl. L. C. 39 de receptis advenis. 6 de fugitivis. Extrav. XXI. 6. L. Rom. 6 de fugitivis inquirendis vel discutiendis. Ähnliches bei den Westgoten, Gaudenzi, fragm. Visig. 19. Diese Burgundengesetze gelten für beide Völker, p. 52 (»quicumque«), und alle Arten von Fremden, cujuslibet nationis 39, 1.

Der Aufnehmer hat den unbekannten Zuwanderer (advena) vor den Richter zu stellen, judex, prior civitatis (oder 3, 4 Zeugen beizuziehen), der ihn auf der Folter(!) nach seinem Herrn befragt: ein solcher wird also vermutet. Hat der Aufnehmer dies binnen 7 Tagen nicht getan und erkennt der Herr den Flüchtling, hat der Aufnehmer das Wertgeld (oben S. 91) dreifach zu ersetzen, natürlich nicht, sind es wirklich Kriegsgefangene, die zu ihren Herren oder Gesippen zurückkehren [1]. Ist ein Schuldiger ohne Wissen des Herrn von dem actor [2]) der villa aufgenommen und verborgen worden, erhält dieser 300 Streiche: der Herr beschwört seine Unschuld an der Hehlung [3].

Das tertium mancipium, d. h. der von dem Römer abzutretende servus, wird bei Flucht ähnlich behandelt wie der (angeblich) heimgekehrte Kriegsgefangene: der Aufnehmer muß ihn sofort dem neuen Herrn zurückschaffen bei Meidung doppelten Werterſatzes neben der Rückgabe [4].

Der Unfreie, der den Flüchtling ohne Wissen seines Herrn zurückhält, empfängt 200 Streiche [5]. Ist der Flüchtling dem Festhalter entsprungen, muß dieser seine Unschuld, auch an der Lösung aus den Ketten, beschwören: anderenfalls 15 sol. Ersatz [6], auch Ersatz der dem Herrn oder anderen entwendeten Sachen, die er in das Aufnahmehaus mitgebracht. Hat der Aufnehmer — Burgunde oder Römer — ihn wissentlich gespeist (si panem dederit) oder ihm den Weg gezeigt oder über den Fluß verholfen [7], muß er ihn bei Strafe beischaffen. Schwierigkeiten macht das Recht des »vejus« [8], schon die Erklärung des Wortes: es gibt ein solches im Latein, das Zauberer, Weissager bedeutet: danach ist vejus ein Wahrsager, der dem Eigentümer eines entlaufenen Unfreien oder eines Haustieres den Weg des Flüchtigen aufdeckt und ihm so die Wiedereinfangung ermöglicht. Es befremdet, daß das Gesetz die Gebühren für diese Leistung aufzählt: für den Unfreien 5 sol., den Hengst 3, die Stute 2, das Rind 2, die Kuh 1, Bienenschwarm 1 sol., Ziege 1 tremisse, das setzt häufige Anwen-

1) L. C. 39, 2.
2) S. unten Beamte.
3) L. C. 39, 3.
4) L. C. 4.
5) L. C. 39, 5.
6) L. C. 6, 6. 7. 8.
7) L. C. 9.
8) L. C. 16. 95 de vejatoribus. 93. Extrav. XV. 6.

bung und statliche Anerkennung des Aberglaubens voraus. Gleichwohl kann man nicht an germanisch „Weg" via und Wegweiser denken [1]).

Gefährlicher als die Flucht war die gewaffnete Verschwörung der Unfreien zur Ermordung der nobilitas, d. h. ihrer Herren, wie sie einmal aus der Stadt Bazas berichtet wird [2]).

Man verstand jedenfalls unter Veji nicht blos Wegweiser, auch Wahrsager, arioli, die — wie etwa heute noch „weise Frauen" in Dörfern — den Dieb oder die viehschädigende Hexe entdecken, durch Zauber die Spur des Flüchtlings erkunden und so seine Festnahme herbeiführen: gegen Geldzahlung, hier vejatura.

c) Arten. Kronknechte.

Wie anderwärts (auch bei den Nordgermanen) ist der Gebrauchswert und folgeweise der Tauschwert der Unfreien mannigfach abgestuft und demgemäß zu ersetzen: so bilden eine höhere Schicht die Kronknechte [3]), dann ministeriales und expeditionales: sie erhalten das doppelte Wergeld der anderen [4]); es sind wohl Römer wie Burgunden. Auch sonst erscheinen Kronknechte mannigfach bevorzugt: so werden sie in derselben Stelle, die Freigelassene nur im Notfall zum Zeugnis verstattet, ohne weiteres als Zeugen zugelassen [5]); es sind Diener am Hofe [6]), aber auch Beamte in mannigfaltigen Verrichtungen: so werden auch die im Hause anderer Herrschaften höher gewertet — mit 60 gegen 30 sol. — als Schaf- oder Schweine-Hirten [7]). Aber auch draußen auf dem Lande der actor, d. h. der Verwaltungsvorsteher der ganzen Villa, oft unfrei oder halbfrei — freigelassen —, doch auch freigeboren und den Hofleuten jedes Standes — auch der Unfreie dem Freien — vorgesetzt.

Der königliche actor hat, wird er ohne Grund (nicht in Notwehr) getötet, gleichviel von wem, ein Wergeld von 150 sol. [8]), wenn von

---

1) Zweifelhaft ist ein angeblich nordgermanisches vija, Zauberer, englisch witch (wizard?). Schwerlich doch in das Burgundische übergegangen.

2) Armati in caedem nobilitatis.

3) Gundobad erkennt deren Freilassungen durch seine Vorfahren ausdrücklich an L. C. 3.

4) L. C. 10, 1. L. Rom. 2, 1. 6.

5) L. C. 60, 2. 6.

6) Bei der Erblichkeit der Unfreiheit gibt es auch servae regiae L. C. 3.

7) L. Rom. 2, 5.

8) L. C. 50, 1.

einem Unfreien — gegen diese mußte er vor allem geschützt werden —, tritt Todesstrafe ein [1]).

Der actor von Privaten [2]) hat ein Wergeld von 100 sol. [3]). Es fällt auf, daß der Kronknecht „barbarischer" (d. h. doch wohl nur burgundischer) Abkunft höher gewertet scheint als der römischer [4]).

Es befremdet hier nicht, wie in den anderen Rechten der Zeit, den Königsknechten die Kirchenknechte gleichgestellt zu finden, es hat wohl die Kirchentrennung hierauf eingewirkt. Höher gewertet ist auch [5]) der nur einmal genannte kriegspflichtige ministerialis [die ministeriales, expeditionales sind kriegsfähige Unfreie] [6]) mit 60 sol. [7]), dann der Goldschmied mit 100, der Eisenschmied mit 50, der Wagner (carpentarius) mit 40, der Pflugknecht, Schweine- oder Schafhirt (berbicarius) mit 30 wie die anderen Unfreien: diese Schätzungen des Wertgeldes beruhen auf Anordnung des Königs [8]).

Sehr anschaulich wird der Unterschied der Stände durchgeführt bei den Bußsätzen [9]), wo vom Ausschlagen von Zähnen die Rede: dem obtimas Burgundio und gleichgestellten Romanus nobilis werden 15, dem ingenuus mediocris — Burgunde wie Römer — 10 sol., der inferior persona (offenbar auch beider Völker) 5 sol. gebüßt: der Ansatz 10 für den ingenuus mediocris ist offenbar das Normale, für andere gelten Vermehrungen oder Teilungen: das wird nun systematisch durchgeführt: verletzt aber so der Unfreie den Freien absichtlich, verwirkt er die Hand, wenn zufällig, treffen ihn die obigen Bußen, verletzt der Freie so den Freigelassenen, 3 sol., einen fremden Unfreien, an dessen Herrn 2 sol.

---

1) 2 l. c.

2) Actor, qui possessioni praeest L. Rom. 6, 1.

3) C. 2. l. c.

4) Die L. Rom. enthält darüber nichts, aber L. C. 2, 1 servum regis natione dumtaxat barbarum.

5) Wie bei den Baiern, Könige IX. 2 S. 173.

6) Matile p. 251.

7) L. C. 10, 1.

8) Lex Rom. 2, 6: abweichend zum Teil L. C.: so der Goldschmied 200 sol.

9) L. C. 26.

III. Die Gesippen. Die Fremden (Juden).

Die germanische Haftung der Sippe für die Blutschuld eines Gliedes ist hier wie bei den Goten in Italien und Spanien[1]) durch die römische Individualisierung der Schuld aufgehoben[2]): in diesen so tief eingreifenden Dingen ist der Einfluß des Römischen auffallend stark: aber in diesen Mischstaaten auf völlig romanisiertem Boden war Beibehaltung des alten Germanenrechts nicht möglich: in den Straßen von Städten wie Toledo, Ravenna, Lyon konnte man nicht fehden: das brachten erst die römischen Adelsgeschlechter des X. Jahrhunderts fertig. Freilich mußte aber auch hier die Neigung der Germanen bekämpft werden, bei Tötung die Verfolgung — die alte Blutrache — auf die Gesippen des Täters auszudehnen[3]): von einem Recht des Fehdegangs ist keine Rede[4]). Spuren der alten Rechtlosigkeit des Fremden sind vielleicht — aber es kann auch bloße rechtlose Gewalt vorliegen — zu erkennen in den Versuchen, Einwanderer als Unfreie in Anspruch zu nehmen: »per se«, d. h. mit Eigenmacht[5]) oder durch (erschlichenes) Königsurteil. Wie im Frankenreich wird den Hofbesitzern (possessores) nicht nur Aufnahme und Verpflegung — von Weiterbeförderung, evectio, paraveredi, wird hier nichts gesagt — von königlichen Beamten und fremden Gesandten auferlegt, auch privaten Wanderern, Reisenden, soll eine freilich gering bemessene Verpflegung gewährt werden. Dies gewisse Maß von Gastfreundschaft wird den Angehörigen beider Völker, auch Unfreien und Colonen — als Hofbesitzern —, bei Geldstrafe zur Rechtspflicht gemacht[6]).

Das Gesetz nennt in der Überschrift zunächst die fremden Gesandten, dann aber die Reisenden (itinerantes) überhaupt: die Versagung von Dach und Herdfeuer (tectum et focum) wird mit 3, gegenüber einem conviva regis (oben Adel) mit 6 sol. gebüßt[7]). Die Kosten der Verpflegung fremder Gesandter — ein Schwein oder ein

1) Lex Visig. VI. 1, 8.

2) L. C. 2, 5.

3) L. C. 2, 7.

4) Vgl. die Worte Theoderichs in Italien, hiegegen Könige IV. S. 17.

5) Extrav. XXI, 6. Über die Rechte der Sippe im Familien- und Erbrecht s. unten Privatrecht.

6) L. C. 38, 1 quicumque — 5 tam Burgundionibus quam Romanis 11, daher brauchte die Lex Rom. das nicht zu wiederholen.

7) L. C. 2.

Hammel — werden unter den Hofbesitzern innerhalb der Villa (deren Mark)[1]) verteilt, nicht der Quartiergeber allein hat sie zu tragen. Ebenso ist die Verpflegung anderer Reisender von den reicheren Dorfgenossen gemeinsam zu tragen: nur die vom König Beschenkten — sie zählen also als solche zu den Reicheren — haben diese Leistung allein zu bewirken[2]). Aber der König erkennt auch für seine Besitzungen die Pflicht der Gastlichkeit an: läßt der königliche Colone den wegfährtigen Mann nicht auf seinem Königsland, der colonica[3]), einkehren (adplicare), erhält er Streiche[4]). Hat jedoch der Gast daselbst etwas ungebührlich zerstört, leistet er neunfachen Ersatz[5]). Waltet in einer solchen Villa ein freier Pächter (conductor) und versagt er Dach und Feuer, zahlt er eine Wette von 3 sol., der Unfreie erhält Streiche.

All' das wird ausdrücklich auch für Colonen und Unfreie der Burgunden und Römer wiederholt[6]).

Eine Art Fremdenpolizei liegt in der Überwachung der fugitivi und der advenae (oben S. 89). Auf besondere, uns nicht bekannte Verhältnisse — Nachbarn waren beide nicht — geht es, wird in der (so viel späteren) Lex Ribuariorum[7]) dem burgundischen Zuwanderer, den ein Uferfranke erschlägt, ein Wergeld von zweimal 80 sol. gewährt.

Fremde sind auch die Juden: Ehe zwischen ihnen und Christen wird römisch[8]) als adulterium gestraft. Es verlautet nicht viel von ihnen. Daß in dem Kampf zwischen Ostgoten und Franken um Arles (a. 507) die dortigen Juden für den duldsamen Theoderich Partei nahmen, der die Christen zwang, die von ihnen verbrannten Synagogen wieder herzustellen[9]), und gegen den fanatisch katholischen Chlodovech, daher auch gegen den Bischof Caesarius, den sie des Abfalls zu seinen Glaubensgenossen bezichteten, ist sehr begreiflich[10]).

Ein Jude, der an einen Christen — Katholiken wie Arianer —

1) L. 3 l. c.
2) L. C. l. c.
3) Könige IX. 2. S. 141.
4) Wie viele? Im Zweifel wohl 100 L. C. c. 8.
5) L. c. 9.
6) L. c. 11.
7) 36, 2.
8) Lex Rom. 19, 4.
9) Könige III. S. 198.
10) Vita St. Caesarii l. c. 27. Aug. p. 64.

Hand legt mit Faust, Ferse, Knüttel, Geißel, Stein oder ihm an die Hare greift, wird mit Abhackung der Hand bestraft: doch kann er sie mit 75 sol. Buße und 12 sol. Wette lösen[1]). Hat er Hand gelegt an einen Bischof, trifft ihn der Tod und Vermögensentziehung[2]).

An Fremdenpolizei des judex (= comes) fehlt es nicht[3]). Juden sind nicht Statsangehörige: aber daß sie kein Grundeigentum haben durften[4]), ist nirgends[5]) gesagt und (nach Analogie [Gregor. Tur.] bei Franken) nicht glaublich.

II. Die einzelnen Hoheitsrechte des Königtums.

I. Die Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Zwecke und Eigenart dieser Gesetzgebung[6]).

Nach der germanischen Grundauffassung von allem Recht als Ge-

---

1) L. C. 102. Vielleicht — so Ginoulhiac p. 568 — von Sigismund, vgl. L. C. 5. Lex Rom. 19, 4.

2) L. C. 102, 3.

3) Davoud-Oghlou I. p. 431. Matile p. 239: conviva regis aber ist Gefolge, nicht nur intime du roi.

4) Matile p. 243.

5) Auch nicht L. B. 15, 3.

6) Hätte v. Sybel in der II. Auflage die burgundischen Quellen mehr als geschehen, in ihrem Rechts-Inhalt berücksichtigt, wären ihm manche Irrtümer erspart geblieben. Verdienstlich ist die Geschichte der L. Burg. bei Hubé, histoire de la formation de la loi B., obzwar die Abweichungen von Bluhme häufig Fehltritte sind. Gaupps Vorgang folgt meist Ginoulhiac; richtig gegen Türk und Davoud Oghlou Hubép. 215 f., dort S. 209 auch die ausführliche Geschichte der Ausgaben. Die Darstellung der Gesetzgebung Gundobads bei Johannes von Müller I. S. 92 ist geistreich, aber, ohne Kenntnis der gemeingermanischen Grundlagen, allzu subjektiv, ganz im Geist nicht des V., sondern des XIX. Jahrhunderts. Etwas altväterisch, aber im Wesentlichen zutreffend ist die Beurteilung der Lex Gundobada bei Courtepée I. p. 70. Über die Entstehungszeit des »Cod. Gundob.« und des sogen. »Code Sigismund« (nach a. 518) Dareste p. 165 nach dem Breviar von a. 504 und mit dessen Verwertung; über die additamenta Ginoulhiac p. 569. Ältere Gesetze Gundobads, die bestätigt, geändert, aufgehoben werden, Bluhme Jahrb. I. S. 86 f. Dabei zahlreiche Zugeständnisse in der L. B. an das römische Recht, Hubé p. 238 f., die Vormundschaft der Mutter p. 239; er unterscheidet durchgängig den alten und den verbesserten „Codex", aber beide von Gundobad, und einen von Sigismund p. 254. Den fürsorglichen Geist dieser Gesetze — auch für die Römer — rühmt man, z. B. Montesquien XXVIII. c. B. 4. 5. 9 [geistreiche, aber wenig gründliche Bemerkungen über beide leges], Dunod p. 268 und andere Franzosen, mit Recht, auch die Darstellung. Die Abwehr Bluhmes gegen Hubé, Histor. Zeitschr. XXI. 1869. S. 240, S. 258 bezüglich der Handschriften und der »additamenta« ist vielfach begründet; vgl. aber dazu Boretius ebenda S. 9 f.; Schröder R. G.5 a. a. O. über beide leges.

nossenrecht[1]) mußten die Germanen in diesen Mischreichen die Römer entweder als besiegte Kriegsgefangene, d. h. als rechtlose Unfreie, behandeln oder nach ihrem nationalen Recht leben lassen: da das Erste aus guten — rechtlichen und tatsächlichen — Gründen nicht anging, blieb nur das Zweite übrig: das Personalitätsprinzip[2]). Es ward anderwärts erörtert, aus welchen Gründen in (fast) all diesen Reichen — am früheſten, noch vor der Lex Salica, hier bei den Burgunden — Aufzeichnungen des alten Gewohnheitsrechts[3]), mit zahlreichen den Zeitbedürfnissen, zumal dem romanisierten Königstum und dem Christentum entsprechenden Neuerungen erfolgten. Ebenso wurden dort die Gründe angeführt, die auch bei den Römern zu einer praktischen Zusammenfassung von »Jus« und »Leges« führten: sie waren unübersehbar geworden, übrigens nicht nur in den Barbarenstaten, auch im Kaiserreich, wie die statlichen und die privaten Kodifikationen des V. und VI. Jahrhunderts zeigen: sogenannte „Interpretationen" sollten das unpraktisch gewordene Recht den Bedürfnissen der Gegenwart anpassen.

Alles Recht ist eine Lebensform für einen Lebens-Inhalt.

Ändert sich dieser, zumal in der Volkswirtschaft, so muß bei gesunder Entwickelung eine entsprechende Änderung jener Form, d. h. des Volksrechts, eintreten. Bei den Burgunden nun war schon durch das Nebeneinanderleben mit den Römern in Einem Stat, ja in Einer Gemeinde, durch den Fortbetrieb der Urproduktion, des Handels und Gewerks, durch die Beibehaltung der römischen Sklavenarbeit — nur jetzt für die burgundischen Herren — eine starke Romanisierung[4]) des Rechts mit vielfacher Rechtsunsicherheit eingetreten: hier nach Bedürfnis abzuhelfen[5]), einzugreifen, war der Hauptzweck der beiden Gesetze für Burgunden und Römer[6]).

In diesem Reich wirkte zur Herstellung einer Lex Romana neben der Lex Burgundionum die Absicht des (nach Abzug aller Übertreibung seiner statsmännischen Begabung) nicht unbedeutenden und

---

1) Könige I. S. 190; D. G. I. a. S. 100; Die Germanen S. 44.

2) Könige VIII. 2 S. 50.

3) Mos patriae wird nicht römisches Recht, wird burgundisches Gewohnheitsrecht sein, das nicht in die Gundobada übergegangen sein muß, wie Bluhme Jahrb. V. S. 216.

4) v. Bethmann-Hollweg S. 139 nennt sie eine „Ausgleichung" der Rechte.

5) Über diese innere Politik Gundobads Secretan p. 81.

6) Über diese allmähliche Weiterbildung des Gesetzbuchs Sartorius p. 213. Über das allmähliche Erwachsen der L. B. auch Viollet p. 104 f.

gar wohlmeinenden Königs Gundobad, seine römischen Untertanen mit ihrem Schicksal, d. h. der Zugehörigkeit zu dem ketzerischen Barbarenstat, möglichst zu versöhnen durch Gewährung einer Kodifikation, aber auch einer Reform und zumal einer Lücken-Ergänzung ihres bisherigen Rechts. Nach diesen Gesichtspunkten sind die beiden Gesetzgebungen hier zu erörtern[1]).

Es entspricht gewiß den Absichten des Königs, was Gregor von Tours[2]) sagt: „er gab den Burgunden mildere Gesetze, auf daß sie die Römer nicht unterdrückten".

Verschmelzung oder doch Annäherung beider Völker war gewiß einer seiner Zwecke, als er, teilweise gegen das Personalitätsprinzip, ein einheitliches burgundisches Landrecht schuf, wie wenig später Theoderich für Italien[3]), viel später Kindasvinth für Spanien[4]).

Ja, es findet sich sogar Milderung des römischen Rechts für die Römer durch das burgundische Gesetz: statt der Todesstrafe des Cod. Theodos. II. 30 nur Sachfälligkeit für rechtswidrige Pfändung von Rindvieh[5]).

Die Gesetze (zumal die Lex Burg.) haben einen lehrhaften Ton: sie lieben es, Veranlassung und Zweck ihrer Normen ausführlich auszusprechen, und wenden ihre Wirksamkeit auch gar geringfügigen Dingen zu und kleinsten Werten: z. B. einem Huhn mit Androhung 9fachen Ersatzes[6]).

Das Gesetz will, was im Volke Zwist erregen oder Menschen oder auch Haustiere (animal domesticum) schädigen kann, beseitigen: so Selbstschüsse gegen Wölfe: noch am Tag der Legung soll der Nachbar gewarnt und drei abmahnende Linien (tres lineas ad praenoscenda positi arcus indicia), von denen 2 auf dem Weg oberhalb des (geladenen und gespannten) Bogens so zu legen sind, daß sie den ahnungslos

---

1) Wahlrecht der Burgunden unter den leges ist nicht mit Gaupp S. 363, Matile p. 243 anzunehmen (actor sequitur forum aber, jeder verteidigt sich nach seinem Recht). Zur Geschichte beider leges Secretan p. 98 f.

2) II. 33.

3) Könige III. S. 1 f.

4) Könige VI.² S. 243, Westgot. Studien S. 49.

5) L. Burg. 105. vgl. Brunner I.² S. 503, Zeumer, N. Arch. XXV. S. 282—289.

6) L. C. 9, L. Rom. 8 de violentiis. vgl. 25, 27. 70, 4. 76.

Nahenden nicht verletzen können[1]). Zuweilen wird ausdrückliche Rechtfertigung einer Gesetzänderung ausgesprochen[2]).

Die Lex Burgundionum in Burgunden.

Die Lex enthält gleich in ihrer ersten Fassung nicht nur Neues, auch Besserungen alten Rechts[3]). „Denn wir wissen genau, über die verschiedenen Freveltaten macht ihr Beilegungen unter euren Gesippen und die Rechtsfälle werden nicht nach dem Gesetz gerichtet: so kommt das Volk zu Schaden, da die Verbrecher später wieder Ähnliches wagen: wer sich dermaßen vergleicht, zahlt eine Wette“ (l. c.). Der dabei sehr stark mitwirkende Beweggrund, dem Fiskus die Strafgelder zu wahren, wird nicht ausgesprochen.

Der König hält hier gar väterlich seinen Beamten vor, was er an ihnen als Neigung kennt, Verbrechen nicht strafrechtlich zu verfolgen, sondern statt der öffentlichen Strafe vertragsmäßige compositio zu suchen: das war altgermanisches Recht, an dessen Stelle der römische Strafprozeß treten sollte[4]).

Ziemlich lehrhaft wird auch gleich in den ersten Titeln der Gundobada gegen germanische Rechtsanschauung das Verbot der Ausdehnung der Rache auf die Gesippen des Täters eingehend begründet: „denn wie wir den Verbrecher auszutilgen gelitten, so lassen wir nicht den Unschuldigen belästigen“[5]), d. h. auch nicht mit der Wergeldforderung[6]), wie nach germanischem Recht[7]). Die quies et hutilitas[8]) populi nostri, die als Zweck der Gesetzgebung angegeben werden, enthalten keinerlei Anklang an den germanischen Friedensschutz-Zweck der Straf-Gesetzgebung. Im Besonderen sind Zwecke Abhaltung' der Übeltäter und Schutz der (bisher) Gefährdeten[9]): aber jenes Germanische drang nicht in Gedanken

1) So ist wohl L. C. 46, 1 zu verstehen.

2) L. C. 74 Anteactis quidem temporibus emissis generaliter legibus fuerat constitutum ... sed nunc ex ipso eodemque titulo cum obtimatibus populi nostri adtentius universa tractantes generaliter praedictae legis placuit temperari; quapropter jubemus etc.

3) Lex Burg. Prolog. 3. p. 331 leges nostras quae compositae et emendatae sunt.

4) L. B. Extrav. XXI. 11.

5) L. C. 2, 7.

6) L. C. 2, 7.

7) Ebenso Lex Visig. VI. 1, 8. Westgot. Studien S. 147.

8) Sic: wie in den romanischen Sprachen wird in diesem Vulgärlatein die anlautende Aspirata unrichtig gesetzt oder fortgelassen.

9) L. C. 54. 79, 5.

und Sprache des Gesetzes, das von christlicher oder allgemein menschlicher Moralisierung überfließt.

So wenn als weitere Zwecke der Gesetzgebung genannt werden honestas, disciplina, ratio, justitia: Ehrbarkeit, Zucht, Vernunft[1]), Gerechtigkeit[2]) — also Sittlichkeit: das Recht als selbständiges Gebiet neben dem Ethos wird hier so wenig wie im ganzen kirchlichen Mittelalter anerkannt[3]). Vielmehr wird Schutz der Römer gegen die Neigung der Burgunden zu (germanisch erlaubter) Selbsthilfe kraftvoll gewährt: 100 Streiche drohen hierfür einem für seinen originarius (= colonus) verantwortlichen actor[4]).

Ganz besonders beschäftigt den König die Sorge, neu auftauchende Fälle des praktischen Lebens möchten in der bisherigen Gesetzgebung, ja auch im Gewohnheitsrecht beider Völker noch nicht vorgesehen oder in letzterem vergessen sein. Denn auch das erklärt der König für seine Aufgabe, an Stelle vergessenen oder veralteten Gewohnheitsrechts neues oder vernünftigeres Gesetzesrecht zu stellen[5]). Die so entstehenden zahlreichen Novellen werden nicht am Schluß, sondern an passend scheinende Titel angefügt: das heißt adcapitulatio[6]).

Bei der Rechtsprechung nicht mehr durch Genossengericht, sondern durch Einzelrichter (s. unten Gerichtshoheit) war die altgermanische Urteilfindung nach der Volksüberzeugung in solchem Fall nicht mehr statthaft, es mußte daher die Lücke durch Gesetz ausgefüllt werden. Ein solcher Fall ist, wie wiederholt geboten wird, vor den König zu bringen, der wohl mit seinen obtimates im Königsgericht entscheidet[7]).

Unaufhörlich sorgt der König, in den Gesetzen nicht entschiedene Fragen zu entscheiden, „auf daß nicht die Parteien, z. B. Erben, in Unkenntnis ihrer Rechte leben oder den Richtern die Rechtskenntnis fehlt“[8]). Gar oft versichert der König sein Bemühen, durch neue Gesetze Rechtszweifel zu lösen, die frühere Gesetze (praecedentes constitutiones)

---

1) Über naturalis ratio s. die Vernunft im Recht. 1879.

2) In diesem Sinn wird L. C. 75 die aequitas legis angerufen.

3) Prima Constitutio p. 30.

4) Unten Beamte. L. C. 17, 5 pro originario sibi commisso.

5) L. C. 80, 1. Bezeichnend hierfür L. C. 80 necesse est ea quae minus statuta sunt, praesentis legis sanctione constitui..

6) S. auch Brunner I.² S. 500.

7) So L. C. judicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri.

8) L. C. 75, 1.

übrig gelassen, „auf daß die Ortsrichter nach Beseitigung der Unwissenheit die Rechtsstreite ohne Zögerung zu Ende bringen“[1]).

Die Norm, die „Maxime“ der Entscheidung eines solchen Falles soll dann der Gesetzsammlung eingefügt werden[2]). Das Urteil hat fortan Gesetzeskraft: auch hierdurch wie durch eigentliche Gesetz-Novellen wird also die ursprüngliche Gesetzsammlung stets weitergebildet, wie wir vielfach wahrnehmen. Auch hier wird wiederholt: „wir befehlen, das in dieser Sache gefällte Urteil als (wie) ein für immer geltendes Gesetz zu befolgen. Und auf daß nicht künftig die Milderung der verstatteten Wergeldzahlung zur Verübung solcher Verbrechen verleite, gebieten wir (im Gegensatz zu L. Rom.), daß fortab in ähnlichen Fällen nicht Vermögens-, sondern Todes-Strafe eintrete. Denn besser ist, daß die Menge durch Verurteilung Weniger gebessert werde, als daß durch ungehörige Milde — civilitas — Anlaß zu (neuen) Verbrechen gegeben wird“[3]). Hier also reine Abschreckungstheorie!!

Wir erfahren von einem solchen Urteil im Königsgericht (in nostra disceptatione) in einem Erbstreit, dessen Norm in die Lex (Burg.) aufgenommen wird[4]), so daß fortan, übergiebt ein Vater bei der Abschichtung der Söhne nicht die gebührenden Vermögensteile, Entgegenstehendes auch durch urkundliche Verfügung (per scriptorium) zum Schaden der Söhne nicht bestimmt werden kann. Ebenso verhält es sich mit einem anderen Rechtsfall: „denn wenn“ — ein oft wiederholter Lieblingsgedanke des Königs über das Verhältnis seiner Gesetzgebung zu seiner Rechtsprechung — „Fälle auftauchen, über welche die bisherigen Gesetze nichts enthalten, ist der Zweifel so zu lösen, daß das ergehende Urteil die Kraft eines dauernden Gesetzes erhält und der Einzelfall die allgemeine Billigkeit stützt“[5]). Desgleichen wird ein anderer Fall entschieden und die von dem Königsgericht angewandte Norm als Gesetz aufgestellt[6]):

1) L. C. 50, 1 ignorantiae cunctatione submota.

2) L. C. 50 adjectae legibus, Brunner I.² S. 80—105. Vielleicht ein ähnlicher Fall 97, 98: Änderung alten Rechts für Römer (Codex Theodos., Brunner a. a. O.) und auch der Burgunden mit Zeumer, Neues Archiv XXV; die im römischen Recht angedrohte Todesstrafe wird — für beide Völker — durch Geldstrafen ersetzt.

3) L. C. 52. 29. V. S. 17. Mit Unrecht angezweifelt von Gaupp S. 312.

4) L. C. 51, 1.

5) L. C. 52, 1.

6) L. C. Sententiam diximus quae recens facinus resecaret et futuris temporibus modum districtionis imponeret.

„Die Wittwe Aunegild hatte sich nach eigenem und der Gesippen Willen dem spatharius [1]) des Königs, Fridigisel, verlobt und den größeren Teil des Brautschatzes (nuptiale pretium) erhalten, darauf aber aus Leidenschaft für Balamod den Vertrag gebrochen und ist zur gewohnten Buhlschaft mit diesem zurückgekehrt. Dafür hätte sie wie der Buhle mit dem Tode bestraft werden sollen (ein Rechtssatz, der uns sonst nirgend bezeugt ist): nur aus frommer Ehrerweisung gegenüber den heiligen Ostertagen, in welche die Vollstreckung fallen würde, wird im Gnadenweg die Strafe auf eine Vermögensbuße von 300 sol. für Aunegild und auf 150 für Balamod herabgesetzt, für künftige Fälle aber die Todesstrafe aufrecht erhalten: doch soll sich Balamod von jeder Strafe befreien, beschwört er mit 11 Eidhelfern seine Unkenntnis jener Verlobung zur Zeit seines Verkehrs mit der Braut [2])."

Gundobad wiederholt: solche Fälle sollen ihm vorgelegt werden, sowie vergessenes Gewohnheitsrecht durch neue Gesetze ersetzt werden soll [3]). Daher die vielen in den Text eingefügten (adcapitulationes), nicht am Schluß angehängten Novellen [4]). Diese Zusätze mußten dem amtlich fortgeführten Exemplar des Gesetzbuches (im Archiv oder im thesaurus?) [5]) eingefügt werden. Der König läßt sich auch wiederholt Beschwerden einreichen über eingerissene und mißbräuchliche Gewohnheiten bei den Burgunden [6]), die er dann durch Verordnung abstellt, z. B. daß das praemium für Anzeiger (pro indiciis) von Diebstahl oder anderen Verbrechen von beiden Beteiligten versprochen oder gegeben wird. Fortab soll nur der überführte Freie die Zahlung und die Anzeigegebühr entrichten: für die Vergehen von Unfreien bleibt es bei dem alten Gesetz [7]). Diese Fürsorge des Gesetzgebers führt auch an Stelle des alten, vernachlässigten Gewohnheitsrechts neues Gesetzesrecht ein [8]): so bei Vernachlässigung der alten Testaments- und Schenkungs-Formen: manche „Barbaren" wollten solche Zuwendungen schon durch 2 oder 3 Zeugen gesichert ansehen, das soll nicht mehr angehen.

1) S. unten Hof, Beamte.

2) L. C. 52 (29 III. a. 517).

3) L. C. 50. 60.

4) Dabei hätte aber Señor de Ureña y Smenjaud p. 318 nicht an die Kapitulation der preußischen Unteroffiziere denken sollen! S. Brunner I.² S. 500.

5) v. Salis p. 7.

6) L. C. 77 in populo nostro, vgl. 143. Extrav. 7.

7) L. C. 16, 3.

8) L. C. 60 quoties in quibuscunque negotiis consuetudo antiqua negligitur, necesse est, ut nova lege futuris temporibus consulatur.

Aber grundsätzlich wird auch Gewohnheitsrecht angewendet[1]): so sollen die gesta (acta) geführt werden secundum eorum consuetudinem, nach Ortsgebrauch[2]): vielleicht auch bei Beerbung der Eltern[3]) und zwar die consuetudo Romana aut barbarica über Zeugenform oder Eid[4]): aber es wird auch wohl eine überflüssige beseitigt (consuetudinis hujus superfluitate remota)[5]) bei Freigelassenen, sich durch 12 sol. freien Abzug aus dem Hause des Freilassers (oben S. 85) zu erkaufen.

Einmal erfahren wir den Namen des Anregers zu einer gesetzlichen Abhilfe, des katholischen Bischofs Gemellus von Bazas a. 508—526 für ausgesetzte kleine Kinder[6]). Unter Römern soll das römische Recht eingehalten werden, in Mischfällen königliches Gebot entscheiden, so Entschiedenes nicht wieder aufgenommen werden. Aber nicht nur Königsurteil, auch Gesetz will Lücken in der bisherigen Gesetzgebung ausfüllen. So L. C.[7]) über das Recht der Väter[8]).

Die reiche Verwendung von römischem Recht auch in der Gundobada setzt bei der Abfassung neben den burgundischen comites römische Rechtskundige voraus (s. unten Kultur). Die L. Burg. will entscheiden Vergangenes — de praeteritis —, gegenwärtig zu Richtendes und will für alle Zukunft gelten[9]). Die Lex zeigt starke Romanisierung im Privatrecht: Testament, Verjährung, Urkundenwesen, — öffentliche und private — nur unsere Lex und die Lex Visigotorum verlangen eigenhändige — Unterschrift oder doch Handzeichen (meist ein Kreuz) des Zeugen: die anderen Volksrechte fordern nur Berührung der Urkunde mit der Hand und Angabe der Namen der Zeugen durch den Schreiber, nicht durch den Zeugen[10]): aber auch, schwerer wiegend, im Strafprozeß[11]): so wegen Mordes Inskriptionsprozeß[12]).

1) Die antiqua consuetudo wird ganz allgemein als gültig vorausgesetzt; wo sie erlosch, muß sie eine neue Lex ersetzen L. C. 60.

2) L. Rom. 22, 5.

3) L. C. 50, 1 nach Bluhmes Lesart.

4) L. C. 60. 61.

5) L. C. 67: dagegen sicut est L. C. 57.

6) Auch im Westgoten- und im Frankenreich L. Visig. IV. 41, Concil. Agd. II. 9, 412, Bluhme I. 83. (Cod. Theodos.).

7) I. 1.

8) Die L. R. 1 fügt die Mutter bei: de patris vel matris donatione vel munificentia dominorum.

9) Prima Const. p. 30.

10) L. B. tit. 43, vgl. Breßlau I. p. 800.

11) v. Savigny II. 7. Stobbe S. 110.

12) Brunner I.² S. 504, der mit Recht hervorhebt, wie viel länger sich bei

Die Lex Burg. soll angewendet worden: 1) in rein burgundischen Fällen, 2) in Mischfällen. In rein römischen Fällen galt das römische Recht und zwar, soweit die für Römer geschaffene Lex Bestimmungen enthielt, in deren Fassung. Ausnahmsweise jedoch und nicht gar selten wurden in die Lex Burg. Sätze aufgenommen, die auch für die Römer gelten sollten [1]. Diese Sätze waren also, unter Aufhebung des sonst hier wie in all' diesen Mischreichen geltenden Personalitätsprinzips (unten Gericht), Reichsrecht, wie wenig später die Edikte der beiden amalischen Könige in Italien [2].

2. Entstehungszeit. Geltungskreis.

Daß die Burgunden schon vor Gundobad geschriebenes Recht besaßen, ist weder nachweisbar noch wahrscheinlich: auf älteres Gewohnheitsrecht, das selbstverständlich, beruft sich Gundobad selbst [3]. Daß aber schon vor der ersten Verkündung der Lex Burg., vor der prima constitutio, einzelne Gesetze waren erlassen worden, eben von Gundobad, sagt ebenfalls diese selbst [4].

Unscheidbar verbunden sind die Fragen nach der Entstehungszeit der beiden Gesetze und die nach dem (unrichtig gedachten) „Geltungsgebiet" [5].

Nach dem Personalitätsprinzip [6] galt die Lex Burg. nicht nur für die im Burgundenreich lebenden, sondern für alle Burgunden, auch für die in Paris, Toledo oder Rom lebenden, wenn diese Staten, was sie meistens taten, jenes Prinzip zu Gunsten solcher Gäste anerkannten, anderenfalls waren sie dort rechtlos [7]. Anders steht die

den Langobarden nach der Südwanderung das Germanische im Recht behauptet hat von a. 568 bis 640: die Gundobada hat viel mehr Ähnlichkeit mit der Euriciana: auch die sogenannte westgotische interpretatio ist zweimal benützt.

1) Z. B. L. B. 4 tam Burgundio quam Romanus, ferner 4, 3. 4 — 6, 3, 9.

2) S. meine Ausgaben Könige IV. und gegen Ende des VII. Jahrhunderts die Lex Visigotorum unter Aufhebung der Lex Romana Visigot. Könige VI.² S. 243. Westgotische Studien 1874.

3) Vgl. v. Salis p. 5.

4) § 9 prioris legis forma servabitur (de anteacto tempore judicatis, wie die Einleitung p. 30).

5) Vgl. die Ausführung über die gleiche Frage bei den Thüringen Könige X. S. 91, 180.

6) Oben S. 99. Über beide Gesetze Wurstemberger I. S. 223, aber die „Personalität" hing nicht vom Geburtsort, sondern von der Abstammung — dem Vater — ab.

7) Über diese Verhältnisse bei den Langobarden, »wargangi«, s. Könige XII.

Sache bei der Lex Romana: diese hat grundsätzlich weniger die Bedeutung eines neuen Gesetzes als einer (neuen) Auslegung des schon bisher für sie geltenden Rechts: sie war anzuwenden im Burgundenreich von den römischen Richtern auf die in diesem Reich lebenden Römer, falls nicht, was häufig vorkam, die Lex Burg. auch auf solche Römer angewendet werden wollte. Westgotische Richter im Westgotenreich wandten damals noch ihre Lex Romana (Visigotorum) nebst interpretatio auf Römer, die Lex Visig. auf Westgoten an, bis Kindaswinth auch die Römer der Lex Visig. unterstellte (s. Könige VII. S. 196). Mit der Frage nach dem persönlichen, nicht räumlichen Anwendungskreis hängt zusammen die nach der Entstehungszeit: die Gesetze enthalten darüber keine Angabe, eben so wenig darüber, ob König Gundobad (a. 473—516) sie nur für die beiden Nationen in seinem Teilreich[1]) oder im ganzen Reich erließ. Nach Einverleibung in das Frankenreich wurde die Gundobada auf alle „Gundbadinge", d. h. auf alle Angehörigen des burgundischen Stammes, angewendet, wie aus der Schrift Agobards von Lyon (unten Verfahren) erhellt. Wie man auch über das statsrechtliche — vielmehr völkerrechtliche — Verhältnis der mehreren gleichzeitig herrschenden Brüder denken mag (s. unten „Gesamteigenart"), fest steht, daß Gundobad erst a. 500 Alleinherrscher war, also früher ohne besondere Beredung — von der aber nichts verlautet — für die Teilreiche der Brüder Gesetze nicht erlassen konnte. Es ergeben sich hiernach mehrere Möglichkeiten: entweder beide Gesetze — die L. Rom. ist unstreitig die jüngere — sind erst a. 500 oder später erlassen: hierfür scheint zu sprechen, daß die Gesetze gelten wollen für die universitas[2]): das könnte die Bewohner aller Teilreiche meinen, kann aber auch nur die Gesamtheit eines Teilreichs meinen.

Oder durch (uns unbekannte) Verträge haben die neben Gundobad herrschenden Brüder — von grundsätzlicher allgemeiner Unterordnung[3]) verlautet nichts — dessen Gesetze auch für ihre Teilreiche anerkannt: die Entstehungszeit a. 500 ist nicht unwahrscheinlich: das früheste datierte Gesetz Gundobads ist von a. 501. Sträubt man sich aber einerseits gegen so späte Entstehung und andererseits gegen solche unerweisliche „Einführungs-Gesetze", so müßte man annehmen, Gundo-

---

1) S. unten Gesamteigenart.
2) L. C. 2, 7. 49, 3.
3) Wie Jahn sie annimmt.

bad und Godigisel hätten, gleichzeitig herrschend, die Leges jeder für seinen Reichsteil eingeführt.

Dieser Annahme[1]) widerstreitet aber sehr stark, daß in beiden Leges von Godigisel gar keine Rede ist, während die burgundische von je „Gundobada" heißt. Keinen Beweis für die Geltung in allen Teilreichen gewährt, daß das Gesetz von provinciae nostrae spricht: dies ist einfach der Pluralis majestaticus, in welchem Gundobad regelmäßig redet[2]). Ohne Beweiskraft für diese Frage ist auch die Geltung der Gundobada für alle Burgunden nach der Einverleibung in das Frankenreich: damit waren ja die Teilreiche verschwunden: was vorher gegolten, war für das Frankenreich gleichgültig[3]). Die Gundobada galt nun nach dem Personalitätsprinzip für alle Burgunden, ohne Unterscheidung der Zugehörigkeit zu welchem — ehemaligen — Teilreich. Regio alia[4]) ist: nicht zum Burgundenreich gehöriges Fremdland: daher[5]) regionis dumtaxat nostrae, d. h. Statsgebiet. Unbeweisend für unsere Frage ist auch die gleichfalls bestrittene, ob das Edikt Theoderichs in den Leges verwertet ist, da ja auch dessen Entstehungszeit zwischen a. 493 und 526 schwankt[6]). Und außerdem: insbesondere L. Rom. 30 hat nicht geschöpft aus Ed. Theod.[7]), sondern beide aus einer Konstitution von Arkadius und Honorius von a. 405[8]). Auch die Benützung der Lex Eurici durch die Gundobada[9]) gewährt keine anderen Aufschlüsse, als daß die Gundobada jünger ist als die Regierungszeit Eurichs a. 466[10]), was wir ohnehin annehmen: die Euriciana fällt wohl zwischen a. 470 und 480. Für die Entstehungszeit der L. Burg. gäbe einen Anhalt die (in Justinians Kodex aufge-

1) von Salis p. 6.

2) Z. B. Prima constitutio § 4. L. C. 6 intra provincias ad nos pertinentes, parentibus nostris, parentes nostri L. C. 1. populus noster L. C. 3, 2, 1 und sehr oft, manus nostrum (sic) 1, 4. servi nostri 3, 1.

3) Dies verkennt v. Salis p. 46: vgl. Wilda S. 108.

4) L. Rom. 41.

5) L. Rom. 6, 2.

6) Könige IV. S. 12. Nach Brunner l. c. S. 527 nicht vor a. 493 und nicht nach a. 507.

7) § 134.

8) Cod. Theodos. 4. II. 33, Könige IV. S. 8.

9) S. schon Gaupp, germanistische Abhandlungen, Hallische allgemeine Literaturzeitung 1849, s. jetzt Brunner I.[2] S. 505 gegen die umgekehrte Annahme bei Paul v. Roth, L. Bajuv. S. 30, Stobbe I. S. 90. Brunner führt die Parallelstellen aus der L. Visig., dem salischen und dem langobardischen Recht an.

10) bis 485.

nommene) constitutio Zenonis von a. 484[1]): eine Gebühren-Ordnung für die notarii der judices deputati: aber die Übereinstimmung beider Vorschriften ist doch gar gering: die einzige wörtliche in beiden: eine Gebühr von 1 tremisse = $^1/_3$ sol. kann eine zufällige sein, muß nicht auf Entlehnung beruhen: die hiernach anzunehmende Frist nach a. 481 (a. 484) würde allerdings stimmen, ist aber ohnehin wahrscheinlich. Man[2]) setzt die Gundobada in das letzte Viertel des V. Jahrhunderts und zwar etliche Jahre nach Beginn dieses Zeitraums, also ca. a. 480 oder a. 484. Auch die Versuche scheitern, eine Zeitbestimmung zu gewinnen aus der Verjährungsfrist der Lex Gundobada seit der Hunnenschlacht von a. 451. Denn gibt man auch zu, daß nicht ein allzuweit zurückliegendes Ereignis hierfür gewählt werden mochte, so ist es doch rein willkürlich, hierfür gerade 30 oder 40 Jahre[3]) als angemessen zu erachten: auch würde hierdurch nur die constitutio 17 betroffen: Gundobad herrscht erst seit a. 473: also wären 22 Jahre seit jenem Ereignis schon bei seinem Regierungsantritt verflossen. Weiter wäre denkbar, daß Gundobad die Lex nur für die Burgunden seines Teilreichs erlassen, erst das Frankenreich sie bei der Einverleibung auf alle Burgunden ausgedehnt hätte —, sehr unwahrscheinlich. So bleibt das Wahrscheinlichste immerhin noch, daß Gundobad allein die Lex hergestellt — daher der Name —, aber auch Godigisel sie (später) einführte[4]) u. [5]).

Wie dem auch sei, für die Geltung der Gundobada nicht blos in dessen Teilreich spricht entscheidend die Unterschrift von 32 Grafen: mehr zählte gewiß das ganze Reich nicht[6]). Beweislos verlegt man[7]) die Beratung der Gundobada nach Genf.

1) Mommsen XII. 21, 8. So Bluhme, Prima constit. § 7.

2) Brunner I.² S. 502.

3) Die vorausgesetzte Wiedererkennung zurückgekehrter Unfreier nach der Schlacht von a. 451 schließt längeren Zwischenraum etwa von 20 Jahren aus, setzt kürzeren — von wenigen Jahren — voraus. So Bluhme, Jahrb. I. S. 85. v. Amira bei Paul setzt die L. Gundobada zwischen a. 480 und 500, die L. Rom. vor a. 506, Bluhme, Jahrb. I. in a. 501.

4) So v. Salis p. 6, ähnlich Brunner a. a. O. Über gemeinsame Gesetzgebung Gundobads und Godigisels für beider Landesteile, wie die damaligen Imperatoren, v. Salis p. 6; die Reihenfolge der Neuerungen war aber vorgeschrieben, daher in allen Handschriften die gleiche. v. Salis p. 7.

5) Auch in der Zusammenstellung oder (nach Zeumer) „Redaktion" Sigismunds von a. 817 heißt das ganze Gesetz Lex Gundobads; auch Brunner S. 502 schließt die gleichzeitige neue Ausgabe der vervollständigten Sammlung durch diesen König nicht aus.

6) Vgl. Binding S. 421. Ginoulhiac p. 561.

7) Spon II. p. 46.

Von Sigismund rührt her Tit. 52 vom 29. III. a. 517, der eine Lücke ausfüllen will. Wir erfahren dabei, der Rechtssatz ist entstanden auf dem von Gundobad wiederholt eingeschlagenen Wege, die Norm eines zu Lyon ergangenen Königsurteils mit Gesetzeskraft zu versehen[1]. Jedenfalles trägt die Gundobada durchaus das Gepräge einer einheitlichen Individualität mit Ausschluß eines Mit-Urhebers. Gegen mehrmalige „Redaktion" Gundobads, dann Sigismunds, die man früher annahm, sprechen die Lücken und Widersprüche der abgeschlossenen Sammlung[2]. Ob man die Tätigkeit Sigismunds an dem Gesetzbuch eine neue Redaktion[3] oder nur eine gebesserte Abschrift[4] nennen soll, ist wirklich kaum mehr als ein „Wortstreit"[5].

Die Titel 42 und 45 sind später nachgetragen[6]. Auch Gewohnheitsrecht wurde wohl als das Gesetzesrecht ändernd anerkannt. Auch Sigismund hat noch Novellen abkapituliert, ob auch Godomar, bezweifelt von Salis p. 7 wegen der Extravag. XXI. Er und Bluhme Leg. III. p. 525 nehmen Sammlungen von Konstitutionen schon vor Gundobad an[7]. Sigismund hat vielleicht[8] das durch seine Novellen[9] fortgeführte Gesetzwerk amtlich niederlegen lassen im Archiv oder Schatz.

Die Überschrift des Anfangs (nach dem Vorwort) »in Dei nomine« ist zu lesen[10]: im zweiten Jahre Sigismunds, nicht — wie andere Handschriften — Gundobads: jener hat die Lex mit Änderungen (a. 517, 27. III.) neu „veröffentlicht", aber nicht neu „redigiert": die »Gundobada« aber rührt nicht her von Sigismund[11].

---

1) Über diese Verleihung von Gesetzeskraft an Königs-Urteile Zeumer S. 277; Tit. 73, 2 ist mit Zeumer S. 264 zu lesen: »si displicuerint«. In den zwischen Bluhme, Hubé, Salis und Binding streitigen Fragen über Entstehungsgeschichte, Handschriften und Bestand der Lex hat fast immer das Richtige getroffen Zeumer, Neues Archiv XXV. S. 261—290: so zu Tit. XII. S. 262. Über die Zusammensetzung der Gombetta § 1—41, dann Matile p. 230.

2) Brunner I.[2] S. 503, Zeumer a. a. O.

3) Zeumer.

4) Brunner.

5) L. C. 89—104 vereinzelte oder zusammengefaßte Novellen.

6) Vgl. 55: quamlibet olim fuerit constitutum von Salis p. 6, Binding S. 107. 122 a. 498—500.

7) Das nimmt auch Brunner an.

8) Wenn dies der Ausdruck »editus« sagen soll, vgl. Zeumer, Neues Archiv XXV. S. 275, Brunner I.[2] S. 502.

9) Die letzte vom 29. V. a. 517.

10) Über die Prima constitutio s. Ginoulhiac p. 566.

11) Wie v. Savigny. Richtig Gaupp. Über Sigismunds Tätigkeit an der Lex S. 112.

Die Meinung, der am Schluß einer Handschrift [1]) genannte comes Aimoin sei der Zusammensteller (richtiger der Verfasser) gewesen [2]), ist [3]) aufgegeben.

Bei einzelnen Gesetzen hat sich die Datierung erhalten: man [4]) meint, alle Gesetze seien datiert gewesen. Wie die verlorene »praeceptio«, rührt das ganze Gesetz von Gundobad.

Staatsrechtliches. Formales.

Die statsrechtlich wichtigste Frage, ob der Burgundenkönig allein ohne Mitwirkung seines „Reichstags" oder doch seiner comites und optimates Gesetze erlassen konnte oder deren Zustimmung bedurfte und — letzterenfalls — ob und wie die Standschaft gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich geregelt war, vermögen wir nicht zu beantworten. Oft genug hören wir, daß — auch abgesehen von dem einzigen „Reichstag", von dem wir wissen, dem von Ambérieux (s. unten) — der König mit seinen optimates um zu regelnde Rechtsfragen „ernstlicher" [5]) — d. h. als früher geschehen — „beraten" habe vor der alsdann zu erlassenden Entscheidung.

Diese Frage, ob der König zum Erlaß von Gesetzen — und zwar aller? oder nur welcher? — die Zustimmung des Volkes oder nur der Großen, auch der römischen — einzuholen verpflichtet war, ist wohl niemals in diesem Reich endgültig und klar entschieden gewesen. In

Lex B. a. 517 Zeumer S. 271—273 (anders Brunner, s. oben). Was heißt: edere legem? wieder anders Binding. Ein amtliches Exemplar des Gesetzbuchs, in das alle Änderungen eingetragen wurden, ist wohl im palatium anzunehmen, was aber Widersprüche nicht ausschließt, anders Zeumer S. 277 über die Datierung richtig gegen Binding S. 280; über die Zusatzartikel 89—105 S. 285. Nach damaliger Sitte in Burgund war es nicht nötig, den Namen des Königs zu nennen, es genügte: gloriosissimi domini nostri regis, vgl. Zeumer S. 272.

1) Über die Handschriften, die additamenta I und II die fast überall berechtigte Abwehr Bluhmes, Histor. Z. 21. 1869, gegen Hubé. Seltsam schwanken die Handschriften zwischen communio und commotio L. C. 51, 4. 54, 2 (über die Handschriften s. auch Valentin-Smith). Geltung der L. B. noch nach Ludwig I. Matile p. 234, Hinkmar v. Rheims gest. a. 882. Zur Lex Burgundionum Derichsweiler S. 140: das Schwächste in dem Buch ist das Sprachliche und die Behandlung des Rechtsstoffes, manches Treffende in der Darstellung der Romanisierung S. 106 f. Die älteren Ansichten über die Entstehungszeit: Türk, v. Savigny, Gaupp, Davoud Oghlou I. S. 388.

2) Bluhme, Jahrb. II. S. 201.

3) Von Bluhme, Legg. III. p. 589, selbst.

4) Gaupp S. 301.

5) L. C. 74. 78.

dem Reich von Worms ist wohl noch eine Volks-, richtiger vielleicht Heeres-Versammlung alten Stils, ähnlich dem fränkischen Märzfeld[1], anzunehmen, nicht ähnlich dem Reichstag des Rhonereichs, wie er später an Stelle der alten Volksversammlung trat. Auch hier hat genaue Regelung der Standschaft nie stattgefunden: keinesfalls waren die Römer, z. B. die katholischen Bischöfe, hier ausgeschlossen. Die optimates aber, mit denen Gundobad die Lex Gundobada berät[2], waren vielleicht (?) nur burgundische, vielleicht wurden Römer nur bei den constitutiones beigezogen, die auch für Römer gelten sollten, wie gewiß bei Beratung der Lex Romana Burgunden nicht befragt wurden. Ausdrücklich sagt Gundobad, daß er in seiner Lex nicht nur seine, auch seiner »obtimates« Rechtsansicht verwertet habe[3]. Die Gesetze sind „in gemeinsamer Verhandlung" verfaßt und verbessert worden:[4]) sowohl seine als seiner Berater Rechtsansicht (sententia) soll in diesen „für immer geltenden" Gesetzen niedergelegt (perscribi) werden.

Allein wer diese optimates waren — comites? consiliarii? wahrscheinlich wie katholische auch arianische Bischöfe? —, das erfahren wir nicht: empfehlenswert, praktisch, höchst ratsam und den Zwecken dieser Gesetzgebung entsprechend war es, solche Zustimmung einzuholen: aber machte deren Mangel den Beschluß ungültig? Ward nicht dabei zwischen wichtigen und minder wichtigen Vorschriften — heutigen „Gesetzen" und „Verordnungen" — unterschieden? Auch das Vorwort zu den Unterschriften der 31 Komites vor der prima constitutio entscheidet diese Fragen nicht: der Zweck der Unterschrift ist nur das »firmare«: und wenn es heißt, des Königs Verhandlung und der gemeinsame Wille Aller habe diese constitutiones festgestellt (definitio) so wird doch auch hier nicht gesagt, solche Zustimmung sei erforderlich gewesen, dem Beschlossenen Gesetzeskraft zu verleihen[5].

1) Könige VII. 2 S. 254.

2) Prima Constitutio coram positis optimatibus nostris .. universa pensavimus.

3) L. Burg. prima constitutio p. 29. L. C. p. 31.

4) L. B. p. 31 communi tractatu compositae et emendatae .. nullus aliquid praemii aut commodi nomine accipiat.

5) v. Salis p. 34 Constitutiones vero nostras placuit etiam adjecta comitum subscriptione firmari, ut definitio quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripta est, etiam per posteros custodita perpetuae pactionis teneat firmitatem: dann heißt es von den 31 Unterschreibenden: qui leges vel sequentia constituta et illa quae in priori pagina continentur signaturi sunt vel in posterum cum prole Deo auspice servaturi.

Man darf wegen des Ausdrucks »pactio« nicht an eine „paktierte Verfassung" denken: die Grafen verpflichten dadurch nur sich und ihre Nachkommen „bekräftigend", d. h. ihre auch ohne solche Bestätigung gegebene Gehorsamspflicht[1]): aber gewiß nicht hätte ein comes, der nicht unterschrieben, sich deshalb für nicht an das Gesetz gebunden erklären dürfen[2]).

Die Absicht, durch diese Unterschriften die Fortdauer der Geltung der Gesetze auch für die Nachkommen zu sichern, wird ausdrücklich ausgesprochen: denn es fehlte an der Erkenntnis, daß solche schon aus dem Begriff des States und seines Gesetzes folgt: das Gesetz verpflichtet alle Untertanen, auch die nicht unterschrieben. Die Unterschrift bezweckt nicht erst, diese Verpflichtung zu begründen, sondern die Kenntnis der Gesetze festzustellen und die Ausrede der Unkenntnis auszuschließen: wir sahen wiederholt, wie der König solche Unkenntnis fürchtet und vielfach bekämpft (oben S. 102).

Die Maßregel entspricht daher so ganz den Gedankengängen des Königs, der ja z. B. auch die häufigen Reisen der Richter beschränkt, damit sie nicht in Unkenntnis der ergangenen Urteile geraten[3]) und aus der Übung der Rechtsprechung. Andererseits folgt freilich aus der Nichterwähnung der Zustimmung der optimates[4]) nicht, daß sie gefehlt habe[5]).

Im Gesetz selbst heißt es dann, die constitutio sei vom König erlassen nach einheitlichem Wunsch und Willen aller[6]): also ward „allen", d. h. einer großen Versammlung, Gelegenheit gegeben, Wünsche auszusprechen, die der König dann erfüllt.

In Lyon, seinem Königssitz, wo wohl auch jene Versammlung stattgefunden hatte, veröffentlichte Gundobad seine Lex (Prologus[7]) (oben S. 100); von der Lex Romana wird kein Geburtsort berichtet, vielleicht auch Lyon, wo gewiß viele Kenner und Quellen dieses Rechts zu finden waren.

Der König erläßt also die constitutiones allein: die fertigen läßt er „bekräftigen", auch die kommenden Geschlechter daran zu binden.

1) Anders Brunner[2] S. 498.
2) S. unten „Gesamteigenart".
3) L. C.
4) L. C. 42. 43—47. 49—52. 54. 60. 78. 84.
5) Anders v. Salis p. 29 „der König allein handelnd".
6) L. I. 1. Omnium uno voto et voluntate.
7) Lex, Prologus p. 30.

Gleichwohl sagt er, sie seien verfaßt, d. h. „zusammengeschrieben", durch unsere, d. h. des Königs, Verhandlung (tractatu nostro) und den gemeinsamen Willen aller: sie sollen die Festigkeit eines dauernden Vertrages haben (perpetuae pactionis fermitatem). Man wird also vorgängige Befragung und Zustimmung aller, d. h. eine Versammlung von Burgunden — auch von Römern? —, anzunehmen haben, aber nicht (trotz der pactio) einen Vertrag: Genauigkeit des juristischen Ausdrucks ist hier so wenig als Klarheit der juristischen Begriffe zu erwarten.

Man darf sich daher nicht der Hoffnung hingeben, aus der Verschiedenheit der Benennungen der königlichen Erlasse etwa den Unterschied von Gesetz und Verordnung — mit und ohne Volkszustimmung — folgern zu können: vielmehr erhalten alle Erlasse der Könige unterscheidungslos wechselnde Namen interdictum (publicum). Sie wechseln ab für einen Erlaß [1]): lex, legum statuta, constitutio [2]), praeceptio [3]), edictum: [4]) doch wird eine auctoritas, Urteil des Königsgerichts, von einer eigentlichen lex mansura unterschieden, die Beschlüsse von Ambérieux heißen capitulus noster [5]).

Die Beschlüsse von Ambérieux sind die [6]) unter dem Namen aufgeführten: incipit capitulus noster quem dominus noster gloriosissimus Ambariaco in conventu Burgundionum convenit [7]). Auch nachträglich wurden nicht aufgenommen zwei Gesetze Gundobads, eines Sigismunds von a. 516 und die Beschlüsse von Ambérieux von a. 524. Obige Frage (S. 111) wiederholt sich bei den mit Gesetzeskraft ergangenen Königsurteilen: zwar ist die Zuziehung von Rechtskennern nicht ausgesprochen, aber sicher anzunehmen.

Der König wendet sich in der Sprache einer auctoritas an die Grafen und anderen Behörden mit Androhung seines Zorns unter

---

1) L. 54.

2) So heißen auch die Codices Gregorianus und Hermogenianus L. Rom. 23, auch constitutum praeceptionis.

3) L. C. 54.

4) Patris nostri .. edictum (§ 1) et districtio.

5) Ed. Bluhme 107. v. Salis, Extrav. 9. 11. p. 119.

6) Bluhme T. 107. v. Salis, Extrav. XX. p. 119.

7) Nach Bluhme a. 501, nach Binding a. 524, ebenso unter Gundobad Bluhme, Jahn, Valentin-Smith. Nach v. Savigny II.² p. 22 unter Sigismund oder Godomar: wahrscheinlich unter Godomar: so auch Gaupp S. 317, von Salis p. 119 und Brunner I.² S. 504.

ihrer Gefahr für die Nichtbefolgung [1]). Eine solche auctoritas bildet an sich den Gegensatz zu einer Lex: diese gilt ipso jure auf unbestimmte Zeit, in perpetuum mansura: aber wir sahen, auch einer solchen auctoritas, d. h. einem Urteil im Königsgericht, kann die Wirkung einer Lex ausdrücklich beigelegt werden und diese ist dann ad instar legis in perpetuum mansurae: dazu wurde, scheint es, Volkszustimmung nicht eingeholt, obwohl sie logisch erforderlich gewesen wäre.

Zwei der dreizehn Handschriften enthalten einen kurzen Prolog [2]), gemäß dem König Gundobad die Lex aus der Vorfahren und den eigenen Gesetzen zusammenstellen ließ. Es folgt eine Überschrift, nach der König Sigismund im zweiten Jahre seiner Regierung (a. 517) den Liber constitutionum neu hat veröffentlichen lassen (s. oben S. 104). Darauf folgt das alte Einführungsgesetz Gundobads, das, in Tit. 81 als prima constitutio [3]) bezeichnet, strenge Rechtspflege und genaue Einhaltung dieser Gesetze befiehlt. Darauf erklärt der König, er habe das Ganze durch die Unterschriften seiner Grafen bestätigen lassen: es folgen die Handzeichen und Namen von 31 Grafen (oben S. 59).

Es ergeben sich [4]) nur zwei Klassen von Handschriften: einmal B 9 und 10, dann alle übrigen, jede Klasse [5]) mit einem Archetypus. Von allen 13 Handschriften ist keine vor dem IX. Jahrhundert entstanden: sie wurden also noch dreihundert Jahre nach dem Untergang des Reiches verlangt: 5 davon hatten 105, 8 nur 88 Titel. Die der L. Burg. nachgebildete L. Rom. hält für die ersten 88 Titel deren Folgeordnung ein, für die offenbar angehängten Tit. 89—105 bietet die L. Rom. nicht entsprechende Stellen [6]).

1) L. C. 54.

2) In deren Kritik und Gruppierung bin ich meist Zeumer, Neues Archiv XXV. gefolgt. Es werden hier nur die wichtigsten Abweichungen, z. B. communio und commotio, in der Darstellung berücksichtigt.

3) Brunner I.² S. 498.

4) Nach Zeumers Untersuchung S. 267.

5) Über die Verstümmelung des Textes in L. C. 12, der Satz beginnt jetzt mit den Worten: si vero Zeumer S. 261, über die Lesart L. C. 79. § 1 (gegen testes bei Binding) Zeumer S. 267.

6) S. die Zusammenstellung in den Ausgaben von Bluhme III. p 279, v. Salis p. 164; über das Verhältnis des sogenannten prologus zu der prima constitutio Brunner I.² S. 498. Über den Schreibfehler in der Handschrift C. 5 Theodoricus rex Francorum in der Handschrift des Edictum Theodorici s. die Literatur bei v. Salis p. 126. Nur v. Daniels I. S. 177 teilt die ganze L. Rom. dem Merowingen zu, vgl. v. Savigny II.² S. 22 Ginoulhiac p. 546.

Die letzte Gruppe von Gesetzen (89—105) ist nur in einzelnen Handschriften erhalten: es sind zum Teil Novellen Sigismunds: aber ein abgeschlossener Nachtrag solcher [1]) ist zweifelig [2]).

Das einheitliche Konstitutionenbuch Gundobads wurde durch dessen und Sigismunds Novellen, auch durch Einschiebung jener Königsurteile (oben S. 111, 114) vielfach durchbrochen, schon bald nach Erlaß der prima constitutio und zwar nicht, ohne Verwirrung zu bewirken. Doch wurden nicht alle Novellen in das Buch eingetragen: es werden solche angeführt, die uns nicht erhalten sind: so eine Lex über entlaufene Rosse [3]). Wie die ursprüngliche Fassung prima constitutio hat der König auch die Novellen mit seinen »obtimates« (oben S. 81) beraten und das alte Recht zu Streit und Verzögerung führend gebessert: so über Beerbung der Söhne einer Witwe [4]). Aber auch umgekehrt wird Einhaltung prioris ordinis eingeschärft [5]).

So beziehen sich spätere Gesetze, zumal der zweiten Gruppe, auf leges superiores, bestätigend, ändernd, Lücken ausfüllend [6]).

Viele Novellen heben an mit den Worten: „obgleich schon ältere Gesetze ergangen sind über ..., haben wir doch nach genauerer Erwägung mit unsern obtimates usw." [7]); „obwohl wir schon früher angeordnet haben [8]), stellen wir doch durch gegenwärtig Gesetz für alle Zeiten fest usw." [9]).

Zuweilen können wir aus einer erhaltenen jüngeren auf die Fassung einer verlorenen älteren constitutio schließen [10]).

---

1) So Zeumer, N. A. XXV. S. 289.

2) S. Brunner I.[2] S. 203. Über die datierten, zumal Urteile des Königsgerichts L. C. 42, 45, 52, 79, v. Salis p. 93.

3) L. C. 4 § 1. Vgl. 49, 4. Brunner I.[2] S. 499.

4) L. C. 53, 1.

5) So L. C. I. 1. 24, 5. v. Salis p. 41, hier ist nicht von der sors die Rede, sondern von Vorbehalt bei der Teilung: gleichviel, worin er besteht.

6) L. C. 42—88. Brunner I.[2] S. 499.

7) L. C. 53. 54.

8) L. C. 79.

9) 1, 3. 14, 1. Besserung früherer Gesetze L. C. 24 durch 42 licet de hereditatibus .. complura prioribus legibus jusserimus tamen nunc impensius universa tractantes justum esse prospeximus ut aliqua de his quae ante praecepta fuerunt corrigantur. Durch Beschluß auf dem Reichstag zu Ambérieux; vgl. 43 die Novelle zum Schenkungsrecht. Textausgabe der Akten des Reichstags von Ambérieux bei Bluhme, Jahrbücher V. S. 211 f.

10) L. C. I. 2.

Vermehrung der L. C. von 89—105 erfolgte vielleicht durch Sigismund gewiß in T. 89[1]). Manche Novellen sind vielleicht ursprünglich Königsurteile[2]), zumal in Einzelfällen, für welche Gesetz und Gewohnheit fehlten. Eine zweite Redaktion durch Gundobad selbst[3]), nach a. 501, steht nicht zu erweisen[4]).

Auffallend spricht Sigismund von einem Edikt seines Vaters, als ob er es nicht kennte[5]). Auch er läßt eine Novelle „in seinen leges" veröffentlichen, weil „sie dem Nutzen aller dient"[6]); so verdoppelt er einmal die Zahl der Streiche[7]).

Wird die alte Gewohnheit vernachlässigt, muß durch ein neues Gesetz für die Zukunft gesorgt werden[8]). Bei dem Fortarbeiten der Gesetzgebung in vielen eingeschalteten Novellen kann von einem logisch geordneten System des Gesetzwerkes nicht die Rede sein: wiederholt wird auf bereits erledigte Gegenstände zurückgegriffen. Wir haben nicht den ursprünglichen Text des Gesetzbuches[9]).

Oft aber wird älteres Recht bei Gelegenheit einer Novelle auch ausdrücklich bestätigt;[10]) oft wird älteres Recht bestätigt, nur bisher Übergangenes ergänzt[11]). Daher oft — fast formelhaft: „obwohl der Gegenstand bereits in älteren Gesetzen geregelt ist, hat doch reifere Überlegung zu folgenden Besserungen geführt"[12]). Aber es wird auch wohl ein älteres Gesetz durchaus[13]) durch ein jüngeres geändert wegen ungünstiger Erfahrungen[14]).

1) S. besonders Zeumer a. a. O.

2) Tit. 97. 98.

3) Wie v. Savigny a. a. O.

4) Brunner I.[2] S. 503, nur teilweise abweichend Zeumer, N. A. XXV. S. 272 f., der auch eine amtliche einheitliche Neuredaktion nicht annimmt, andererseits bestreitet Brunner nicht eine spätere Zusammenfassung von Novellae adcapitulatae, welche die Anführung verlorener adcapitulatae erklärt.

5) L. C. 89 in quo dicitur statuisse.

6) L. C. 89, 6.

7) Gegenüber L. C. 23 in Extrav. I. 5.

8) L. 60, 1.

9) Vgl. die Nachweise zu den einzelnen Artikeln bei v. Salis.

10) L. C. 47, 4 de servorum furtis .. haec forma servabitur, quam antiquae legis forma complectitur vgl. 20. 26. 30. 32. 35. 39. 50. 55, 1. 70. 73. 83. Extrav. III. IV. VI. XV. So l. c. 48 de inflictis vulneribus (anteriores leges).

11) L. 3. 5. 11, Extrav. V, fehlt in der Lex Rom.

12) L. C. 42. 43. 47.

13) 4. 7. 20. 26. 30. Teilweis L. C. 474.

14) L. C. 24, 3 durch 53 cum obtimatibus populi nostri impensius

Wegen solcher Erfahrungen wird aufgehoben das Gesetz, das die Wittiskalke[1]) des Königs zur Wegnahme entlaufener Rosse ermächtigte[2]), „weil wir oft und deutlich erkannt haben, daß unter dem Vorwand (sub specie) dieses Gesetzes vieler Leute Pferde eher zugrunde gerichtet als gerettet werden". Der Novellencharakter eines Gesetzes wird oft ausdrücklich ausgesprochen[3]).

Zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze stand Gundobad offenbar gut mit den Ostgoten und schlecht mit den Franken[4]).

Das Recht der Römer, untereinander nach römischem Recht gerichtet zu werden, ward schon von den Vorfahren (Ältern, parentes) Gundobads, wie dieser bezeugt[5]), gesetzlich festgestellt (sicut a parentibus nostris statutum est). Es gehört in den Gesamtzusammenhang möglichst römerfreundlicher, schonender Politik dieser Könige[6]) (oben S. 99, 100), vielleicht auch des Bewußtseins geringerer Macht gegenüber Rom, Franken, Goten, daß König Gundobad gleich im Eingang der Sammlung seiner Burgundengesetze auch den römischen Untertanen seines Reiches eine Zusammenstellung ihres Rechtes verhieß: die Erfüllung dieses Versprechens ist die Lex Romana Burgundionum: diese, später erlassen, bildete die Reihenfolge der Lex Burgundionum nach[7]). Früher[8]) nahm man wenigstens Aufnahme einzelner Stellen

---

de causa tractantis: ob jenes verloren oder in andere erbrechtliche Konstitutionen verarbeitet, steht dahin: so richtig v. Salis.

1) S. unten Amtshoheit.

2) L. C. 49, 4. 76 jam pridem placuit non admitti.

3) So L. C. 60, nach der Sammlung des Gesetzbuchs erlassen v. Salis p. 92. Vgl. L. C. 45 zu 8, 1; — 55, 1—5. L. Rom. 43. 59.

4) Vgl. Dunot p. 267.

5) Prima constit. § 8.

6) Über die L. R. B. und das römische Recht im Burgundenreich überhaupt v. Halban I. S. 268 f., Conrat p. 7. 284, Gaudenzi, Z. f. R. G. VII. S. 45. Über die „burgundischen (d. h. römischen im Papian) Juristen" und ihre Verwertung von Gajus (?) bei Beerbung der Mutter Huschke, Kritische Bemerkungen zu Gajus, v. Savigny, Z. f. R. G. VII. 1868, S. 163., Unmöglich auch v. Bethmann-Hollwegs Erklärung von infra als: „später", I. S. 146. Zur Geschichte der L. Romana B. Ginoulhiac, Des recueils de droit Romain dans la Gaule sous la domination des Barbares, Revue historique de droit français et étranger II. 1856. p. 529. Über die Geltung justinianischen Rechts in dem ehemaligen Königreich Burgund nach der Einverleibung Conrat (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts I. 1891. p. 37.

7) Sehr mit Unrecht bestritten von v. Daniels I. S. 177.

8) So Zimmern 1826. S. 412.

des Papian[1]) in die Gundobada an: in 36 Titeln und 8 neu hinzugefügten[2]). Doch fehlen auch Parallelstellen in der Lex Romana, wenn die Titel der Gundobada auch für die Römer gelten sollen[3]), oder weil ein römisches Analogon nicht gefunden ward, oder weil erst nach Zusammenstellung der Lex Romana eine Novelle solchen Inhalts der Gundobada eingefügt ward[4]). Mit Recht hat man[5]) in der Romana mehr eine Unterweisung als den Befehlston neuer Rechtssatzung gefunden: wird doch hier nur ohnehin schon geltendes Recht für die Römer dieses Reiches zusammengestellt[6]).

Während daher in der Gundobada der König befiehlt — jubemus, praecipimus, decernimus —, ist dies in der Romana nie der Fall, ausgenommen in einer Handschrift[7]), die aber gerade deshalb als interpoliert gilt[8]). Die Lex R. will nur sein eine »forma et expositio legum conscripta«[9]). Die Stelle der L. Rom. (Tit. 2) über das Wergeld eines freien Römers — das halbe Vermögen des Täters, der Asyl gewonnen neben Verknechtung an die Erben — wird meist[10]) für späteren Zusatz gehalten.

Bei Veröffentlichung seiner Gundobada verspricht der König den Römern in seinem Reich — nicht nur deren Beamten — für wann wird nicht gesagt — eine Fassung und Auslegung ihrer leges, wonach sie (d. h. hier ihre Richter) urteilen sollen, „auf daß sich keiner durch Unkenntnis entschuldige" — des Königs stäte Sorge!

Der Zweck der Romana ist also die »instructio« der Richter, zumal der comites[11]). Teile der Lex gelten nur für Römer, andere

1) Mit Unrecht, aber vgl. auch v. Sav. II. S. 9—35.

2) Brunner I.² S. 507.

3) Bluhme, Jahrbuch II. S. 200. T. 38.

4) L. C. 56 bis fast ans Ende fehlen der L. Burg. die Parallelen in der L. Rom. Ginoulhiac p. 547, Brunner I.² S. 507.

5) Brunner a. a. O.

6) S. die Aufzählung der Quellen-Stellen, entsprechend der in meiner Ausgabe der ostgotischen Edikte, Könige IV. — Brunner a. a. O., v. Salis p. 168: daneben Vulgär-Recht, darunter auch Irriges. Vgl. Brunner, Die fränkisch-romanische dos, Berliner Sitzungsberichte 1894, Sätze der Gundobada für beide Nationen oben S. 118. Auch Violett nimmt ältere Privat-Arbeiten, Interpretationen, als gemeinsame Quellen des Breviars und des Papian an I. p. 105.

7) Ottobon Tit. 48.

8) v. Salis p. 12.

9) Prima const. S. 8.

10) Von Ginoulhiac, Bluhme, Stobbe, anders Brunner a. a. O.

11) Unten Amtshoheit »Ut ignorantiam se nullus excuset.«

in gemischten Fällen für Römer und Burgunden: dagegen kein Teil für Burgunden in reinburgundischen Fällen.

Doch konnten — gewiß gegen den Willen des Königs — bei dem Nebeneinander der Rechte Rechtsungleichheiten nicht immer vermieden werden: so wird das Abhauen fremder Fruchtbäume nach der Lex Rom. schärfer als nach der Lex Burg. gestraft[1]). Zuweilen spricht die Gundobada zunächst nur von den Burgunden und fügt erst später die Römer bei[2]). Die Romana bringt bald nur den entsprechenden Inhalt, bald auch die Rubrik der Gundobada wieder (so gleich 91): die letzten 16 Titel der Lex Burg. 89—105 werden in der L. Rom. nicht berücksichtigt[3]).

Durch ein uraltes Mißverständnis erhielt die Sammlung den Namen „Papian": eine Handschrift der Lex Romana Visigotorum schloß mit der Abkürzung Papian: dies hielt ein Abschreiber für den Titel des nun folgenden Gesetzbuches, d. h. der Lex Romana Burgundionum.

Handschriften verbanden häufig die beiden von den Römern in beiden Reichen gebrauchten leges[4]).

Der dominus noster Theodoricus rex einer Wiederholung von L. Rom. Burg. ist sicher nicht der Ostgote, die Verbindung mit dessen Edikt ist rein äußerlich[5]).

Übrigens ist die L. R. durch Gerichtsgebrauch und wohl auch im Leben, in den Verträgen im Frankenreich vielfach verdrängt worden durch die viel reichhaltigere L. Rom. Visig., nach der die „westgotischen Römer" in Südgallien lebten. Uns befremdet die Anwendung des Gesetzbuches eines andern Stats: allein auch das Breviar war weniger ein Gesetz als eine Unterweisung in jenen römischen Rechtsquellen, welche für die Römer in allen Reichen galten. Im Archiv oder im Thesaurus zu Lyon waren die wichtigsten Quellen Cod. Gregor., Hermogen., Theodos.[6]), dann die Novellen nach a. 426, Gajus, Pauli

---

1) L. C. 28. 18. 16. aus L. B. 67? So Bluhme.

2) L. C. 15: die L. R. wiederholt 11 die Rubrik.

3) Vgl. Bluhme, Lex III. p. 580, v. Salis p. 164. — L. Rom. 16 aus L. C. 67 (?).

4) Die Geschichte dieses Irrtums v. Salis p. 126.

5) v. Daniels hält die ganze Lex für ein Werk des Merowingen Theuderich I. S. 177.

6) Brunner I.² S. 504.

sententiae, Interpretationes, die in der Lex Rom. benutzt wurden, ohne Zweifel vorhanden [1]).

Sehr viel schöpfen unsere Lex und die Edikte Theoderichs und Athalarichs [2]) gemeinschaftlich aus den damals meist benutzten römischen Quellen [3]), d. h. aus einer »interpretatio«, die nicht stets die zur L. Visig. sein muß [4]).

Wie in der Gundobada häufig [5]), findet sich auch in der L. Rom. manchmal die Aufnahme eines Königsurteils in einem bisher nicht geregelten Fall als Norm in das Gesetz: die Lex beklagt, daß das römische Recht keine Bestimmung enthalte über das »pretium« — Wergeld — eines erschlagenen Römers, das vielmehr der Imperator von Fall zu Fall festsetzte: nun wird ein solcher dem König vorgelegt und dessen Entscheidung gilt für alle künftigen [6]). Dabei begründet das die L. Rom. (2,5) fast wörtlich wie die Gundobada: weil die Lex Ro-

1) Über die Benützung germanischer Rechtsquellen in der Gundobada und der beiden burgundischen Gesetze in anderen richtig schon Gaupp, Jenaer Lit.-Zeit. 1849, Nr. 144, vgl. v. Salis p. 7; irrig v. Roth, Lex Baj. S. 32, Stobbe I. S. 90.

2) S. die Nachweise für jeden einzelnen Artikel in meiner Ausgabe der Edikte Könige IV. Eine Handschrift des Ed. Theod. ist noch nach a. 523 in Gallien entstanden, Gal. a. a. O.

3) So Ed. Theod. 59. 60. 63. 97. 98. Vgl. L. C. 30. 35, Brunner I.² S. 507.

4) Vgl. v. Sav. II. S. 5. 53, dagegen Gaupp a. a. O. Karlowa p. 976, 983 f. läßt überzeugend nicht den Papian aus der Lex Rom. Visig., sondern beide Leges aus gemeinschaftlichen älteren Quellen schöpfen. Auch Krüger nimmt »interpretationes« als gemeinsame Quellen für I das Edikt Theodorichs, II das Breviar und den Papianus an S. 312: daher ist Entlehnung von III aus II oder umgekehrt nicht notwendig anzunehmen: die römischen Quellen des Papian sind die drei Konstitutionen-Sammlungen, Novellen (die letzte von Anthemius), die Sententiae von Paulus und die Regulae von Gajus, Krüger S. 319. Bluhme, Jahrb. II. S. 199: nicht eine bloße Privatarbeit S. 200, aber auch nicht von ausschließender Geltung (so richtig auch Ginoulhiac): Benützung der Interpretatio zur Lex Rom. Visig. (auch im Edictum Theoder.: gemeinsame Quellen für die Römer in allen drei Reichen, Bluhme) a. 502—508; verschiedene — nach Ginoulhiac dreimalige? — Redaktion S. 210. [Nach von Daniels I. S. 261 von Sigismund (!) allein: richtig Davoud Oghalou I. p. 393] beide leges von Gundobad. Nach Gaupp, commentatio 1841 und Hänel, praefatio zur L. Rom. Visig. p. XCIII ist die L. Rom. Burg. älter als das Breviar (gegen Barkow), s. aber auch meine Ausführung über die Quellen des Edict. Theoderici Könige IV, (nur zum Teil wie Hänel p. XCVI, der aber im Übrigen das Richtige gesehen hat).

5) Oben S. 105.

6) L. C. 2. 14, 3, etwas abweichend Brunner I.² S. 508.

mana (d. h. hier das gesamte röm. Recht, nicht nur diese burgundische Fassung) nichts der Art enthalte[1]).

II. Amtshoheit. Ämter[2]).

1. Allgemeines.

Auch dieser Teil Galliens weist wie alle andern die alte keltisch-römische Gliederung des Landes in civitates und zugehörige pagi campaniae, territoria auf. Daher heißen die Grafen[3]) [comites] civitatum aut pagorum[4]). Diese sind Romanus comes vel Burgundio: sie unterschreiben die Gundobada[5]), weniger, um sie zu verpflichten, als um ihnen die Ausrede der Unkenntnis abzuschneiden (oben S. 113). Denn die locorum comites atque praepositi[6]) sollen vor Allem das geltende Recht kennen: die »praepositi« können ein bestimmter Amtsname, aber auch — nach der Sprache dieser Quellen — ein zusammenfassender Ausdruck für alle Richter neben den comites sein[7]).

Daher sind es vor allen Beamten die comites, die Klagen über Rechts-Mißstände an den König richten[8]). Daher erteilen, wie der König seinen Wittiskalken, die comites ihren Frohnboten, apparitores, Befehl, den Schuldner zu pfänden (l. c.). Sie sind Beamte für Römer und Burgunden — so (vermutlich) auch Kriegsbefehlshaber —, aber

1) Über die Entstehung des Namens Papian Ginoulhiac p. 541, über die Handschriften p. 540 (über Barkow, Hänel, Merkel), Entstehungsort und Zeit p. 544 (555), über den angeblichen Theoderich II., den Merowingen als Verfasser p. 547; über Gaupp (gegen Savigny) S. 557. An einen Juristen Papianus glaubt noch Hauréau p. 152.

2) Secretan, p. 137.

3) Über diese bei Vandalen, Ost- und West-Goten, Franken, Alamannen, Baiern, Thuringen Könige I, II—V, VI², VII, VIII—X.

4) Prima Const. p. 31.

5) L. C. p. 34.

6) L. C. p. 49.

7) Matile p. 253 will scheiden comes civitatis und comes pagi: aber der pagus war = territorium civitatis, Secretan p. 137, comites p. 139. Über besondere comites für die Römer Brunner II. S. 163, v. Sybel S. 383, comes und judex Fustel de Coulanges I. p. 198, 259, 321, irrig über judices deputati Gingins-la-Sarraz p. 236, unrichtig auch leitet man [Dunod p. 272] die späteren vier comites von jenen her. S. die comites gallischer pagi (Varasque, Amadus, Scoding, Portesiens) Dunod p. 271, aber irrig über die »comtes militaires« (angeblich nur für die Römer).

8) L. C. 76, 1 comitum nostrorum querela.

wohl nicht für die nämlichen[1]): jeder Burgunde und jeder Römer hat den für ihn zuständigen comes: comes suus —: die Zuständigkeit steht räumlich fest. Nur in der L. R. erscheinen — gleichsam von Weitem! — hohe römische Zentral-Beamte, praefectus praetorio urbis, aus den römischen Quellen abgeschrieben: comites rei privatae, sacrarum largitionum[1]), natürlich nicht im Burgunden-Stat.

In erwünschter Weise beantworten die beiden Leges eine Reihe hierher gehöriger, in anderen Reichen bestrittener Fragen. So erfahren wir, daß Burgunden wie Römer comites wurden[3]): wenn bei der Gundobada (fast) nur (312 u. 1) burgundische[4]) genannt werden, erklärt sich das sehr einfach daraus, daß es sich hier ja nur um burgundisches Recht handelte[5]). Der König ernennt die Grafen kraft seiner Amtshoheit: sie zählen zu seinen proceres, optimates nostri und werden unter diesen ausdrücklich hervorgehoben[6]). Alle Beamten heißen judices, aber auch administrantes, weil es sich auch um Polizei — Verwaltung — handeln kann bei Ausführung der Leges, nicht blos um Rechtsprechung[7]). Offenbar ist der comes der ordentliche Lokal-Beamte: in diesem Sinne heißen sie comites locorum = comites civitatum[8]) = praepositi[9]). Sie werden als die ordentlichen, regelmäßigen Richter für die Untertanen beider Nationen vorausgesetzt[10]). Daher wendet sich der König an alle comites, um gegen überhandnehmende Verbrechen scharf einzuschreiten[11]): denn sie haben auch der Sicherheits- und der Straf-Polizei zu walten: sie verhängen Folter und Todesstrafe. Dabei sind sie nicht an den Wohnsitz des Verbrechers (und den Verübungsort?) gebunden, sondern sollen im ganzen Königreiche (per alia loca ad nos pertinentia) die Schuldigen verhaften,

1) Extrav. 21.

2) L. Rom. 1. 8. 10. 16. 47.

3) Prima Const. § 5. § 8. p. 31. Secretan p. 139.

4) Über die Namen Wackernagel bei Binding S. 382, J. Grimm, Gesch. d. D. Sprache S. 699.

5) Binding S. 106 rechnet 32 Grafschaften im Reich (mit Windisch), Brunner I.[2] S. 498 nimmt Titulargrafen ohne Amtssprengel an.

6) Prima Constit.

7) L. C. 3. p. 31.

8) Civitatum aut pagorum comites, Prima Const. p. 31.

9) L. C. 49, 1. p. 80, auch locum judicis tenens L. C. 71, praepositi L. C. 49.

10) L. C. 79, 4.

11) L. C. 19, 1 ad vos praeceptionem dedimus . . ad vos adducere.

vor die vom König (besonders) bestellten (judices a nobis deputati) Richter führen.

Sie haben zugeteilte notarii, die in Sachen über 10 sol. 1 Tremisse (1/3 sol.), in geringeren weniger (unbestimmt, wie viel) Sporteln beziehen [1]).

Die judices a nobis deputati sind nach der damals schon lange geltenden römischen Gerichtsverfassung römische vom König bestellte [2]) Einzelrichter, die ordentlichen Richter für Römer [3]).

Mit den comites nostri hat der König auf dem Reichstag beraten. Der Amtssitz des Grafen ist wie im Merowingenreich und aus denselben Gründen [4]) wie schon während der römischen Herrschaft die civitas, der Hauptort des pagus, meist auch Bischofssitz: daher auch comites civitatum vel pagorum [5]). Die Grafen erhalten auch Befehl, königliche Erlasse zu verkünden [6]).

Sie haben wie alle Beamten die rechtswidrige Tat nach Kräften ungeschehen zu machen und außerdem die Strafe (districtio) über den Schuldigen zu verhängen [7]). Wie im Frankenreich [8]) und in den Gotenreichen [9]) sind also die Grafen recht eigentlich die Werkzeuge der Regierungsgewalt des Königs: wie er mit ihnen vor Allen die Gesetze berät, befehlen sie in seinem Namen und kraft seines Auftrags: das Wort bannus begegnet in diesen Quellen nicht: vermöge seines ihnen durch das verliehene Amt ein für allemal erteilten, oder kraft besonderen Gebots. Soll ein wichtiger Rechtsgrundsatz — die 30 jährige

1) Prima Const. 7. L. C. 190, 1 judices pedanei. Ob hier die const. Zenons von a. 481 Cod. Justin. XII. 29, 8 zu Grunde liegt, ist bestritten: zwingend ist die Übereinstimmung nicht; in gemischten Fällen richten Römer und Burgunden neben einander, keiner soll ohne den anderen handeln. Prima const. § 11. 13.

2) L. C. 81.

3) Über den Stellvertreter des abwesenden Richters = comes Prima Const. § 12 per absentiam judicis deputati.

4) Könige VII. 1, VIII. 1.

5) L. C. 4, Prima constitutio, aber auch ganz farblos judex loci L. C. 82, 2.

6) L. tit. 108 in omnium notitiam ponere procuretis. L. 109 proponatur, d. h. durch öffentlichen Anschlag, wie in römischer Zeit.

7) L. C. 54, Könige VIII.

8) Könige VII. 2 S. 90.

9) Könige VI.[2] S. 317.

Verjährung — durchgeführt werden, wendet sich der König zunächst an seine Grafen[1]).

Geringere, gewöhnliche Vollzugshandlungen pflegt der König auch wohl geringeren Beamten aufzutragen: so seinen Wittiskalken, d. h. Wette-Knechten (s. diese unten), die er aussendet, vom Richter verurteilten Schuldnern das Strafgeld abzunehmen oder sie zu pfänden. Außer dem ordentlichen Richter, dem judex loci[2]), kennt aber das Gesetz[3]) in dessen Ermangelung — si judex defuerit — einen beliebigen anderen Vorgesetzten (quocumque praeposito), ohne dessen Amt namhaft zu machen: wohl der Gemeindevorsteher: auch er soll Geldstrafen eintreiben und an (fremden) Unfreien die Geißelstrafe vollstrecken.

Auch außerordentliche vorübergehende Aufträge ergehen an die Grafen: so befiehlt der König allen Grafen (d. h. beider Nationen) Pferdediebe und Hausbrecher, die offen freveln, scharf zu fassen: sie sollen die Schuldigen oder Verdächtigen sofort vor den König schaffen, Unschuldige aber freiziehen lassen: daß ein solcher (deswegen) gebunden, d. h. in Untersuchungshaft gefesselt war — das galt als Diebes-Schmach —, soll ihnen fortan nicht schaden: der Schuldige wird getötet „oder" gefoltert: (wer entscheidet?): sein Vermögen verfällt den Verfolgern (und Ergreifern): diese sollen über den Gau hinaus verfolgen, den Ergriffenen auch anderwärts (wo sie ihn greifen) dem Richter zuführen und diese Verordnung überall bekannt machen[4]).

Es fehlt an Feststellung der Zuständigkeit der Grafen in den Gesetzen: diese sollte offenbar bestehen bleiben für die Römer, wie sie von den Burgunden vorgefunden ward, und für die Burgunden wohl der Art angeschlossen, daß je neben einen römischen ein burgundischer trat: so müssen wir vermuten: die Quellen schweigen: denn es ist wertlos, sagt eine Stelle, „alle comites beider Nationen haben an allen Gerichten Recht zu sprechen", d. h. an denen sie bestellt sind! Alle comites sollen Gewalt, Überfall und alle Verbrechen nach Kräften strafen und rächen, „auf daß sie in unserem Lande (regione) nicht mehr verübt werden". Alle Sachen sollen sie „nach den Gesetzen entscheiden, auf daß die Ordnung der Gerechtigkeit aufrecht erhalten bleibe".

So unterrichten uns die Könige selbst in ihren Gesetzen über

1) L. C. 79, 4 omnes comites secundum ordinem legis judicare curabunt.

2) L. Rom. 6 p. 126. 127.

3) L. C. 89.

4) L. C. 7.

die Aufgaben der Grafen: sie haben wie den Gerichts- — so den Polizei- und den Finanz-, — ohne Zweifel auch den Heer-Bann, wofür aber der Belag fehlt. Die Grafen also sind vorab die administrantes und judices, welche die Gesetze anzuwenden haben[1]). Über diesen Gerichten erster Instanz steht als Berufungsgericht das Hofgericht des Königs, das (wie bei den Franken) an die Person des Königs, nicht etwa an Lyon gebunden ist. Hier urteilen (unter Vorsitz des Königs?) cancellarii[2]), consiliarii[3]). An solche werden auch von den Parteien Empfehlungsbriefe am Hof[4]) abgegeben, wie später in Aachen[5]).

Aber auch bei der Gesetzgebung sahen wir den Beirat der comites eingeholt[6]).

Der judex deputatus ist der ordentliche Richter für Römer[7]), der comes für Burgunden: in gemischten Fällen hat ein römischer und ein burgundischer comes zu richten, keiner soll urteilen ohne den andern (absente altero judice): beide sind also judices[8]).

2. Andere Ämter.

Gerade in Südgallien ertönen vor und nach der Einwanderung der Burgunden am lautesten die Klagen der Römer über die Mißbräuche ihrer Beamten, die ja schließlich zur Herbeirufung der Barbaren führten[9]). König Gundobad schärft auch den römischen Richtern strenge, unparteiische Rechtspflege ein (Prima Const.). Die Geldgier der Richter zwingt die Parteien, unter Vermeidung des Prozesses, zum Vergleich, für den sie den Richter reich bezahlen müssen, während dem König die Strafgelder entgehen: dies wird nach römischem Vorbild ver-

1) Prima Const. § 2. § 3, vgl. L. C. 107, 10, noch umfassender omnes etiam militantes l. c. § 5. p. 137. Jahn I. S. 93.

2) L. C. 25.

3) Prima Const. § 5.

4) Extravag. XXI.

5) Könige VIII. 6 S. 102 f.

6) Prima Const. p. 30 habito consilio comitum et procerum nostrorum. Auch sonst comites nostri p. 119. Über das Beamtentum v. Bethmann-Hollweg IV. S. 163, v. Sybel I. S. 383. Unter den etwa 30 Grafen in der Gundobada sind höchstens 2 Römer, Germane ist auch wohl der Comes Betancus: sein Sohn Avulus hat vielleicht römische Mutter, Avitus, epist. XIII. (10.) p. 46. Über die fränkischen duces, patricii von Burgund nach der Einverleibung Du Chesne, Histoire de Bourgogne I. p. 66.

7) Prima Const. § 12 per absentiam judicis deputati.

8) L. C. § 13.

9) (Oben S. 17). Vgl. Könige V, Binding S. 68 (Seronatus, Chaix I. p. 377), über Seronatus Fauriel I. S. 310.

boten [1]). Dies Verbot der außergerichtlichen Verständigung wird zuerst im Allgemeinen den Richtern, dann in einzelnen Fällen den Parteien unter Androhung schwerer, zumal Geld-Strafen auferlegt. Die Beamten werden ganz allgemein für Nichtbefolgung königlicher Gebote — ziemlich absolutistisch! — mit dem Zorn des Königs bedroht [2]). Falschurteil aus Einfalt (Unkenntnis) oder Nachlässigkeit, ohne Bestechung, in gutem Glauben, wird am Richter beider Nationen mit 30 sol. gebüßt: die Sache wird unter Vernehmung der Parteien nochmal verhandelt [3]).

Außer den namentlich bezeichneten Beamten werden nochmal alle Beamten [4]) [das sind nach damaligem römischem Sprachgebrauch keineswegs nur Soldaten], und Richter, judicantes [5]), vor Bestechung gewarnt. Die primates in den Dörfern sind wohl nicht Gemeindebeamte, sondern die tatsächlich ersten, d. h. die Geld- und Einflußreichsten (?)) [6].

Einteilung des schmalen Landes in ducatus über den Grafschaften, wie im Frankenreich und in den beiden Gotenreichen, gab es nicht, infolge dessen auch keine echten duces: der einmal dunkel erwähnte dux saecularis ist wohl nur Titular-dux. Hofbeamte, wenn überhaupt Beamte, sind die consiliarii, vielleicht nur tatsächliche Berater des Königs, auch neben Rats-Beamten [7]). Die cancellarii sind zwar ursprünglich vorgefundene niedere und mittlere römische Gerichsbeamte, Hüter der cancellae, Gerichtsschranken: allein damals und in der Zusammenstellung mit dem major domus und den comites [8]) sind es doch wohl höhere Palast-, vielleicht Archiv-Beamte, aus denen später unter den Karolingen die obersten des Urkunden-Wesens hervorgewachsen sind und die wichtigsten Träger der Geschäfte [9]). Hofbeamte sind auch die majores domus, Vorsteher des (oder eines) königlichen

---

1) Die Stellen aus Cod. Theodos. IX. 24. 1. § 2. L. Rom. IX. 2. p. 132.

2) L. C. 54 commotionem iracundiae nostrae in vestrum periculum vertendam.

3) Prima Constitutio § 11, vgl. L. Visig. und L. Bajuvar.

4) Omnes etiam militantes Prima Const. § 5. p. 31.

5) L. C. § 4. Secretan p. 137.

6) Cod. Theod. VII. 18, de desertoribus c. 13. Honorius. u. Arcadius Hadriano praef. praet. Anno 403. Quod ad notitiam primatium urbium vicorum castellorumque deveniat.

7) Prima Const. § 5. p. 31.

8) Prima Const. l. c.

9) Du Cange II. p. 74. Könige VIII. 3. S. 140.

Hauses, römischen Ursprungs [1]). Hier wie in den beiden Gotenreichen [2]) aber durchaus nirgend von ähnlicher Bedeutung wie im Merowingenreich [3]): schon die Mehrzahl in einem kleinen Gebiet schließt herrschende Stellung aus. Auch Private — so ein diaconus — mögen einen major domus haben [4]).

Eine Grabschrift aus der Zeit nennt einen (römischen) major domus des Tullius [5]). Ausführlich ward bei den Franken von dem major domus gehandelt: er war der römische Vorstand der Unfreien einer villa, eines Hauses: es gab auch majorissae über den Sklavinnen: also rein privatrechtlich: dazu trat später die germanische Vorstandschaft des Hofgesindes. Domestici sind (auch bei Vandalen, Ostgoten, Franken) vorgefundene römische Haus-Beamte, nicht etwa mitgebrachte germanische Gefolgen, von denen nur [6]) in den merowingischen Antrustionen [7]), aber von keinem anderen Stamm Spuren begegnen.

Bei den Westgoten erscheint in einer Inschrift zu Oviedo ein comes domesticorum, nicht ein gotischer, ein byzantinischer Beamter, Apion, zugleich nach den Konsularfasten und einer Inschrift consul ordinarius des Jahres 539, also vielleicht ein Gesandter Justinians [8]). Der Name und die Würde, an dem Kaiserhofe häufig, bald Palasttruppen, bald Palastbeamte bezeichnend, ist von da an die Höfe germanischer Könige übergegangen. Die domestici bei den Ostgoten [9]) sind aber nicht nur Höflinge: es gibt auch hier einen comes domesticorum: der Domesticat ist ein Titel, nicht ein Statsamt. Lehrreich sind diese Verhältnisse bei den Vandalen [10]), wo der König verspricht, einen Proconsul, wenn er zum Arianismus übertritt, prae omnibus domesticum zu machen [11]).

Da er in der burgundischen Stelle zwischen den consiliarii am

---

1) Über germanische Beimischung Könige VII. 2 S. 87.

2) Könige VIII. 3., Waitz II.² 47, auch bei den Vandalen in Afrika I. S. 216 f.

3) L. C. § 5. Extrav. XXI.

4) Avitus, Epist. XXXVIII. (35). p. 67.

5) Le Blant p. 186. Nr. 623. Beilage p. 400.

6) Anders und irrig Gaupp.

7) Könige VIII. 3. a. a. O.

8) Könige VI.² S. 334.

9) Könige III. S. 176.

10) Könige I. S. 222.

11) Victor. Vitensis V, 4 nach Ruinart: Halm liest eum habiturus esset prae omnibus.

Hof und dem major domus steht, wird er wohl auch als Hofbeamter[1]) zu fassen sein[2]). Bei den Franken hat das Wort mannichfaltige Bedeutung, auch die eines eigentlichen Amtes, z. B. für eine ganze provincia, aber auch als Ober-Verwalter einzelner Krongüter. Römischen Ursprungs ist, wie der Name bezeugt, der nur einmal genannte spatharius[3]) — armiger des Königs, ein Burgunde Fridigiskel, mag sich dieser Schwertträger auch mit einem germanischen Waffenträger berührt haben: der fremde Name beweist fremden Ursprung[4]).

Die Lex Romana setzt den Fortbestand des gesamten römischen Bureau-Kanzlei-Subaltern und Schreiber-Wesens voraus mit dem princeps officii und seinem gesamten Personal, auch mit dem Vakanz- oder Urlaub-Wesen[5]). Auch die Anfänge eines Amtsadels finden sich: in einer Stelle[6]), die alle Richter und sonstigen Beamten zusammenfassen will, heißt es: obtimates, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, cancelarii etiam, Burgundiones quoque et Romani civitatum aut pagorum comites, vel judices deputati, »omnes etiam militantes«: die nach den obtimates aufgezählten sind Arten derselben: sie sind ein Hof- und Amts-Adel.

Beauftragte, die einen Zug begleiten sollen, heißen prosecutores, (wenigstens später bei freigegebenen Kriegsgefangenen)[7]), sie müssen nicht ordentliche Beamte, können außerordentlich bestellt, etwa auch Offiziere sein[8]).

Es geschah in Erinnerung an die von den Kaisern den Bur-

1) Über die Höflinge verschiedener Namen optimates, comites, consiliarii, domestici, majores domus nostrae, cancellarii L. Burg. praefatio; majores domus bei Ost- und West-Goten, Vandalen, Langobarden wie Burgunden oben Könige I. S. 216, III. S. 174 und VIII. S. 133.

2) Über die domestici Waitz II. 2 S. 47; die vielen Stellen aus Gregor von Tours Urgesch. III.

3) Gfrörer I. S. 41.

4) L. C. 52, 2, vgl. Du Cange VII. p. 545. Daß auch der Ost-Gote Totila und der halb sagenhafte westgotische Roderich spatharii haben, beweist nicht germanischen Ursprung, am Wenigsten Gefolgschaft.

5) L. Rom. 30.

6) Prima Const. 5 p. 31.

7) Vita St. Eptadii ed. Krusch l. c. p. 190.

8) Über die Erhaltung der städtischen Verfassung (curia) und Beamten (defensor) Lognon I. C. 3, v. Bethmann-Hollweg IV. S. 161 und oben L. Rom. B.; über Beamte und Verrichtungen der Kurie Fauriel I. S. 359, decuriones, honorati und defensores S. 451, über den gewaltigen Einfluß des Bischofs auf die Kurie S. 455. Die städtischen Beamten (— 12 (?) Ämter-Arten —) Guizot I. p. 46. 56. Über die »magistratus curiae« nach den Inschriften von Lyon

gunden-Königen verliehenen Würden und Titel, daß die Merowingen nach der Einverleibung ihren duces von Burgund den Titel patricius gaben[1]).

Die pueri regis[2]) sind die Witti-Skalki[3]), auch als Eigenname[4]), königliche Frohnboten, wohl oft Unfreie (skalke), die im Auftrag des Königs (vermutlich vom Hof aus) die Gaue bereisen, verwirkte Wetten einzuziehen oder zu pfänden, eine Einrichtung, von der wir nur hier erfahren[5]), nicht „Knaben", „doch gelangte man wohl früh in diese niederen Stellungen"[6]). Bezeichnend wird auch das verwirkte Strafgeld als eine Privat-Schuld an den König gedacht und durch dessen Privatknechte, nicht durch Statsbeamte, eingetrieben.

Der oberste Fiskalbeamte unter Sigismund war ein Römer Stephanus[7]).

Neben den Wittiskalken bleiben aber bestehen die römischen apparitores[8]) mit einer probatoria (epistola) von den principes offiici apparitorum: auch sie haben Urteile zu vollstrecken: wohl römische gegen Römer? Auch dieser Teil des römischen Subalternbeamtenwesens blieb also erhalten. Diese executores dürfen nur 1 sol. als sportula erheben. Ebenso[9]) dürfen die apparitores das officium nur mit Urlaub des Bureau-Vorstehers verlassen[10]).

Der advocatus fisci[11]) ist wohl actor: so heißt auch jeder Privatbeamte und Stellvertreter, unfrei, freigelassen, frei, behufs Leitung einer villa[12]), auch ein colonus für eine colonica: für Hehlung eines

---

Boissieu p. 148. Hegel II. S. 316 sieht in den Grafen die römischen defensores der Städte: unmöglich in den burgundischen; die judices deputati sind die römischen assessores und die burgundischen Rechtskundigen, ähnlich dem bairischen judex.

1) Dunod p. 292.

2) L. C. 49, 3.

3) L. C. 76, 1. 3.

4) L. C. 76. XI. qu. 3.

5) L. C. pueri nostri qui multas per pagos exigunt, J. Grimm. R. A.[4]. II. S. 379.

6) (Grimm) Wackernagel S. 340.

7) Vita St. Apollinar. Valentin. ex officio regis S., qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat.

8) L. C. 76, L. Rom. 30. Vgl. Edictum Theod. 73.

9) Cod. Just. XII. 21. S. oben S. 129.

10) Princeps Lex Rom. 30, 5.

11) L. Rom. 6.

12) L. C. 39, 3.

Flüchtlings (oben Unfreie) ohne Wissen seines Herrn erhält der actor 300 Streiche. Er hat die Verantwortung für die ihm überwiesenen (commissi) originarii[1]), obwohl in wichtiger, geehrter Stellung, drohen ihm 100 Streiche für Gerichts-Ungehorsam: er war wohl oft unfrei. Er ist der vorausgesetzte Vorstand der villa — des Königs wie der Privaten, privati hominis regiae domus = possessionis nostrae[2]). Der actor hat das Hofgesinde, z. B. auch im Prozeß mit Barbaren, zu vertreten: unterläßt er dies, zweimal gemahnt, droht ihm wieder Geißelung[3]).

Erstaunlich und ein Beweis für die Schonung wichtigster Erscheinungen römischen Lebens ist, daß auch die städtische Kurie mit ihren Beamten und dem ganzen jus actorum fortbestand unter dieser Herrschaft und Gesetzgebung, wie übrigens ja auch geraume Zeit im Süden und im Westen des Merowingenreichs. Unentbehrlich war, so lang die curia bestand, auch die Tätigkeit des defensor civitatis[4]): vor dem defensor wird die Jugend des in integrum zu versetzenden erwiesen: er ist zuständig für die freiwillige Gerichtsbarkeit[5]). Das Urkundenwesen ist daher das römische, freilich mit mancher Barbarisierung (s. oben S. 70).

Auch das feierliche allegare gestis, z. B. von Schenkungen, in die Acta durch den defensor[6]) blieb erhalten, ebenso die Prozeß-Vollmacht: mandatum gestis allegatum[7]).

Erst später und allmählich werden diese städtischen durch königliche Beamte — auch kirchliche und private — praepositi — ersetzt. In Besançon z. B. ward zwar der praeses ersetzt durch einen burgundischen Grafen, aber erhalten die curia mit ihren 7 tribus, die jährlich am Tag Johannes des Täufers zu comitia zusammentraten, den senatus zu wählen von 14 Gliedern (2 von jeder tribus, die duumviri), der alle städtischen Beamten ernannte[8]), den defensor

1) L. C. 17, 5.

2) L. C. 50, 1 patrimonii nostri, 50, 3 qui possessioni praeest, L. Rom. 6.

3) Vgl. L. C. 17, 5. 397.

4) L. Rom. 22, 4, auch nach Cod. Theod. VIII. 12. 8. a. 451, fehlt in der L. Rom. Visigot.

5) L. Rom. 36.

6) L. Rom. 1, 1.

7) L. Rom. 11. 12, 2. Chénon, Étude sur le defensor civitatis, Nouvelle Revue histor. de droit XIII. p. 534. 1889.

8) Chifflet, Visuntium I. c. 29.

(= syndicus?), die curatores horreorum c. 29 nach Gingins p. 213, sept durch burgundisch et pauperum, decuriones, apparitores. Eitel Legende ist aber das Martyrium des h. Antidis II. durch die Arianer (= sinistus!) Burgunden.

Erst der nächsten Periode gehören an die alsdann zahlreichen praepositi der Könige, Kirchen und Laien (prévôts).

Nicht (als solche) Beamte sind die Convivae regis[1]), ein aus dem Merowingenreich herüber genommener Ausdruck für [römische?] Haus- und Tischgenossen des Königs: aber nicht antrustionen: solche sind hier nicht bezeugt, wenn auch die vom König Beschenkten Ähnlichkeiten zeigen.

III. Heerbann.

Unerachtet der vielen von den Burgunden geführten Kriege erfahren wir von ihrem Heerwesen nichts als das Selbstverständliche, daß (in der Regel) die Könige den Heerbann befehligen.

So befehligt Gundobad in Ligurien gegen die Ost- und Westgoten, seine Nachfolger gegen die Franken. Aber von Gliederung — keine Spur von Dezimal-System —, Bewaffnung, Aufgebot erfahren wir nichts.

In der Hunnenschlacht von a. 451 kämpfen die Burgunden jedesfalls auf Seite Roms (oben S. 65): die erste Leistung ihrer Föderatpflicht als milites Romani. Burgunden in beiden Lagern kann man[2]) nur annehmen, wenn man damals noch Teile des Volkes bei Worms vermutet, die dann etwa mit fortgerissen worden waren, wie die Franken, was wenig wahrscheinlich[3]).

Die nach Italien führenden Bergpässe (clusurae) sind besetzt: die freigelassenen Kriegsgefangenen bedürfen schriftlicher (pictacia) Ermächtigung, sie zu überschreiten[4]).

Irrig sind die Vorstellungen von zwei burgundischen Heeren in der späten vita St. Eptadii (VIII. Jahrh.)[5]).

---

1) L. B. 38, Fustel de Coulanges I. p. 139.

2) Mit Bluhme I. S. 54.

3) Über die Hunnenschlacht s. auch Bierbach S. 9; über die Örtlichkeit S. 8; über Beteiligung der Burgunden zweifelnd S. 77; anders Kaufmann, Hunnenschlacht, Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII. 1868 S. 115. S. d'Arbois de Jubainville, Bibliothèque de l'école des chartes XXI. p. 370.

4) Ennodius p. 105.

5) ed. Krusch l. c. p. 188. Über die Schwäche, d. h. geringe Kopfzahl des Volkes Boretius, Histor. Z. I. S. 20; v. Halban I, S. 2. 77: ihr Kontingent wird

Man darf die Stärke der Bevölkerungen und der Heere in jenen Kämpfen nicht überschätzen: so stellten die Bretonen in Aremorica (der Bretagne) a. 469 nur 12 000 Mann[1]).

Auch die milites Chlodowechs[2]) sind nicht blos „Krieger“, auch palatini.

Ob die Römer im burgundischen Stat wehrpflichtig waren[3]), ist bestritten. (Der burgundische Heerbann focht nur einmal — in Italien — gegen Römer, sonst immer gegen Germanen und Hunnen[4])).

Aber zwei Gründe sprechen entscheidend dafür: einmal wird a. 507 unter Gundobad ein westgotisches castrum von Römern erstürmt[5]) und die »L. Rom.« verstattet den Römern, die milites sind, das römische Militair-Testament[6]).

Die Fabel von den in der Schlacht mitkämpfenden germanischen Frauen wird irrig auch auf die Burgunden angewendet: solches Mitkämpfen kam aber nur vor bei wandernden Völkern, die ihre Weiber mitführten, wie die Kimbern, aber diese gehörten nicht zum Heerbann eines Königreichs. Man[7]) erklärt so die Frauenskelette auf dem angeblichen Schlachtfeld bei Charnay: aber diese Skelette und die vielen Glasschalen und Krüge widerlegen hier gerade die Annahme eines Schlachtfeldes: so viele Glassachen führte doch das Aufgebot in der Heimat nicht mit ins Feld, so wenig wie der Heerbann Mädchen und Frauen.

---

in der Aufzählung der Kämpfer gar nicht erwähnt: daß sie 20 000 Todte hatten, ist Übertreibung bei Hydatius. v. Bethmann-Hollweg I. a. a. O.: er verlegt die „Einwanderung“ erst nach a. 451, gegen das Verjährungsgesetz. (Müllenhof läßt sie unter Gundakar bis Böhmen herrschen).

1) Chaix I. p. 312.

2) Vita St. Crotech. l. c. p. 342.

3) Dagegen Dareste p. 172.

4) Vgl. Binding, Jahn I. S. 558, Kaufmann V. B I. S. 131, Forsch. X. S. 306.

5) Allerdings nur nach der späten (VII. Jahrh.) vita St. Eptadii. L. R. B. Richtig Derichsweiler S. 102, aber ganz irrig hält er S. 40 die fara für eine „militärische“ Abteilung.

6) § 2 cives Romani .... § 3 militibus vero licet et sine competenti numero testium testari.

7) Dietrich a. a. O. S. 107.

IV. Gerichtshoheit. Recht.

1. Strafrecht.

a) Allgemeines[1]).

Bedeutungsschwer ist die Bestimmung des Gesetzes[2]), wonach alle Straf- und Zivilprozesse unter Burgunden, die vor der Hunnenschlacht auf den Mauriacensischen Feldern[3]) a. 451 begonnen und bis zu dieser Schlacht nicht beendet waren, niedergeschlagen sein sollen: auf Fälle zwischen Burgunden und Römern wird dies nicht ausgedehnt, daher auch die Lex Rom. keinen entsprechenden Satz enthält, vielleicht weil der Barbarenkönig aus Rücksicht auf den Kaiser nicht so stark in die Rechte der Römer eingreifen wollte. Es bildete also einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte des jungen Rhonereiches diese Schlacht, in der höchst wahrscheinlich — Beweise freilich fehlen — die Burgunden nach der gesamten geographischen und politischen Lage als foederati auf Seite der Römer kämpften[4]).

Auch waren ja die Hunnen nicht weit südlich genug in Gallien gelangt, um die Burgunden, wie so viele ostrheinische Völkerschaften und sogar einige Gaue der Franken, zum Anschluß zwingen zu können. Endlich hat die Sage von jeher die Burgunden im Kampf mit den Hunnen dargestellt, was doch schwerlich nur aus der Schlacht von a. 437 zu erklären ist. Will man den sehr rhetorischen Versen des Apollinaris Sidonius[5]) soweit Glauben schenken, Burgunden auch im Heer Attilas anzunehmen, so muß man an in den alten Sitzen am Rhein[6]) zurückgebliebene Splitter denken, von denen ja manche noch viel später an die Rhone nachgewandert kamen: dann hätten Burgunden — wie nachweislich Franken — in beiden Heeren gefochten.

Man will in dieser Bestimmung auch einen Anhalt für die Entstehungszeit der Lex oder wenigstens jener constitutio finden: nicht allzu spät nach jener Schlacht werde man sie als Termin aufgestellt

1) Zum Strafrecht Brunner, Forschungen S. 519, Hubé S. 231, Schröder S. 337 (ich muß im Augenblick nach Ausgabe 3 zitieren). Grundlegend, nur in Einzelheiten überholt Wilda S. 108, Jahrbücher 1836 S. 609.

2) L. C. 27, 1. omnes omnino causae quae inter Burgundiones habitae sunt et non sunt finitae usque ad pugnam Mauriacensem habeantur abolitae.

3) v. Wietersheim-Dahn, S. 312, Deutsche Geschichte.

4) v. Wietersheim-Dahn, S. 389, Urgesch. IV. S. 106.

5) Carmen VII. v. 322, Könige X. S. 34, Bierbach, Thüringe S. 75.

6) Aber schwerlich auf dem rechten Rheinufer wie Hauck und Andere a. a. O.

haben, also nicht erst Gundobad (seit a. 473), schon Gundiok (a. 451 bis 473) habe dies Gesetz erlassen: allein das ist doch allzu bodenlos und die Sprache jener constitutio stimmt ganz zu Gundobads Erlassen. Doch soll der Herr in der Zwischenzeit entkommene Unfreie, die er wieder erkennt — auch das spricht gegen allzulange Zwischenzeit —, zurückerhalten [1]). Handelt es sich um Tötung eines freien Burgunden, wird statt Todesstrafe nur (tantum) eine Buße von 20 sol. verhängt „und jeder weitere Anspruch ruhe" [2]).

Es fehlt an einer allgemeinen „Strafrechtstheorie" [3]): es werden nebeneinander verschiedene Strafzwecke angeführt, entnommen christlichen oder allgemein moralisierenden Lehrsätzen, aber nicht bestimmten philosophischen Sekten, z. B. der Stoa, die damals die herrschende Lehre war. „Durch Gerechtigkeit wird Gott versöhnt" und die Macht irdischer Herrschaft erworben: [4]) deshalb bekämpft der König wiederholt alle Bestechlichkeit. Zweck der Strafe ist (wie nach römischer Anschauung) Abschreckung [5]), so zumal bei der Todes- [6]), aber auch bei der Geißelstrafe [7]).

Deshalb wird durch den Mangel an Abschreckung das Volk geschädigt, wenn statt der statlichen Strafe nur vertragsmäßige compositio eintritt [8]).

Die Strafe gilt aber auch als Rache, ultio [9]), oder als Sühne [10]).

---

1) L. C. 17, 2.

2) Über diese Verjährung Binding S. 46, Gaupp, Ansiedel. S. 304, dessen Schrift über Tit. 17 ich so wenig wie Binding erreichen konnte, vgl. Bierbach S. 8.

3) Über den verbrecherischen Willen und absichtslose Missetat Brunner, Strafrecht S. 55.

4) L. B. p. 30.

5) L. C. 52, 5 Rectius est enim ut paucorum condemnatione multitudo corrigatur.

6) Prima Const. § 6 ad exemplar omnium.

7) L. C. 92, 6 ut postmodum nec alteri injuriam faciat nec domino damnum inferat.

8) Extrav. XXI. 11, Prima Const. § 4 ita populus vitiatur ut similia praesumant admittere.

9) L. C. 73 servio ultio.

10) C. L. 80, 2.

Selten, aber doch zuweilen noch, begegnen Spuren altgermanischer Anschauungen, zumal des Sippenrechts: so, wenn die freie Jungfrau samt ihrem unfreien Verführer getötet wird[1]), ein Ausdruck alten Sippenstolzes der Freien —, nur die Sippe kann die Todesstrafe erlassen[2]).

Dagegen werden nach römischem Recht[3]) die Verwandten des entführten Weibes gestraft, die sich mit dem Entführer vergleichen. Manche „barbarisch" strenge Strafe ist gerade „nicht barbarisch", sondern römisch: es wird die römische Todesstrafe[4]) für Viehdiebstahl in Geldstrafe herabgesetzt. Gleichmäßig für beide Völker[5]) wird die Notwehr auf eigenem Boden[6]) geregelt. Und zwar mit Unterscheidung der Waffe des Angreifers: Eisen, Knüttel, Stein, Feuer, ob Arm oder Schienbein nur gebrochen, aber nicht gelähmt: dann nur ein Zehntel des gesetzlichen Wergeldes, anders bei dauernder Lähmung[7]). Ein abgewehrter Angreifer[8]) hat (außer seiner Verletzung)[9]) die Hälfte der Buße zu tragen[10]).

Allgemein macht Notwer straffrei: so die Tötung des Nachtdiebs, des Einbrechers[11]).

Das Verbot der Fehde[12]) gilt namentlich den Gesippen — und Erben — des Verletzten[13]).

Rein römische Verbrechensbegriffe werden auch in die Gundobada aufgenommen[14]). Den falschen beweisfälligen Ankläger trifft „Talion", d. h. die Strafe, die den fälschlich Beklagten (Richter wegen Bestechung) getroffen hätte. Ein schöner Zug ist, daß auch unfreie Weiber den

---

1) L. C. l. c.

2) L. C. 35, 3.

3) L. C. 9 p. 132.

4) Cod. Theod. II. 30.

5) »Si quiscumque« L. C. 48, 1. 2, si quis in re sua violenter resistat l. c. 5.

6) Vgl. Arthur Schmidt, echte Not S. 90 f.

7) Anders Bluhme, Extravag. V, richtig L. C. 2.

8) L. C. 48, 4.

9) v. Salis p. 79.

10) Anders die echte Not, Arthur Schmidt, echte Not (nicht Notwehr).

11) Superventor et effractor L. C. 29, 1. 2, Du Cange Sp. 671, Arthur Schmidt S. 20 f.

12) Davoud Oghlou I. S. 399.

13) L. B. 47, § 2 ist statt privilegio zu lesen praejudicio. Zeumer S. 267 (Verbrechen der Mutter).

14) L. C. 4, 1—8.

Schutz des Hausfriedens genießen: wie der Freien, der in ihrem Hause ohne ihr Verschulden Hargeflecht oder Kopfbedeckung herabgerissen wird, 12 sol. Buße und 12 sol. Wette zu entrichten sind, erhält der unfreie, freigelassene, colonische Täter 200, 100, 75 Streiche abgestuft [1]: hat sich das Weib aber in Streit gemischt, erhält es nichts. Begreiflich fehlt ähnliches in der Lex Rom. [2].

Wie in all' diesen Rechten [3], ist auch hier das Strafrecht auf das stärkste beeinflußt von dem Unterschied der Stände, ja man mag es als ständisch gegliedert bezeichnen: [4] das Gesetz selbst hebt diese Unterscheidung bei Täter und Verletztem hervor: so bei Harraufen, Schlägen [5]. Diese Gesetzgebung ist bemüht, den Herrn nicht unter Straftaten des Unfreien leiden zu lassen: so büßt dieser mit Geißelung, nicht mit Geld, das ja dem Herrn gehört: [6] so erhält er für einen Faustschlag gegen einen Freigeborenen 100 Streiche [7]: geschieht das aber, weil der Knecht in einem Raufhandel dem Herrn beisteht, so bezahlt dieser 1 sol. ohne Straffolge für den Knecht [8]. Hier macht jedoch den Unfreien nicht, wie bei den Westgoten der Befehl eines Verbrechens durch den Herrn straffrei [9].

Ein Zeichen der stark vorgeschrittenen Romanisierung von Leben und Recht ist die Aufhebung des uralten [10], bei allen Germanen geltenden Wergeldes bei Tötung und dessen Ersetzung durch die römische Todesstrafe: also Aufhebung des Personalitätsprinzips, auf das die Germanen als ein Hauptstück ihrer Freiheit schwerstes Gewicht legten — Karl läßt es mit wenigen Ausnahmen sogar den endlich besiegten Sachsen — zum Nachteil der Burgunden, Unterwerfung derselben unter das so ungleich strengere römische Recht, wie sich denn auch keine Spur von verstattetem Fehdegang findet: ebenso freilich in

---

1) L. C. 33, 5.

2) Nach v. Salis ist L. C. 33 älter als Extrav. IV. L. C. 30. 76, 3 richtig gegen Bluhme, Histor. Z. XXI. S. 242.

3) Vgl. Westgot. Studien S. 167.

4) Über die Haftung des Herrn für Vergehen der Abhängigen Masur S. 24. (L. B. VII. 1, 1. VI. 4, 10. VII. 4, 12. II. 8, 1. II. 3, 5).

5) L. C. V. 5.

6) L. C. 94 und oft.

7) L. C. 5. 6.

8) L. C. 7.

9) L. B. 2, 4.

10) Tacitus c.

den Edikten der Amaler, die als ostgotisches Landrecht für beide Reichshälften galten [1]).

b) Die Vergehen.

1. Diebstahl. 2. Raub.

Diebstahl wird wiederholt behandelt [2]), bei Gewaltanwendung, Raub, auch wohl Einbruch [3]), höhere Strafe: neunfacher Ersatz. Entwendung eines größeren Schiffes wird mit (nur! es handelt sich wohl um Flußschiffe?) 4 sol. Buße und (nur!) 4 sol. Wette gebüßt, eines kleineren [4]) mit 4 und 2; der unfreie Täter erhält 200 und 100 Streiche [5]). Hat ein Freier (Freigeborener) zusammen mit einem Unfreien gestohlen, hat er gemäß dem vom Gesetz [6]) aufgestellten Wertanschlag (Schaf, Ziege, Schwein, Bienenstock) dreifach zu ersetzen, der Unfreie erhält 300 Streiche, der Herr haftet nicht [7]).

Wird der entwendete Unfreie oder das Vieh [8]) nicht im Nachlaß des hingerichteten Diebes gefunden, ist der Wert nach gesetzlicher Feststellung aus dessen Vermögen (Erbschaft) zu ersetzen. Der Unfreie gilt 25 sol., ein bester Hengst 10, ein mittlerer 5, eine Stute 3, ein Ochse 2, eine Kuh 1 sol. [9]). Hat ein Unfreier diesen Diebstahl verübt, wird er wie der Freie hingerichtet und der Herr leistet dem Bestohlenen obige Entschädigung, wird die Deube nicht bei ihm gefunden: anderenfalls Rückgabe [10]). Bei Kleinvieh: Schwein, Schaf, Ziege (1 tremisse) und Bienen ist das Dreifache obigen Wertes zu ersetzen (also 1 tremisse 3 mal = 1 sol.) und 12 sol. mulcta.

---

1) Wenn in einer Handschrift die Bestimmung auf dominus noster Theodericus rex Francorum zurückgeführt wird, so ist keinesfalls an den Ostgoten zu denken, sondern an einen der gleichnamigen Merowingen und an ihm untergebene Römer außerhalb des ehemaligen Burgundenreichs.

2) L. C. 70, 1. 6. 16. 20. 47. 63. Extrav. III. VI. IX. X. XIX. L. Rom. 9, 4. Matile p. 26, vielleicht — so v. Salis — ist 91 älter als LXX.

3) L. C. 9. 70.

4) Caupulus, Du Cange II. p. 240.

5) L. C. 4. 94. Extrav. III. IX. X.

6) L. C. 4, 3.

7) L. C. 91.

8) Viehdiebstahl und seine Verfolgung L. B. 47. 89. Haussuchung L. B. 6, 1. 20, 2. 26, 3. addit. I. 8.

9) L. C. 4, 1. 6, 16. 20. 27. 63. 70. Extrav. III. VI. IX. XXIX.

10) L. C. 2.

Felddiebstahl [1]) — Getreide in Garben [2]) — wird vom Freien ebenfalls mit dreifachem Ersatz und dem Stand des Täters entsprechender Wette gebüßt [3]), vom Unfreien mit 300 Streichen wegen der Gemeingefährlichkeit und der Verletzung des öffentlichen Vertrauens: dazu einfacher Ersatz durch den Herrn. Viehdiebstahl hatte offenbar schon in römischer Zeit so überhand genommen [4]), daß die Herrscher mit ganz außerordentlichen Mitteln dagegen einschritten [5]).

Der Dieb wird hingerichtet, die Ehefrau, die nicht den eigenen Gatten sofort (statim) anzeigt, dem Bestohlenen verknechtet, ebenso jedes Kind des Diebes, das zurzeit des Vergehens das vierzehnte Jahr überschritten hatte, ohne den Beweis der Unkenntnis zuzulassen — eine unglaubliche (aber römische) Gesetzgebung! [6]) —

Die Entwendung und sollicitatio von Unfreien wird wie Viehdiebstahl behandelt [7]).

Der Verüber (latro, superventor) wird erschlagen ohne Ersatzanspruch seines Herrn oder Gesippen [8]). Raub von und offenbar auch an Burgunden oder Römern bis herab zu dem Wert eines Huhns (usque ad pullum) wird mit neunfachem Ersatz des gesetzlichen Schätzungswertes gebüßt [9]).

Raub eines burgundischen Mädchens wird gebüßt mit dem 9 fachen (kehrt es als Jungfrau zurück [10]), mit dem 6 fachen) Muntschatz und 12 sol. Wette [11]), eine Unterscheidung, die wir bei Thüringen und anderen

---

1) L. B. 3, 63, 170 (kleiner Diebstahl) möchte ich mit Wilda S. 898 3 fachen Ersatz annehmen. Arten der Diebstähle Wilda S. 871.

2) In gremiis L. C. 63: fehlt in Du Cange, v. Salis p. 94 führt an Georges, Lateinisch-deutsches Handwörterbuch II.² = Garbe.

3) L. C. 4, 3.

4) L. C. 47 sceleratorum atrocitas nec suppliciis .. neque dispendiis potuit submoveri.

5) Vgl. die römischen Stellen bei v. Salis p. 77. Conrat, Z. f. Rechtsgesch.², german. Abteil. 1889. L. B. 47, 1. 2.

6) Vgl. Brunner, Z. f. Rechtsgesch. german. Abtheil. XI. 1890, p. 90. Forsch. S. 471. (Ähnliches bei den Angelsachsen.)

7) L. C. 4, 1—8.

8) L. C. 29, 2,

9) L. C. 9.

10) Zur Entführung von Nonnen und anderen Weibern, mit oder ohne Einwilligung, L. R. B. IX. 4. Mommsen, N. Archiv XXV. S. 588; der Text ist mehrfach interpoliert im Cod. Theod.; über Mädchenraub richtig Zeumer zu tit. XII.

11) L. C. 12, 1.

vermißten: kann der Entführer jenen Betrag nicht aufbringen, wird er den Gesippen des Mädchens zu beliebiger Ahndung verknechtet [1]). Man streitet, ob darunter auch, wie der höchst allgemeine Ausdruck besagt, Tötung und Entmannung zu verstehen [2]).

Hat aber das Mädchen den Mann in dessen Hause aufgesucht und er sich mit ihr vermischt, zahlt er nur den dreifachen Muntschatz, und kehrt sie unversehrt zurück, ist jede Verfolgung ausgeschlossen [3]).

3. Tötung [4]).

Auf Tötung eines freien Reichsangehörigen steht Todesstrafe (vorbehaltlich der Einwirkung kirchlicher Zuflucht) [5]), in schroffem Abfall aus dem germanischen Wergeld in das römische System [6]). Notwehr [7]) muß durch glaubhafte Zeugen erwiesen werden (oder »re ipsa«, d. h. augenscheinlich einleuchten): alsdann oder bei gerechtfertigtem Jähzorn zahlt der Töter den Gesippen doch das halbe Wehrgeld »secundum qualitatem personae«: d. h. für einen optimas 150, für einen in populo mediocris 100, bei einem minor 75 sol. [8]).

Auf Raubmord [9]) steht Todesstrafe, auch für Burgunden: römischer Einfluß hatte hier die altgermanischen Bußen, Wergeld — in unklar gedachter oder doch ausgedrückter Unterscheidung — in Notwehr oder doch in jähzorniger Verfolgung wegen Gewalt, Schlägen oder Wunden [10]), durch blutige öffentliche Strafe ersetzt: außerdem einfacher Ersatz, wird

1) L. C. 12 ut faciendi de eo quod ipsi maluerint habeant potestatem.

2) Sohm, Prozeß 1867 S. 773. J. Grimm R. A.⁴. Brunner, Z. f. R.-Gesch.², german. Abteil. XI. 1890. S. 92. Über den Frauen-Raub im Allgemeinen (L. C. 12) die überzeugende Abhandlung von Zeumer S. 262, über Entführung mit oder ohne Beischlaf Wilda S. 847.

3) L. C. 12, Vergehen gegen die Person Matile p. 262.

4) Über die Tötungsfälle Ginoulhiac p. 576.

5) Abegg, über den Einfluß der Kirche auf die Sühne bei dem Totschlag v. Savigny, Z. f. R.-G.² 1868 S. 209.

6) L. C. 2, 1.

7) Arthur Schmidt a. a. O., über Reizung v. Sav., Abel S. 27.

8) L. C. 17, 3. 29. 36. 46. Tit. 2. 48. 52. 68. 70. Wilda S. 686.

9) De superventoribus et effractoribus L. C. 29, L. Rom. 18.

10) Si inlata vis fuerit ut aut ictibus verberum aut vulneribus urgeatur et dum sequitur percutientem dolore aut indignatione compulsus occiderit. Über Tötung durch eine abgelegte Waffe L. Burg. 18, 2. Nach Brunner, absichtslose Missetat, Forschungen S. 520, wahrscheinlich Aufhebung eines älteren Gesetzes, das den Eigentümer haften ließ, auch S. 505 zu 18, 1 (Tötung durch Tiere).

der Raub in dem Besitz des Räubers nicht gefunden[1]). Tötet ein Unfreier ohne Wissen seines Herrn einen Freien, wird er hingerichtet, der Herr bleibt straffrei: wenn mit Wissen des Herrn, trifft beide Todesstrafe[2]): entzieht sich der Unfreie, zahlt der Herr den Gesippen des Getöteten das Wertgeld (pretium l. c. 6) des Unfreien, das hier für alle Fälle auf 50 sol. gestellt wird[3]).

Das räuberische Erbrechen von Häusern oder Verschlägen (Schreinen, scrinia, franz. écraigner, escrin[4])) wird an sich allein mit dem Tode bestraft.

Für Hausfriedensbruch zahlt der Freie Buße und Wette (6 und 12 sol.), der Unfreie erhält 100 Streiche[5]).

Für das bloße gewaltsame Eindringen in einen Garten werden dem Eigner 3 sol. Buße und 6 Wette entrichtet, der Unfreie erhält 100 Streiche[6]): das Entsprechende fehlt der Lex Rom.: es war wohl erweiterter germanischer Hausfriede[7]).

Hierher gehört auch die Ahndung der Wegsperre (— Stats- oder Vizinal-Straße —)[8]), 12 sol. Wette, Niederbrechung des rechtswidrigen Zaunes und Niedertretung der Ernte, soweit sie sich auf den Weg erstreckt. Wer umgekehrt einen fremden Zaun öffnet und seine Herde oder (andere) Tiere in die fremde Ernte oder Wiese absichtlich laufen läßt, büßt dem Eigner für jedes Stück 1 sol., der Unfreie erhält 100 Streiche, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Herrn[9]). Wird der Eigner der Tiere von dem Landeigner betroffen und zur Verantwortung

---

1) L. C. 29, 1, vgl. 2, 4.

2) L. C. 2, 3.

3) L. C. 4. 5. Könige IX. 1 S. 194, 2 S. 162. Secundum qualitatem personarum.

4) L. C. 29, 3, vgl. 2, 4, L. Rom. 18, Diez II. c. escregne.

5) L. C. 15, 1. 2 mit gesammelter Schar tumultus .. turba collecta L. Rom. 8, 18. 29, 1. Extrav. XXI.

6) L. C. 25, 2. 9. 27, Wilda S. 895.

7) Hausfriedensbruch auch bei ungehöriger Spurfolge oder nur wenn verübt ad rixam? London p. 47. 82. 91 zu L. B. XV. XVI. 1. Führt die Spur bis an das Haus, muß es dem Folger geöffnet werden: sonst Vermutung des Diebstahls, vorbehaltlich des Gegenbeweises? So Decret. Tassilonis N. 12. 13. Könige IX. 2 S. 268; zu L. B. 83, 1 vgl. London S. 127. 141. 159. 344 (aber unrichtig gegen Sohm), über agnoscere rem L. B. 19, 2. 83, 1.

8) Via publica aut vicinalis L. C. 27, 3, ebenso L. Bajuv. 10, 19. 20. L. Visig. VIII. 4. 24. 25.

9) L. C. 27, 5.

gezogen (tenetur ad debitum) und wird er bei Widerstand geschlagen oder verwundet, haftet der Grundeigner nicht dafür[1]).

Häufig scheint unter den Gewaltverbrechen das **Binden** eines Freien gewesen zu sein[2]), was besonders schimpflich schien, da es den im Hof überraschten Dieb betraf. Daher büßt der Freie dem Freien mit 12 sol. Buße und 12 Wette, mit halb soviel einem Freigelassenen, einem Unfreien mit einem viertel, der Unfreie erhält 100 Streiche[3]).

4. Körperverletzung.

a) Absichtliche.

b) Fahrlässige.

Ein erschwerender Umstand ist, wird das Beil zu dem Schlag umgekehrt und mit dessen Hammerseite (Streitaxt?) Arm oder Schienbein zerschlagen[4]); werden Stein oder Stock als Waffe gebraucht, 15 sol. Buße und 6 als Wette[5]). Früher schon sind Verwundungen mit Eisen, Schwert oder Speer[5]) bei Abwehr auf eigenem Boden[7]) besonders behandelt. Sind die Vorschriften bezüglich der Selbstschüsse (oben S. 60) erfüllt, sind den Gesippen des gleichwohl hierdurch Getöteten nur 25 sol. zu entrichten, ein Unfreier liegt unvergolten[8]): erfolgt die Tötung unter Verletzung obiger Vorschriften[9]), erhalten Gesippen oder Herr das volle Wer- oder Wertgeld.

Wer dagegen wilden Tieren Fußschlingen legt (pedicas) außerhalb der Kulturen in der Öde (extra culturas et in deserto), bleibt straflos, hat sich Mensch oder Tier darin gefangen[10]). Ebenso wird es angesehen, spießt sich Mensch oder Tier an einer in die Erde gesteckten oder darauf geworfenen Lanze oder andern Waffe, wenn er diese nicht derart in der Hand gehalten hat, daß es für einen Menschen gefährlich war[11]).

---

1) L. C. 6.

2) Könige X. S. 123.

3) L. C. 32, 1—5.

4) L. C. 93: vielleicht alte Fassung von 48: so v. Salis p. 111, vgl. L. C. 11.

5) Wilda S. 724.

6) L. C. 11. Extrav. V.

7) L. C. 48 si quiscumque.

8) L. C. 46, 3.

9) L. C. 2, 10.

10) L. C. 46. 72 (fehlt in der Lex Rom.).

11) L. C. 18, 2, vgl. L. Visig. ed. Walter I. p. 669 (mir fehlt zur Zeit (in Gastein) eine bessere Ausgabe, supplem. 6 (nur vom Schwert in der **Hand**).

5. Geschlechtsverbrechen.

Wie andere gleichzeitige Quellen mengen diese Leges Inzest und adulterium [1]: der Verführer zum Inzest mit seinen oder seiner Gattin Verwandten hat dem nächsten Verwandten (Schwertmagen?) sein Wergeld zu zahlen und 12 sol. Wette: die Verführte wird der Krone als Unfreie zugesprochen. Schleicht ein barbarisch Weib (mulier natione barbara) heimlich zur Umarmung mit einem Mann, erhalten ihre Gesippen von jenem nur den einfachen Muntschatz, aber ihr Ehemann kann eine Andere heiraten [2].

Verführung einer freigeborenen burgundischen Jungfrau durch Barbar oder Römer büßt dieser mit 15 sol., das Mädchen trifft nur die Schande [3]. Klagt eine Witwe nach freiwilliger Hingebung auf Buße, so wird sie abgewiesen und kann auch die Ehe nicht erzwingen [4]. Der Ehemann soll die ertappten Ehebrecher — hier ist adulterium nicht bloßes stuprum, wie sonst wohl — beide töten: tötet er nur eine Person, hat er (nach älteren Gesetzen schon) deren Wergeld (pretium) zu zahlen [5]. Auf Notnunft einer Freien durch einen Unfreien steht der Tod [6], eines Freien an einer Unfreien wird nur mit 12 sol. an deren Herrn gebüßt, aber freiwillige Vermischung eines freien Mädchens mit einem (eigenen oder fremden) Knecht an beiden mit dem Tode: wollen das die Gesippen des Mädchens nicht, wird es Unfreie der Krone [7].

6. Vermögensschädigung [8].

Wird über die Kultur des Landes beraten, so wird vor allem für die Weinberge gesorgt: König Sigismund hat von den Kron- und von Privat-Gütern an vielen Orten die Klage gehört, daß schädigende Tiere und Vieh (animalia et pecora) in die nachlässig gehüteten Weingärten dringen, die Reben abfressen, zertreten, ausreißen. „Des-

---

1) L. C. 36 de incesti adulterio.

2) L. C. 61 fehlt natürlich in der L. Rom. Vgl. L. C. 12, 4. L. Visig. III. 4. 7. 8. Matile p. 238. Davoud Oghlou I. S. 420. Über Entführung mit und ohne Notzucht L. B. 12. Hubé p. 237.

3) L. C. 44, 1.

4) L. C. 4, 4. 2. L. Visig. III. 48.

5) L. C. 2.

6) L. C. 35. 68. L. Rom. 19. 30. Wilda S. 799.

7) In servitutem regiam redigatur L. C. 35, 3.

8) Furtum, usus an fremdem Rind tit. 4 § 7. Zeumer S. 266 (wie Lex Visig. 8, 4. 1). Sachbeschädigung Matile p. 265.

halb hatte schon mein Vater (ruhmreichen Andenkens), wie man sagt (dicitur statuisse), ein Edikt erlassen[1]) über die Tötung oder Lösung der verschiedensten Tierarten, das durch allgemeinen Mißbrauch übergangen wird. Daher befehlen wir, daß jedesmal, wenn kleinere Tiere (Schweine, Ziegen, Widder) in einem Rebgarten befunden werden, ein Stück für den Landeigner geschlachtet werde, eine Kuh aber erst im dritten Wiederholungsfalle"[2]).

Rinder, Rosse, Esel soll der Rebwart einschließen und für jedes Stück eine Tremisse erheben: nimmt sie ein Freier aus diesem Pfandverschluß, „zahlt er 6 sol. für diese Keckheit"[3]). Unfreie erhalten, von dem Grundeigner vor den Richter gestellt, 200 Streiche[4]). Will der Eigner oder der Hirt der Tiere diese binnen 2 Tagen nach der Aufforderung nicht lösen in beliebigen Werten — also nicht notwendig in Geld — oder der Herr des Wächters jene Strafe nicht vollziehen, so soll jene Buße (oder die Strafe) dem Eigner vom Richter oder jedem anderen Vorgesetzten ausbezahlt (oder vollstreckt) werden[5]).

Bei solchen Tierschäden steht auch noxae datio frei[6]), wahrscheinlich nicht aus dem Römischen entlehnt, sondern urgemein.

Hat ein fremdes Haustier die Ernte geschädigt und ward es getötet, so ist vor allem der Schaden zu ersetzen, dann das getötete Tier herauszugeben[7]). Aber nur für größere Tiere, für kleinere bleibt es bei der älteren Bestimmung[8]). Für unbefugtes Reiten fremder Pferde werden für einen Tag 2 sol. entrichtet[9]). Für längere Zeit hatte ein uns verlorenes Gesetz, de caballis inventitiis, die Strafsumme geregelt. Für Pflügen mit fremdem Rind sind dem Eigentümer ebenfalls 2 sol. zu entrichten[10]).

Fremdes Vieh forttreiben[11]), wird ähnlich gestraft wie Mißbrauch

1) Extrav. XVIII. (XX).

2) L. C. 89, 1—3.

3) Clusura, solche Vieh-Verschläge werden mehrfach erwähnt. L. C. 23, 3. 49, 1. 99, 6.

4) L. C. 5.

5) L. C. 89, 6.

6) L. C. 8.

7) Oder zu ersetzen? (reddat) L. C. 64, 1.

8) Quod priori lege constitutum est L. C. 64, 1. 23, 5.

9) L. C. 4, 7. L. Visig. VIII. 4, 1.

10) Verderbt ist der Text der Stelle, der die Wahl zwischen Werten von 2 oder 4 läßt: v. Salis, solutio.

11) menare, neufranz. mener L. C. 104.

fremder Arbeitstiere[1]). Grundlose Tötung fremden Hundes wird mit 1 sol. gebüßt[2]).

Neben einander stellt das Gesetz[3]) zwei Fälle, die unter den gleichen Gesichtspunkt gehören, d. h. unter ein nur zum Schein aufgestelltes Wahlrecht, wie es grundlegend schon J. Grimm[4]) erklärt hat: d. h. der Schuldner oder strafrechtlich Schuldige hat entweder eine ganz geringfügige Buße zu entrichten oder sich öffentlich einer demütigenden, beschämenden, auch wohl gefährlichen Behandlung durch den Geschädigten zu unterwerfen, so daß angenommen werden darf, er wird in allen Fällen lieber die kleine Buße zahlen, weil er sich sonst verächtlich macht, auch wohl gefährdet. Wer einen Hund von einer der drei Arten: veltravis, segutus aut petrunculus[5]) gestohlen, hat die Wahl, dem Eigner eine Buße von 5 sol. und eine Wette von 2 sol. zu zahlen oder in der öffentlichen Gerichtsversammlung (in concilio), vor allem Volk (coram omni populo), des Hundes Hinterteil zu küssen. Gleichartig ist die folgende Bestimmung, wonach, wer einen Jagdvogel (acceptor, Habicht) stiehlt, die Wahl hat, ob er Buße (12) und Wette (2 sol.) zahlen oder sich von dem Habicht 6 Unzen Fleisch in der Hodengegend (super testones) abfressen lassen will. Gewiß war das nur eine juristische Vogelscheuche: letztere Wahl, schmerzlich und lebensgefährlich, wurde gewiß nie getroffen. Ganz ähnlich ist später bei freiem Gesinde der zur Ablösung des sog. jus primae noctis bezahlte sogenannte Schürzenzins[6]): Unfreien konnte der Herr jede beliebige Bedingung der Eheschließung vorschreiben.

Das sind Beispiele jener nicht ernst gemeinten Wahlrechte, wie sie auch im Baiernrecht begegnen[7]), halb scherzhafte, ursprünglich vielleicht ernst gemeinte Drohungen. In Gallien kam damals wie in

---

1) L. C. 4, 8. nach L. Visig. VIII. 4. 9 nach v. Salis und Zeumer S. 207, vgl. 4, 7.

2) L. C. 58, ohne Entsprechendes in der Lex Rom.

3) L. C. 97, 98.

4) R. A. II.[4] S. 711, 728, danach Gierke, Humor im Deutschen Recht S. 64, 65. Auch ursprünglich nur scherzhaft gemeint? Vgl. Lex Sal. 6, L. Alam. III. 14. V. 9, Lex Bajuv. 20 (21), Du Cange s. v. canis, II. S. 89, Könige IX. 1 S. 271.

5) Du Cange s. v. canis II. p. 89, Lex Sal. 6, 2, Lex Alam. 82, zum Teil sehr zweifelig.

6) Bei Deutschen nicht nachweisbar.

7) L. Baj. Könige IX. 2.

Spanien bei Römern und Germanen der Unfug vor[1]), den Rossen Knochen oder Schindeln an die Schweife zu binden, wodurch sie scheu gemacht, geschädigt und oft zu Tode gehetzt wurden. Der Eigentümer hat die Wahl, ob er das geschädigte Tier zurücknehmen will und ein gleichwertiges oder zwei Neue. Der schuldige Unfreie erhält 200 Streiche; auch das Abschneiden des Schweifes (curtare) wird ähnlich gebüßt[2]). Über die Verfolgung der römischen sollicitatio der Unfreien oder Kolonen oder deren Hehlen, Hausen, Hofen, Weiterbefördern s. oben Unfreie S. 92.

Der Tatbestand wird schon als gegeben angenommen, verhilft man dem Flüchtling zur Überschreitung des Flusses (offenbar der Rhone)[3]), gleichviel, ob der Herr Burgunde oder Römer[4]). Capillum facere heißt offenbar, falsches Har aufsetzen (verschoren kam der flüchtige Knecht an), um ihn als Freien auszugeben, nicht umgekehrt Scheeren[5]).

Den falsarius trifft[6]) schwere Strafe: andererseits droht für beweislose Anklage Talion.

Ungleich strenger als die germanischen und (sonstigen) römischen Strafen für Grenzverrückung sind die der Lex Rom. Burg.: Feuertod an der Stelle des zerstörten oder gefälschten Grenzzeichens[7]): für heimlich verstellte termini droht die Strafe des falsarius (nach einer nicht erhaltenen sententia des Paulus)[8]).

---

1) L. Visig. VIII. 4, 1. 12. 13, L. Rom. Burg. 29 de caballis, quibus os aut scindola ad cauda ligata fuerit, Du Cange VII. p. 355, aber diese Anwendung fehlt. Die Lex. Rom. fügt ein rotes Tuch hinzu.

2) L. C. 73.

3) S. meine Karten Urgesch. III. S. 122, D. G. 1. b.

4) L. C. 6, 4. Die Stelle ist zweifellos verderbt, wie die Handschriften bei v. Salis p. 47 zeigen: die in den Text aufgenommene Lesung bei v. Salis ingenuo aut servo scheint nicht die annehmbarste.

5) Wie J. Grimm (und Andere) bei Jahn I. S. 75, die ältere Literatur; über die comati der Ost-Goten Könige III. S. 123. Die Quellen Secretans über die Haartracht, die Jahn sucht, sind Cassiodor und Isidor. Über vegius, vegiatura s. oben „Unfreie". Freund Siebs erinnert an das nordische wiga, daher neuenglisch witch, Hexe. L. C. 16, 3. p. 55. 95. 103.

6) Römisch, L. Rom. 32.

7) L. R. 39 terminos, limites aut arbores terminales, quae decusas (l. decurias), L. Visig. VIII. 6, 1. X. 3, 3, Westgot. Studien S. 87, Könige IX. 2, Lex Bajuv. XII. 4.

8) S. Sententiae receptae Pauli V. 25 und andere römische Quellen bei v. Salis p. 158. Vgl. Rudorff, Schriften der römischen Feldmesser II. S. 269, J. Grimm, D. R. II.⁴ S. 72. 135.

7. Amtsverbrechen.

Das Verbot der Bestechung wird ausdrücklich für die römischen Richter wiederholt, die wohl überwiegend Anlaß dazu gegeben hatten[1]).

Der Richter, der, bestochen, gegen die Königsgesetze (— Gewohnheitsrecht wohl eingeschlossen? —) falsch urteilt oder richtig, aber bestochen, soll zur Abschreckung Anderer mit dem Tode bestraft werden, doch ohne die sonst im römischen Recht die Todesstrafe begleitende Einziehung des Vermögens: dies soll auf die Erben übergehen[2]). Die Grundlage bildet das römische Recht: die Lex Visigot.[3]) droht den Tod nur, wenn der bestochene Richter einen Unschuldigen hinrichten ließ: da die Stelle eine antiqua Eurichs ist, konnte sie Gundobad bekannt sein: hier wird sie auf jeden bestochen das Recht beugenden ausgedehnt.

c) Die Strafen.

1. Vermögensstrafen.

Die Buße, die der Verletzte oder bei Tötung der Erbe als Wergeld erhält, heißt compositio, Beilegung[4]). Mulcta ist die an den König = dem Fiskus zu zahlende Wette[5]). Auch hier wie in all' diesen Reichen, übrigens auch in den letzten Zeiten des Römerreichs, wird zwischen Statsgut und Königsgut nicht unterschieden (s. Westgoten, Franken). Diese Vermögensstrafen genügen sogar in den leichteren Fällen von Tötung[6]), wie bei Körperverletzung[7]), Viehdiebstahl[8]), Entführung von Unfreien[9]), Harraufen[10]).

Kommt es zur Wergeldzahlung[11]), befremdlicher Weise auch bei Tötung in Notwehr (wie bei berechtigtem Jähzorn), so fällt es den »parentes« zu ohne Angabe der Verteilung[12]). Es heißt pretium, auch bei Freien, anders das pretium nuptiale[13]).

1) Prima Const. § 8. p. 32.

2) Prima Const. l. c.

3) VII. 5.

4) Compositio ist aber auch verschrieben für commotio = Bedrängnis, Verunrechtung L. C. 54, 2.

5) Fredus nicht nur Strafe, auch Buße? So Röthe S. 67, aber hier nur Strafe (an den Fiskus), dagegen Wergeld = Buße. L. C. 4. p. 31.

6) L. C. 2.

7) L. C. 5.

8) L. C. 4.

9) L. C. 4.

10) L. C. 5.

11) Dareste p. 172.

12) L. C. 2, 2.

13) L. C. 2. 12, s. unten Eherecht.

Man[1]) hat mit Recht hervorgehoben, daß das Burgundenrecht allein neben dem Friesischen neben der Buße (pretium) eine Wette an den Stat (mulcta) von 3—300 sol.[2]) auferlegt, die oft schwerer ist als jene: in den anderen Stammesrechten erscheint sie als Friedensgeld und Königsbann. Es ist abgestuft secundum qualitatem personae[3]). Solche verschieden abgestufte Geldstrafen sind: für gutgläubiges und für wissentlich falsches Urteil 30 sol.[4]) und 12 sol., für Verzögerung der Rechtshilfe nach dreimaliger Anrufung[5]).

Die regelmäßige mulcta in leichteren Fällen, das „kleine Friedensgeld", beträgt 12 sol.[6]). Als Vermögensstrafe wirkt auch der gar oft auferlegte mehrfache, häufig 3 oder 9 fache Ersatz: so für Falscheid[7]), Raub[8]), Verletzung der Rechte des Bürgen[9]), 3—9 maliger Ersatz des den Wittiskalken (unten Gericht) Entrissenen[10]).

In diesen germanisch-römischen Reichen schuf Schwierigkeiten das Fehlen eines Wergelds für die Römer: bei den Franken ward ein solches verständigermaßen ganz nach römischem Vorbild eingeführt[11]). In Burgund vermied man grundsätzliche Regelung: nur für einen Fall wird Ähnliches, aber doch mehr Römisches als Germanisches geboten: hat der Töter eines Römers Kirchenzuflucht gewonnen, soll er, weil das römische Recht de pretiis occisorum, d. h. über eigentliches Wergeld, nichts enthält, mit der Hälfte seines Vermögens den Erben zugesprochen, d. h. verknechtet werden. Dies Gesetz[12]) soll treten an Stelle der kaiserlichen »sententia«, die nach römischem Recht in jedem einzelnen Fall nach Willkür erging: aber nicht erhielten die Römer hier wie bei den Franken allgemein ein Wergeld: trat nicht die Kirchen-Zuflucht dazwischen, ward der Töter nach römischem In-

1) Wilda S. 758.

2) Davoud Oghlou I. p. 448.

3) L. C. p. 50, L. Rom. 2, 3, coloni, servi 2. 7. Nach der Einverleibung stellt die Lex Rib. 7. 36 das Wergeld des Franken auf 200, des Burgunden auf 160 sol.

4) Prima Const. § 11.

5) L. C. § 12.

6) L. C. 10, 1. 12, 1. 22 und oft. Zwölf die ursprüngliche Summe auch bei Burgunden? So Wilda S. 363, vgl. aber Brunner, Forschungen S. 482.

7) L. C. 8, 2.

8) L. C. 9.

9) 19.

10) 76.

11) Könige VII. VIII.

12) L. C. 15, 2.

skriptions-Verfahren zum Tod verurteilt[1]. Unter den Vermögens-strafen erscheint zu höchst die Vermögenseinziehung: so bei Verletzung eines Bischofs durch einen Juden[2].

2. Geißelung.

Wie im römischen und im ost- und west-gotischen Recht[3] droht die Geißelstrafe vor allem dem Unfreien statt der Vermögensstrafe, die ja den Herrn treffen würde: so bei Viehdiebstahl[4] 300 Streiche: der schuldlose Herr zahlt nur den gesetzlichen Schätzungswert, aber keine mulcta[5].

Ganz regelmäßig: si servus hoc fecerit, fustigetur[6]. Die von einem Unfreien verwirkten Streiche werden nicht vom Frohnboten, sondern vom actor oder dem Eigner des geschädigten Rebgartens verabreicht: das ist aber Ausnahmerecht bei Pfändung wegen Tierschadens[7].

3. Todesstrafe.

Todesstrafe für Mord, Raub, Ehebruch, gewaffneten Raub, Entführung, Diebstahl mit Einbruch, Roßdiebstahl[8].

Feuertod bedroht Zerstörung von Grenzzeichen[9]. Todesstrafe trifft den bestochenen Richter, auch bei gerechtem Urteil[10], wohl dem römischen Recht mit Übertreibung entnommen: in der L. V.[11] nur, wenn er einen Unschuldigen hat hinrichten lassen. Todesstrafe trifft freie und unfreie Mörder, wenn nicht Asyl[12] sie schützt (unten Kirche).

---

1) So gegen Ginoulhiac, Bluhme und Stobbe richtig Brunner I.² S. 508. — Verbot der Ausdehnung der Rache auf die Gesippen L. B. II. 6, Wilda 397.

2) L. C. 102.

3) Könige IV. S. 54. VI.² S. 198.

4) L. C. 4, 4.

5) L. C. 4, 4. 5. 27, 9. tintinno furato, d. h. wenn infolge des Diebstahls der Schelle das Tier abhanden kommt, ebenso Losknüpfung eines an den Füßen angeseilten Tieres L. C. 6, vgl. L. Visig. VIII. 4, 1, L. Sal. 27, 3. 4.

6) L. C. 4. 5. 6. 7. 28. 38. 82—84.

7) L. C. 89, 6. Bei Unfreien erscheint Geißelung auch als Zusatzstrafe neben Verlust der Hand L. C. 6, 10. Wilda S. 648.

8) Über Todesstrafe für Vermischung freien Weibes mit Unfreien, abgeschwächt durch Wahlrecht ihrer Sippe, L. Burg. XXXV. 2. 3.

9) L. Rom. 39.

10) Prima C. § 6.

11) VII. 4.

12) L. C. 2, 1.

Wird Zufall oder Notwehr behauptet, erfolgt Bericht des Richters an den princeps, d. h. jetzt König, zur Entscheidung über Begnadigung (höchst unlogischermaßen).

Eine Begleitstrafe der Todesstrafe ist Vermögenseinziehung: sie tritt jedesmal hinzu, wird sie nicht ausdrücklich im Wege der Begnadigung erlassen[1]. Mord wird wiederholt behandelt[2]. Die Gesetze unterscheiden (unten Kirche), ob der Mörder Kirchenasyl gewonnen: gewiß haben die arianischen Könige hierin den katholischen, für welche ursprünglich diese Rechte — sie sind entnommen Cod. Theod. VIII. — allein gegolten hatten, ihre arianischen gleichgestellt. Ist der Flüchtling bewaffnet, wird er unter Mitteilung an den Bischof (cum conscientia episcopi) [nötigenfalls mit Gewalt] aus der Kirche entfernt und seinen Verfolgern preisgegeben: Auslieferung ad mortem[3]. Todesstrafe, vollstreckt durch den Verletzten oder dessen Erben, wird auch sonst oft angedroht, auch wohl zuweilen aus dem römischen Recht. Dagegen ist altes strenges Germanenrecht, daß die Frau, die ihren Ehemann verläßt, im Schlamm getötet wird ohne Untersuchung der Gründe[4]: auch schon auf Bruch des Verlöbnisses steht Todesstrafe[5]. Die Sippe hat auch die Wahl, ob die von einem Unfreien verführte Jungfrau mit diesem getötet, oder ob beide der Krone verknechtet werden sollen[6].

4. Exilium. Metalla.

Exilium für honestiores und metalla für viliores werden in der L. Rom. beibehalten[7]. Aber wo waren in diesem schmalen Reich hierfür geeignete metalla? Exilium nur in der Lex Rom.[8].

5. Verstümmelung. Verknechtung.

Verlust der Hand droht, gibt man dem flüchtigen Knecht wissentlich Empfehlungsbriefe[9], ferner Zahnausschlagen einem Freien durch

1) Prima Const. § 6.

2) L. C. 2, 1—7. L. Rom. 2, 1—6.

3) L. C. p. 2. 4. 48. 50. 66. 77. 92. 102. L. Rom. 5. 58.

4) L. C. 34, 1.

5) L. C. 52.

6) L. C. 35, 3. L. Bajuv. 8, 9. Könige IX. 2. Brunner, Z. f. R.-Gesch.², german. Abteil. XI. 1890.

7) p. 131. 142. 145. IX. 2. 11, 3. 18, 5. 20. 22. 32.

8) 9, 2 Frauenraub; 11, 3 calumnia; 18, 5 Fruchtbäume-Zerstören; 20 Binden von Freien; 32, 1 falsarii.

9) L. C. 6, 10, vgl. 48, 63, 90, 114.

einen Unfreien[1]), Schlagen eines Bischofs durch einen Juden[2]), Grenzverrückung[3]).

Die Verstümmelung der Hand loskaufen heißt debilitatem redimere L. C. 55,7, Verknechtung zu Gunsten der Krone bestraft Unzucht[4]) (die L. Rom. hat nichts Ähnliches).

2. Verfahren.

a) Allgemeines.

Die Könige gebieten: alle Amtsleute und Richter haben über Burgunden und Römer in allen Gerichten[5]) nach unseren und unserer Ahnen Gesetzen zu richten, auf daß die Ordnung der Gerechtigkeit gewahrt werde gleichwie das Gesetz unserer Ahnen[6]). Die Grafen werden mit dem königlichen Zorn[7]) bedroht, wehren sie nicht den Übergriffen der Burgunden über das Maß der Gesetze in den Land-Besitz der Römer[8]): ganz richtig daher bezeichnet Gregor von Tours als den Hauptzweck von Gundobads Gesetzgebung Schutz der Römer gegen Übergriffe der Burgunden.

Deutlich setzt das Gesetz neben einander einen römischen und einen burgundischen comes voraus: keiner von beiden darf einen Rechtsstreit in Abwesenheit des Anderen entscheiden[9]).

Alle Beamten, Richter wie Polizei- und Finanz-Beamte[10]), sollen die Lex befolgen[11]): vor allem haben die Richter die Pflicht der Unbestechlichkeit, integritas, aber auch sich selbst legt sie der König auf[12]): auch unser Fiskus soll nur die gesetzliche Wette (mulcta) verlangen.

1) L. C. 26.

2) p. 102.

3) p. 90.

4) 35, 3. 36.

5) Forum L. B. 52 a vinctus in foro (nicht victus; richtig Matile p. 247), auch Ginoulhiac p. 544, der aber von dem Territorialen statt vom Personalprinzip ausgeht (»ou« il dût être appliqué). Richtig Secretan p. 117.

6) Prima Const. § 2. L. 107. 10.

7) Über mangelnde Unterscheidung von crimina publica und privata Röthe S. 65.

8) L. B. 54.

9) L. C. 13 nullam causam absente altero judice vel Romanus comes vel Burgundio judicare praesumat.

10) Straf- und Zivil-Verfahren oft ungetrennt, Brunner, Strafrecht 54.

11) L. B. 3 p. 31 omnes administrantes vel judices.

12) Prima Const. 4 cujus legis conditionem credidimus nobis quoque imponendam nec ullus in quolibet causarum genere integritatem nostram suffragiis aut praemio attentare praesumat.

Römisches Gerichtsverfahren [1]) setzte nun wie römisch geschulte Richter auch römisches Hilfspersonal voraus: so die notarii jener judices deputati (S. 155), für diese werden auch die Gebühren festgestellt [2]). Nach römischem Recht wird die Zuständigkeit [3]) begründet durch Grund-Besitz in dem »territorium« des Richters. Das römische Aktionen-recht ist für die Römer vollständig beibehalten mit allen technischen Ausdrücken: ebenso die gesamte römische Gerichts-Organisation: auch die Gerichtsferien, z. B. die Ernte- und Weinlese-Ferien: dann 15 Tage Ostern, 7 Weihnachten, die Sonntage, Epiphanias, Pfingsten: aber für Klagen des Fiskus gibt es keine Ferien [5]).

Von einem conventus von Burgunden allein ist nur einmal die Rede [6]), hier werden Rechtshandlungen vorausgesetzt. Gelegentlich erfahren wir, der Unschuldseid mit Eidhelfern wird in einer Kirche geschworen — wohl in einer katholischen oder arianischen je nach dem Bekenntnis des Hauptschwörers —, also nicht auf einer weltlichen Dingstätte: diese und ihre Versammlung werden ersetzt durch drei hierzu vom Richter beauftragte Zeugen: sonst wissen wir von Gerichts-Art, -Zeit, und -Formen nichts [7]).

b) Das Gericht.

Keines der vielen die Rechtspflege ordnenden Gesetze regelt grundsätzlich die Zuständigkeit der römischen und der burgundischen Gerichte: in Mischfällen gilt nicht stets das Recht des Beklagten [8]), so bei Grundstücken stets römisches Recht [9]): jene, vom Personalitätsprinzip entschieden, galt als volks- und gerichts-kundig: man muß sie in zweifeligen Fällen verstreuten, systemlosen Andeutungen entnehmen. So weit man damals schon von „kanonischem" Recht sprechen

1) Über das Verfahren gegen Freie und Unfreie L. C. 7. 8. 77. L. Rom. 7, 1—6.

2) Prima Const. § 7. Über die hierbei mögliche Nachahmung einer Constitutio Zeno's von a. 481 Cod. Justin. XII. 21. 8 s. Bluhme, v. Salis p. 32 und oben Gesetz.

3) Über die Gerichtsverfassung Davoud Oghlou I. S. 424, Ginoulhiac p. 544. Judices deputati nicht die späteren Schöffen, wie Bluhme, Jahrb. V. S. 234.

4) L. Rom. 33.

5) L. Rom. 11, 5. 6.

6) Extrav. 21, freilich halb scherzhaft.

7) L. C. 8, 2.

8) Matile p. 240.

9) Über die Mischung — nicht unrichtig »confusion« — beider Rechte Fauriel I. S. 449.

konnte, lebten nach diesem in erster Reihe die Kirchen und die Geistlichen, in zweiter nach römischem (Papstbriefe, Dekrete, Konzilienschlüsse), das war auch Personalitätsprinzip: »Ecclesia est Romana vivit legem Romanam[1]). Nicht, um die Rechte der Nationalität zu wahren, wird den beiderseitigen Richtern eingeschärft, bei jedem Gericht mitzuwirken, sondern damit sie durch häufige Anwendung sich die Kenntnis des Rechts einprägen, — die den König am meisten beschäftigende Sorge (oben S. 70)[2]).

In Abweichung von jenem Prinzip wird den Barbaren auferlegt, als Kläger wie als Beklagte mit Römern nach römischem Recht zu streiten[3]), betrifft der Streit die Grenzen, d. h. die Ausdehnung der sors, die er als ein Ganzes (mit den Unfreien) durch statliche Spende (publica largitione) erhalten hat, offenbar ein Vorteil für die Römer, dem Streben dieser Gesetzgebung gemäß[4]). Es handelt sich um streitige Grenzen: daher schließt sich daran die Verrückung oder Zerstörung von Grenz-Steinen und Zeichen[5]).

Die Richter sind in allen — burgundischen, römischen, gemischten — Fällen[6]) die comites (unten Gericht): unter ihnen für geringere Sachen die judices (a rege) deputati an Stelle der propraetores[7]).

Das Gericht, die Personen und die Gerichtsstätte und die einzelne Verhandlung (Tagung) heißen audientia[8]). Die comites üben den Rechtszwang, destrictio, nötigenfalls mit Gewalt, Pfändung, durch die Wittiskalke des Königs oder die römischen apparitores: sie brechen den Widerstand, schaffen die Ungehorsamen herbei. Audientia ist also ebenso vieldeutig wie bei Franken, Alamannen, Baiern placitum[9]).

---

1) Viollet p. 27.

2) Prima Const. § 13.

3) Vgl. v. Bethmann-Hollweg I. S. 363, Gaupp, de divisione p. 27; vgl. L. Alam. 54, L. Baj. XI. 5.

4) L. C. 55, 2—5.

5) L. C. 6. 7, dagegen ager, quem ex integro perceperit.

6) In Mischfällen ein burgundischer und ein römischer comes. So auch über Mischung beider Rechte — z. B. in Mischehen — Bluhme, Jahrb. V. S. 230, Bröcker I. S. 65. Eifriges Studium des römischen Rechts im damaligen Gallien ist vielfach bezeugt: Leo in Narbonne, Apoll. Sid. carmen 23.

7) Prima const. § 5 p. 31. § 7. Irrig über den judex deputatus als „gelehrten Rechtsbeistand" Derichsweiler S. 71.

8) Scilicet judicis L. C. 191.

9) Könige VII. 2. IX. 1. IX. 2 ante audientiam judicis L. C. 19, 1. 28, 1. L. Rom. 14, 7. 30, 3. 33, 2. 3. L. Bajuv. 13, 1.

Die Pflichten und Rechte der judices deputati[1]) sind reich ausgestaltet: sie büßen, bleiben sie ohne echte Not aus[2]). Sie sollen sich dem Richter, d. h. dem höheren, dem comes[3]), [oder — ein weitgehendes Vertrauen! — an ihrer Statt drei andere glaubhafte Zeugen stellen[4]).

c) Pfändung und Selbsthilfe[5]).

Wer vor der gerichtlichen Verhandlung seinen Schuldner pfändet, wird sachfällig und zahlt 12 sol. Wette[6]). Wer ein fremdes Pferd als sein eigenes wegnimmt[7]) und sein Eigentum nicht beweisen kann, gibt das Tier zurück und ein gleichwertiges dazu[8]). Wer irrig den A. statt des B. für seinen Schuldner hält und so dem A. Roß, Rind oder Knecht wegnimmt, zahlt für jedes Stück 2 sol. Buße[9]). Es war wohl zum Teil germanische Gewalttätigkeit, zum Teil verstattete germanische Selbsthilfe[9]), die durch diese Gesetzgebung vielfach eingeschränkt werden: das sind jene milderen Gesetze zum Schutze der Römer (oben S. 67 f.)[10]). Wer einen Freien als Pfand fortführt, büßt diese praesumtio mit 4 sol.[11]).

Die Pfändung von schädigenden Rossen — diese stehen stets vor den anderen Tieren — und Rindern war aber im Schwang und sorfältig geregelt. Der Pfänder, der die Tiere in Verschlag oder Haus gebracht, hat dem Eigner sofort Anzeige zu machen: hat er dies getan, hat er bei zufälligem Untergang (Brand) nur die Hälfte des Wertes zu ersetzen: hat er sie aber Tag und Nacht ohne Anzeige (und Aufforderung zur

---

1) Matile p. 278 unrichtig: in schweren Fällen.

2) A. Schmidt, echte Not 1888, S. 23, Krankheit oder occupatio, vgl. Gaudenzi p. 20, 203 je mit 6 sol. Prima Const. 12, 81, 1. §§ 5. 12. L. B. 81. 90. Zeumer S. 265.

3) civitatis et pagi, Gaupp S. 334.

4) L. C. quorum fide possint in loco sacramenta praestare.

5) Pfand und Bürgschaft (kein benefic. excussionis) Matile p. 259 und über beider Verhältnis s. Privatrecht.

6) L. C. 19, 1. Das römische Recht (L. Rom.) verbietet Pfändung ohne Richterspruch.

7) L. Rom. 14, 1.

8) L. C. 2.

9) L. C. 3.

10) Über die Pfändung L. C. 19. 82. 83. Extrav. 8. 17. 21. Könige IX. 2, ähnlich L. V. V, 6. 1. 2 vor der Gerichtsverhandlung. L. Rom. 14, 7.

11) L. C. 19, 4. Vgl. L. C. 23. L. Rom. 13 Brunner, über absichtlose Missetat, Berliner Sitzber. XXXV. 1890. Frank, die kasuelle Tödtung in den Volksrechten 1890. A. Schmidt, die Grundsätze über den Schadenersatz. Gierke, Untersuchungen XVIII. Stobbe, Privatrecht IV. S. 402.

Auslösung) behalten, trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs. Gerät der Eigner in Verzug der Abholung nach Feststellung des angerichteten Schadens, trägt er die Gefahr des Untergangs allein. Dies gilt aber nur unter Geteilen, consortes und Nachbarn[1].

Hat ein Selbstpfänder ein fremdes Tier wegen Ernte — oder anderen Schadens — eingehegt und der Eigner es vor Schätzung des Schadens mit Gewalt vom Hof (de curte) entführt, so leistet dieser 6 sol. Buße und 6 sol. Wette; ein Knecht erhält 100 Streiche und ersetzt ebenso den Schaden. Sigismund hat dann[2] die 6 sol. bestätigt, die Streiche verdoppelt[3].

d) Spurfolge.

Wer seinen Unfreien oder sonstiges Eigentum im Besitz eines Anderen erkennt[4], verlangt von dem Besitzer die Stellung eines tauglichen Bürgen oder, wenn er den gestellten nicht annimmt, nehme er die erkannten Sachen heraus. Hat er sie irrig für die seinen gehalten, gebe er sie und gleichwertige zurück: ein Unfreier wird „dem Wert entsprechend" gegeißelt[5].

Verfolgt jemand — auch ein Weib — die Spur eines Haustiers bis an das Haus eines anderen und verwehrt dieser einzutreten und das Vermißte zu suchen — das salisuochan der fränkischen Rechte —, so gilt der Hausherr als Dieb[6].

Verhindert ein Kolone oder Unfreier das Suchen in dem Hause, so trifft ihn nur einfacher Ersatz, aber der Herr haftet als Dieb für

1) L. C. II.[4] 49.

2) Extrav. 1, 5. Über die private Viehpfändung L. B. 23, 1. 3. 49, 2. Nägeli p. 10; gegen Wilda Meibom S. 236, der richtig das schädigende Tier zunächst selbst haften läßt, vgl. L. B. 49, 3. 4. 23, 4.

3) Über die Selbstpfändung L. C. 18. 49. Extrav. 1. 18. L. Rom. 13. Nägeli, Selbstpfändungsrecht 1876 S. 9.

4) Animalia agnita, inquirenda. J. Grimm, R. A.[4] S. 200, Wilda S. 903, Rauch, Spurfolge und Anefang 1907. L. C. 16. L. Rom. 12.

5) L. C. 83. 16. 192. L. Rom. 34. Nach Gaupp S. 356 und v. Salis eine Novelle (Extrav. 11?). Sohm, L. Sal. 92, London S. 141.

6) So muß L. C. 16 verstanden werden: der Text bei von Salis ist verderbt: richtig die Lesart in Cod. B. 11, wie auch die entsprechende L. Rom. zeigt, wo aber der Verfolger drei freigeborene Zeugen mitbringen muß, zu verhindern, daß er die angeblich gestohlene Sache erst einschleppe. Das Strafrechtliche in der Anefangsklage habe ich in Seminar und Vortrag immer — lang vor Zycha und anderen Neueren — vertreten: von mir hat dies übernommen im Seminar 1882 London.

vierfachen Ersatz. Wehrten Unfreie — Knechte oder Mägde — die Haussuchung in Abwesenheit des Herrn, so gelten sie als die Diebe [1]. Hat der Herr den Weg des Diebes durch einen Wahrsager erkundet (vejus), dafür die vegiatura bezahlt (s. oben S. 93 und Kultur) und kann der Bestohlene nichts finden, hat jener den Wert der Deube zu ersetzen [2]. Bei res agnitae heißt das erfolgreiche Abweisen manus tollere [3]. Der beklagte Besitzer muß bei der Anefangsklage dem Kläger einen Bürgen stellen [4], sonst kann der Kläger die agnoszierte Sache in Besitz nehmen.

e) Ungehorsam.

Die Burgunden scheinen gleich den Ostgoten Theoderichs [5] gegenüber der wiederholten (zweimaligen) Ladung vor Gericht gar oft weder erschienen zu sein noch den in solchem Fall erforderlichen Prozeß-Bürgen (judicio sisti) gestellt zu haben: wird solcher Ungehorsam durch 2 oder 3 freie Zeugen bewiesen, erfolgt zwangsweise Vorführung und Wette von 6 sol.[6]. In weiterer Kasuistik wird der freie Römer geschützt, der gegen einen „Barbaren" eine Forderung hat: er soll den Herrn oder den actor, der den schuldigen originarius (oben S. 86) zu vertreten hat, zweimal mahnen: erscheint dann der actor nicht, erhält er 100 Streiche: das ist eine starke Begünstigung des Römers, da der actor, auch wenn unfrei, eine geachtete einflußreiche Stellung einnimmt (oben S. 95). Es ist lehrreich, daß als Kläger in diesem Fall ein (freier) Römer vorausgesetzt wird [7].

Man [8]) vermutet mit Grund, daß eine später [9]) wiederholte Ver-

---

1) L. C. 16, 2.

2) L. C. 16, 3, über die Erklärung von vegius und vegiatura s. oben S. 93.

3) L. Rom. 35. L. C. 8, 3. London, Anefang S. 141.

4) L. B. 83, 1. L. R. B. 34, 1, vgl. Rauch S. 14—23, über das Westgotenrecht westgot. Studien S. 92. 258, Rauch S. 50. Zycha zur Auslegung des Titels 37 der L. Salica (de vestigio minandi) v. Savignys Z.², german. Abteil. XXII. S. 155.

5) Könige III. S. 84.

6) L. C. 17, 4. Vgl. Ähnliches L. Alam. 36; L. Bajuv. 12, 2, 1; L. Visig. Gaudenzi p. 141 (der Prozeßbürge hier germanisch?).

7) L. C. 17, 5.

8) v. Salis p. 110.

9) Am Schluß der L. C. 90.

ordnung von Gundobad schon vor Erlaß der L. C.[1]) ergangen war, die einerseits Rechtsungehorsam gegen die Urteile der vom König verordneten Richter (judices deputati) mit 6 sol. an den Richter, 12 sol. Wette an den König und mit Sachfälligkeit ahndet: die 6 sol. an den Richter erscheinen als Buße für die Beleidigung, die in dem Ungehorsam liegt — eine eigenartige, privatrechtliche Auffassung —, andererseits aber werden diese deputati für ein (doch wohl wissentlich) falsches Urteil mit 36 sol. bestraft[2]).

Wie in anderen Stammesrechten wird den Parteien außergerichtliche Beilegung ihres Streites (compositio) unter Entrichtung einer vertragenen Buße-Summe bei schwerer Strafe — auch für den Richter — verboten, lediglich um dem König die Wette nicht entgehen zu lassen[3]). Über Königsurteile mit der Wirkung von Gesetzeskraft oben. Übrigens entsprach diese Anordnung, einen von der Volksversammlung [hier freilich von dem Königsgericht] im Urteil aufgestellten Rechtssatz als Gesetz aufzufassen, der germanischen Grundanschauung der Rechtsbildung[4]).

Der ungehorsame Burgunde, der nach 2 maliger, durch 2 oder 3 Zeugen bewiesener Mahnung weder einen Bürgen stellt noch zur Tagfahrt erscheint, zahlt 6 sol. Wette und wird zu erscheinen gezwungen[5]).

f) Die Beweismittel[6]).

In scharfem Gegensatz zu dem germanischen Recht ist an Stelle des Reinigungseides mit Eidhelfern als regelmäßiges, vorgehendes Beweismittel der Zeugenbeweis getreten, durch testes ingenui und idonei[7]): sie werden vereidigt, jurati[8]). Die Zahl schwankt von 2, 3 zu 5 und 7 (falsche Zeugen, unklare Verwechselung mit Eidhelfern). Von dem

---

1) Prima Const. § 9. 11.

2) Vgl. Könige VII.² Westgot. Studien S. 236. Könige IX. 1 S. 343. IX. 2 S. 279.

3) Prima Const. § 5. p. 32. Extrav. 71. 21, 14. L. Bajuv. 9, 15. Könige IX. 2. Pactum Childib. c. 3. Capitul. I. c. 5. Westgot. Studien S. 130.

4) Deutsche Geschichte I. a. S. 200.

5) L. C. 174.

6) Brunner, Strafrecht S. 58.

7) L. C. 2, 2. 56. 57. 58. 84 quibus credi possit.

8) L. C. 21.

Ohrenziehen der Zeugen wie im Baiernrecht (Könige IX, 2 S. 251 f.) begegnet hier keine Spur: denn die Vermutung[1] zu der ganz verderbten Stelle[2] ist nur durch Eine Handschrift schwach gestützt und ohne Wiederholung. In wenig deutlicher Weise wird das regelmäßige Beweisverfahren durch Zeugen für ersetzt bezeichnet: si factum re ipsa fuerit comprobatum: das ist wohl Gerichts- oder Volkskundigkeit (oder Augenschein?)[3]. Nicht mehr der Reinigungseid, sondern der Zeugenbeweis wird so auch als regelmäßiges Beweismittel für Notwehr vorausgesetzt. Zum Beweis von Königsschenkungen, die also an Schriftform gebunden sind, müssen die Schenkungsurkunden vorgelegt werden[4]. Der Eid wird als Bekräftigung des Zeugnisses zugelassen »secundum consuetudinem barbarorum«[5], oft ist der Eid Unkenntnis-Eid[6]. In dem Bestreben, die häufigen Falscheide zu verringern, bestimmt das Gesetz: „leugnet in rein burgundischen Fällen der Beklagte zu schulden oder das behauptete Vergehen begangen zu haben unter Erbietung zum Eide, so soll, wenn der, dem der Eid angeboten wird, ihn nicht annehmen will, sondern behauptet, im Vertrauen auf die Wahrheit, den Gegner durch die Waffen überführen zu können, und gibt dieser nicht nach, so soll der Kampf nicht untersagt werden, so daß einer der Zeugen, „die zum Schwören gekommen waren", — vor dem Gericht Deo judicante, mit dem Gegner kämpfe, weil es billig ist, daß, wer ohne Weiteres den wahren Sachverhalt zu kennen (also hier nicht Eidhelfer) und sich zum Eide erboten hat, auch nicht Bedenken tragen darf, zu kämpfen (also nur eine Partei, der Kläger und ein Zeuge kämpfen). Wird in dem Kampf der Zeuge der Partei, die den Eid anbot, überwunden, wird jeder Zeuge, der den Eid erboten hatte, sofort zu einer Wette von 300 sol. verurteilt. Wird aber der den Eid abgelehnt hatte, getötet, wird seine Schuld sofort aus seinem Erbe neunfach bezahlt, auf daß die Leute mehr an

1) Bluhmes.

2) L. C. 60 tractus aures.

3) L. C. 2, 2.

4) L. C. I. 4 textus donationum nostrarum.

5) L. C. 60 Eidhelfer.

6) L. C. 6. 11 Eidhelfer L. C. 52, 4. Über den Reinigungseid und die Eidhelfer Bröcker I. S. 56 f. Über Beweisrecht und Beweispflicht, Zeugeneid, Reinigungseid, Eidhelfer, gerichtlichen Kampf nach L. B. 7. 8. § 1 f. die Ausführungen in Fehdegang (Gal. p. 238) und Rechtsgang, Bausteine II, zur Geschichte der germanischen Gottesurteile, Bausteine IV. 1. per suspectionem .. suspecti-criminosi treffend R. Löning, Reinigungseid 1888. S. 112.

der Wahrheit als an Meineid ihre Freude haben." Gegeben zu Lyon am 28. V. 502 unter dem Konsulat des Abienus[1]).

Hier erscheint der gerichtliche Kampf in der Tat schon als Gottesurteil, nicht mehr als abgekürzter Fehdegang, wie ursprünglich in der heidnischen[2]) und bei anderen Stämmen auch noch in der christlichen Zeit: hier herrschte schon lange das Christentum. Es befremdet, daß der Hauptschwörer, auch nachdem er zum Eide verstattet worden[3]), noch überführt werden kann. Dann hat er — ein seltsamer Gedankengang — nicht dem Prozeßgegner, sondern jenen vom Richter verordneten[4]) Eidzeugen insgesamt (nicht jedem einzelnen!) den Streitwert neunfach zu ersetzen. Bleibt der Hauptschwörer aus, muß der Gegner bis zur sechsten Tagesstunde abwarten, danach wird der Ungehorsame sachfällig: ebenso, bleibt der Gegner des Hauptschwörers aus[5]).

Römer und Barbarus leisten auffallenderweise den Eid mit Weib und Kind (Söhnen?), in deren Ermangelung mit Vater und Mutter und sovielen Gesippen, daß der Hauptschwörer selb zwölf! schwört: es ist also nicht nur an Burgunden gedacht: abermals eine Vergünstigung für die Römer[6]). Das sind nun unzweifelhaft Eidhelfer, aber von den sonstigen abweichend. Wir erfahren dabei, der Richter schickt drei Zeugen in die Kirche, wo geschworen wird, der Eidesleistung beizuwohnen; weigern sich diese, wird der Schwurpflichtige nicht vereidigt, sondern beide Parteien werden zum König geschickt behufs Gottesurteils, d. h. gerichtlichen Kampfes[7]): nur dies Gottesurteil begegnet hier und zwar nur einmal.

Übrigens provozierte einmal[8]) die Geistlichkeit eine Art von nachgebildeten Gottes-Urteilen, d. h. Wundern der Heiligen, zu Überführung von Verbrechern[9]).

Die einmal falsch ausgesagt hatten, blieben aus Furcht vor Strafe

1) L. C. 80 si ad conflictum causae descenderit et divino judicio falsus ibidem relator pugnans occubuerit.

2) Dahn, Gottesurteile. Bausteine II. Fehdegang und Rechtsgang ebenda. Die Germanen.

3) L. C. 3 si permissus juraverit.

4) L. 3 L. 3.

5) L. C. 8, 5. 6.

6) L. C. 8, 1. Lex Rom. 7. 23: eine Novelle zu 8 L. C. 45.

7) L. C. 8, 2. L. Rom. 23 judicio Dei committendi.

8) Freilich in nicht gerichtlichem Verfahren.

9) So in dem burgundischen Fall bei Gregor Tur. vitae patrum ed. Krusch. L. C. II. p. 699.

dabei und ließen es lieber auf Kampf ankommen als widerrufen: alle Zeugen auf Seite des Unterliegenden haben 300 sol. zu zahlen und ebenso, wer den falschen Zeugen den Eid geraten hat. Auch hier tritt aber der gerichtliche Kampf an Stelle des nicht zustande gekommenen — wie von jeher des unstatthaften — Eides. Es fällt auf, daß hier der Eid vereitelt wird durch die Weigerung jener drei Zeugen, ihn entgegen zu nehmen, bevor sie die Kirche betreten[1]). Von leichtfertiger Übernahme des Kampfes wird also nach Kräften abgeschreckt[2]).

Auch Beweismittel und Beweisverfahren sind in einer Mischung von römischem und germanischem Recht geordnet: nicht mehr ist auch für Burgunden der Unschuldseid mit Eidhelfern[3]) das regelmäßige Beweismittel, vielmehr tritt dem der Zeugenbeweis[4]), auch wohl in unklarer Verwechselung, zur Seite. Urkundenbeweis wird aus dem römischen Recht auch für und gegen Burgunden herüber genommen. Der gerichtliche Kampf[5]) wird hier (nach fast hundert Jahren Christentum) als Gottesurteil angesehen, aber auf Römer nach der richtigen Ansicht nicht ausgedehnt.

Das Urkunden-Wesen ist natürlich das römische, allerdings auch „barbarisiert“ [6]): so werden bei der Entlassung der römischen Kriegsgefangenen von dem römischen Minister am Hof, Lucanius, pictacia ausgestellt[7]).

Gegen die leichtfertigen Unschuldseide eifert der König: der Beklagte leugnet die Schuld unter Erbietung zum Eide: will dieser den zugeschobenen Eid nicht leisten, sondern lieber kämpfen, so soll es zum Kampfe mit einem der mitgebrachten Zeugen kommen: denn wer sich berühmt hat, die Wahrheit zu kennen, soll auch dafür kampflich ein-

1) L. C. antequam ecclesiam ingrediantur illi qui sacramenta audire jussi sunt.

2) L. C. 80 (vgl. L. Rom. de falsariis et falsis testibus) eine Novelle.

3) Über den Eid mit Eidhelfern auch der Römer Fustel de Coulanges I. p. 454. Gfrörer I. S. 210.

4) Über den Reinigungseid der L. B. 7 und 8 § 1 f. Löning, Reinigungseid, S. 11 f.; hat der Kläger nur einen Verdacht bewiesen, erfolgt bei Freien Eid, bei Unfreien Folter. Beweis des Klägers wird also erwartet, über bloßen Verdacht hinaus: si ad praesens probare non potest, vgl. tit. 108 (fures suspecti — dagegen criminosi).

5) Fustel de Coulanges I. p. 456.

6) S. Privatrecht.

7) Eunod. l. c. p. 105.

stehen": wird er besiegt, haben er und alle Mit-Zeugen gleicher Behauptung je eine Wette von 300 sol. zu zahlen.

Wird der den Eid weigernde getötet, wird aus seinem Nachlaß neunfacher Ersatz geleistet[1]. Zum Zeugenbeweis werden erfordert fünf freigeborene Zeugen[2], in deren Ermangelung werden auch Freigelassene, ja sogar Kronknechte zugelassen, mit einer Handfeste des Vertreters[3] oder so, daß sie nach „Gewohnheit der Barbaren zur Beglaubigung des Zeugnisses ihren Eid" leisten. So wird auch das römische Schenkungsrecht[4] geändert: 5 oder 7 Zeugen sollen der Urkunde, „so gut sie es verstehen" — prout possunt —, Siegel oder Unterschrift beifügen, signa vel subscriptiones[5], bei geringeren Beträgen sollen drei genügen[6].

Gewöhnlich selb 12 Schwörer, Gatten, Söhne, nötigenfalls andere Verwandte[7]. Der Eid wird in der Kirche geschworen, vor drei hierzu beauftragten Zeugen: der Gegner kann auf den Eid verzichten: dann werden beide Parteien zum König gesandt zur Entscheidung durch Kampf. Wird der Schwörer des Falscheides überführt, leistet er den Zeugen (nicht dem Gegner) 9 fachen Ersatz[8], unentschuldigtes Ausbleiben am Schwurtermin wird mit 6 sol. gebüßt[9]. Auffallend ist, daß die Verhinderten durch Vertreter schwören lassen können: zu warten hat die Partei bis zur 6. Stunde. Kommt der Gegner nicht, kann der Schwurpflichtige ohne Nachteil und ohne Schwur gehen[10].

---

1) L. C. 45 ut veritate potius quam perjuriis delectentur.

2) Irrig nimmt man für die Zeit dieser Leges hier zu Lande ohrengezupfte Zeugen an, Hubé p. 229. Über gerichtlichen Kampf s. unten „Kirche" (Matile p. 280). Gewiß waren Eidhilfe und gerichtlicher Kampf selten, Matile S. 280, zumal dieser.

3) L. Rom. 45, 1.

4) Der Text ist verderbt: aber Bluhmes Vermutung: »tractus aures« wird durch keine Handschrift gestützt und das Ohrenzupfen ist hier sonst nicht bezeugt. Über eidliche Bekräftigung der Urkunde Brunner, Urkunde, Forschungen S. 560 f. Ebensowenig besteht Bluhmes Lesung: testus statt testis; 5 oder 7 Zeugen in Urkunden nach römischem Vorbild L. C. 88.

5) L. C. l. c.

6) Über die Folter oben S. 89, Sklavenprozeß Röhle S. 66.

7) L. C. 8, 1.

8) L. C.

9) L. C. c. 4.

10) L. C. 8, 6.

g) Prozeßverschleppung. Justizverweigerung.

Zu seiner Prima constitutio erlies Gundobad später eine Novelle: nach jener sollten die Richter (judices) auf dreimalige Mahnung den ihnen vorgelegten Fall entscheiden. Aber weil (andere?) Beschäftigungen und Abwesenheit der verordneten Richter (judices deputati) oft hemmten durch Ladungen und durch Befragungen (expetitiones) am Hofe des Königs — solche Besuche der Richter am königlichen Hof wegen Rechtsbelehrung waren offenbar häufig —[1]), wurden mit allgemeiner Zustimmung 3 Monate als Frist für die Entscheidungen aufgestellt bei 12 sol. Wette[2]).

Der freie Römer, der einen Rechtsstreit mit einem Barbaren hat, soll diesen, den dominus oder dessen Vertreter, den actor, zweimal mahnen: erscheint dieser nicht für den ihm überwiesenen originarius, erhält er 100 Streiche[3]).

h) Der Prozeßbürge.

Eine große Rolle spielt der germanische Prozeß-Bürge, nicht ohne starken Einfluß des römischen Rechts: er ist das Mittel, an das Vermögen des Hauptschuldners zu gelangen. Seine Verpflichtung geht nicht auf den Erben über, ein echt germanischer Rechtssatz. Der Beklagte muß einen Bürgen stellen »de audientia«, d. h. für sein Erscheinen vor Gericht: dieser ist verpflichtet, zu erscheinen und die Verhandlung zu bewirken[4]). Stirbt der Bürge, müssen die Erben vom Richter die Bestellung eines anderen Bürgen in gleicher Lage (in pari conditione) verlangen, sie selbst haften nicht[5]). Der Schuldner wird zweimal gemahnt, Gerichtsbürgen zu stellen oder vor Gericht zu kommen: wird ihm dies durch Zeugen bewiesen, wird er zu 6 sol. mulcta verurteilt und vor Gericht gezwungen. Der Bürge aber liefert den zahlungsunfähigen Hauptschuldner dem Gläubiger aus und befreit sich dadurch von jeder Haftung[6]). Muß der Bürge statt des Haupt-

1) L. C. 81. Prima Const. § 12. L. Rom. 33 de interpellationibus et appellationibus. Dareste p. 165.

2) Über Tit. 81 über Justizverschleppung Zeumer, S. 262 (überzeugend patuit statt potuit), anders Verjährung = sich verschweigen L. B. 79, 2. 3 (agrorum tertiae 75, 79 s. unten). Die Verjährung nach der Hunnenschlacht von a. 451 oben Gesetz, Zeit. Davoud Oghlou I. S. 394.

3) L. B. 17, 5.

4) L. C. 82, 1.

5) Extrav. XXI. 8. L. C. 19, fehlt begreiflich Lex Rom. 19.

6) L. C. 19, 7.

schuldners zahlen, hat dieser ihm das Geleistete dreifach zu ersetzen[1]). Der Bürge, der dem Gläubiger Sachen des Schuldners an Zahlungsstatt gibt, bringt sie bis an das Haus des Gläubigers: nur dadurch wird er der Bürgschaft frei. Hat der Hauptschuldner, dreimal vor Zeugen gemahnt oder nach der (ersten?) Mahnung gepfändet, dem Bürgen die Pfänder mit Gewalt abgenommen und mußte nun der Bürge die Hauptschuld bezahlen, hat ihm der Hauptschuldner dreifach Ersatz zu leisten[2]).

Der Bürge darf $1/3$ mehr an Pfandwert nehmen, als die Hauptschuld beträgt und hat dies vor Zeugen dem Hauptschuldner anzuzeigen: hat der Hauptschuldner drei Monate nach Zahlung der Schuld seine Pfänder nicht zurückerhalten, verliert er die Rückforderung[3]). Will der Bürge den Gläubiger nicht befriedigen, muß dieser daher ihn pfänden, und widersetzt[4]) sich jener, hat er die Hauptschuld zu bezahlen. Hat der Gläubiger den Bürgen gepfändet und nimmt der Hauptschuldner seine oder des Bürgen Pfänder weg, hat er das Weggenommene 9 fach zu ersetzen und 12 sol. Wette zu entrichten[5]). Das Ganze bezweckt, durch den Bürgen Pfandsicherheit zu erhalten.

3. Privatrecht[6]).

a) Allgemeines.

Eine Mischung von germanischen und römischen Rechtsgedanken scheint in der Behandlung der erlöschenden und der erwerbenden Verjährung vorzuliegen. Doch kann man[7]) nicht zugeben, daß nach diesem Recht vorher das bisherige Eigentum erlöschen mußte, bevor das neue des Ersitzenden entstehen konnte: vielmehr entstand das Neue im Augenblick, da das alte erlosch: ja, zuweilen erlosch das alte nicht und entstand nicht ein neues, sondern nur die mit dem jus possidendi des

1) L. C. 8.

2) L. C. 19, Extrav. XXI. 8.

3) L. C. 6 pontificium steht hier wie anderwärts für potestas.

4) Debitori ist verschrieben L. C. 10.

5) L. C. 19, 11.

6) Über das Privatrecht s. v. Halban I. S. 299; Brunner, R. G. II. S. 448; Heusler II. S. 301; eheliches Güterrecht Schröder I. S. 104; Erbrecht Ficker I. S. 167. Über Verwandtschaft des burgundischen mit dem gotischen und dem norwegischen Recht Ficker, Ergänzungsband der Mitteil. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung II. I 1886. Nur sehr teilweise überzeugend. Verhältnis des germanischen und des römischen Rechts im Burgundenreich Schäffner I. S. 205. Romanisierung des Rechts L. B. 55, 2, Gaupp S. 360, Hegel S. 316.

7) Gaupp S. 368.

Zweiten unvereinbaren Klagerechte des Ersten erloschen —, das entspricht der Wirkung der späteren rechten Gewere: keineswegs ward die Sache in einer Zwischenzeit herrenloses Gut.

Und der Übergang des Eigentums durch Rechtsgeschäft geschieht nicht etwa durch Aufgabe des Eigentums (obzwar „Auflassung" gerade diese Aufgabe bedeutet) und darauf folgende Bemächtigung durch den Erwerber: vielmehr ist ja der Veräußerer verpflichtet, sein Eigentum zu übertragen.

b) Sachenrecht.

Irgend eine Spur germanischer, volks- oder Gerichts- oder Zeugen-öffentlicher Übereignung oder Besitzübertragung, wie z. B. in dem Baiernrecht, begegnet hier nicht mehr: auch Grundeigen wie Fahrniß wird in den römischen Formen durch Übergabe übertragen (s. jedoch das Urkundenwesen unten): der König stellt über seine Landschenkungen römische Urkunden aus: leider ist uns weder eine solche noch überhaupt eine burgundische Urkunde erhalten.

»Communis facultas« ist nicht Miteigentum aller Gesippen, etwa an der sors: dies ist ein roher, wenn er je bei Germanen (wie bei Kelten) bestanden, längst vor der Einwanderung auf römisches Land überholter Zustand.

Natürlich besaßen Angehörige beider Völker — auch Burgunden bald nach der Niederlassung — Grundstücke, die ihnen nicht »hospitalitatis jure« gehörten: so durch Königsschenkung, Zukauf, Erbgang: auch der Römer heißt hospes[1]), aber häufiger der Burgunde. Consortium kann auch bloßes Anteilrecht sein, z. B. von Geschwistern an noch unverteiltem Erbe[2]), nicht notwendig hospitalitas: wiederholt heißen so auch die Nachbarn[3]).

Solche consortes — gewöhnliche Miteigentümer — können bei'm König getrennt oder gemeinsam verklagt werden[4]). Die Lex Romana, aus älteren Quellen schöpfend, kann sich in manchen Stellen gar nicht auf die hospitalitas beziehen: die Lex de consortibus[5]) stammt aus der Interpretatio. Ist doch auch das Wort consors = der Geteile,

1) S. oben S. 66. L. C. 55.

2) L. C. 51, 5.

3) L. Rom. 17, aus unbekannter Quelle, Binding S. 29, Saleilles p. 91; ob hieher die agri communes nullis terminis delineati .. exaequationem inter consortes-hospites? nullo tempore denegandam.

4) L. Rom. 30.

5) L. Rom. 47.

Anteiler der Erben, Miteigentümer, Genosse, Nachbar in allen Anwendungen seit Jahrhunderten in vollem Gebrauch gewesen ohne einen Gedanken an Verlosung oder germanische Ansiedelung [1]).

An Dienstbarkeiten begegnet häufig der usufructus, auch als usufructus tutelaris juris germanici [2]). Licht- und Luft-Recht-Dienstbarkeiten [3]), Abstand von der fabrica bleiben für die Römer [4]) römisch geordnet: via, iter, actus für carpenta oder carrae werden in 2 Jahren ersessen und verloren, ebenso eine Wassergerechtsame [5]). Wald- (Holz-) [6]) und Weide-Rechte der Römer [7]) werden pro rata possessionis geregelt, ein nicht notwendig germanischer, in der L. Rom. wohl römischer Maßstab. Der Schutz dieses Holzungsrechts (lignum usibus suis necessarium) ist germanisch: „das Recht auf den Bau und auf den Hau" [8]) gar nachdrücklich unterschieden.

Ein für die landwirtschaftlichen Verhältnisse höchst wichtiges Rechtsinstitut waren die »tertiae«, d. h. eine Landleihe an (geringere) Pächter, die als Pachtschilling 1/3 des Rohertrages an den Verleiher zinsten. Unerachtet des Gleichklangs der Worte haben diese Landleihen, die auch in Italien schon in römischer Zeit und (mit Änderungen) bis in das XIX. Jahrhundert vorkamen, mit der alten hospitalitas nichts zu schaffen: der burgundische hospes konnte die sors wie anderes Land als tertiae verleihen, aber tatsächlich verlieh er meist anderes Land. Diese Verleihungen, z. B. auch vom burgundischen Freilasser an seine Freigelassenen, waren gar häufig: aber irrig ist die Annahme [9]), auch hier sei die hospitalitas in dem Sinn durchgeführt worden, daß jedem burgundischen Freigelassenen ein Romanus possessor mit einem Drittel seines Landes zugeteilt worden sei [10]). Es handelt sich nicht um gesetz-

1) Vgl. L. Rom. Burg. 3, 4 — 30, 2 oder auch Cod. Theod. II. 5, 1. a. 362. (Interpretatio), Cod. Iust. VII. 56, 2.

2) L. Burg. p. 14, 24, L. Rom. 26, 27. p. 53. 62. 145. 147.

3) L. Rom. 17, 6. 39.

4) Wegerechte Matile p. 258. L. B. I. A. 2—4. Brückenfrohnden L. C. Baupolizei, Abstand 10 Fuß. L. R. 74. 75.

5) L. Rom. 17, 2.

6) Über Robungen Matile p. 256. Waldbesitz.

7) L. Rom. 17, 5.

8) Grundriß S. 129.

9) Von Bluhme und Saleilles.

10) Vgl. Gaupp, Boretius bei v. Salis S. 91, v. Savigny I.² S. 297, Matile S. 27. Der Vertrag der tertiae erscheint bei Revillout p. 435 unter den formes diverses du colonat p. 455.

liche hospitalitas wie bei voll-freien Burgunden, sondern um Verträge, Pacht ähnliche Verhältnisse in jedem Einzelfall[1]). Zumal an Freigelassene, Colonen, Hintersassen, kleine Bauern wurden von mittleren und großen Grundeignern Äcker zur Bewirtschaftung in diesen Formen ausgeliehen. Hat nun ein Burgunde ein fremdes Grundstück (so) vertragsmäßig erhalten und 15 Jahre sonder Einsprache (sine testiis) besessen, so soll es in seiner Gewalt verbleiben und der Verleiher kann nichts davon zurückverlangen, wenn nur all' diese Zeit eine Rechts-Änderung nicht eingetreten ist[2]). Einzelne Paragraphen daraus[3]) sind in fränkische Kapitularien, von da in Regino von Prüm übergegangen und so haben diese Bestimmungen der Lex Gundobada weiter wirkende Bedeutung als sonst ihr Inhalt erlangt[4]). Gewaltsame Entwerung als Besitzerwerb muß als fehlerhaft binnen 30 Jahren geltend gemacht werden, sonst ist der Anspruch verjährt[5]). Zweifelhaft scheint, ob der Empfänger eine „Art" dinglichen Rechts an dem Grundstück erwirbt — wie etwa später ein dominium utile: zu beweisen ist das nicht: wenn nicht, ist das Verhältnis rein obligatorisch[6]).

Es hat sich — in beiden Formen in Italien, Spanien, Gallien — hier zumal im Süden durch das ganze Mittelalter bis zur Revolution erhalten[7]).

---

1) L. C. 57; über die Ostgoten in Italien Könige III. S. 143.

2) L. C. 79, 1. L. Rom. 31 (wie uns — nicht im Original — überliefert a. 515).

3) § 2. 3.

4) S. die Literatur (Heusler, Stobbe, Schröder) bis v. Salis p. 103, anders als oben über testiis.

5) Über die weit durch das Abendland hin und spät ins Mittelalter — durch das kanonische Recht — reichende Bedeutung der Frist von 30 Jahren L. C. 79, 1—3. L. Visig. Eurici X. 2, 3. Westgot. Studien S. 59. Der scharfsinnigen Auffassung der germanischen Verjährung bei Gaupp kann gleichwohl nicht beigepflichtet werden: an Fahrhabe gab es Ersitzung, an Liegenschaften ward diese durch die rechte Gewere ersetzt: und bei derivativem Erwerb hatte der Veräußerer ja nicht bloß sein Eigentum aufzugeben, sondern unter Haftung für Eviction zu übertragen.

6) S. Du Cange III. S. 143.

7) Über solche Teilpacht, colonia partiaria, gegen $1/3$ des Rohertrags, uralt in Italien und den Provinzen des Abendlands, Revillout, Colonat p. 450 f. Für die Ostgoten s. Könige III: hier sind die Belasteten Stadtgemeinden: anders Gaupp, Ansiedelungen S. 53, bina et terna bei v. Sav., Steuerverfassung. Über das Aufkommen der villici Revillout, Colonat. p. 431. Zur Geschichte des Colonats s. auch Revillout a. a. O. p. 417. (1856) und ähnliche Verhältnisse.

Andere fassen die tertiae teils als Pachtgeld, teils als Grundsteuer (der römischen coloni) an den Stat als wahren Grundeigner[1]). Man[2]) versteht diese tertiae von der hospitalitas, auch bei den Langobarden, wo es eine solche hospitalitas gab.

c) Forderungsrecht[3]).

Auf diesem Gebiet ist die Romanisierung begreiflicherweise am stärksten vorgeschritten: schon wegen Aufnahme des römischen Urkundenwesens, freilich nicht ohne dessen Barbarisierung[4]).

Bei Kauf von Unfreien, Äckern, Weinbergen, Baugrundstücken oder Häusern verliert der Käufer den Kaufpreis, d. h. die Klage auf Übergabe, ist das Geschäft nicht urkundlich (manu firmata) errichtet oder unterschrieben und geregelt; sind 5 nicht aufzufinden, sollen 3 Ortsangehörige von nie beflecktem Ruf als Zeugen unterschreiben bei Meidung der Ungiltigkeit[5]). Besonderer Vorsicht bedurfte es bei'm Handel über Unfreie mit Fremden[6]): wer einen fremden Unfreien von Franken kauft, beweise mit drei tauglichen Zeugen, welchen Kaufpreis er bezahlt: sie haben zu beschwören, diesen gesehen zu haben, und auch, daß der Käufer kein heimlich Einverständnis (colludium) mit dem Feinde (den Franken im Lande) trieb: d. h. nicht von den Franken einen nur angeblich Kriegsgefangenen oder den Knecht eines Dritten kaufte: dann erhält er bei Auflösung des Geschäfts den Kaufpreis, der Herr erhält seinen Unfreien zurück, der Käufer verlange nichts für

1) Revillout, Colonat I. p. 425. Richtig über tertiae Gaupp de divisione p. 27, nach Du Cange Nr. 4 (terragium): nicht notwendig eine Folge der hospitalitas; bei den Ostgoten nach v. Sav. I. p. 333 Grundsteuer (irrig), Könige III. S. 144, Manso S. 83. L. B. 70 § 1 ist gewiß zu lesen: »sine testiis« und zu erklären: ohne Einspruch, ohne Anfechtung; vgl. Zeumer S. 268 (Ersitzung in 15 Jahren).

2) Dareste p. 169, besser p. 170.

3) Forderungen aus Verträgen Davoud Oghlou I. p. 450; Veräußerungen: Formen, Zeugen Matile p. 260. Haftung für Vergehen Matile p. 262.

4) Spätere burgundische Vertrags-Formeln, leider nicht aus der Zeit des Reiches, bei Canciani. L. Rom. 22. L. C. 60. 88. Extrav. XI; über die Zeit dieser Gesetze v. Salis p. 74. L. C. 43 .. Glasson, Revue historique IX. p. 624; jünger als 60.

5) L. C. 99; vgl. 43. 60. 84. 88.

6) Über den Ankauf von Kriegsgefangenen aus den Händen der Franken und die Gewähr L. B. 107. § 3. 4. 8. L. R. B. 41. Richtig Rauch S. 1 gegen London S. 44; über die Scheidung von Anefang und Spurfolge vgl. auch Hermann S. 52 zu L. B.

die einstweilige Nahrung[1]). Übrigens ersetzt bei Kauf die Übergabe die fehlende Schriftform[2]). Der Verkäufer muß die echte Landesmünze unweigerlich in Zahlung nehmen, sonst verliert er die Ware und erhält keinen Preis: davon sind nur vier Münzarten ausgenommen[3]).

Rückgabe der Sache an den unberechtigten Gewähren hebt das Geschäft unter Verpflichtung zur Rückgabe des Kaufpreises auf[4]).

Man — wohl meist Römer — ließ sich wucherische Zinsen von Darlehen versprechen[5]): zur Strafe ward die Rückforderung des Darlehens verwirkt[6]) und zwar schon wegen 2 centesimae[7]). Wer sich einen Bürgen stellen lies und diesen früher gepfändet hat — denn der Hauptzweck der Bürgschaft war, wie wir sahen, durch sie hindurch an das Pfand zu gelangen[8]) —, als er den Hauptschuldner vor tauglichen Zeugen dreimal gemahnt hat, ersetzt doppelt die genommenen Pfänder[9]).

Wiederholt wie in Ed. Theod. und in den anderen Stammesrechten wird Ersatz in Natura geleistet: z. B. vicarius servus, vicaria colona[10]), übrigens auch in römischen Quellen der Zeit, wozu das Edikt

---

1) Extrav. XX. 9. Über L. B. Extrav. XXI. 9 Brunner II. S. 7 (anders Schröder S. 375); richtig gegen Stobbe Juden S. 241. Herbert Meyer S. 257: es handelt sich um ein (nicht zu verallgemeinerndes) Sonderedikt nach einem Kriegszug der Franken: leicht konnte die Knecht-Eigenschaft des Verkauften im Einvernehmen des Franken mit dem Käufer vorgegeben werden. Hermann, die Grundelemente der fränkischen Mobiliar-Vindikation, Gierke, Untersuchungen XX. 1886. Über die Vindikation von Fahrnis S. 51 f., Zycha, London S. 44, Sohm, Lex Salica (mit und ohne contra-vindicatio).

2) L. Rom. 35. L. C. 84. Brunner I.². S. 201.

3) S. unten Finanzen, Extrav. XXI. 7.

4) London S. 279. Vgl. A. Schulze S. 39. Gerüfte und Marktkauf Zycha S. 174. Über die Buße bei „unrechtem" Anefang (Rauch S. 41) (= dem Sachwert) L. B. 19, 2. 83, 2. Über die germanische Schenkung, zumal Königsschenkungen — remuneratorische — für geleistete Dienste und unter der Bedingung weiterer treuer Dienste, Brunner, Forschungen S. 30. 471: beschränkte Vererbung: nur an Söhne, nicht an Töchter und Rückfall an den Schenker, den Herrn (droit de retour). Daselbst ähnliche Rechtsgedanken bei (Nordleuten, Angelsachsen) Baiern, Westgoten, buccellarii, Könige VI.² S. 133.

5) L. Rom. 31, 2.

6) L. C. 31, 4.

7) L. C. 31, 4.

8) Das Bürgschaftsrecht (oben S. 162) fordert als einzig richtige Lesart: fidejussor **res** debitoris dedit cui ille fidejussor accessit L. C. 19. § 9.

9) Extrav. XXI. 8.

10) L. C. 7. L. Rom. 6. (p. 163).

zu rechnen. Dies ist also nicht bloß germanisch, wie in der Ausgabe des Edikts angenommen ward.

Die Bürgschaft dient vor allem als Mittel, an das Vermögen des Hauptschuldners zu gelangen [1]) ohne Eigenmacht: der Bürge bringt dem Gläubiger Sachen des Hauptschuldners in des Gläubigers Haus, die der Eigentümer eigenmächtig fortnehmen darf: muß der Bürge leisten, schuldet der Hauptschuldner 3 fachen Ersatz [2]).

Hat sich Burgunde oder Römer verbürgt und sind für die Bürgschaft oder irgend eine (andere) Schuld des Gatten Sachen der Frau gepfändet, erleide der Bürge wegen des Pfandes keine Verfolgung, aber so, daß der Gatte, dem die Sachen der Frau verpfändet sind, sich bei seinem Bürgen der Schuld entledige und die gepfändeten Sachen der Frau zurückstelle [3]).

Auffallend ist, neben der starken Romanisierung der Rechtsgeschäfte den Satz des echt germanischen Bürgschaftsrechts zu finden, daß die Schuld des Bürgen nicht vererbt [4]).

Die Privatpfändung erheischt: 1) Verstattung des Richters, 2) dreimalige testatio, 3) die Pfändung selbst [5]).

Zweck der Bürgschaft: a) zivilrechtlich, b) für das Verfahren (exekutiv. Verfahren) [6]). Der Bürge zwischen Gläubiger und Schuldner.

d) Familienrecht [7]).

α) Allgemeines.

Die römischen agnati werden fälschlich als Schwertmagen erklärt [8]). Bricht eine Braut mit einem anderen die Treue, werden beide mit dem

---

1) Oben S. 162 f.

2) L. C. XIX. 5.

3) Zweifeliger Text L. C. 96. 19. 82. Extrav. XXI. 8.

4) L. C. 82, 2 si fidejussor mortuus fuerit heredes mortui judicum loci interpellent, ut ejus ordinatione alium ipsa conditione cogatur accipere et ab heredibus fidejussoris mortui nihil queratur: ein vom Richter wider Willen bestellter Bürge. Zu Tit. 19 § 9 (Bürgschaft und Pfand) stellt Zeumer S. 263 die allein richtige Lesart (res debitoris) Bluhmes wieder her. Die Pfändung des Bürgen Nägeli p. 24. L. B. additamenta II. 7.

5) L. Burg. 14, 8. Sohm S. 44.

6) Sohm, L. Salica S. 44 f. 55.

7) Laboulaye p. 398. Wurstemberger I. S. 238. Matile p. 269, Stellung der Frau. Davoud Oghlou I. p. 409.

8) Ein Irrtum, der, soweit ich sehe, hier zuerst aufstößt: er durchbringt die Stats- und Erbrechts-Lehren des Mittelalters bis in die deutschen Verfassungen des XIX. Jahrhunderts, z. B. die preußische vom 31. I. 1850. a. 53 und zwar

Tode bestraft, eine altertümliche germanische Strenge, die in diesem stark romanisierten Recht befremdet: nur weil die Vollstreckung in die Osterfeier (26. III. a. 507) gefallen wäre, „hat man die Ehrfurcht vor den Feiertagen höher gestellt als die öffentliche Strafe" und die Schuldige nur zur Zahlung ihres Wergeldes[1]) von 300 sol., den Buhlen zu 150 sol. an den Bräutigam verurteilt, falls er nicht mit 11 Eidhelfern beschwört, er habe zu der Zeit, da er mit Annegild als seiner Gattin lebte, nicht gewußt, daß sie verlobt war[2]). Der germanische Grundsatz: „das Kind folgt der ärgeren Hand" war schon früher auch im römischen Recht im Verhältnis unter Kolonen und Unfreien anerkannt[3]).

Wiederverheiratungen, auch zweimalige (tertiae nuptiae), scheinen häufig gewesen zu sein[4]). Hat die Witwe aus mehreren Ehen Kinder, erhält sie außer der donatio nuptialis (s. unten S. 172), dem Muntschatz, nur den lebenslänglichen Nießbrauch. Nach dem Tod der Witwe erhalten die Kinder aus jeder Ehe, was ihr Vater ihrer Mutter gegeben, so daß die Mutter vorher, d. h. vor dieser Auseinandersetzung, weder verkaufen noch verschenken noch sonst veräußern kann: — ähnlich wie im späten Mittelalter die Verfangenschaft der fränkischen Rechte[5]). Unklar denkend meint die Stelle, das Eigentum an dem Brautschatz gehe erst bei dem Tode der Mutter auf die Kinder über (»revertatur«): aber wer soll denn, so lang die Mutter lebt und nur den Nießbrauch hat, Eigentümer sein? Die Witwenrechts-Novelle von Ambérieux (3. IX.)[6]) bestimmt: die Witwe, die den Witwenstuhl nicht verrückt, erhält bei unbeerbter Ehe ein Drittel des Mannesguts zu lebenslänglichem Nießbrauch: bei ihrem Tode fällt alles an die gesetzlichen Erben des Mannes. Die morginegiva[7]): heiratet sie wieder innerhalb

in der Lex Romana! 10, 9. 36, 1. Über Pflichten und Rechte der burgundischen Gesippen L. C. 8. 14. 53. L. Rom. 26.

1) Sigismund a. 517. L. B. 52, 3. Schröder, Güterrecht I. S. 18.

2) Über jene Wirkung der Ostertage in der Kaiserzeit Codex Theodos. IX. 38. L. Rom. Visigot. IX. 28 de indulgentiis criminum; auch im Ostgotenreich Könige III. S. 107. Cassiodor. Variar. X. 17. XI. 40.

3) L. Rom. Burg. 37, 5. Cod. Theodos. N. 8, 7. a. 331 ad inferiorem personam redit origo; Bekämpfung von der Kirche (Gfrörer II. S. 46) ohne Erfolg.

4) Ut adsolet 24, 1 L. C.

5) Dahn, Grundriß S. 236, Rechtsbuch S. 228.

6) So auch v. Salis p. 73 zu L. C. 24, vgl. L. C. 42.

7) Dahn, Grundriß S. 183, Rechtsbuch S. 208, heißt L. C. 24, L. C. 62, L. Rom. 16. 21. 22. 26 auch donatio nuptialis, R. Schröder, I. S. 105 anders, vielleicht richtiger, Gaupp S. 305.

eines Jahres nach der Verwitwung, soll sie das zwar dürfen, aber zugleich jenen Nießbrauch verlieren, der zweite Brautschatz fällt an die Erben des ersten Gatten[1]). Verrückt sie den Witwenstuhl, verlangen die Gesippen des verstorbenen Gatten den Muntschatz (wittemo) zurück[2]). Schreitet sie zur dritten Ehe (oben S. 170), behält sie den wittemo des zweiten[3]). Schließt der Witwer nach der Teilung mit den Söhnen erster Ehe eine zweite und erhält aus dieser Söhne, so folgen diese (nur) in den vom Vater bei jener Teilung vorbehaltenen Anteil: die abgeteilten Söhne der ersten Ehe folgen nicht mit denen der zweiten Ehe in diesen Anteil. Und die abgeteilten Söhne erster Ehe folgen nicht mit denen zweiter Ehe in den Vorbehalt des gemeinschaftlichen Vaters[4]).

Hat die Frau keine Söhne[5]), so vererbt bei ihrem Tod der Muntschatz halb auf ihre, halb auf des schenkenden Gatten Gesippen (parentes L. C. 2). Überleben die Söhne[6]) den Vater, soll dessen und deren Erbe auf die Mutter übergehen, d. h. zu Nießbrauch (so muß man verstehen). Nach ihrem Tod geht das Erbe der Kinder, daran sie nur Nießbrauch gehabt, auf die gesetzlichen Erben der Kinder über. Jedoch nur in Ermangelung letztwilliger Verfügung: besteht eine solche oder auch Schenkung, kann die Mutter, die Eigentum daran erwirbt, darüber frei (auch auf den Todesfall) verfügen: in deren Ermangelung vererbt sie es auf ihre Gesippen[7]).

β) Eheschließung und Ehescheidung.

Weder als germanisch noch als römisch Recht soll eine Ehe gelten, die von dem Weib ohne Zustimmung des Vaters geschlossen worden (oben S. 169)[8]): dann soll der Gatte, wie er sie in der Gewalt hat, auch Gewalt haben über ihr Vermögen, all' ihre Sachen. Dagegen bestimmt die folgende constitutio: hat ein Burgunde, optimas oder mediocris — die inferiores bleiben außer Betracht —, sich mit einem Mädchen ohne Erlaubnis des Vaters verheiratet, hat er ihm, in 3 facher

1) L. C. 2.
2) L. C. 69, vgl. 66. 68. Extrav. XIII, fehlt natürlich in der Lex Rom.
3) L. C. c. 2.
4) L. C. 2.
5) Filios?
6) Filii?
7) L. C. 24, 4. — Novelle. L. C. 53.
8) L. C. 100 de mulieribus quae se voluntate sua ad maritum tradunt . . ad maritum ambulaverit.

Zahlung des Wittemon (s. unten), 150 sol. zu leisten — ein Burgunde wird auch auf jener Seite vorausgesetzt — und eine Wette von 36 sol.[1]). Scheidung der Ehe gegen den Willen des anderen Gatten findet damals nach römischem Recht[2]) nur statt wegen bestimmter Verbrechen (adultera, venefica, conciliatrix, sepulcrorum violator, homicida, veneficus)[3]).

γ) Wittemo. Muntschatz.

Nach germanischem Recht[4]) gibt der Bräutigam, um bei der „echten Ehe"[5]) die Muntschaft über das Weib zu erwerben, dem bisherigen Muntwalt — Vater oder anderem nächstem Schwertmag — den vertragsgemäßen Muntschatz, pretium, hier wittemo[6]). Die (römische) donatio nuptialis[7]), die dos, vom Gatten (hier) der Frau, nicht mehr (germanisch) dem Muntwalt gegeben, ist = dem pretium = wittemo. Das alt germanische Recht des Muntschatzes ist aber hier vielfach weiter gebildet[8]).

Hat der Vater (letztwillig?) verlangt, daß kein Muntschatz (für die Braut) gefordert werde, soll dieser Wunsch nicht gelten, sondern es soll ihn, „wie eine andere Lex[9]) aussprach, der nächste Schwertmag erhalten, so daß die Tochter den dritten Teil des Wertes in (Weiber-) Schmuck (Gerade) erhält": hier behauptet sich noch, ob zwar angefochten, ein Stück germanischen Rechts[10]). Der Brautschatz, wittemo[11]), fällt in Ermangelung von Vater und Brüdern an den Vaterbruder und die Schwestern zu je ein drittel: dann erhält auch die Mutter ein

1) L. C. 101.

2) L. Rom. 21, vgl. Edict. Theod.

3) Vgl. Könige IV. S. 40.

4) J. Grimm, R. A. II.[4] S. 586.

5) Dahn, Grundriß S. 176, Rechtsbuch S. 208. Über den Brautkauf (hier aber großenteils der Braut selbst bezahlt) und die Gerade Huber S. 23, Tit. 86 § 2. Der Wittemo geht in 3 Teile: Braut, Brautvater (Ohm), Brüder, Dareste S. 177.

6) L. C. 52 (Sigismund). L. Rom. 27 de puellis desponsatis. Sohm, Eheschließung und Trauung S. 3. Löning, Vertragsbruch S. 153.

7) L. Rom. 16, 2. 22.

8) L. C. 66. 69. 86, 2. Extrav. 13. Mit Unrecht bestritten von Gaupp S. 309.

9) L. C. 66.

10) Über die Gerade Könige X. S. 139—142 und unten.

11) S. die überzeugende Erklärung bei Wackernagel S. 349, 373, 403.

drittel, ein drittel die näheren Gesippen, in Ermangelung der Mutter ein drittel die Schwestern[1]).

δ) Witwenrecht und Wiederverheiratung.

Das ältere Recht[2]) wird später[3]) teils wiederholt, teils erweitert[4]). Früher sollte die unbeerbte Witwe, die nicht den Witwenstuhl verrückt, ein drittel der Erbschaft zu lebenslänglichem Nießbrauch erhalten. Nunmehr aber nur jene Witwe, die nicht von Vater oder Mutter Vermögen oder von ihrem Manne nicht den Lebensunterhalt erhalten hat. Bleibt sie unvermählt und wollen sie ihre erwachsenen Söhne nicht aufnehmen, soll sie mit diesen das Vermögen des verstorbenen Gatten in der Art teilen, daß sie gegenüber einem Sohn 1/3, gegenüber zweien oder mehreren 1/4 erhält: bei ihrem Tode fällt alles an die Söhne. Heiratet ein Witwer nach beerbter Ehe und stirbt, nachdem er auch aus dieser Ehe Kinder gewonnen, erhält eine (dritte) Frau aus dem Vermögen ihrer Stiefsöhne nichts, sondern teilt mit ihrem echten Sohn in der obigen Weise[5]).

Die Wiederverheiratung von Burgundinnen (auch mit Römern?), § 5 des c. 24, stand[6]) vielleicht nicht hier, sondern vielleicht c. 1 oder 51, aber nicht von Sigismund rührt dieser Titel her[7]). Die Lex Rom.[8]) behandelt die Wiederverheiratung der Römerin und, da sie Kaisergesetze anwendet[9]), vermutlich nur mit Römern.

Burgundische Ehemänner scheinen, starb die Frau kinderlos, den Muntschatz wieder zurückverlangt zu haben: dies wird abgestellt[10]). Auch die kinderlose Witwe (oder deren Sippe) soll andererseits nicht verlangen, was sie dem Gatten zugebracht[11]).

1) L. C. 66, 1—3.

2) So mit Recht auch v. Salis p. 98. L. C. 62, 24, 42: fehlt in der L. Rom.

3) L. C. 74.

4) Vgl. L. C. 59. R. Schröder S. 298.

5) L. C. 2. 3.

6) Wie v. Salis p. 61 vermutet.

7) Wie Stobbe S. 105, gegen den v. Salis richtig die Quellen nachgewiesen hat in Cod. Theod. III. 8, 2. 3. und Interpretatio c. 2. — Vgl. L. C. 42. 53. 62. 74.

8) 16.

9) Cod. Theod. III. 8, 3. 9. 412 und die Interpret.

10) L. C. 14, 3.

11) »Erogare« kann hier nach dem Zusammenhang nichts anderes bedeuten: R. Schröder irrt S. 296, vgl. Du Cange III. p. 290, wo es auch spenden heißt: das Eingebrachte erscheint „als gespendet“.

ε) Gerade. Morgengabe.

Von der Gerade (oben S. 173) erscheint nur noch eine Spur bei der vergelübdeten Tochter[1]): dann wird zwar eine Art Gerade allen Töchtern gewährt[2]), aber diese unterscheidet sich von der wahren Gerade durch die Entziehbarkeit in letztwilliger Verfügung[3]). Und auch diese ziemlich verschränkte Gerade sollen die Töchter nur dann erhalten, wenn ihnen die Väter den gebührenden Erbteil nicht gegeben haben[4]). Stirbt ein Mädchen mit Schwestern ohne letzwillige Verfügung, schließen die Schwestern die Brüder von der Erbschaft aus, stirbt es schwesterlos ohne letztwillige Verfügung, erben die Brüder[5]). Es ist also auch eine gewisse „Niftel-Gerade" der Schwestern gegenüber der unvermählt sterbenden Schwester anerkannt[6]). Eine Malahereda gibt der Vater der heiratenden Tochter als Aussteuer mit, was ihr niemand in Abzug bringen darf[7]). Der Begriff der Morgengabe erscheint noch nicht bei der früheren Regelung des Erbrechts der Witwe[8]), erst unter den Beschlüssen von Ambérieux[9]).

ζ) Vater und Söhne.

Handelt es sich auch um Beschränkungen des Grundeigners in der Veräußerung, sind sie doch nicht im Sachenrecht, sondern im Familien- (und im Familien-Erb-Recht) zu erörtern und die wechselnde Regelung des Rechts des Familienhauptes, sein Vermögen (verschiedener Herkunft) zu veräußern, was auch die späteren Stammesrechte (L. Alam.,

1) L. C. 14, 6, vgl. 51, 3.

2) Ornamenta et vestimenta matronalia ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt.

3) L. C. si quid de propriis ornamentis vestibusque decreverit. Über malahereda L. C. 86. Wackernagel S. 351, 356, vgl. Lex Anglior. et Warinor. 32, 38. Könige X. a. a. O. Heusler II. S. 293 (bona placitata). L. Alam. 55, 1. R. Schröder I. S. 296, 299. Opet S. 55. Huber S. 22; letztwillige Entziehung der Gerade durch die Mutter L. C. 51, 3; zu der germanischen malahereda (Wackernagel S. 351, 356: Heusler 293) fehlt begreiflich das römische Gegenstück.

4) L. C. 14, 7. 51, 3. 86.

5) L. C. 51, 4. 5.

6) L. C. 51, 4.

7) L. C. 86 si pater filias dimittit, malahereda si vivus dare voluerit. L. C. 86 ergänzt L. C. 14, 6; 51, 3 fehlt in der Lex Rom. Wackernagel S. 331, 356, 394 (Vermählung hier = Ausrüstung).

8) L. C. 24.

9) L. C. 42.

L. Bajuv., L. Thuring.) beschäftigt[1]). Offenbar hatte auch bei diesem Germanenstamm nach dem Übergang zu dauernder Seßhaftigkeit das Beispruchrecht der Erben gegolten gegen Veräußerungen des Grundeigens unter Lebenden — letztwillige Verfügungen waren unbekannt. Die Erhaltung des Grundeigens als wichtigster Quelle des Lebensunterhalts und die Rechtsstellung in der Gemeinde für die Familie war durch das Bedürfnis geboten: insofern diente das Land — die sors — der ganzen Sippe = fara, nicht nur deren Haupt, des Landes Eigner, wenn auch nur er, nicht die fara[2]), dies Eigentum hatte. Allein bei dem starken Einfluß des gesamten römischen Kultur-Lebens — nicht blos des Rechts! — auf diese Germanen mußte in dem hier früher als weiter nordöstlich entbrannten Kampf zwischen Beispruchrecht und Veräußerungsfreiheit des Grundeigners dieses alsbald Fortschritte machen, wenn auch noch mit Unterscheidungen der Erwerbsarten des Eigentums.

Praktisch wichtig ist die Unterscheidung des Vermögens in: I. die sors, II. communis facultas[3]), III. Errungenschaft des Vaters, zumal IV. Königsschenkungen[4]): das Gesetz über Veräußerung dieser Vermögens-Gruppen ist uns in seiner ursprünglichen Fassung[5]) nicht erhalten[6]). Man wäre versucht, die communis facultas für das Erbgut der Fara zu halten: allein das ist offenbar die daneben genannte

1) Über Beispruchrecht der Söhne gegen Veräußerungen der sors des Vaters Sandhaas, L. B. 24, 1. 51, 1. 84, 1 (zwischen Stats- und Familienwohl ist aber hier nicht zu scheiden). Treffend über den Kampf zwischen dem alten Beispruch- und unentziehbarem Erbrecht der Sippe und dem Streben nach freier Veräußerung der faramanni in dieser Gesetzgebung Zimmerle S. 61 f. richtig gegen Eichhorn I. S. 332 über sors.

2) Die faramanni als „Wahre Männer" (!) entstellen die ganze Schrift Gingins' bis zum Ende (p. 292 sind sie „Pfahlbürger"!), p. 291 von fahren = wandern! und ähnliches mehr. — Man hat in der Schweiz, in Frankreich und Italien die Abhandlung stark überschätzt: faramanni seien weder Burgunden (!) noch Römer: „nicht Landempfänger"; dabei zählt er selbst drei bourgs, villages. Faram aus Farama im alten Burgundenreich. Von seinen 8 Ergebnissen p. 288 ist neu nur die Teilung nach Landschaften (nicht nach einzelnen Gütern) und diese ist grundfalsch. In der Stadt Arbois ein bourg des Faramanns Gingins-la-Sarraz p. 224.

3) Dareste p. 180.

4) Ganz irrig leugnet Derichsweiler S. 40 die Vererbung von Königsschenkungen an die Söhne gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes. Vgl. Schäffner S. 305.

5) L. C. I. 1.

6) In seiner jetzigen ist es jünger als 51, 1 und 24, 5; vgl. 74, 3. 78, 1.

sors: so ist die communis facultas wohl der Inbegriff der Fahrnis, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch in Haus und Hof dient.

Bei zweiter Ehe sichert der Vater wohl durch Vertrag das ausschließliche Erbrecht der Kinder aus dieser Ehe bezüglich des von ihm vorbehaltenen Vermögensteils [1]).

Ursprünglich war [2]) dem Vater [3]) die Veräußerung der Liegenschaften (jeder Art) erst nach Abschichtung mit den Söhnen (nicht Kindern) verstattet und zwar nur des ihm hiernach zukommenden Kopfteils: jetzt wird ihm auch ohne solche Abteilung die Veräußerung alles Vermögens verstattet [4]), ausgenommen die sors, für welche die Vorschrift des älteren [5]) uns verlorenen Gesetzes fortdauern soll: offenbar hatte das Beispiel der Römer die Burgunden bewogen, die gleichen Rechte zu fordern. In der Lex Rom. lautet die Rubrica [6]): de patris vel matris donatione (vel munificentia dominorum): diese bezeichnende Gleichstellung entspricht dem ohnehin schon für die Römer geltenden Recht, während nach Gemanenrecht der Vater allein die Rechte der Muntschaft übt. Der prioris legis ordo über die sors ist offenbar L. C. I. 1 vor seiner Änderung [7]).

Das teilen »aequo jure« [8]) bedeutet wohl wie bei den Baiern einen Kopfteil (nicht die Hälfte). Über den ihm gewahrten Teil verfügt der Vater frei [9]).

In der Aufhebung des Beispruchrechts liegt ein mächtiger praktisch hochwichtiger Fortschritt in der Romanisierung des Rechts, die

---

1) L. B. 1. § 2. 24. § 5. 51. §§ 1. 2.

2) Wie bei den Baiern, Könige IX. 2 S. 303. Glasson p. 635.

3) Richtig über fara, wie schon J. Grimm R. A.[4] 376, 644 und Gaupp S. 328, Matile p. 257, vgl. Paul. Diac. II. 9. (Edict. Roth. 177).

4) L. C. I. 1. p. 41. 24, 5.

5) L. C. 51.

6) I. 1.

7) So auch Brunner, Wartrecht S. 501 (Festschrift für Dernburg S. 9 mit Recht gegen Ficker, Erbenfolge I. S. 272, V. S. 225, anders v. Salis p. 41 (für L. C. 24, 5). Die scharfsinnigen und gelehrten Ausführungen Fickers über das Verhältnis der schwankenden Gesetze über das Veräußerungsrecht der Väter sind überzeugend doch nur, wo sie ausgehen von der Unterscheidung von lex und consuetudo I. S. 271; aber Stammeseinheit ohne Spracheinheit? So z. B. die Friesen gotisch? Die Erbenfolge gewährt nicht so viele Möglichkeiten, daß die Ähnlichkeiten auf Stammeseinheiten beruhen müßten.

8) L. C. 51.

9) Vielleicht auch hier oft zu Gunsten der — arianischen — Kirche? Es verlautet nichts dergleichen.

auf vielen Rechtsgebieten in diesem Mischreich wahrnehmbar. Nur die sors soll als wirtschaftliche Grundlage im Mannstamm der fara erhalten bleiben: doch scheint auch dies nicht überall gelungen zu sein.

Die Errungenschaft des Vaters — labor senis, — d. h. deren Ertrag, wird unterschieden von den Königsschenkungen[1]), die doch auch zur Errungenschaft gehören[2]). Der Vater hat den Söhnen im 20. Jahre die Hälfte des Mutterguts heraus zu geben[3]). Nur gelegentlich erfahren wir eine tief eingreifende Sitte, daß nämlich auch der erwachsene Sohn, der Erbe, der selbst schon Kinder hat, alles mit dem Vater bis an den Tod ungeteilt, gemeinsam besitzt, wohl zumal die gemeinschaftlich zu bewirtschaftend sors[4]), stirbt dann der Sohn, erhält dessen Sohn die eine Hälfte seines Erbes, die andere wird zwischen Sohn und Tochter geteilt. Auch wenn mehrere Töchter vorhanden, teilen diese (die Tanten) die eine Hälfte, die Enkel die andere.

Verlassen des Mannes durch die Frau wird — ohne Untersuchung der Gründe — mit dem Tode bestraft: Ersticken im Schlamm[5]). Nachahmung des römischen Eherechts ist doch nur sehr teilweise zu spüren: so durchaus nicht[6]) hier. Fremdartig ragt in dieses so ganz romanisierte Kulturleben in solcher Strenge ein Stück uralten Germanenrechts hinein, wie es schon Tacitus kannte[7]: bekanntlich hat man an den Küsten der Nordsee, nicht gar fern von der ältesten Heimat der Burgunden, wiederholt Skelette von Frauen, durch die Vertorfung der Heide gut erhalten, in Lagen gefunden, die ein Versenken zur Strafe wahrscheinlich machen. — Dagegen kann der Mann die Frau grundlos verlassen, zahlt er ihr den Wittimo nochmals und dazu eine Buße von 12 sol.[8]).

---

1) L. C. I. 1.

2) Zu den donationes patrum L. C. 51. 24, 1. Brunner I.² S. 500.

3) L. Rom. 26: aus dem römischen Recht auch in die Lex Visig. IV. 2, 13.

4) L. C. 75 omnia cum patre indivisa possedit.

5) L. C. 34: dieser Titel ist älter als L. Rom. 21; vgl. v. Salis p. 68 und die dortige Literatur.

6) Wie v. Salis.

7) Germ. c.

8) Über Gründe zur Verlassung ohne Zahlung oben S. 172, diese Gründe sind römisch. Edictum Theod. § 34. Könige V. S. 68: manchmal auch Kuppelei, agagula; vgl. Lex Baj. I. 18, Könige IX. 2; der Richter soll die Frau verklagen. Der Mann kann aber auch grundlos die Frau, das Haus und alle Habe verlassen und der Frau und den Kindern überlassen: L. C. 34. Cod. Theod. III. 16, 1. Über die Ehescheidungsgründe Ginoulhiac p. 533 f.

Das eheliche Güter- und Familien-Recht wird verwirrt durch die wechselnden Bestimmungen über die Veräußerungsrechte des faramannus[1]).

e) Erbrecht[2]).

α) Familienerbfolge.

Dreimal behandelt das Gesetz die Rechte der Väter und der Söhne[3]). Mit Recht hat man[4]) das Erbrecht, zumal der Frauen, den unerfreulichsten Teil dieser Gesetzgebung genannt: die verzwickten gekünstelten Sätze sind nicht altes Volksrecht, sondern künstlich ausgeklügeltes Recht[5]). Der Vater soll bei Lebzeiten sein Vermögen »aequo jure« teilen, d. h. nach Kopfteilen für sich und jeden Sohn. Über den hiernach ihm verbleibenden Teil kann er frei verfügen. Dies ist eine Umgestaltung des alten Beispruchrechts, wie sie auch im Baiernrecht noch des VIII. Jahrhunderts erscheint[6]).

Unbeschränktes Vergabungsrecht an der Errungenschaft[7]) ward vor allem gewiß zu Gunsten der Kirchen — offenbar beider — gewährt. Das Gesetz[8]) verfügt den Vorzug der „Agnaten". Töchter erben nur in Ermangelung von Söhnen[9]).

Nun wird ein Fall, der jüngst dem Königsgericht vorlag[10]), angeführt und die Rechtsnorm seiner Entscheidung, ganz nach der (oben S. 99) aufgestellten Aufgabe dieser Gesetzgebung und Rechtsprechung,

1) Über die Veräußerungen der Väter L. B. tit. 1. 78. Gaupp, de divisione (1841) p. 24. Über das burgundische eheliche Güter- und Familienrecht tit. 1, § 2, tit. 24, § 5. 51, § 1 ausgezeichnet Huber, p. 16, richtig gegen das angebliche Hausvermögen, Eigentum des Vaters, nur beschränkt durch die Rechte der Söhne, „gebundenes Eigentum", später Vorzugsrecht des ältesten Bruders und seiner Abkömmlinge; auch das Eingebrachte der Frau tit. 14, §§ 1—4, tit. 24, §§ 1—3, tit. 42, §§ 1—2. 62. 74, § 2, „Eigentums-Einheit", so überzeugend Huber S. 23—26, 29—32, 39 (nicht nur Güter-Verbindung), über das Fortleben des burgundischen Volksrechts in der Schweiz Huber S. 60 und die Literatur daselbst.

2) Glasson, le droit de succession dans les lois barbares. Revue historique IX. 1855. S. 585. Matile p. 276.

3) L. C. 24, 5. 75, 1. 78.

4) R. Schröder I. S. 114. Opet S. 55.

5) S. Opet S. 55 zu L. B. 14, 1. 2. 24, 2. 4. 51, 3 über die Gerade, die sors (= Stammgut), die Rechte der Mutter, der Witwe, der Schwester und die Schwankungen der Gesetzgebung.

6) Könige IX. 2.

7) L. B. 1 § 1.

8) L. R. B. X. §§ 1. 9.

9) Glasson p. 586. 612. Davoud Oghlou I. p. 425. L. B. tit. XIV.

10) L. C. 51: in nostra nuper disceptatione praeclaruit.

für künftige Fälle zur Gesetzesnorm erhoben: ein Vater, Athila, hatte das alte Gesetz (I) und das jüngere (II) nicht befolgt und dem Sohn den gebührenden Teil — also in diesem Fall die Hälfte — nicht übergeben: und so ist sein Vermögen „durch unerlaubte Titel von Urkunden" auf andere übergegangen, so daß er nichts davon an den Sohn gelangen lassen wollte: auf daß Niemand dies ruchlose Beispiel befolge, befehlen wir nach dem Gesetz (ex lege): was er wider das Gesetz getan, soll nicht gelten. Und wir haben sein ganzes Vermögen dem Sohne zugesprochen.

Stirbt der Vater a, dann der Sohn b mit Hinterlassung nicht eines Sohnes, sondern einer Tochter c und überlebender Schwestern des Vaters, d und e, so soll der Sohn, zufrieden mit dem Teil des väterlichen Nachlasses, die andere Hälfte seinen Tanten überlassen[1]. Aber Vorzug der Töchter vor den männlichen Seitenverwandten[2]. Auch das Folgerecht der Söhne aus mehreren Ehen wird genau geregelt[3]. So wird Durchführung des römischen Repräsentationsrechts versucht[4]. Hat der Vater mit den Söhnen die regelmäßige Teilung der sors vorgenommen und stirbt dann ein Sohn ohne Söhne bei Lebzeiten des Vaters, nimmt dieser (zu Nießbrauch) den ganzen Teil des Sohnes, den er dann bei seinem Tod unter Söhne und Enkel zu eigen so verteilt, daß je die Enkel von einem verstorbenen Sohn den Teil ihres Vaters erhalten, den dieser erhalten hätte, wenn er lebte.

L. Rom. fehlt, weil überflüssig, selbstverständlich. Den für den Vater bei der Teilung vorbehaltenen Teil überläßt er den überlebenden Söhnen, nicht den Enkeln. Das Gesetz gilt nur für den Mannstamm[5].

Schwache Andeutung einer Art von Gerade ward bereits oben

---

1) L. C. 75. 3, 4. Es ist zu lesen genitori superfuerint, nicht sorores genitoris. Über die Art der Zurücksetzung der Spindelmagen im Erbrecht Glasson, Nouvelle Revue histor. IX. 1885. p. 588, 597; über die Art Gerade p. 595. Repräsentationsrecht 1, 2. 51, 3. 75. 78 (p. 614). Davoud Oghlou I. S. 425. Das Erbrecht der Tochter in Ermangelung von Söhnen L. B. 17, Glasson l. c. 588. 597. 601. 612.

2) L. B. 1. §§ 2. 3. 14. 75. 88. Glasson p. 599, 601. Erbrecht der Frauen Laboulaye p. 417, ausgenommen die religiosa 14, § 5. Glasson p. 588. 612.

3) Glasson p. 629.

4) So die Novelle 78 zu L. C. 16, 3. Extrav. 7.

5) L. C. 1, 3. 14, 1. Ein Repräsentationsrecht L. B. 1. § 2. 51. § 3. 75. 78. Glasson p. 614; bonis cedere L. B. 65, 1. S. unten Erbrecht.

(S. 179 f.) erwähnt: kleine Sachen, rescellulae [1]), aus dem Muttererbe, Weiberschmuck, Kleider und etwaige Errungenschaft durch eigene Arbeit [2]). Im Widerspruch mit diesem Vorrecht, nur der vergelübdeten Tochter gewährt, wird später das Gleiche allen Töchtern zugesprochen [3]). Die Töchter werden von den Söhnen nicht nur in der sors, auch in den Königsschenkungen ausgeschlossen: man sieht, beide dienen dazu, der fara die wirtschaftliche Grundlage im Mannstamm dauernd zu erhalten [4]). Der Beschenkte kann über diese Schenkungen nur zu Gunsten der Söhne verfügen [5]). Auch die Mutter wird (mit obiger Ausnahme) durch den Sohn ausgeschlossen: auch die Mutter wird von der Tochter nur in Ermangelung von Söhnen beerbt [6]). Die Zurücksetzung zeigt sich auch bei der dos: denn die filii in den einschlägigen Stellen [7]) sind (meist) die Söhne, nicht die Kinder [8]).

β) Das Testament [8]).

Ganz allgemein wird bei Burgunden wie Römern, Weibern wie Männern letztwillige Verfügung vorausgesetzt: so frühe, so starke Romanisierung des Rechts [9]). Die regelmäßige Form solcher Verfügung ist Schrift- oder Zeugen-Form, nicht, wie im römischen Recht, beide verbunden [10]). Ausführlicher hierüber verordnet ein späteres Gesetz [11]) sowohl für Schenkungen als für Testamente. So ist das ganze römische Testaments-Recht, aktive und passive testamenti factio, auf die Burgunden übergegangen, vorbehaltlich der Teilungspflicht des Vaters [12]).

Auch ein Mädchen kann schriftlich oder vor Zeugen über seine

1) Du Cange VII. p. 140.

2) L. C. 14, 6.

3) L. C. 31, 1 (oben S. 179). 86 de malahereda: si filias pater dimittit malahereda, si vivus dare voluerit cui voluerit donet, ut postea ad filias suas, si ille dederit, nemo requirat. Über diese Art von Gerade L. B. 51, § 3, Glasson p. 595; irrig über malahereda Matile p. 595.

4) L. C. I. 1.

5) L. C. 3.

6) L. C. I. 14 Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut si quis filium non reliquerit in loco filii filia in patris et matris suae hereditate succedat, vgl. 78, Novellae leges 75, 1.

7) I. 1 f.

8) L. B. 63. 60. Glasson p. 624.

9) L. C. 51, 1—5.

10) L. C. 51, 4 per scripturam aut coram testibus.

11) L. C. 60, 1. 2.

12) L. C. 51. 1.

Fahrnis verfügen, in Ermangelung solcher Verfügung vererbt es die Gerade (oben S. 179) an seine Schwestern mit Ausschluß der Brüder[1]), die nur erben in Ermangelung solcher Verfügung der Schwestern. Bezeichnend für die römische Rechtsanschauung ist die schroffe Abweisung des Gedankens des Erbvertrags, welcher vielleicht von der burgundischen Seite her aufgetaucht war: scharf eifert dawider die Lex Romana[2]): „eine solche Urkunde darf nicht den Namen „Vertrag" in Anspruch nehmen", sagt der König eines germanischen Volkes: damals war die Entstehungszeit des Erbvertrages auch bei Germanen noch nicht nachweisbar (erst im VI. Jahrhundert) gekommen.

Auch hier wie in der Lex Romana Rhaetica Curiensis werden quarta Falcidia und Pflichtteil verwechselt[3]). Ausdrücklich wird eingeschärft, daß auch die Geschenke der Könige nur an die Söhne vererben[4]).

V. Kultur. Lebenszustände.

Der Natur der Sache nach fällt das Maß von Kultur in diesem Reiche zusammen mit dem Maß der Romanisierung der Burgunden. Und zwar sind hierbei viel weniger entscheidend die Briefe der Bischöfe, ja auch der Könige selbst, an die Kaiser, als die realen Lebensverhältnisse im Lande, wobei entscheidend wirkte die Herstellung der aus beiden Völkern gemischten Landgemeinden, dann die Ehegenossenschaft[5]) — der König scheint Mischehen zu begünstigen —, die gleichmäßige Vertretung beider Völker in den hohen Reichsämtern, der gemeinschaftliche Waffendienst, gleiches Wergeld der Stände in beiden Völkern. Lehrreich ist die Sprachmischung von Germanisch und Vulgärlateinisch, aber nicht Keltisch, in den späten (gefälschten) burgundischen Heiligenleben[6]).

Unter den Ursachen des frühen Erliegens des kleinen Statsgebildes darf man durchaus nicht, wie zumal von französischen Schriftstellern geschieht, die Unfruchtbarkeit des Bodens anführen. „Immer

1) L. C. 51. 4. 5 remota fratrum commotione oder communione?

2) L. R. 38, 3 nec hujusmodi scripturam nomen pacti legibus vindicare.

3) L. Rom. 31, 2.

4) L. Rom. 1, 3, wohl in Nachbildung der Gundobada I. 3. Brunner I.² S. 501 gegen Gaupp.

5) Gaupp, de occupatione (1841) p. 3.

6) Bei Havet, Mélanges p. 44 (»un impudent mensonge«).

noch rohe, kultur-feindliche und kultur-unfähige Barbaren[1]), ein Jäger-volk (!), ein Hirtenvolk, für jeden technischen Betrieb der Boden-bewirtschaftung, zumal feinerer Fruchtarten, wie Wein, ganz ungeeignet, hatten sich diese ‚wilden' Burgunden die rauhesten, unwirtlichsten Bergwälder — wegen der Jagd, von der zumeist sie lebten! — ausgesucht und zumal das Leben in den Städten auf das eifrigste ver-mieden": seltsam, daß sie, lebten sie so ungern in den Städten, so gern darin starben, wie die zahlreichen Grabschriften beweisen! Gewiß haben sich die Burgunden nicht[2]) alle ihre Wohnhäuser selbst neu ge-baut: z. B. in den Städten. Was den Wein anlangt[3]), bezeugt ihr Polizei- und ihr Straf-Recht: diese Germanen waren keineswegs so — ungermanisch, die herrlichen Rebfrüchte gering zu schätzen, die von Dijon im Norden bis Avignon im Süden auch damals schon den Boden Frankreichs bedeckten. Vielmehr liegt dem Gesetzgeber keine Frucht so sorglich am Herzen, wie die Traube: überall, wo von Schä-digung des Fruchtbaues die Rede, steht der vinitor in seinem Reb-garten obenan: der bloße nächtliche Besuch eines solchen — ohne Nach-weis, ohne Behauptung einer Schädigung oder Entwendung — wird mit dem Tode bestraft! Ganz besonders war nach zahlreichen sich auf-drängenden Zeugnissen gerade die Gewinnung des Weins geschätzt und geschützt und zwar im burgundischen Recht in mannigfaltigen Rich-tungen[4]). Liebevolle Pflege bekundet, daß ein ohne Widerspruch auf Burgunden und Römern gemeinsamem Feld angelegter Weinberg nicht zerstört werden darf, sondern durch ein gleichwertiges Feld anderer Art

1) Vgl. dagegen die gerechte Würdigung bei Laboulaye p. 37 von „Fran-zosen" und „Deutschen".

2) Wie Gingins-La-Sarraz p. 280.

3) Richtig über den Fortbestand von römischem Acker- und Wein-Bau sowie Kunsthandwerk Gingins-la-Sarraz S. 203. Über die Handwerke in Burgund Gfrörer S. 140, 143, II. S. 142 f. [aber keine „Zunftverfassung" und „Meister-prüfung" in der Lex und keine „Vorbilder für Schwaben" S. 143]. Montesquieu und Joh. Müller meinen, die Burgunden hätten als Hirten [?] — nicht Ackerbauer — weniger Unfreie gebraucht: dagegen mit Recht Sartorius p. 216 — von den Älteren (a. 1816) meist am richtigsten. Treffend über den von den Königen begün-stigten eifrigen Ackerbau Sartorius p. 217. Gemeinschaftliche Verwaltung der Städte und Dörfer, wo, wie die Regel, Burgunden und Römer an einem Orte wohnten L. B. 38, Gaupp S. 350, Hegel II. S. 317 (widerlegt Gingins-la-Sarraz völlig).

4) p. 61, 64, 65, 75, 78, 98, 109, 110, 113, 114, 115, 118, Weinlese-Ferien 136.

ersetzt werden muß[1]); auch wenn die Anlage gegen Widerspruch des Nachbars erfolgte, wird der Weinberg nicht wieder zerstört, sondern diesem zugesprochen[2]). Wer in einen fremden Rebgarten bei Tag eindringt, zu stehlen, zahlt, auch wenn er nicht zum Stehlen gelangt, 3 sol. Buße und 2 sol. Wette: wird er dabei verwundet, hat er keinerlei Anspruch[3]). Der Unfreie büßt bei Tage mit 300 Streichen, bei Nacht mit dem Tode. Wird ein Freier nicht dabei gesehen, aber (sicut superius diximus) später durch Nachforschung oder vejus (oben S. 93) entdeckt, wird er um 12 sol. dem Eigener und um 12 sol. Wette gebüßt. Wer bei Tag heimlich oder mit Gewalt in einen Weinberg dringt in schädlicher Absicht, zahlt pro (sola) praesumtione, d. h. ohne Nachweis eines Schadens, 3 sol., der Unfreie erhält (100?) Streiche[4]). Dringt jemand zur Nacht in einen Trauben tragenden Weinberg und wird hier von dem Weinhüter[5]) getötet, tragen Herr oder Sippe des Getöteten keinerlei Anspruch[6]). Wo immer neben Acker, Feld, Wiese, Wald der Weinberg genannt wird, steht er voran.

Ein großer Teil der Rechtssätze will den sicheren Betrieb bäuerlicher Wirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen sichern: Wein, Obstgarten, Getreide, Wiese, Wald, Viehzucht: in dem altgepflegten Lande kam auch den Obst- wie den Rebgärten solche Bedeutung zu, daß sie zur Hälfte geteilt wurden[7]).

Der Freie, der in der Absicht der Schädigung einen fremden Zaun bricht, büßt dem Eigner für jeden Pfahl eine Tremisse (der Unfreie erhält 100 Streiche) und der Zaun wird auf seine Kosten wieder hergestellt[8]), dies gilt wie von umzäuntem Getreide von Weingärten und Wiesen[9]). Außer dem immer wiederholten Wein (einmal auch Honig) werden oft geschützt Rinder, Rosse (meist Stuten), in Pferchen beisam-

1) L. C. 31.

2) L. C. 2, fehlt in Lex Rom., vgl. 13.

3) L. C. 103, vgl. 27, 7—9.

4) L. C. 27, 7. Extrav. XV, nach v. Salis p. 103 älter als 27, 7, anders und irrig Bluhme, Legg. III. p. 545. Histor. Zeitschr. XXI. S. 244.

5) Custos vineae, anderwärts Saldner von saltarius.

6) L. C. 8.

7) L. C. 54, 3.

8) L. C. 27, 1.

9) L. C. 2. 9. 25, vgl. L. Rom. 17 de clausis itineribus vel aliis servitutibus; nach v. Salis hat der Titel ursprünglich nicht so umfassenden Inhalt gehabt: vgl. aber auch L. Visig. VIII. 3, 7, Könige VI.² S. 280, Westgot. Studien S. 209, J. Grimm R. A. II.⁴ S. 79.

mengehalten wie bei Baiern und Thüringen[1]), Schweine, auch häufig Ziegen. Klagen Burgunden oder Römer über Tierschaden, erfolgt Tötung eines Stückes der Schweine, auch anderer Tiere, ausgenommen Rinder und Rosse[2]). Regelmäßig sind die agri römisch delimitati[3]), dagegen extra culturas et in deserto[4]). Sehr streng werden die Grenzzeichen gewahrt: Ausreißen oder Umbrechen wird mit Verlust der Hand, an Unfreien des Lebens gestraft, zu lösen mit dem halben Wergeld: die überall benachbarten beiden Nationen mochten solcher Abschreckung bedürfen[5]).

Unter den Schutz besonders befriedeter Sache fällt wohl — germanisch — die Bestrafung der Entwendung einer Pflugschar (auf dem Felde) mit einer Buße von 2 Rindern, Joch und Pflugvorrichtung, cum apparatu aratri[6]).

Auch Waldbesitz und Waldbetrieb werden gesetzlich geregelt[7]). Die hohe Bedeutung der Viehzucht in all' diesen Reichen noch bis ins VIII. Jahrhundert bezeugen die zahlreichen, sorgsamen Bestimmungen über schadende Tiere: Selbstpfändung, Verunglückung hierbei oder bei Vertreibung, Schuld oder Unschuld: so haftet nicht, wer ein Tier bei der Verjagung aus Weinberg, Kornernte, Getreidetenne (area annonaria), Wiese auf einen Pfahl treibt[8]). Befreit sie ihr Eigener, während sie von der Schadenstelle in einen Verschluß gebracht werden (in clusuram menantur), zahlt er für jedes Stück eine Tremisse und die kleinste Wette von 3 sol[9]). Altertümlich ist das Recht des Eigentümers von Weinbergen, Getreidefeldern, Wiesen, Wäldern, eckernder Bäume von schädigenden Tieren (Schweinen) das beste Stück zu töten und für sich zu verwerten (L. C.) nach zweimaliger Abmahnung: ohne solche ist (nach Abzug des Wertes des getöteten Schweines) 1 sol. zu

---

1) Könige IX. 2 S. 479, X. S. 147.

2) Extrav. XVIII; eine Novelle Gundobads zu Extrav. I L. C. 23, 4—64.

3) L. Rom. 17, 4.

4) L. C. 72.

5) L. C. 55, 6 (agri fines, communis agri exaequatio L. Rom. 17).

6) L. C. 27, 9.

7) L. C. 13. 28. 54. 67. L. Rom. 17, 5 communis silva silvarum montium et pascui jus ut unicuique pro rata possessionis subpetit esse commune.

8) Impalaverit L. C. 23, 2.

9) L. C. 23, 3, Wilda S. 456.

entrichten[1]). Später[2]) wird das auf alle Tiere ausgedehnt, ausgenommen Rinder und Rosse: man hing Rindern und Rossen Glocken an (tintinna), wie bei Salfranken[3]), Westgoten[4]), Baiern[5]). Der Diebstahl der Glocke wird wie der des Tieres selbst geahndet, geht es dadurch verloren[6]). An den Füßen werden sie angeseilt[7]).

Bienenzucht wird oft erwähnt, „der Bien" auch wohl gestohlen[8]). Ziegen werden viel gehalten[9]). Wer einen fremden Esel ohne Willen des Herrn verwendet hat oder 1—2 Tage zum Transport führt[10]), hat jenen mit einem gleichwertigen zu ersetzen. Für Pfändung fremder Rinder droht das römische Recht den Tod. Ein Burgundenkönig hat mit seinen optimates beschlossen, daß, wer Unfreie, Rinder oder Rosse gepfändet hat, sachfällig werde und ferner für 2 Rinder 12, für 2 Pare 24 sol. Buße und 12 sol. Wette zahlt[11]). Das Vieh — Rinder, Rosse, Schweine, Schafe — ward offenbar das ganze — hier so milde — Jahr über im Freien gelassen oder in Verschlägen (clusurae)[12]), daher die Häufigkeit des Viehdiebstahls, der, zur Landplage geworden, wie im römischen Recht außerordentliche Verfolgungen hervorrief[13]). In solche clusurae werden auch die gepfändeten verbracht. Lasttiere, jumenta, werden wohl auch außerhalb der Verschläge gehalten: solche schweifen dann, „wie das zu geschehen pflegt", weithin durchs Land: niemand darf sie einfangen: hat man sie aber schädigend getroffen und gepfändet, ist dies dem Geteilen und Nachbarn kund zu tun. Kommt der Eigner nicht in drei Tagen, sie zu lösen, so sind sie vor Zeugen aus dem Besitztum (extra fines) zu jagen bei Meidung dreifachen Wertersatzes[14]). Gegen Wölfe werden

1) L. C. 4. 5.
2) Extrav. XVIII. 2.
3) L. Sal. 27, 1.
4) Westgot. Studien VII. 2, 11.
5) L. Bajuv. 9, 11.
6) L. C. 4, 5.
7) L. C. 4. 5. 6. inpedicata.
8) L. C. 70, 91: der Korb oder der Schwarm oder beide?
9) L. C. 4, 3. 70, 3. 89, 2. 91. 95.
10) Menare in ambascia sua L. C. 104.
11) L. C. 105, Liber Constantin., Codex Theodos. II. 30, 1 a. 315. Bluhmes Ausgabe Histor. Zeitschr. XXI. S. 237. Brunner S. 337.
12) L. C. 49, 1. 2.
13) L. C. 47, oben S. 139.
14) L. C. 3.

Selbstschüsse (Bogen und Pfeil) gelegt[1]. Über die actores, Vorsteher des freien und unfreien Gesindes der villae, privater wie königlicher, actores tam regiae domus quam privatorum[2]) s. oben S. 139.

Von Handwerkern werden genannt der Gold-, Silber-, Eisen- und Grobschmied, Schneider und Schuster[3]): man ließ meist, aber nicht ausschließlich, römische Unfreie („Sklaven") für Rechnung und unter Verantwortung des Herrn ihr zugeteiltes Handwerk öffentlich ausüben[4]): er kann sie wegen Verfehlungen und Kunstschäden zur noxa geben[5]).

Nach wie vor der Einwanderung blühte das römische Kunsthandwerk: die kundigen Sklaven waren im Lande geblieben und arbeiteten für die reichen, gebildeten, kunstsinnigen Bischöfe: so bestellt der gelehrte Avitus mitten im Kriegslärm ganz genau die Anfertigung eines Sigelrings mit Delphinen aus feinstem Gold[6]).

Auch der römische Welthandel ward durch die Kriegsstürme (tempus excidii) nur selten unterbrochen: die negotiatores sind nicht verschwunden[7]). Die via publica wie die vicinalis werden gleichmäßig geschützt[8]). Die Werkmeister für die Sonnen- und Wasser-Uhren läßt sich aber Gundobad — wie die Uhren selbst — von Theoderich aus Italien schicken[9]).

Das burgundische Jahr beginnt wie das römische am 1. März[10]). Das Vulgärlatein der burgundischen Quellen ist stark barbarisiert: decusae statt decuriae[11]). Auffallend ist ambascia für Gehege[12]), den Übergang der Bedeutung bildete wohl Besorgung, Anvertrauung. compositio = Streit, Falcidia wie das Burgundische romanisiert:

---

1) L. C. 46, 1.

2) L. C. 50.

3) L. C. 10. 21.

4) L. C. 21.

5) L. C. 21.

6) Epist. 88 (48) p. 96. Dazu L. Rom. 14, L. C. 10, Schmidt, Schadenersatz S. 61.

7) L. C. 29, 1. Vgl. Dahn, über Handel und Handelsrecht der Westgoten, Goldschmidts Z. XII. Bausteine II. 1880. S. 301.

8) L. C. 64.

9) Cassiodor. Variar. I. 45. 46.

10) Mabillon, de re diplomatica II. 23. c. 4. Über die römische Jahresrechnung nach Konsuln oben S. 68.

11) L. Rom. 39.

12 L. C. 104, Wackernagel S. 333, Diez W. B.

so Weglassung des anlautenden h: das Schlimmste verschuldeten hierin wohl die des Germanischen unkundigen römischen Abschreiber. Gerühmt wird der Rhetor Pamerius, Lehrer des heiligen Caesarius zu Arles[1]). Seltenste Ausnahme war, daß ein gebildeter, vornehmer Römer das Burgundische erlernte[2]). Gundobad soll Griechisch verstanden haben, weil er κένος verstand[3]): dann müßte er auch Hebräisch verstanden haben, weil er »racha« verstand[4]). Die Kenntnis des Griechischen wird auch an einem Mönch (des Jura, gest. a. 510) als Seltenheit hervorgehoben[5]). Pflege der Wissenschaften war damals noch — abgesehen von den Rhetorenschulen[6]) — auf die Geistlichen beschränkt: so begegnet ein Diakon als Arzt[7]).

Jedoch überall in diesen südgallischen Landen stoßen wir auf Spuren der mehr als ein halbes Jahrtausend alten keltisch-römischen Kultur: in vollem Betrieb aller Gebiete der Volkswirtschaft unter diesem milden Himmel, mit diesem an mannigfaltigen Früchten üppig reichen Boden, mit allen Überlieferungen überlegener aus Italien eingeführter Technik. Überraschend reich ist das Spiegelbild römischen Kulturlebens in der Großstadt Lyon, welches die dortigen Inschriften gewähren: zwar der Natur der Sache nach meist aus vorburgundischer Zeit, aber doch auch im V. und VI. Jahrhundert noch, in christlichen Tagen, denen ja auch die lehrreiche Grabschrift der Königin Karetene, Gattin Hilperiks, angehört[8]): zumal was das Werk unter den Titeln

1) Vita l. c. 24. Aug. VII. p. 64.

2) Bei Apoll. Sidon. Epist. V. 5 von Syagrius: adstupet tibi litteras interpretanti curva Germanorum senectus et negotiis metuens arbitrum te disceptatoremque desumit novus Burgundionum Solon in legibus disserendis amaris. amplectuntur in te pariter et discunt sermonem patrium, cor Latinum. Über Sidonius Roger p. 60—70.

3) Binding S. 221.

4) Lagrevol p. 162 führt alles Löbliche in Gundobad auf seinen Helden zurück: aber das Lob, den gerichtlichen Kampf beseitigt zu haben, kommt beiden nicht zu; verdienstlich ist die Geschichte der Handschriften und Ausgaben. Die starke Gefährdung — mehr soll nicht gesagt werden — der Treue des Bischofs gegen seinen König durch die Vorliebe für den Meroving bleibt außer Betracht bei dem Panegyriker, der auch Avitus als Dichter über Milton zu stellen vermag.

5) Vita St. Eugendi ed. Krusch l. c. p. 155.

6) Kaufmann.

7) Avitus Epist. 38 (35) p. 67. Über den Schulbetrieb der Wissenschaften im Gallien des V. Jahrhunderts Roger, enseignement p. 48. 89, die Professoren p. 91, zumal über den Gegensatz des römischen Lebens zu dem christlichen.

8) S. Boissieu, Inscriptions antiques de Lyon, 1854, p. 572, aber auch inscriptions chrétiennes p. 534—602.

commerce, professions, arts mécaniques et liberaux, corporations, collèges[1]) zusammenbringt. Sehr wichtig für das römische Kulturleben war der Fortbestand des Kurienwesens nach dem Papian[2]).

Was aber Wissenschaft, Literatur, Kunst anlangt, rühmten diese Kelto-Römer, diese allmählich heranwachsenden „Romanen", nach dem Verblühen der lateinischen Literatur im römischen Mutterlande habe sich hier später ein zweiter Frühling entfaltet: das war in der Tat eine Eigenart von stark rhetorischer, geistreich witzelnder, aber auch pathetischer Leidenschaft, zumal im Ausdruck der religiösen, kirchlichen Vorstellungen jener Jahrhunderte[3]), in seltsamer Mischung mit antiker Gelehrsamkeit in den Versen und dem Briefwechsel der Bischöfe wie Apollinaris und ähnlichen Gestalten: ein Mann wie Avitus ist kein unbedeutender Schriftsteller[4]). Im Lauf der Zeiten traten auch die Burgunden dieser romanischen Kultur in der Wirtschaft immer näher: blieben doch die Unfreien und Kolonen, welche die Arbeit für die römischen Herren getan hatten, im Lande und setzten sie in hergebrachter Weise, z. B. im Wein- und Obstbau, für die burgundischen Herren fort — eine höchst wichtige, immer noch übersehene Tatsache[5]).

Römische Kultur hatte Südgallien bald nach Cäsar so völlig durchdrungen, daß schon Plinius der Ältere sagen konnte: „Gallien, nicht eine Provinz — Italien, Gallia non est Provincia, est Italia!" Über die Nachblüte lateinischer Literatur in Gallien und die neben der antiken frisch aufkeimende christliche ist zumal von Franzosen mit schöner Heimatliebe seit drei Jahrhunderten viel des Wertvollen gesammelt worden[6]).

---

1) p. 375.

2) Hubé p. 228.

3) Reiches Material über die christliche Kultur Galliens im V. Jahrhundert bei Le Blant I, préface p. LXX f.

4) Über Apollinaris Könige V. S. 92 f.

5) Über die römisch-gallische Kultur in dem Gallien des V. Jahrhunderts, die städtischen Kurien, über das Steuer-Unwesen S. 373, die Gesellschaft und ihr üppiges verschwenderisches Leben S. 387, Zirkusspiele, Theater S. 439 und die Literatur Fauriel I. S. 350 f., auch platonische Philosophie ward eifrig studiert.

6) Vgl. jetzt besonders Roger, enseignement, aber auch Friedländer, Gallien unter den Römern, Deutsche Revue XIII, Oktober bis Dezember 1877. Mille, die burgundischen (d. h. römischen) savants et illustres I. p. 117. Über Sidonius Apollinaris Guizot I. p. 67. Weltlinge als Bischöfe p. 110. Lehrreich über den Unterschied der statseifrigen heidnischen und der weltflüchtigen christlichen Grabschriften Le Blant p. 131.

In dieser Welt hoher römischer Kultur finden sich freilich Erscheinungen, die man eher auf barbarische Wurzel zurückführen möchte: so jene vegii, Wahrsager, die nach Entlaufen von Unfreien oder Tieren zur Verfolgung der Spur herangezogen werden: vom Stat anerkannt, der ihr Recht regelt: ihre vegiatura[2]) beträgt 5 sol. Unfreier, 3 Pferd usw., für falsche Wahrsagung als Strafe der Wertbetrag des Gestohlenen oder Entlaufenen[3]).

VI. Finanz-Hoheit.

1) Allgemeines. Die Einnahmen.

Auch hier werden wie in all' diesen Reichen gar viele Geldausgaben — Kaufpreise und Arbeitslöhne — dem Fiskus dadurch erspart, daß die Untertanen die erforderlichen, z. B. Bau-Stoffe liefern und die Arbeit als Frohndienst leisten müssen: wie der Gehalt der

---

1) Über die gallisch-römische Kultur der Zeit und als deren glänzendsten Vertreter, den ersten „Franzosen" Apollinaris Mommsen, Berliner Sitz.-Ber. 1885 I. S. 223, Kaufmann a. a. O., Dahn, Urgesch. III, Könige V, Fertig, Sidonius § 4, auch Laboulaye p. 253, Guizot I. p. 231, jetzt aber besonders Roger, de l'enseignement (d'Ausone jusqu' à Alkuin). Gerechte Würdigung des Germanischen — so im Wirtschaftsbetrieb — gegenüber dem Römischen erfreut im Unterschied von manchem seiner Landsleute (z. B. Gingins-la-Sarraz) an Laboulaye, p. 253, 280. Fustel de Coulanges z. B. I. p. 51 glaubt die deutschen Forscher der letzten (!) 50 Jahre beschuldigen zu müssen, Patriotismus und Wissenschaft zu verwechseln; er erlaubt sich p. 194 Rudolf Sohm Methode zu lehren; s. aber über ihn Georg Waitz. Fustel de Coulanges bekämpft dabei wiederholt mit Vorliebe die „subjektive Methode" der Deutschen: »quis tulerit Gracchos«. Unbegreiflichermaßen läßt dieser Forscher Theoderich wie seine Töchter auch seine Mutter verheiraten in der Inhaltsübersicht p. 123. Derselbe Schriftsteller läßt p. 259 Valentinian die Burgunden gegen die Sachsen (!) aufbieten. S. ganz besonders die kleine, aber vortreffliche Schrift von Friedrich Roth, über den bürgerlichen Zustand Galliens zur Zeit der fränkischen Eroberung, Münchener Akademie 1827; dann die ausführliche gelehrte Schilderung Rogers.

2) 16, 3.

3) Eine Inschrift an einem Tor von Genf, Spon, histoire de Genève I. p. 24, über Wieder-Erbauten Gundobads blieb mir unerreichbar. Galiffe, supplément p. 34 bringt leider keinerlei burgundische Altertümer von Genf und in dem Geschichtsbericht die alten Fabeln und Irrtümer, so über St. Maurice und Agaunum. Über die burgundischen Runen auf der Spange von Charnay Dietrich, Haupts Z. f. D. Altert., N. F. XIII. 1. 1867. Verschiedene Musik-Instrumente — Harfen mit vier Saiten — bei den Burgunden bezeugt Apoll. Sidon.

Beamten zum Teil durch die Einquartierungslast, Hausen und Hofen, Speisen, Weiterbefördern (evectio) der Untertanen ersetzt wird. Doch wird hier diese Last nicht so schwer wie im Frankenreich auferlegt: ein Widder oder ein Schwein, nur Eine Nacht: und nur den majores personae, zu welchen, was gar lehrreich, alle vom König Beschenkten ohne Weiteres zählen[1]). Zweifelig, aber wahrscheinlich ist, daß auch Burgunden wie Römer zu Weg- und Brücken-Frohnden beigezogen wurden[2]). Dominicum ist Fiskus wie sonst publicum, in publico[3]). Fiscus noster wird auch in diesen leges ganz wie im Römischen gebraucht[4]). Zu diesem königlichen Fiskus oder — sonder Unterscheidung — dem König als Vertreter des States gehörte auch alles im Lande vorgefundene bisher römische Statsvermögen[5]): so die zahlreichen villae und patrimonia, welche diese Könige — schon vor Gundobad — an ihre optimates verschenkten[6]).

Da der Hauptgrund, aus dem die gallischen Senatoren sich zu der immerhin gar unpatriotischen — gar unrömischen! — »invitatio« der Barbaren in das Land entschlossen, das verzweifelte Widerstreben gegen das römische Finanz-, zumal Steuer-Elend gewesen war, ist zu vermuten, daß sie von diesem Wesen — und Unwesen — soviel als irgend möglich verschwinden ließen[7]): es erklärt sich hieraus, daß wir in den hier so reichlich fließenden juristischen und Kultur-Quellen, z. B. bei den Gesetzen, dann in dem Briefwechsel der Bischöfe untereinander und mit den Königen, so geringe Spuren von Steuerzahlung — bei Römern wie bei Burgunden — finden (Ausnahmen unten). Die Römer haben sie von den erliegenden Schultern nach Kräften abgeworfen und die Burgunden sie nicht, wie beide Goten[8]), aufgenommen. Solange Gundobad in Ligurien herrschte (a. 473—476) erhob er dort

1) L. C. 38, 5.

2) L. Rom. 17, 1.

3) L. C. 5, 1. Könige IX. 1. S. 576.

4) Prima Const. 4. p. 31.

5) Über dessen verschiedene Arten Gaupp S. 335.

6) L. C. 82.

7) Gaupp S. 359 nimmt nur für Römer die Grundsteuer an: ebenso v. Bethmann-Hollweg. Man, Gingins-la-Sarraz p. 279, meint, die Römer hätten die Grund- und anderen Steuern abgeschüttelt und die Burgunden sie nicht aufgenommen: womit bezahlte der Stat dann seine Ausgaben? Die städtischen Abgaben waren gewiß abgeschafft. Gegen Grundsteuerpflicht der Burgunden auch v. Savigny, Steuerverfassung S. 27, Gaupp, de divisione (1841) p. 23.

8) Könige III. S. 140, VI.² S. 254.

Steuern, tributa, wohl die Grundsteuer[1]). Da aber auch damals ein Stat mit reich entwickelten Kulturaufgaben ohne Steuern nicht durchführbar, muß man wohl Fortbestand der mittelbaren Steuern, Zölle, annehmen, was wir von Gebühren und von Strafgeldern[2]) wissen: wird doch deren Umgehung[3]) mit schweren Fiskalstrafen geahndet[4]).

Es ist doch nur zum Vorteil des Fiskus, schwerlich auch, um den Verbrecher festzustellen, wird (wiederholt) bei Strafe verboten, sich außergerichtlich mit dem Dieb abzufinden: dafür soll den Bestohlenen die dem Dieb gedrohte Strafe treffen! Auch den Richter, der zwischen beiden gütlich vermittelt (componere), trifft eine Wette von 12 sol[5]). Nach altem römischem Finanzrecht sollte die Grundsteuer und alle Grundabgabe immer noch als Reallasten insoweit auf dem Grundstück haften. Der römische hospes wird frei von der Grundsteuer und der Wehrpflicht gegenüber Rom (ob auch gegen den König?)[6]), dies war der Zweck der Herbeirufung der Barbaren gewesen[7]), sofern als das Steuerpflichtige nur mit solcher Schuld belastet veräußert werden darf: dies ist wenigstens für die Römer beibehalten, wie die Aufnahme in die Lex Romana zeigt[8]): tributum ist wie sonst in den römischen Provinzen die Grundsteuer = census[9]). Auch das Münzwesen ist durchaus römisch[10]) und wird als Einnahmequelle ausgebeutet: man rechnet nach Tremissen, Denaren, solidi[11]), auch nach unciae[12]). Goldmünzen jeder Art — solidi — müssen ohne Unterscheidung des Gewichts[13]) genommen werden: „denn solche sind gute", ausgenommen

---

1) Ennodius, vita St. Epiphan p. 104, v. Sav. I.[1] S. 285, 333 hat in den tertiae irrig die Grundsteuer gesehen.

2) Mulcta nobis data = Wette L. C. 76, oft 12 sol.

3) Criminis compositio L. C. 50, dagegen permissa compositio 52.

4) Oben S. 178.

5) L. C. 71 fehlt in L. Rom., vgl. Const. prima § 5, Extrav, 2. 21. 11, auch im Merovingischen Pact. Childeb. regis 3, Legg. Capitul. I. p. 5 und im Baierurecht L. Baj. IX. 15. Könige IX. 2 S. 457.

6) S. oben S. 132 Heerbann.

7) Fredig. II. ut tributa rei publicae potuissent renuere.

8) L. R. 40, 1 tributi reliquas ... tributum praesenti delegatione suscipiat.

9) Könige III. S. 139.

10) Über den Goldbrakteaten mit Runen des Königs Gunthious (Gunthioch) Dietrich, Zeitschrift für D. Altertum, N. F. XIII. 1 S. 95.

11) Prima Const. § 7. p. 32. L. C. 4, vgl. Cod. Justin. XII. 21, 8.

12) L. C. 98 L. Rom. 1.

13) Extrav. XXI. 7.

vier Münzsorten: z. B. solidi Valentiani, d. h. der Stadt Valence, nicht Valentiniani (wofür keine Handschrift)[1].

Evectio ist hier nicht wie im Frankenreich frohnmäßige Weiterbeförderung von Beamten, sondern von ergriffenen Flüchtlingen[2]. Kopfsteuer zahlen die Kolonen[3]) an den Stat. Nicht eine Art Grundsteuer, an den Stat zu entrichten, sondern ein Grundzins für privatrechtliche Landleihe[4]) sind die nur einmal erwähnten tertiae[5]).

Die Raubkriege in Italien, Spanien, dem gotischen Gallien brachten dem König viel ein an Beute und, falls er nicht aus Frömmigkeit verzichtete — s. unten Ausgaben —, an Lösegeld für zahlreiche Gefangene. (Römische) annona[6]) kommt im Burgundenreich nicht vor[7]). Manche Sklaven (nicht alle), wie die Kolonen, galten

---

1) S. über die Lesart v. Salis l. c. XXI. 87 (Soetbeer, Forschungen z. D. Gesch. I. S. 285; irrig Bluhme, Jahrb. V. S. 219, 221) de monetis solidorum .. custodire, ut omne aurum quodcumque pensaverit accipiatur praeter quatuor tantum monetas: hoc est Valentiani, Genavensis prioris [(ältere Genfer) nicht Godigisel (wie Bluhme)] et Gotici qui a tempore Alarici (II.) regis adaerati sunt et Adaricianos. Avitus klagt epist. 78 über die Münzverschlechterung durch Alarich II. a. 506 (für die Entstehungszeit der Gundobada als Beweis nicht zu brauchen, da Extrav.). Schon viel früher a. 458 verwirft eine Novelle Majorians VII. § 14 eine in Gallien geprägte Münze geringeren Goldes. — Über die burgundischen Münzen Bluhme, Jahrbuch V. S. 219: es handelt sich um gallische (auch westgotische) Goldmünzen: sie sind auch sonst beanstandet, abgesehen von Alarich II. a. 507. Valence Münzstätte Hilperiks? So Bluhme l. c. Genf Godigisels? Statt Ardaricianos Aremoricanos ist grundlose Vermutung (ebenso Aire in der Gascogne). Die Verwerfung der Münzen von Genf addit. 6 beweist aber nicht, daß die Stadt damals nicht mehr zu Burgund gehörte. Adaricus ist Könige II. S. 17 wie Matile p. 259 auf den Gepidenkönig Ardarich zurückgeführt: die Zeit c. a. 450—460 würde passen, doch ist die Wanderung gepidischer Münzen nach Südfrankreich unwahrscheinlich, obzwar die Gepiden im Heer Attilas a. 451 nicht fehlten. Von Athalarich, dem Enkel Theoderichs, der erst a. 526 zu herrschen beginnt, ist Münzverschlechterung weder bezeugt noch wahrscheinlich, vgl. Friedländer, die Münzen der Ostgoten 1844 S. 44: erhalten sind von Athalarich nur Silbermünzen, Könige III. S. 148; grundlos sind die Vermutungen Armoricani und Aduricani von Adour.

2) L. C. 20 de fugitivorum furtis.

3) v. Sav., Steuerverfassung S. 64.

4) S. oben Verjährung.

5) Über diese, im Ostgoten-Reich von zwei Stadtgemeinden entrichtet an den Fiskus, d. h. den König, Cassiodor. Var. I. 14. II. 17. Könige II. S. 142 und v. Savignys gewechselte Ansicht 1. Aufl. S. 285, 2. Aufl. S. 365.

6) v. Sav., Steuerverfass. S. 28, 52.

7) Über Grund- und Kopfsteuer S. 31 (v. Sav.), der Kolonen S. 34.

römisch als partes fundi und zahlten, weil nicht Grundsteuer, Kopfsteuer. Auch hier kein Forstregal[1]).

2. Die Ausgaben.

Der schwerwiegende Ausgabe-Posten im Römerreich: — Besoldung, Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung des Heeres — fiel hinweg, da all dies ohne Zweifel von den burgundischen Heerbannpflichtigen getragen werden mußte in Kriegen gegen andere Barbaren — Odovakar, Sueben, Goten — für Rom wie für das Rhonereich selbst als wichtigste Gegenleistung für die hospitalitas (oben S. 19). Sehr bedeutend müssen die Land-Schenkungen an Beamte und andere Große gewesen sein[2]). Gar oft wird die »munificentia« der Könige und deren Vorfahren gerühmt[3]): auch von Gundobad, der doch nur einen König als Ahnen zählt: das ist die mittelhochdeutsch so gerühmte „Milte" der germanischen Könige. Die Schenkungen bestehen in Land, obzwar das nicht immer gesagt wird: aber es wird vorausgesetzt. Der Beschenkte kann mit den Seinen von der Schenkung leben, so daß er der Teilung mit einem römischen hospes nicht bedarf (oben S. 50). Auch bei der Regelung der Verfügung des Sippehauptes über seine Liegenschaften wird der vom König Beschenkten besonders gedacht[4]): er wird dadurch insofern zu den majores personae erhoben, als er wie diese Ersatz für Gastbewirtung nicht verlangen darf. Heitern Einblick in diese Nachbarverhältnisse gewährt das Verbot bei Buße und Wette (von je 3 sol.) für den Burgunden, den Wanderer, der bei ihm nächtigen will, statt dessen zu dem römischen Nachbar zu schicken[5]). Der König konnte, allein handelnd, nur die auf seinen Beuteanteil entfallenen Gefangenen ohne Lösegeld freigeben, die seinen burgundischen Heermännern bereits zugeteilten nur loskaufen[6]). Gundobad kauft wiederholt Gefangene los, wie er seine eignen (aus Li-

1) Richtig Matile p. 256, anders Schröder.

2) L. C. 54 Quicumque agrum cum mancipiis seu parentum nostrorum sive nostra largitate perceperat; über dies Plusquamperfectum oben Landteilung S. 64 f.

3) Munificentia nostra L. C. 1, 1, dominantium l. c. dominorum L. Rom. 1, 1.

4) L. C. 38, 6.

5) L. C. 7.

6) So löst sich die von Binding S. 111 mit Recht erhobene Schwierigkeit. Die Frömmigkeit oder die Scheu, den Ostgoten-König zu verletzen, überwog das Streben, die Bevölkerung zu mehren, s. oben S. 57.

gurien) entläßt (oben S. 57): wie in den Kriegen von a. 507 bis 509[1]) an einem Tag 6000, (an einem Tag 400)[2]) in Lyon. Er beschenkt alle katholischen Kirchen: ihr Vermögen, meint selbst Avitus[3]), stammt von ihm; aber auch seinen Glaubensgenossen baut er eine Kirche[4]). Auch später schickt er Bischof Eptadius von Auxerre reiche Geldmittel für Gefangene[5]), ebenso König Hilperik von Genf Sanct Lupicin Weizen, Wein und jährlich 1000 sol. für sein Kloster Condatiscone[6]). Die Burgundenkönige schicken auf Bitten des heiligen Cäsarius drei Schiffe mit Getreide nach Arles für die ausgehungerten Belagerten[7]). Auch Godigisil und seine Gattin Theudelindis bauen ein (katholisches) Kloster Sanct Petrus zu Lyon[8]).

VII. Kirchenhoheit. Kirchenwesen.

1. Allgemeines. Der Kampf der Bekenntnisse.

Mit gutem Fug hat der wackere Bischof von Tours die Darstellung der Geschichte seiner Zeit und seines States genannt die „Kirchengeschichte der Franken". Denn in der Tat: das Leben, die Geschicke der Kirche waren zugleich das Leben und die Geschicke des States[9]): zumal aber aller Bildung, aller Kultur. Nur mit Mühe kann die Forschung neben, außer dem kirchlichen noch ein anderes Gebiet geistigen Lebens[10]) entdecken und durchforschen: es ist das Gebiet eines wenig entwickelten, aber höchst anziehenden Rechts.

Nicht anders in dem engbrüstigen Rhone-Reich: zwei Männer ragen hoch empor über die Zeit- und Stats-Genossen (vor Chlodovechs Zeit): der Vertreter des States, der König, und der Vertreter der Kirche und der antiken und der christlichen Bildung: der Erzbischof von Vienne. Un-

1) Vita St. Caesarii p. 76.

2) Ennodius p. 105, Paul. Diac. XVI. 21.

3) Epistola 39.

4) Epist. 6.

5) Vita St. Eptadii p. 779 (soweit glaubhaft!).

6) Gregor. Tur. vitae patrum I. 5. Vita St. Lupicini ed. Krusch c. a. 480. (1884.) p. 667.

7) Vita St. Caesarii ed. Krusch p. 437. Malnory p. 97.

8) Pardessus, Diplomata I. p. 157.

9) Die Kirche übermittelt auch die antike, weltliche Bildung, Roger p. 154. Reiches Material über die christliche Kultur in Gallien im V. Jahrhundert bei Le Blant I, préface p. LXX f., Fustel de Coulanges I. p. 507.

10) Die Reliquien-Verehrung ist auch hier gar eifrig: vgl. Könige IX. und X. Um den Besitz der Leiche eines Einsiedlers liefern sich die Bürger von Chateaudun und die von Orléans eine Schlacht, Vita St. Aviti, confess. Aurel. ed. Krusch l. c. p. 384.

bestimmbar bleibt die Zeit und die Weise, in der das Volk das Heidentum mit dem christlichen Bekenntnis (und ob dem katholischen oder dem arianischen) vertauscht hat[1]): sie gelangten noch als Heiden an und über den Rhein: Ammian bezeugt um a. 380 noch ihren „Oberpriester"[2]), wir erfahren nicht, welches Gottes. Daß sie schon im Reich von Worms den Arianismus angenommen, ist wenig wahrscheinlich[3]), da sie dort und damals nur germanische Heiden oder römische Katholiken zu Nachbarn hatten. Vielmehr ist zu vermuten — Bestimmteres ist nicht zu sagen[4]) —, daß sie erst nach der Einwanderung an die Rhone bei den damals hier mächtig herrschenden und eifrig arianischen[5]) Westgoten dies Bekenntnis kennen lernten und annahmen[6]). Dies verband alsbald (wenigstens gegen die Franken bis a. 496) die beiden Nachbarvölker inniger als die weit zurückliegende Verschwägerung des burgundischen Königshauses mit Walja[7]). Der Arianismus galt als so bezeichnend für die Goten, daß er geradezu lex Gotorum hieß: arianisch und gotisch galt als das nämliche[8]).

1) v. Wietersheim-Dahn II. S. 174.

2) Urgeschichte II. S. 371.

3) Sonderbar sagt v. Bethmann-Hollweg S. 141, sie wurden katholisch „aus angestammtem Aberglauben"! Der angestammte heidnische „Aberglaube" war doch recht verschieden von dem christlichen beider Bekenntnisse! Und grundfalsch ist die Meinung, die bei ihnen altübliche Machtstellung der Priester habe die Hinneigung zum Katholizismus befördert: im Gegentheil! Der Mangel einer einflußreichen Priesterschaft bei den (übrigen) Germanen hat das Eindringen des Christentums erheblich erleichtert. Ganz ungenügend über die Réligion nébuleuse der Germanen Digot I. p. 91 („sie hatten wohl gar keine"). Jakob Grimm sollte doch 1863 auch jenseit des Rheins bekannt gewesen sein. Dagegen weiß Deltuf mehr von der Religion der Ost-Goten, als man p. 21 wissen kann: „sie mischte sich mit der von Dänemark und Island" und das Volk (untergegangen a. 555 (?)) kannte die Edda, entstanden a. 1000. Bei Dunod p. 224, Valesius I. p. 137 und Anderen, die vorhergehend den Katholizismus annehmen, erfährt man nichts über die Gründe des späteren Abfalls. Richtig Hegel II. S. 314. Anders Huschberg S. 517, Secretan schweigt.

4) Zweifelnd auch Luden II. S. 330.

5) Als Ketzer heißen auch West- und Ost-Goten der Kirche sceleratissimi, ihr König Alarich II. nefarius princeps, Vita St. Caesarii, A. S. l. 27. Aug. VI. p. 64.

6) Hauck a. a. O. vermutet mit Rettberg I. S. 254 und Jahn I. S. 337 bei Worms Übertritt zum Katholizismus, s. aber gegen die Fabeln bei Sokrates, Orosius VII. 3 richtig Binding S. 41.

7) Binding S. 52.

8) Der Arianismus heißt die lex gothica Vita St. Sigismundi, A. S. ed. Boll. 1. Mai I. p. 87

Wertlos fast sind dem gegenüber die legendenhaften Berichte des Sokrates[1]) über die Bekehrung und „Reise“ des ganzen Volkes von Worms aus zu einem frommen Bischof in „Gallien“ (Trier?), um durch die Taufe den Sieg über die drohenden Hunnen zu sichern[2]). Nach Sokrates werden die Burgunden noch auf dem rechten Rheinufer von den Hunnen angegriffen: da sie sehen, daß den Römern ihr katholischer Gott immer Sieg verleiht, beschließen sie jene „Reise“[3]) — das ganze Volk? — zu dem frommen Bischof in „Gallien“, erlangen nach siebentägigem Fasten und Unterricht die Taufe, „reisen“ wieder heim und schlagen in siegreichem Überfall die Hunnen dermaßen, daß deren 10 000 vor 3000 Burgunden erliegen: „seither sind diese die eifrigsten (katholischen) Christen“. Diese lediglich zur Verherrlichung des Glaubens geschmiedeten Legenden widerstreiten —

---

1) VII. 30.

2) Thierry in seiner romanhaften Geschichte Attilas I. S. 45 f. schreibt sie kritiklos nach: er verdient nicht den Namen eines „so geschätzten Historikers“, den ihm v. Wietersheim erste Auflage II. S. 383 beilegte. Hauck I. S. 100 nimmt mit den Meisten ursprünglich katholisches Bekenntnis, erst an der Rhone Übertritt zum Arianismus an: Konfessionswechsel nach „Volksbeschluß“ (?). Auch H. Rückert I. S. 268 für vorgängigen Katholizismus der Burgunden. Ebenso Werminghoff I. S. 45. (Daher ihre Milde, vgl. Gingins-la-Sarraz p. 203). Vgl. H. Rückert, Kulturgeschichte I. S. 268: Katholizismus und Arianismus in ihrer Mitte; der Arianismus und die „Deutsche (?)“ Nationalität in ihren Wechselwirkungen S. 230. Der Verf. überschätzt die inneren gegenüber den äußeren Gründen der Annahme des Arianismus: »credidere presbyteris, quos Valens imperator misit«: er sandte aber arianische. Gegen vorgängigen Katholizismus nach Orosius VII. 32 und Sokrates wie Jahn I. S. 112, Pétigny, II. p. 50, Hauréau p. 140, Binding I. 40, Edgar Löning I. S. 549; die angebliche Intoleranz der Burgunden gegen die Katholiken beruht auf späten Erfindungen oder doch Übertreibungen, z. B. noch bei Revillout p. 180, 250: die gleichzeitigen katholischen römischen Quellen rühmen deren Milde. Übertritt der Römer zum Arianismus war selten. Cc. Epaon. c. 29; richtig lehnt Löning S. 557 die Annahme früheren Katholizismus aus der Redeweise „Rückkehr“ zum rechten Glauben ab.

3) Irrig läßt Ozanam I. S. 49 zu den Burgunden a. 417 katholische Priester kommen — nach der Legende suchten vielmehr sie einen Bischof auf — und irrig sie erst a. 490 den Arianismus annehmen: schon Gundobads Vater war arianisch. Jener Bekehrer soll ein Bischof (Severinus) von Speier gewesen sein: aber diese sind bis Mitte des VII. Jahrh. erfunden. Nach Gelpke wurden sie, obwohl von jenem katholischen Bischof getauft, Arianer I. p. 34 durch Einfluß der Goten; über die Kirchengeschichte von Genf S. 41, über das Wallis S. 47 (die Legenden S. 51), über die christlichen Anfänge in der Schweiz S. 137.

zumal auch in der Zeitfolge — all unseren gesicherten Kenntnissen. Auch was Sokrates sonst von den Burgunden zu berichten weiß, zeigt seine völlige Unkenntnis über sie: so, daß sie ein unkriegerisches, mehr der Holzarbeit[1]) als den Waffen ergebenes Geschlecht seien. Ihr Heer zählt nur 3000 Speere. Ganz anders Agathias, der sie ein kraftvolles und kriegberühmtes Volk nennt[2]), und Orosius: der Burgunden hoch kräftige und verderbliche Schar[3]). Ein „Volksbeschluß“ würde doch die Annahme des neuen Glaubens durch das ganze Volk zur Folge gehabt haben[4]): nun finden wir aber das reine Gegenteil: sogar in Einer Familie katholische und arianische Glieder, so im Königsgeschlecht drei arianische Brüder, einen katholischen, Hilperik II, dessen Gattin Karetene und dessen Tochter Hrothehild katholisch. Des „Sohnes“ Name, den Papst Hilarius (a. 461—468) König Gundiok erteilt[5]), beweist nicht dessen Rechtgläubigkeit: den gleichen gibt Papst Gelasius (a. 492—496) dem Amaler Theoderich[6]), der sich selbst Sankt Cäsarius gegenüber so nennt[7]). Und Avitus[8]) beklagt, daß Gundobad den Unglauben seiner *Ahnen*[9]) in zu weit gehender Ehrerbietung festhält: *also war dies Geschlecht schon vor Gundiok arianisch gewesen, also vor dem Aufbruch von Worms.*

Diese fara hatte also jedenfalls jenen „Volksbeschluß“ nicht befolgt. Die Stelle ist für die Frage noch nicht verwertet: anderwärts[10]) ward dargewiesen, daß nicht innere Vorzüge des einen oder anderen Glaubens die Wahl der Germanen bestimmten, sondern lediglich politische Verhältnisse. Was aber schließlich im Kampf der beiden Bekenntnisse den Sieg des Katholizismus entschied, war die hoch über-

1) Socrates VII. 30 Τέκτονες γὰρ σχεδὸν πάντες εἰσὶν καὶ ἐκ ταύτης μισθὸν λαμβάνοντες.

2) γένος .. αὐτουργόν τε περιφανῶς τὰ πολέμια I. 3. p. 19.

3) VII. 33 praevalidam et perniciosam manum.

4) Die Burgunden zuerst katholisch auch nach Bluhme, Jahrb. I. S. 49, Mille p. 9. Daher das Lob ihrer Milde bei Orosius VII. 32, doch ist ihre possessio eine praesumta, B.: *rebellaverant*; dagegen bei Sidon. Apoll. Burgundio trux. Hydacius. Anders Richter S. 19.

5) Mansi, Concilia VII. p. 936.

6) L. C. VIII. p. 85.

7) Vita St. Caesarii, A. S. ed. Bolland. 27. August VI. p. 70.

8) Epist. 41.

9) Über das Bekenntnis der Vorgänger Gundobads s. Hauréau p. 142, es waren unzweifelhaft Arianer.

10) v. Wietersheim-Dahn, Urgesch. II. S. 53.

legene Eigenart dieser Kirche, d. h. ihr Eroberungsgeist und ihre genial gebaute Verfassung. Eine hervorragende Gestalt in diesem Ringen ist Avitus, Erzbischof von Vienne[1], seine Briefe[2] an den König, die Kaiser, den Papst und viele Bischöfe sowie andere Aufzeichnungen sind hochwichtige Quellen. Am glänzendsten erscheint er in der echt christlichen Gesinnung, in der er freimütig dem König die Schwäche vorhält, daß er aus Furcht vor der Stimmung seines Volkes nicht wagt, den katholischen Glauben, für den ihn Avitus innerlich gewonnen habe, offen zu bekennen[3]: am bedenklichsten erscheint er in den hinterhaltigen Ausdrücken[4], in welchen er über die blutigen Taten im Königshaus hingleitet und in dem Verschwinden von Gliedern dieses Geschlechts nur das Heil des Reiches sieht. Einen Bruder hat Gundobad ohne Zweifel eigenhändig erschlagen, will man auch[5] die anderen Fälle als Sage hinwegerklären: ebenso hat er zahlreiche vornehme Anhänger dieses Bruders nach ausgesuchten Folterqualen[6] hingerichtet. Die Leitung der Katholiken im Reich lag geraume Zeit in den Händen jenes Metropolitans[7]. Der weltgeschichtlich sieghaft bewährte Leisegang dieser Priesterschaft zeigt auch hier — bei allem Fanatismus — jene vorsichtig zurückhaltende Klugheit, die, — einstweilen — sich mit dem Erreichbaren begnügend, so oft zum Sieg über die plumpe Statsgewalt geführt hat.

1) Über Avitus die eingehende Schilderung bei Ampère II. p. 179 f. (ungenügend Chaix und Drapeyron); sein Brief an Chlodovech atmet Hochverrat, aber man kann nicht (mit v. Bethmann-Hollweg I. l. c.) sagen, Avitus hat seinen König verraten; ferner Roger p. 56, 76, 181, Revillout, Arianisme p. 183 f. Vortrefflich die Schilderung der religiösen Schattierungen bei Rillier de Candolle p. 29 f. Über den König und Avitus Wurstemberger I. S. 245.

2) Über diesen Briefwechsel s. Chaix, les correspondences d'A. S. 145. Der Einfluß von Avitus auf den König galt mit Recht als ein glänzender Erfolg des Katholizismus, Malnory p. 47; er verhinderte jede Verfolgung.

3) Unrichtig läßt Drapeyron p. 26 Gundobad Avitus heimlichen Übertritt versprechen.

4) Vgl. die geheimnisvollen Worte des Bischofs, der vor Allem der Kirche dient — „was immer im Reiche geschieht, hat hier genützt: niemals wird der Stat Gefahr laufen, verwaist zu sein, so lang durch eure Unterstützung die Mutter Kirche sich nicht verwaist fühlt", Aviti epistola 5.

5) Mit Binding.

6) Marius Avent. multis exquisitisque tormentis morte damnavit.

7) Von dem uns Binding ein meisterhaftes Bild gezeichnet hat, lebenswahrer als das seines Königs, dessen edle Beweggründe und statsmännische Weisheit zu oft den einsilbigen Quellen nur die Phantasie abgewinnt. Vgl. Drapeyron S. 8. 22.

Die wahrhaft großartige Auffassung des Katholizismus von seinem weltgeschichtlichen Beruf verpflichtet auch alle Laien, an dem Gedeihen der Kirche mit zu arbeiten, wie auch die weltlichen Herrscher lediglich als Mittel zu diesem Zweck ihr in Betracht kommen[1]). Offener Abfall zu Chlodovech kam für Avitus nicht in Frage, da er ja den von ihm zum Katholizismus bekehrten Nachfolger Gundobads vollständig beherrschte: dieser hatte seinen beiden Söhnen und einer Tochter den Glaubenswechsel gestattet, er sah also — wie Chlodovech — schon lange vor seiner Taufe die Zukunft seines Reiches katholisch[2]). Aber in seinem Brief an diesen[3]) nach der Taufe streift die Frömmigkeit recht bedenklich an Hochverrat, wenn der burgundische Bischof und Untertan dem fränkischen Herrscher schreibt: „mein König ist zwar das Haupt seines Volkes, aber doch nur dein Beamter (miles)[4])". Der Erzbischof hatte die weltgeschichtliche Bedeutung der katholischen Taufe des Frankenkönigs scharf erkannt: „was bisher die Kraft, wird fortab die Heiligkeit leisten, so oft du kämpfst, siegen wir"[5]), d. h. der Katholizismus, „nun wird der wahre Glaube die von Ketzerei nicht befleckte Heidenwelt ergreifen".

So wiederholt sich an diesem edel veranlagten und hochgebildeten Priester das lehrreiche Schauspiel, daß gesundes sittliches Urteil durch Glaubenswahn in tief unsittliches verkehrt wird: wie Gregor von Tours, der wackere, alle Morde und Meintaten Chlodovechs um seiner Rechtgläubigkeit willen vergißt[6]), so übersieht Avitus um des Glaubens willen Gundobads (wahrscheinliche) Brudertötung, den er aber doch, der Untertanentreue vergessend, nur als Diener des katholischen Nachbars denken kann: so wenig war auch hier „die Kirche die Stütze des Throns": „in ganz Gallien", sagt Gregor von diesen Konflikten von Konfession und Treue, „wünschten damals viele Leute die (katholischen) Franken statt der Goten und Burgunden, der Ketzer, zu Herren".

Ungerecht wäre es, den Grund dieses Verhaltens des frommen

---

1) Über beides auch Binding S. 176.

2) Avitus, homilia dicta in conversione domini Sigerici, Bibliotheca maxima IX. p. 592 soror ipsius ex ariana haerese est recepta.

3) a. 496 Epist. 36. p. 75.

4) Epist. Aviti ed. Peiper 469. C. 41. Nicht Soldat, wie Lagrevol, Notice sur St. Avite.

5) L. c. Parizel p. 27.

6) Urgesch. III. S. 67; Könige VII. S. 59 f.

Mannes in persönlichen Charakterschwächen zu finden: zugrunde liegt mit Notwendigkeit jene Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Stat, geistlicher und mannhaft weltlicher Moral, die seit Sankt Augustins civitas Dei das ganze Mittelalter — und die Gegenwart! — beherrscht, wonach Recht und Stat dem Wert der Kirche gegenüber von verschwindender Bedeutung sind: Recht und Stat, die »lex temporalis«, haben nur soviel justum ac legitimum, als ihnen die lex aeterna, d. h. die kirchliche Offenbarung, zuweist: hiernach ist jeder Widerstreit zwischen beiden ausgeschlossen, der Stat und sein Recht jedesmal im Unrecht. Und in der Tat — was bedeutet das Recht, eine Ordnung äußerer Menschenverhältnisse, und der Treue-Eid darauf gegenüber der ewigen Seligkeit?

Aber derselbe Avitus freut sich auch, beugt Chlodovech vor den Priestern, den Dienern Gottes, das furchtbare, den Völkern gefürchtete Haupt[1]).

Auf katholischer Seite war der Haß gegen die Ketzer doch auch in dem hochgebildeten Avitus so stark und tief gewurzelt, daß er ausdrücklich die christliche Verpflichtung zur Nächstenliebe auf Katholiken beschränkt, nicht auf die außerhalb seiner Kirche Stehenden erstreckt[2]). Ohne Zweifel war der Katholizismus die großartigere, folgestrengere Gestaltung der christlichen Lehren: er hatte ferner den Vorzug einer genial organisierten Hierarchie und der politischen Überlegenheit des ihn tragenden Stammes gegenüber den drei arianischen Reichen[3]). Beklagt Apollinaris Sidonius unter den Burgunden auch die photinianische Ketzerei, so verwechselt er sie, wie man allgemein annimmt[4]), mit dem Arianismus, obzwar solcher Irrtum eines Bischofs, der mitten in diesen Kämpfen stand, befremden muß. Dem Katholizismus eignete die stolze Überlegenheit bewußter Über-Vernünftigkeit, während der Arianismus rationalistischen Anwandlungen nachgibt: so in der Bezweifelung von Mirakeln. Die Zahl der Arianer im Reich deckte sich zunächst mit der der Burgunden: doch gab es einzelne arianische Römer — so jener Leporius — und katholische Burgunden: so im Königshaus. Godomar ward katholisch in unbestimmbarem Jahr, Sigismund zwischen a. 496 und 499, Sigerik, geboren

1) L. c.

2) Epist. XXX. ed. Peiper p. 13 Sub uno Deo patre et una ecclesia matre in una fide posito (bei Anlaß des Scheltwortes »racha«).

3) Manches Treffende hierüber bei Binding S. 272.

4) Sirmond, Notae ad Apoll. S. Epist. VI. 12, Binding S. 122.

a. 496, wurde arianisch, weil der Vater es noch war: vor jenem war eine (ältere) Schwester übergetreten: Gundobad ließ sie alle gewähren, auch den Thronfolger: er hatte sich also mit der katholischen Zukunft seines Volkes und Reiches versöhnt, wie Chlodovech vor seiner Taufe zwei Söhne katholisch werden ließ.

Germanisches Heidentum war bei den Burgunden höchstens in ganz verschwindenden Spuren noch anzutreffen: das zerstörte fanum, an dessen Stelle Avitus a. 522 eine Kirche weihte[1]), war wohl ein keltisch-römischer Tempel gewesen[2]): germanische Tempel, überall selten, sind in dem seit fünf Jahrhunderten romanisierten Lande unwahrscheinlich[3]). Es fällt auf als ein Zeichen freundlicherer Würdigung der Germanen durch die Römer, daß ein Neffe des Bischofs Felix von Nantes den Namen „Burgundio" trägt[4]). Ob die Ketzer sich jetzt römischer Tempel bedienten, z. B. in Annemasse[5]), ist doch zweifelig. Noch c. a. 540 findet St. Rigomer im Gebiet von Le Mans ein heidnisches fanum, in dem eine starke bäuerliche Bevölkerung den römischen Göttern opfert[6]). Avitus meint, unter seinen Hörern war wohl kein Heide mehr. Das heidnische Heiligtum (delubrum) Isarnodurum ist nicht, wie die Vita St. Eugendi[7]) wollte, ferreum ostium, germanisch Eisentür, sondern keltisch: Isarni castrum (durum), (heute Izernore). Nach einer spät erdichteten Legende — des heiligen Eptadius[8]) — gab es freilich noch „höchst wilde Heiden und Barbaren": der Heilige verwandelt sie in echtem Legendenstil in sanfte Lämmlein. Sehr begreiflich beobachteten die Arianer mit Neid die Fortschritte des Katholizismus, wie in Gallien, in Spanien, Italien, Afrika: er konnte frohlockend rühmen[9]): die Ketzer machen keine Fortschritte, sie verlieren,

1) Über Reizung als mildernden Umstand bei Todtschlag v. Sav., Abel, S. 27. Über die lehrreiche Predigt von Annemasse erschöpfend Rilliet de Candolle p. 1—64.

2) Nachträglich finde ich Bestätigung durch die Inschrift bei Mommsen, Inscript. Helvet. p. 11 mit den drei Namen römischer Götter: Mars, Jupiter und Merkur. Ein angeblicher Apollo-Tempel in Genf bei Spon II. S. 56.

3) Unbestimmt Binding S. 122.

4) Greg. Tur. ed. Krusch l. c. VI. 15.

5) Rilliet de Candolle p. 34.

6) Vita S. Rigomeri, A. S. ed. Bolland. 24. August p. 787.

7) ed. Krusch. l. c. p. 154.

8) Vita St. Eptad. p. 779. f. Krusch.

9) Nach Derichsweiler S. 109 freilich taten es die „deutsch-arianischen Pfaffen in diesen Zänkereien der katholischen Geistlichkeit weit zuvor": zum Beweis wird nur angeführt die jesuitische »collatio«, die eher ungefähr das Gegenteil erkennen läßt, s. unten.

was sie haben[1]). Übertritte nehmen immer zu[2]). Das sichere Siegesbewußtsein spricht er triumphierend aus[3]): allein seine Schmeicheleien nach dem — zweifellosen — Sohnesmord Sigismunds[4]) erscheinen doch unwürdig: eine durch Glaubenswahn vergiftete Sittlichkeit.

Von dem kirchlichen Leben[5]) im Arianismus in den vier Reichen sind wir nur gar mangelhaft[6]) und nur durch seine bittersten Feinde unterrichtet: wir erfahren allzuwenig von seiner der katholischen nachgebildeten Hierarchie, und da wir den Ausgang des Ringens beider kennen, sind wir geneigt, die Leistungen der Erlegenen gering anzuschlagen: die Reiche der nicht Übertretenden — Vandalen und Ostgoten — gingen unter, Burgunden und Westgoten traten über: die siegreiche Kirche zerstörte die Schriften der Besiegten. Gewiß aber entbehrten die Arianer eine so reich durchgeführte Hierarchie — wahrscheinlich hatten sie keinen Metropolitan[7]): zwar gab es arianische Bischöfe[8]), aber der Katholizismus erkannte sie nicht an[9]). Und die Arianer hatten (fast[10]) gar) keine Konzilien, kein römisches Oberhaupt, keine lückenlose Tradition: die katholische Lehre enthielt die folgenstrengere Fassung der christlichen Vorstellungen, zumal von der Drei-

---

1) Greg. Tur. l. c.

2) Beides bezeugt von Avitus, in der Predigt zu Namasse (Annemasse). Ed. Peiper. Rilliet de Candolle, études paléographiques et historiques sur des papyrus du VI. siècle. Binding S. 249.

3) Das hat Binding S. 249, 251 gut zum Ausdruck gebracht.

4) Dieser »Beatus« — er ist nur selig, nicht heilig gesprochen — war ein Schwächling bis zum Verbrechen (aber er restaurierte Kloster Agaunum und stiftete dort ständigen Kirchengesang), abhängig von Avitus und den Bischöfen, wie von seiner zweiten Gemahlin (einer Römerin?); auf deren Anstiften läßt er seinen Sohn erster Ehe, den Enkel Theoderichs, ermorden: daß dieser danach getrachtet habe, nach des Vaters und des Großvaters Tod beider Reiche zu vereinen, ist eine beweislose Vermutung Bindings S. 246: er verfeindet sich tödtlich mit dem Ostgotenreich und bettelt um die Gunst von Byzanz.

5) Guizot I. p. 65.

6) Nur einmal, Anfang des V. Jahrhunderts, wird ein vorzüglicher arianischer Prediger Leporius in Gallien erwähnt: er ward katholisch!

7) Binding S. 127 hält für einen solchen Bonifatius a. 499 zu Lyon: der fromme Name konnte auch von einem Burgunden angenommen worden sein: so Binding S. 126.

8) Greg. Tur. II. 33. Aviti epist. XXVI.

9) Gregor. Tur. II. 3 Cyrola .. falso vocatus episcopus Vandalorum.

10) Vgl. Könige VI.[2] S. 360, 423.

einigkeit, worin jene freilich „Drei-Götterei“ erblickten. Ferner war der dem Katholizismus vorkämpfende Stamm aus vielen Gründen[1]) zum politischen Sieg über die arianischen Nachbarn vorbestimmt. Sodann gebrach es an jeder Verbindung der Arianer in den drei Reichen untereinander, wie sie die katholischen Bischöfe durch Reisen — auch abgesehen von den kirchlichen Heeresmusterungen: den Konzilien — und Briefe emsig und ununterbrochen pflegten: dazu kam der bereits als Oberhaupt anerkannte Papst und im Hintergrund, drohend, die Waffen der Franken. Unermüdlich trachtet Avitus, die Einheit der Kirche, die Gemeinsamkeit der Aufgaben zur Geltung zu bringen in den vielen Briefen nach Rom, Byzanz, an Bischöfe und Laien[2]). Großartig ist des Avitus Auffassung von der „Katholizität“ seiner Kirche: er umschließt in seinen Plänen Jerusalem, Rom und Byzanz und sieht sein Bekenntnis, gestützt auf die Weissagung Christi von dem Einen Hirten und der Einen Herde, als den künftigen Glauben aller Völker den ganzen Erdkreis beherrschen[3]). Er weiß, daß er auf hoher Warte der katholischen Sache steht und nicht schweigen darf, nahen sich Gefahren: so entschuldigt er seinen lauten Kampfruf[4]).

Die arianische Kirche zeigte nie „katholische“ Strebungen: d. h., sie wollte nur eine — nicht einmal „die“ — Landeskirche — sein und verzichtete auf Fühlung mit Spanien und Italien. Die weltgeschichtliche Bedeutung der Taufe Chlodovechs[5]) wirkte gewaltig auf die Katholiken in allen Ketzerstaten und erfüllte den Metropolitan von Vienne mit stolzem Siegesbewußtsein[6]). Die Feindseligkeit gegen die Ketzer — auch gegen die Juden — ward immer leidenschaftlicher, der Fanatismus stieg, er drängte zu schroffstem Gegensatz, zur Entscheidung: hatte ein höherer Geistlicher bei einem Arianer gespeist, ward er auf ein Jahr exkommuniziert[7]), ein jüngerer wird gegeißelt. Hat ein Laie bei einem Juden gegastet, darf er nicht mehr bei einem Geistlichen speisen, doch mag dem Sterbenden das Chrisma gereicht

1) Dahn, die Germanen S. 36.

2) Aviti epist. XLI. p. 70.

3) Epist. 7, 23.

4) Avitus epist. LV. p. 83 speculator sum, tubam (al. (so Peiper) turbam) teneo, tacere mihi non licet (= episcopus?). Isidor. VII. 12. 12.

5) Urgesch. III. S. 56. D. G. I. b. Könige VII. 3 S. 64. Die Germanen S. 40.

6) S. seinen Brief 41; Binding verwertete auch noch den Brief des Papstes Anastasius: die Fälschung ward erst später entdeckt, s. D. Gesch. I. b S. 82.

7) Cc. Epaon. c. 15. Hinschius IV. p. 814.

werden. Bösartig ist der blinde Haß, in welchem arianische Kirchen nicht als katholische sollen geweiht werden; wird ihr Gründer katholisch, sie werden verflucht und verachtet und sollen, von keinem Menschen beachtet, verfaulen[1]). Jedoch auch dieser wilde Fanatismus, der die christliche Liebespflicht ausdrücklich auf Katholiken beschränkt[2]) und so auch christliche Sittlichkeit verletzt, entbehrt nicht der überlegenen Klugheit: Avitus warnt den warmherzigen Bischof Viktorius von Grenoble vor solcher Annahme und Umweihung arianischer Kirchen: man solle den Ketzern nicht den Ruhm des Martyriums gönnen und — höchst vorsichtig — auf Sigismund könnte wieder ein arianischer König folgen und Vergeltung an den Katholiken nehmen, ja auch jetzt könnte das in Italien und Spanien geschehen[3]). Dagegen sind sogar Priester der Arianer so wenig fanatisch, daß sie Briefe katholischer Bischöfe an andere katholische Priester zu besorgen ganz gutmütig übernehmen, was diese sich auch ganz gern gefallen lassen[4]).

Auch diese ketzerische Gesetzgebung ist so wenig unduldsam gegen die Katholiken — steht sie doch überall in der Verteidigung —, daß sie den katholischen Bischof und Laien gegen Angriffe (von Juden) ebenso schützt wie die arianischen[5]).

Aus dem Gesetz erhellt die Ehegenossenschaft der beiden Bekenntnisse nicht, aber im Königshaus begegnet sie und ein kirchlich Verbot stand damals nicht entgegen. Jenen unüberwindlichen weltgeschichtlichen Mächten (oben S. 205) hatte der Arianismus[6]) nichts entgegen zu stellen als einen von den westgotischen Nachbarn überkommenen, von der Kirche scharf verworfenen und bekämpften Glauben, der hier durchaus nicht fanatisch vertreten ward, und das Bekenntnis des Königs, durchaus nicht mehr seiner Thronfolge. So trachtete der Vorkämpfer Roms in dem Reich vor Allem den König zu gewinnen in Briefen, Ansprachen, Büchern, Versen jeder Art, ohne Frage der an Begabung und Gelehrsamkeit (d. h. Vertrautheit mit dem theologischen Fechtzeug) der Zeit hervorragendste Geist. Ge-

1) Aviti Epist. l. c. 2. 8. p. 35.

2) Epist. 1.

3) Epist. 6.

4) Avitus Epist. 36. c. 33. p. 66.

5) L. C. 102, L. Rom. 19. So schützt auch § 12 die Römer, d. h. Katholiken.

6) Über dessen Unterscheidungslehren s. Gieseler⁴ I. 2. S. 44, Baur², Christenthum in den drei ersten Jahrhunderten; ohne Frage war er rationalistischer.

nauere Darstellung dieses höchst bedeutsamen Kirchenfürsten kann nur eine Sonderschrift erbringen. Hier können nur einzelne Züge hervorgehoben werden. Der besten, glänzenden Zeichnung[1]) fehlt doch die Zurückführung seiner Charakterschwächen auf jene statlose Priestermoral, die nicht im Stat, nur in dem allseitigen Sieg der Kirche über ihre Gegner, auch über den Stat, die höchste Lebensaufgabe des Mannes findet: die Treue gegen den Landesherrn weicht der Begeisterung für den katholischen Nachbarn bis an die Gränze des Hochverrats.

Verleiht ihm einer seiner Lobredner den Beinamen des Großen, so soll ihm dieser nicht wegen seiner Geringachtung des Statlichen bestritten werden, aber wegen seiner Beschränkung der christlichen Liebespflicht auf die Katholiken, die das Großartigste am Christentum verkleinert.

Lehrreich nach anderer Richtung sind die Schriften gegen die Arianer, die Photinianer und für die Göttlichkeit des heil. Geistes[2]). Mit dem Mut der Überzeugung schilt er die arianischen Priester des Vaters dem Sohn gegenüber Verführer und Sektierer[3]). Auch die Donatisten bekämpft er[4]): aber bedeutender ist sein Brief gegen die Arianer mit den Beweisen für die Göttlichkeit Christi[5]). Auf Wunsch Gundobads, den er in theologische Schulung genommen hatte, schrieb er auch das Büchlein gegen die Eutychianer, die von der Jungfrau nur den Menschen, nicht den Gott Christus geboren glaubten[6]). Aber erst Sigismund gilt Avitus als Bannerträger (signifer) der Christen, d. h. der Katholiken[7]), er ist der erste König, der sich nicht scheut, auf die gute Seite getreten zu sein. Er hat mit großen Kosten zu Lyon eine katholische Kirche gebaut[8]).

Nach der Sprache der damaligen Priester darf man es kaum als allzu schmeichlerisch schelten, nennt Avitus den Anblick dieses Königs ein Paradies[9]), auch ihn belehrt er in theologischen Fragen. Der

---

1) Binding S. 171.

2) Peiper p. 4, 6, auch der Brief an den König über die plötzliche Reue l. c. p. 30. Er beantwortet des Königs theologische Zweifelfragen, ebenso Sigismunds Epist. 21 (19), 23 (21) p. 55.

3) Epist. 23 (21).

4) Epist. 28 (26) p. 62.

5) L. c. p. 62.

6) Peiper p. 16 Χριστότοκον, nicht θεοτόκον

7) Epist. 2 (8) p. 40.

8) p. 41.

9) Epist. 32 (30) p. 63.

hochbedeutende Mann ist doch nicht frei von Eitelkeit in bezug auf seine weltliche Geistesbildung: ausführlich entschuldigt er sich, daß er in einer Predigt ein Wort falsch ausgesprochen[1]); diese Eitelkeit, auch eine gewisse spielerische Kleinlichkeit, z. B. in Bestellung jenes Sigelrings, erinnert an seinen (viel unbedeutenderen und eitleren) Freund Apollinaris, den „ersten Franzosen“[2]).

Außer dem Arianismus bekämpft Avitus — auch durch Sigismund — den Bonosianismus: sobald der Prinz dem Vater gefolgt, hofft Avitus, beide Ketzereien ausgetilgt zu sehen: letztere scheint spurlos in der ersteren aufgegangen. Man[3]) meint, Gundobad habe die Bestellung eines Bonosianers zum arianischen Bischof gestattet, was Avitus[4]) tadele, auch Spuren von Photinianismus und Eutychianismus tauchen auf[5]). Unverhohlen freut sich Avitus in Briefen an den Sohn auf die Zeit, da der nach des Vaters Tod dessen Bekenntnis wie andere Ketzereien ausrotten werde im Reich. Gleichwohl behielt er höchsten Einfluß bei diesem Vater, über den er doch bei anderen Bischöfen klagt: so bei Viventiolus von Lyon[6]). Daher sind seine Worte an den König nicht ohne priesterliche Schmeichelei[7]).

Übrigens so wenig der Arianismus zum Angriff vorschritt, gleichgültig war den Burgunden ihr Bekenntnis nicht: nur aus Rücksicht auf die Stimmung seines Volkes unterließ Gundobad den offenen, heimlich (angeblich) bereits erfolgten Übertritt. Diesem Hinhalten und Zaudern machte nun die Taufe Chlodovechs ein Ende: die Dinge drängten zur Entscheidung: Avitus erblickt jetzt nicht mehr in dem ihm so gnädigen Gundobad, in Chlodovech seinen weltlichen Souverain[8]).

Das katholische Frankreich wirkte wie ein Magnet auf die Katholiken in ganz Gallien[9]). Das Schutzwort Sigismunds, Kirchen oder Priester sollen in nichts verächtlich behandelt werden[10]), gilt wohl voraus für die Katholischen. Die Zahl der arianischen Bischöfe und

1) pótĭtur statt potītur Epist. 57 (51) p. 85.
2) Könige V. S. 96.
3) Binding S. 219.
4) Epist. 59.
5) Epist. 29, 30 p. 62; über Eustasius Könige IX. 2.
6) Epist. 58.
7) Epist. 1, anders Binding S. 221.
8) Fauriel II. S. 41. Binding S. 141; über miles Binding S. 142. Epist. 41.
9) Gregor. Tur. II. 25.
10) Extrav. XIII. XX.

Priester ist nicht festzustellen: deren Existenz erhellt aus Avitus[1], dem Gespräch zu Lyon, Gregor von Tours und westgotischen Quellen. Man[2]) vermutet einen arianischen Metropoliten (zu Lyon?). Nach ihrem Sieg hat die Kirche wohl auch hier wie im Westgotenreich die ketzerischen Schriften planmäßig zerstört, das muß man bei Vergleich der Leistungen beider Kirchen in Betracht ziehen: immerhin hatte die rechtgläubige wohl weitaus den Vorrang: einen Avitus hatten die Ketzer nicht aufzuweisen, auch nicht einen Mann wie Caesarius von Arles[3]). Doch kann man[4]) nicht einräumen, die arianische Geistlichkeit sei der katholischen an Sittlichkeit ebenso überlegen wie in Bildung nachstehend gewesen: solche sittliche Überlegenheit ist doch nicht nachweisbar (auch wenn man des Avitus „Kinder" in seine Bischofszeit verlegt). Dem Arianismus gab eine starke Stütze in diesem Reiche nur die Zugehörigkeit des Königs und der großen Mehrzahl der Burgunden und man[5]) hat mit Recht der Katholiken bange Sorge vor einem Umschlag in der so äußerst duldsamen Haltung des Herrschers hervorgehoben[6]).

Übrigens hatte schon Gundobads Vater und Vorfahr wichtigen Briefverkehr mit dem damals bereits als Oberhaupt — Berufungsrichter — der abendländischen Kirche anerkannten Bischof von Rom[7]) und das Verhältnis des Königshauses zu dem Katholizismus war durchaus nicht feindselig. Hilperik war vermählt mit der burgundischen oder fränkischen[8]) Katholikin Karetene, und die Kinder aus dieser Ehe, Saedeleuba und Hrothehild, sind eifrig katholisch, diese wird die heilige Bekehrerin Chlodovechs. Auch Sigerik, Theoderichs Enkel, ward katholisch[9]) wie Godomar und Sigismund, so daß nur Gundobad Arianer blieb. Später will Godigisel die Katholiken gewinnen: in der kurzen Zeit zwischen seinem Sieg bei Dijon und seinem Tod a. 499

1) Epist. 6. 26.

2) Binding S. 126.

3) Über Caesarius und seine Unschuld Arnold, Caesarius S. 259, Malnory 1894, Bernouilli, die Heiligen der Merowinger. 1900, Ampère I. S. 217.

4) Binding S. 127.

5) Binding S. 127.

6) S. des Avitus Warnung vor Wegnahme von Kirchen der Arianer aus Furcht vor Retorsion Epist. ed. Peiper 6. p. 35.

7) S. unter „Papst".

8) Wackernagel S. 385.

9) Vor a. 516, Binding S. 185.

bis 500 baut er mit seiner Gattin Theudelinde Sankt Peter eine katholische Kirche zu Lyon[1]).

Die Burgunden hatten den Katholiken mehrfach Kirchen entrissen: solche[2]) zurückzunehmen wollte auch Avitus verstatten[3]) (oben S. 204). Die von Gundobad erbauten arianischen Kirchen fielen nach der fränkischen Eroberung den Katholiken zu.

So sehen wir den Katholizismus überall im siegreichen Angriff[4]): er betreibt planmäßig die Bekehrung der Ketzer und der Heiden, dagegen gibt es keine arianische Heidenbekehrung. Nur selten traten Katholiken über, wie allerdings das Konzil von Epaona[5]) klagt. Auch hier brachte die Taufe Chlodovechs eine viel entscheidende Wende.

Der Übertritt Sigismunds bedeutete dessen völlige Unterwerfung unter die Bischöfe: auch diesem priestergegängelten König wird bei dem geringsten Widerstand insaniae furor Schuld gegeben[6]), alsbald fällt er reuig dem Bischof zu Füßen (amplectens pedes ejus).

Im Paradiese gab es weder Recht noch Richter, erst durch den Sündenfall, d. h. durch den Teufel, ist das Recht notwendig geworden, wie es mit dem Teufel untergehen wird, ein notwendiges Übel, eine Krücke, die der gesunde Mensch, der Christ, als überflüssig fortwirft, es ist ja nur Mittel zum Zweck der kirchlichen Moral bis zur Herstellung der civitas Dei, während einer

---

1) Pardessus, diplomata I. p. 156, prolegomena p. 36. 290.

2) Rein erfunden ist das Martyrium eines (erfundenen) Bischofs Antidius II. von Besançon durch einen arianischen Chelmegisel unter Gundobad. Angenommen von Gingins-la-Sarraz p. 232: „gisil = fortis!!" Wertlos sind die Legenden und Heiligenleben der Bischöfe von Sitten (Sion) bei Gingins-la-Sarraz p. 252: Helias, von den Arianern angeblich vertrieben, Nachfolger von Florentin, ermordet a. 408 (?).

3) Über die Neu-Weihe arianisch gewordener Kirchen Stutz (Benefizialwesen) I. S. 101, Privat (Eigen)-kirchen in Burgund (Stutz S. 110) waren selten.

4) Daß Hilperik katholisch geworden, folgt nicht mit Notwendigkeit aus seinen Schenkungen an katholische Klöster (Gregor. Tur. v. Patrum I. 2), wie Edg. Löning S. 553 richtig sagt: eher daraus, daß der Heilige Lupicin vor ihm stand wie Jakob vor Pharao. Die freilich panegyrische Grabschrift Karetenes schildert ihre heimliche Askese, Fasten und Martern und läßt sie im Rat des Gatten mitsprechen: sie erzieht Kinder und Enkel im rechten (katholischen) Glauben, ward über 50 Jahre und wurde in der von ihr gebauten Basilika St. Michaels zu Lyon bestattet.

5) can. 29.

6) A. Agaun. l. c. 2. Nov. I. p. 552.

logischen, männlichen Weltanschauung Recht und Stat notwendige Güter der Vernunft sind, so notwendig wie Moral und Religion selbst. Bei solcher Anschauung kann der Geistliche zumal Recht und Stat und den Rechtspflichten nur sehr geringen, im Vergleich mit der Religion verschwindenden Wert beimessen, da nicht auf Erden, sondern im Jenseits die wahre Heimat des Menschen liegt. Die Kirche drückt das aus mit dem Wort: „nur die Kirche, nicht der Stat, hat zentrale Bedeutung". Daher die Treuepflicht gegenüber dem weltlichen Souverain, dem Ketzer, unmöglich in Frage kam in Vergleich mit dem leidenschaftlichen Verlangen nach dem katholischen Herrscher. Man mag den Konflikt, der den edel angelegten Priester zerriß, einen „tragischen" nennen: wenigstens war er bei jener Weltanschauung ein unvermeidlicher.

Man darf die Unterschätzung von Recht und Stat gegenüber der Kirche nicht dem Einzelnen zur Schuld anrechnen: sie ist die notwendige Folge der Lehre Sankt Augustins, einer logisch falschen, sittlich krankhaften, politisch verderblichen, mit den Pflichten gegen den Stat unvereinbaren, die das ganze Mittelalter beherrscht hat und heute noch mit Erfolg vertreten wird.

Diese Würdigung von Avitus fehlt der übrigens verdienstlichen Darstellung[1]), die den Brief an Chlodovech für von Gundobad geprüft und gebilligt (!) hält. Der katholische Nachbar stand höher und näher als der ketzerische Landesherr[2]).

2. Die Bischöfe.

a) Allgemeines. Bestellung.

Auf dem Episkopat beruhte der Aufbau, auf dem Verkehr der Bischöfe großenteils das Leben der Kirche[3]). Es traf daher diese

1) Revillouts.

2) Die Auffassung des Konflikts bei Parizel p. 25 ist ausschließlich kirchlich. Die Verfolgung der katholischen Priester unter Gundobad bei Revillout ist stark übertrieben; er findet den Brief des Avitus an Chlodovech nach dessen Taufe „unbedenklich."

3) Über Erhebung und Festigung des gallischen Kirchenwesens schon im IV. Jahrhundert Fauriel I. S. 384. Chaix a. a. O. Lehrreich über das kirchliche — oft sehr weltliche — Leben die Geschichten der Kirchen von Besançon, der Abtei St. Claude, der Abtei Baume, der Priorei Cigny, Faverné und Anderer bei Dunod p. 164. Über die Zerteilung des Bistums Martigny zu Vienne

höchst bedrohlich, als König Eurich der Westgote seine Bischöfe auf den Aussterbestand setzte, den Wegsterbenden keine Nachfolger mehr[1]) gab.

Die Gesetze gedenken der Bischöfe — ohne Unterschied der Bekenntnisse — nur bei Verletzungen und bei dem Asylrecht der Kirchen: auch wenn der Flüchtling, weil bewaffnet, mit Gewalt entfernt wird[2]), muß der Bischof verständigt werden; ferner bei der Fürsorge für ausgesetzte Kinder, Findlinge[3]).

Die kanonischen Vorschriften über die Bischofswahl[4]) gelten, wie im Frankenreich[5]), natürlich auch hier, jedoch mit einigen Abweichungen im II. Konzil von Arles von a. 524[6]). Hiernach sollen die Bischöfe der Provinz drei Kandidaten vorschlagen (das fehlt bei den Franken), aus diesen wählen Klerus und Laien einen unter Zustimmung des Metropolitans: im Frankenreich wird Zustimmung des Königs zu dem consensus der Wähler verlangt[7]), aber nicht hier.

Man wird auch nicht Geltendmachung eines derartigen Anspruchs auf Bestätigung[8]) annehmen dürfen, um deßwillen, daß König Gundiok a. 463 Papst Hilarius schreibt, Bischof Mamertus von Vienne habe in Dié (Dea) einen Bischof gegen den Willen der Einwohner konsekriert: denn der Brief beschränkt sich auf die Mitteilung, stellt keinerlei Antrag und macht keine Rechtsverwahrung, kein Recht einzugreifen, geltend. Dagegen verlangt Chlodovech bald darauf (a. 503?) die Einsetzung des heiligen Eptadius in dem burgundischen Auxerre, ganz wie der Meroving in seinem Reich verfuhr. Gegen seine Neigung gibt der König nach und alsbald wird Eptadius gewählt auf Betreiben

unter den burgundischen Königen Rilliet de Candolle S. 32 [aber Sigismund war nicht Mitkönig mit seinem Vater]. Über Bischof Bubutius von Vindonissa auf dem Konzil von Epaon Wurstemberger I. S. 198.

1) S. zumal Binding S. 140, Könige V. S. 101.

2) Lex Rom. 2. 4.

3) Extrav. 20.

4) Bischofsbestellung Fustel de Coulanges I. S. 552; Werminghoff S. 45.

5) Könige VII. 3 S. 215; Chaix I. p. 333; Fustel de Coulanges I. S. 552.

6) oder 546? Könige VII. 3 S. 423, anders Hefele II. S. 283, can. f. 54.

7) S. die vielen Fälle aus Gregor, Urgesch. III; übereinstimmend ein Brief von Papst Leo a. 458, Mansi VI. p. 386. Epist. 16. 7.

8) Mit Binding S. 138.

Gundobads von Klerus, nobilitas und plebs und von Gundobad bestätigt [1]).

Schon vor Einverleibung des Rhonereichs scheint in diesen Dingen die merovingische Gewohnheit hier eingedrungen zu sein (so schon eben bei Eptadius), wenn auch in manchen Städten die Bischofswürden in gewissen Adelshäusern tatsächlich erblich wurden, domus infulatae [2]). So ist auch Caesarius von Arles Neffe seines Vorgängers Eonius [3]), der ihn vorschlägt, aber die Zustimmung der domini rerum, d. h. der (westgotischen) Könige — wie sie die Kirche nennt, um sie nicht — gegen Byzanz — reges nennen zu müssen, wird eingeholt [4]).

Häufig hatten die Söhne solcher Geschlechter vor dem Eintritt in den geistlichen Stand hohe Stats- oder Stadtämter bekleidet [5]). So war Apollinaris Präfekt gewesen, bevor er Bischof von Clermont ward. So war Avitus (ehelicher) Sohn und Nachfolger des Bischofs Isicius von Vienne [6]). Auch Caesarius war nobili genere ortus,

---

1) Vita St. Eptadii ed. Krusch, Monum. p. 780: soviel ist dem späten Machwerk immerhin zu entnehmen, A. S. ed. Bolland. 24. April p. 778; anders Pétigny II. S. 647, Junghans S. 23, Thomas, sur un passage de la vita St. Eptadii, Mélanges Julien Havet. Paris 1895. Fast völlig unverwertbar ist diese Darstellung der Wahl: sie spiegelt ihre späte Entstehungszeit (VIII. Jahrhundert), Krusch l. c. p. 189. In der Auslegung der vita St. Eptadii ist wohl G. Kaufmann, Forsch. z. D. Gesch. X. 1870 beizupflichten, aber nach den Ausführungen von Krusch spiegelt die vita, was die Bischofswahlen betrifft, viel spätere Zustände: die ihrer Entstehungszeit. Richtig jedoch Kaufmann a. a. O. S. 390 gegen v. Sybel S. 181, zweifelhaft bleibt der Burgundio, S. 388 (schwerlich doch Gundobad).

2) Oben S. 76.

3) Vita St. Caesarii l. c. Aug. 27. VI. p. 774.

4) S. Mommsen über Stammbaum und weltliche Laufbahn z. B. des Sidonius in vita Sidonii p. XLVI. Avitus war ein Enkel des Imperators von a. 456. S. die zahlreichen Fälle von Statsämtern vor der Bischofswürde in den christlichen Grabinschriften bei Le Blant p. 50 f. (Rusticus von Lyon).

5) Viele Beläge aus Gregor und den Heiligenleben Urgeschichte III.

6) Vita St Aviti p. 177. Vor der Bischof- oder Abt-Würde hohe weltliche Ämter: viele Beispiele auch bei Fustel de Coulanges I. p. 138. Edgar Löning hält S. 578 königliche Genehmigung für Eintritt eines hohen Beamten in die Bischofswürde für erforderlich: jedesfalls für Niederlegung des weltlichen Amtes. Andere Beläge von domus infulatae und zugleich senatoriae Edg. Löning I. S. 375. Die Könige konnten nicht hohe Statsbeamte ohne Weiteres in Klöstern verschwinden sehen.

wie er denn auch solche unter den loszukaufenden Gefangenen bevorzugte[1]), ebenso Apollinaris von Valence[2]), sein Bruder Apollinaris (nicht Apollinarius Sidonius von Clermont oben S. 211) war Bischof von Valence, Isicius war früher senatoriae dignitatis gewesen. Diese Männer beherrschten die Kirche als Bischöfe[3]), die Stadt durch die Kurie.

Nicht mit Unrecht nennen die kirchlichen Quellen den Bischof, nicht den Grafen „das Haupt der Stadt", caput urbis[4]). Ein solcher früherer Statsbeamter war nun Rusticius von Lyon[5]), der unter dem Anschein des Gerichts die Sache der Kirche geführt hatte, was nicht immer günstig für den Stat sein konnte. Auch der Abt von Agaunum war früher in saeculari militia[6]). Sankt Caesarius verlangte freilich, bevor ein solcher Weltling geweiht wurde, sorgfältige Prüfung seines Vorlebens[7]).

Aus dem (späteren) Recht des Königs bezüglich der Katholischen wird das Gleiche für die arianischen Bischöfe zu folgern sein, deren es zweifellos gab, wurden sie auch von den Katholiken nicht als solche anerkannt[8]). Auch einen arianischen Erzbischof von Vienne neben dem katholischen will man[9]) finden in jenem Bonifatius auf dem Religionsgespräch, aber mit zweifeligem Recht.

Avitus klagt über den zu starken Einfluß der »populi«, d. h. der Laien, auf die Bischofswahlen[10]), aber er weiß auch, nicht nur die Priester, auch die Laien geht der Zustand der Kirche an[11]). Leider geben in den ostgotischen Konzilsakten[12]) von a. 524—534

1) Vita ed. Krusch p. 450.

2) L. c. p. 197, anders ausnahmsweise Avitus confessor Aurelianensis, Vita ed. Krusch l. c. p. 382 plebejo sanguine cretus exiguis parentibus.

3) Das Land durch ihre Latifundien. Oben Adel.

4) A. S. vita St. Lupi Lugdun. l. c. 25. Sept. p. 85.

5) Qui in saecularis tituli praefiguratione sacerdotem semper exhibuit et sub praetextu fori gubernatorem gessit ecclesiae Ennodius p. 103.

6) A. Agaun. l. c. 2. Nov. I. p. 552.

7) Vita S. Caes. ed. Krusch p. 438.

8) Greg. Tur. II. 3.

9) Binding S. 126.

10) Epist. 75 (66) p. 91.

11) Epist. 39 (36) p. 68.

12) Über die Berechtigung, diese wie gewisse westgotische für die kirchlichen Dinge in Gallien heranzuziehen, s. unten Konzilien.

die Bischöfe nur ihre Namen, nicht die ihrer Städte an[1]). Man zählte a. 517 im Reich 25 Bistümer[2]), also fast so viel als Grafschaften (32). Bei der etwa gleichgroßen Zahl von Bistümern können 31 Grafschaften, freilich oft gar schmale, wie bei den Langobarden[3]), nicht Wunder nehmen[4]). In der Bischofsstadt, die zugleich Grafenstadt zu sein pflegte (civitas), residierte neben dem Grafen der Bischof und leitete ihre und ihres territoriums (pagus) Geschicke als natürlicher Vertreter der Katholiken, d. h. der Römer[5]). Genannt sind die Bischofstädte Vienne[6]), ein „Hauptsitz schon des keltischen Adels", Lyon (Metropolitane), Valence, Grénoble, Besançon, Langres, Genf, Vaison, Riez, Clermont[7]). Meist harren die Bischöfe in ihren von den Barbaren bedrohten und bedrückten Städten als Helfer und Fürsprecher wacker aus: nur wenige, wie Eutropius von Orange, entziehen sich den Gefahren durch eine klug vorbereitete Flucht[8]).

Die überlegene (auch weltliche, wissenschaftliche, Sprach-, Geschäfts- und Rechts-) Bildung empfahl nun den Statslenkern in all' diesen Reichen die Bischöfe vor allem auch als Stellvertreter, Gesandte, Vermittler in völkerrechtlichen Verhandlungen. Bischöfe sind es, welche die Päpste und die Kaiser an die Könige, die Könige untereinander und an jene mit Aufträgen in Krieg und Frieden entsenden: so der Ostgote Theoderich an die Burgundenkönige[9]). So führte St. Caesarius wichtige Verhandlungen in Ravenna mit Theoderich[10]). Und jede solche durch Schulung, Geschäfts- und — die

1) Binding S. 264.

2) Über die zweifeligen Basel und Windisch Rettberg I. S. 256, Hauck a. a. O.

3) Könige XII.

4) Andere Erklärung — nachgetragene, später ernannte Grafen — bei Brunner I.² S. 499.

5) Über diese Führung Könige VII. 3 S. 248.

6) Kiepert S. 508.

7) Über die kirchlichen Gliederungen in Archidiakonate, Dekanate, Vikarieen, marcha, pagellus, praepositura Gingins-la-Sarraz p. 234 (centenae in dieser Zeit noch nicht).

8) Vita, A. S. ed. Bolland. 27. Mai VI. p. 699 fugam cautissime meditatam.

9) Könige III. S. 250.

10) Vita St. Caesarii ed. Krusch p. 438.

Frucht der Beichte! — überlegene Menschenkenntnis fast jedesmal erfolggekrönte Sendung vermehrte Ansehen, Einfluß, bald Unentbehrlichkeit bei dem Send- wie bei dem Empfangstat. Dazu kam das hohe moralische Ansehen solcher Priester, denen die Fürsten nicht widerstehen konnten [1]. Das wird von Anthemius an Rikimer erkannt, als dieser ihm als Unterhändler St. Epiphanius schickt. Auch für Geld und Güter der Bischofkirchen sorgte die Frömmigkeit der Gläubigen. Es erklärt so manches, was sonst unerklärt bleiben müßte, in dem Verhältnis von Kirche und Stat jener Zeit, sieht man gar oft die „bepelzten Könige“, die „wilden Geten“, die »cruda barbaries« [2]) von diesen frommen Diplomaten ganz nach deren Wünschen geleitet, lediglich vermöge des „Eindrucks ihrer gläubigen — nicht heuchelnden — Persönlichkeit und vermöge der unerreichbaren Gewandtheit der Rede und Beweisführung“. So „lieben und scheuen“ die „wilden“ Rugen den katholischen römischen Bischof Epiphanius, sie, die kaum ihren Königen gehorchen. Er ward häufig von Odovakar und von Theoderich als Gesandter [3]) verwendet.

Die gastliche Aufnahme des heiligen Epiphanius auf der Reise durch (Italien und) Gallien beruht aber nicht auf Rechtszwang, sondern auf Frömmigkeit [4]. Der Ketzer Theoderich, der über Sankt Caesarius wegen Hochverrates richten soll, erweist ihm statt dessen hohe Ehren und nennt sich dessen Sohn [5]. Das bezeugen nach Abzug aller Übertreibung die Worte Theoderichs über Sankt Epiphanius bei Ennodius [6]. Mit unerreichter Klugheit verstehen diese Priester eine neutrale Haltung zu wahren, mit beiden Kämpfenden, z. B. Theoderich und Odovakar, sich gut zu stellen: ja Epiphanius gewinnt einen Minister Theoderichs, — ein Römer den anderen! —, den Amnestie-Erlaß über des Königs Willen hinaus — durch geschickte Abfassung! — zu erstrecken: die beiden Römer gegen den Goten im Ein-

---

1) Vita St. Epiphan. ed. Vogel l. c. p. 91 callida arte Rikimer in legationibus suis decertat . . tales dirigit qui et supplicatione expugnent quos ille lacessit injuriis.

2) Ennod. l. c. p. 96.

3) Ennod. ed. Vogel l. c. p. 99.

4) Ennodius l. c. p. 102 inemptis dapibus mensae cumulabantur peregrinorum . . escis sine pretio utebantur externi.

5) A. S. ed. Bolland. 27. August VI. p. 64.

6) p. 100.

verständnis[1]). So verständigen sich auch der Bischof von Lyon und der Bischof von Pavia — als Gesandter Theoderichs! —, wie dieser den »astutiae« des Königs begegnen könne: der Untertan Gundobads hilft dem geistlichen Amtsgenossen im Voraus gegen den fremden, arianischen König[2]). Der germanische Stat war von diesen Priestern und Römern im Einvernehmen Preis gegeben.

Oft sehen wir die Krone den Bischöfen reichlich schenken (z. B. zum Loskaufen von Gefangenen), Kirchen neu erbauen, herstellen, ausschmücken, so Kloster Agaunum: freilich eignete damals die Kirche noch nicht, wie drei Jahrhunderte später, den dritten Teil alles gallischen Bodens[3]). Der geistige, sittliche und politische Zusammenhang der Diözesen, die Einheit der „katholischen" Kirche in Angriff wie Abwehr ward, wie amtlich durch die als periodisch verlangten häufigen Konzilien, so außeramtlich durch den fast ununterbrochenen brieflichen Verkehr der Bischöfe in allen gemeinsamen Dingen über die Gränzen der vier Reiche hinüber gewahrt[4]).

Avitus schreibt an 18 Bischöfe in Gallien und Italien und an die Patriarchen in Rom, Byzanz und Jerusalem. Dieser briefliche Verkehr bei Franken, Alamannen, Baiern war von gewaltiger Wirkung im Sinne der Hierarchie für Ausbildung eines kirchlichen Korpsgeistes, gefestigt durch die häufigen Besuchsreisen, zumal in Gallien. Das Wichtigste für Sicherung und Ausbau der mit der Ketzerei in diesem Reich schwer ringenden Kirche war die Festigung und Förderung der bischöflichen Gliederung und Rechte gegenüber Geistlichen, Mönchen und Laien: das Frankenreich zeigte, welche Bedeutung der Episkopat für die Herrschaft der Kirche, zumal seit Chlodovechs Taufe, hatte.

Schlimme Gefahr für Einheit der Lehre und sittliche Zucht der Geistlichen lag, wie man in all' diesen Reichen erfuhr, in der Unstäte der niederen Geistlichkeit, die nach Belieben Bischof und Kirche wechselten und sich so jeder Aufsicht entzogen. Daher wird hier wie später im Frankenreich dies „Vagieren" der Geistlichen gehemmt: nur mit

1) ut et illa culparum genera cognoscerentur abolita quae putabantur fuisse reservata.

2) Ennodius p. 103.

3) Unter Karl Martell.

4) S. die Zusammenstellung dieser und der päpstlichen Schreiben bei Binding S. 131 und für die spätere Zeit die 5 Bände Epistolae in den Monumenten.

schriftlicher Erlaubnis — „Empfehlungsschreiben“ — des bisherigen Bischofs dürfen sie in den Sprengel eines anderen wandern, sie werden in ihrer Kirche festgehalten wie Mönche und Nonnen[1]).

Einfluß auf die Gesetzgebung bezeugt König Sigismund ausdrücklich[2]). Die katholischen Bischöfe waren nicht vom Reichstag ausgeschlossen: sie zählten zu den »optimates nostri«[3]).

b) Der Metropolitan.

Die Zuchtgewalt, die herrschende Stellung des Metropolitan hat nicht nur gelehrt, hat auch gewaltig ausgeübt der Metropolitan von Vienne, Avitus. Wie für den Primat des Papstes eifert er für die strenge Durchführung der bischöflichen Hierarchie, zumal auch der Machtstellung des Metropolitans, so seiner eigenen Zuständigkeit in der Viennensis[4]), „wie der Bischof den Priester, überragt der Erzbischof den Bischof“[5]). Auch das Recht, die Bischöfe seiner Provinz zur Ordination eines neuen Kollegen zu berufen, wird ihm wiederholt zugesprochen: die Bischöfe müssen erscheinen oder ausreichende Hinderungen vorbringen[6]). Bei dem Gottesdienste haben sich die Bischöfe nach seinem Muster zu richten[7]). Er hat die Überwachung des Kirchenvermögens, davon der Bischof nur mit seiner Zustimmung veräußern darf[8]). Der vom Bischof abgesetzte Abt kann seine Entscheidung anrufen. Ziemlich scharf tadelt der Metropolitan Stephan von Lyon[9]). So wendet sich Bischof Viktorius von Grénoble an seinen Metropolitan in einer jenen angehenden Ehesache[10]). Avitus läßt ihn Exkommunikation androhen (wegen Ehe mit der Schwägerin) und der Bischof unterwirft sich ehrdienig seiner Entscheidung. Papa ist damals Ehrenname jedes Bischofs, nicht nur des von Rom und Byzanz, z. B. auch des Apruncnlus von Langres[11]). Auf dem Konzil von Epaona

1) Dies ist nicht Burgund eigen, wie Binding S. 230.

2) Extrav. XX. Gimelli episcopi Vasensis (Baza) a. 508—526 digna et laudabili suggestione . . . justa suggestione permoti.

3) Prima Const. p. 30.

4) Epist. 6. 15. 16.

5) Epist. 80.

6) Concil. Epaon. c. 1.

7) C. 2. 7.

8) C. 12.

9) Epist. 28 (26) p. 58.

10) Epist. 16 (14) p. 48.

11) Apoll. Sidon. epist. IX. 10.

erhält Avitus den Auftrag, die Eröffnungsrede zu halten, von seinen Mitbischöfen (das sind die tanti domini) und von dem König, nicht den Vorsitz: diesen hat er als Metropolitan[1]).

Der Metropolit hat den Geistlichen in ganz Gallien die Reisebriefe, formatas, zu geben und alle Sachen zu entscheiden, die nicht wegen ihrer Wichtigkeit vor den Papst gehören[2]). Sankt Caesarius will bei Bischofswahlen Klerus und Volk an die Zustimmung des Metropolitans knüpfen[3]), aber es ist wohl nur abgekürzte, ungenaue Redeweise, läßt die vita des heiligen Viventiolus Avitus jenen zum Bischof von Lyon ernennen ohne jede Mitwirkung des Königs[4]). Den Streit um die Metropolitenwürde von Arles brachten Avitus wie Caesarius an den Papst[5]).

c) Die Bischöfe und der Stat.

Als es zwischen diesem so unvergleichlich überlegenen Episkopat und dem — katholisch gewordenen — Vertreter der Statsgewalt, dem haltlosen Schwächling Sigismund, zum Kampfe kam, war das schmähliche Erliegen der Krone vorbestimmt[6]). Der König hatte seinen Sohn Sigerik, den Enkel Theoderichs, auf Anstiften seiner zweiten Gattin, ermordet: diese Blutschuld, die er durch fromme Gaben (oben S. 184) zu sühnen suchte, machte ihn vollends abhängig von der Kirche, die ihn „selig“ gesprochen hat.

Der Streit entbrannte über die Ehegesetzgebung der Kirche, wie sie kurz zuvor auf dem Konzil zu Epaona war festgestellt worden[7]) in der Frage der Verheiratung mit der Schwester der ersten Frau oder der Witwe des Bruders. Vincomalus, ein Bürger von Grenoble, hatte die Schwester seiner verstorbenen Frau geheiratet — vor 30 Jahren. Auf Befragen des Bischofs Victorius (oben S. 216) entscheidet der Metropolitan Avitus für Scheidung der Ehe und Bürg-

1) Anders Binding S. 137.
2) Vita St. Caesarii l. c. p. 138.
3) Vita St. Caesarii l. c. p. 438.
4) A. S. l. c. Juli 12. III. p. 304.
5) V. St. Caesar. l. c. p. 438.
6) Urgeschichte IV. S. 144.
7) Vgl. den gleichen Fall bei Franken, Thüringen und Baiern Könige VII. IX, 2. X.

schaft für Abbruch jedes Verkehrs unter den Gatten[1]). Wahrscheinlich bald darauf[2]) kehrte der Fall wieder in den höchsten Beamtenkreisen des Reichs[3]).

Stephanus, der oberste Finanzbeamte des Königs, hatte nach dem Tode seiner ersten Frau deren Schwester Palladia geheiratet. Nun traten alle Bischöfe Burgunds zusammen[4]) und exkommunizierten das Par, den incestuosus adulter. Darob hitzig aufflackernder Zorn des Königs: er entzieht sich der Kirche und dem Verkehr mit den Bischöfen. — „Er schilt sie, schmäht sie, verfolgt sie", worin aber die Verfolgungen bestehen, gibt der übertreibende Legendenstil wie gewöhnlich nicht an. — Nun begeben sich diese in freiwilliger Verbannung nach Sardinia (Sardinia) bei Lyon. Vom König nach Hause verwiesen geloben sie sich untereinander, diesen Ort nicht zu verlassen, bis der König nachgegeben, nur einer soll am Hofe bleiben. Ihrer sechs treten nochmal zu einem Konzil in Lyon zusammen[5]) und sie wiederholen ihren Beschluß — die Exkommunikation — auch für künftige gleiche Fälle. Um aber zu verhüten, daß der König ihre — tatsächlich — verwaisten Bistümer anders besetze, wiederholen sie die Beschlüsse von Epaona: ausschließliche Zuständigkeit jedes Bischofs in seinem Sprengel (oben S. 215), Exkommunikation jedes unkanonischen Nachfolgers[6]). Bezeichnend für die überlegene Klugheit der Kirche ist die musterhafte Verwertung jener Konzilienbeschlüsse gegen drohende Absetzungs-Maßregeln des Königs und die ruhige Ausdauer gegen seine Flackerhitze. In wohlgeschulter Einigkeit setzen sie eine unwankende planmäßige Tätigkeit ins Werk, vor welcher der Schwächling schmählich erliegen muß. Dem König wird noch Frist gegeben, in den Schos der Kirche zurückzukehren: er gilt also bereits als tatsächlich exkommuniziert. Die Bischöfe werden nun in verschiedene Klöster — also in Verwaltung ihrer Diözesen in Ausstand — gehen und diese

1) Epistol. 14—16; dabei ein Spiel mit der Doppelbedeutung von fidelis, treu und rechtgläubig.

2) a. 519? So Binding S. 238.

3) Stephanus ex officio regis, qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat, Vita Apollinaris Valentiae episcopi, A. S. ed. Bolland. 5. Okt. III. p. 58, leider fehlt die technische Benennung des Amtes.

4) Unbestimmbar, wo? Nicht gleich dies erste Mal schon in Lyon oder dessen Vorstadt Sarbinia.

5) Canones ed. Maassen. Concilia 11.

6) Doch soll das Ehepar bis zu der oratio plebis in der Kirche bleiben dürfen.

nicht verlassen, bis der König sich mit allen verständigt hat. Kein Bischof soll einstweilen durch einen Ersatzbischof verdrängt werden können: ein solcher würde auf Lebenszeit exkommuniziert. Aber schon greift die Strafe des Himmels für die Verfolgung seiner Priester ein. Der König erkrankt heftig am Fieber. Seine Königin ruft unter Tränen und Fußfall Apollinaris von Valence an, den Gatten durch ein Wunder zu heilen. Er lehnt das ab, leiht ihr aber seine cuculla, durch deren Überspreitung das Heilungswunder sofort eintritt. Nun eilt der Gerettete zu dem Bischof, „wirft sich ihm zu Füßen"[1]) und erbittet reuig Verzeihung. Das sind die Szenen, in welchen das richtige Verhältnis des States zur Kirche erbaulich zum Ausdruck kommt. Damit waren jene Abwehrbeschlüsse der beiden Konzilien zu Lyon erledigt.

Selbstverständlich athmen auch in diesem Reich die kirchlichen Quellen die abgrundtiefe Verachtung des States und des weltlichen Rechts, die seit St. Augustin, wenig gemildert durch Thomas von Aquino, die gesamte mittelalterliche Weltanschauung beherrscht: daher fallen die Heiligen — noch bevor sie es sind — dem Stat fortwährend in den sündigen weltlichen Arm — er ist nur dazu da, der Kirche zu dienen —, zumal befreien sie, ein Bibelwort mißdeutend, durch und ohne Mirakel Untersuchungs- und Strafgefangene, ohne Untersuchung, ob sie schuldig oder unschuldig, und strafen den pflichttreuen Grafen, der sich widersetzt, mit mirakelhaftem Tod oder Irrsinn.

Der Richter, der die von dem Bischof aus dem Gefängnis befreiten Verbrecher verfolgt, fällt vom Roß und stirbt sofort[2]). Der Leichenzug des Heiligen kann nicht an dem Gefängnis vorbei, bis die Gefangenen freigegeben sind. Die tiefbegründete Verachtung von Recht und Stat gegenüber der Kirche beherrscht auch den sehr weltlichen Sidonius, der da meint: der letzte Geistliche ist mehr als der höchste Laie[3]). Das Religionsgespräch und die *falsche* Urkunde von Lyon s. im Anhang.

3. Kirchengespräch.

Die Mächte jenes Jahrhunderts waren scharf nach den Bekenntnissen geschieden und sich dieses Gegensatzes klar bewußt. Avitus[4])

1) Vita St. Apoll. § 4.
2) indignam vitam digna vita finivit.
3) VII, 12.
4) Epist. 21.

beklagt die Verbindung (concursus et foedus) „aller Arianer" (West- und Ostgoten und Burgunden) untereinander (constipatio Genavensis). Die Katholiken in Gallien wünschten — mußten wünschen — den Untergang der Ketzerstaten durch den Sieg der Franken[1]). Man begreift, daß bei dem schon erklärten Angriff Chlodovechs im Bunde mit Gundobads Bruder Godigisel der König trachtete, die Glaubensspaltung in seinem Reich beizulegen, dem Feind ein einig Volk entgegenzustellen. So ging er gern auf den Gedanken des Avitus ein, in einem am Hof abzuhaltenden Religionsgespräch die Einigung der Bekenntnisse herbei zu führen, deren Ausgang, d. h. Ergebnislosigkeit, freilich hätte vorausgesehen werden mögen. Der König schwankte, suchte zu vermitteln, schien dem eifrig drängenden Bekehrer Avitus innerlich bereits gewonnen, ist aber doch nicht übergetreten, auch nicht[2]), wie Gregor meint, heimlich, aus Scheu vor seinem Volk. Die Schlauheit dieses ganzen priesterlichen Betriebes beleuchtet grell das Protokoll der Bischöfe: „auf daß der Schein erweckt werde[3]), die Versammlung sei nicht absichtlich berufen, sondern zufällig zusammengetreten," lud sie Bischof Stephanus von Lyon zum Jahresfest des h. Justus (2. September) an dessen Grab (zu Lyon), wo jährlich viele Leute zusammenkamen wegen der häufigen Wunder, die alsdann hier zu geschehen pflegten[4]). Auch bei dieser Täuschung glauben sich die Bischöfe vom heiligen Geist erfüllt und geleitet. Es ist aber ungeschichtlich und unwürdig, bei diesen Männern Heuchelei anzunehmen: gerade der gute Glaube machte sie unüberwindlich.

Gewiß war kein Konzil die Versammlung, zu der Gundobad die Bischöfe zu sich beschied, um ihn über den Tod einer jungfräulichen Tochter zu trösten[5]).

Über Entstehung und Verlauf dieses Religionsgesprächs glaubten wir bis vor kurzem eine ausführliche Urkunde zu besitzen, die sogenannte collatio episcoporum. Allein vor wenigen Jahren ward[6]) aufgedeckt, daß diese — wie andere Handschriften, angeblich des V.

---

1) Gregor. Tur.

2) II. 34.

3) Ut videretur, id non consilio accidisse, sed occasione. Epistola Aviti 21. Pétigny II. p. 469.

4) ob frequentiam miraculorum. Collatio episcopor. I. p. 161.

5) Aviti epist. 5 ad consolandum me vobis jubentibus. Binding S. 136 denkt dabei an das Lugdunense concilium der epist. 28.

6) Von Havet.

Jahrhunderts — Fälschungen des Jesuiten Vigniers sind, wie jetzt auch in Frankreich allgemein anerkannt[1]). Die Fälschungen sind übrigens mit der bei dem Orden viel bewährten Sachkenntnis und langen Übungen vortrefflich gearbeitet — abgesehen von einigen Fehlern in der Zeitrechnung — und man wird annehmen dürfen, das (geschichtlich festgestellte) Religionsgespräch könnte in der Tat etwa in der hier geschilderten Weise verlaufen sein: es mag daher verstattet sein, unter obigem Vorbehalt einzelne Züge aus dem von der Fälschung gezeichneten Bild hier zu untersuchen: viel anders wird der Verlauf nicht gewesen sein, nur etwa mit günstigeren Szenen für die Arianer. Wir verweisen aber die lehrreiche Lüge in einen Anhang[2]).

4. Konzilien.

Ältere canones hatten jährlich mindestens zwei Konzilien geboten: das war unerfüllt geblieben[3]). Avitus will sich mit einem in zwei Jahren begnügen[4]): die Päpste hatten wegen jener Unterlassung „bissige" (mordaces) Briefe nach Gallien geschrieben. Auch in Gallien waren auf dem II. Konzil von Arles[5]) a. 442—445 noch gemein-gallische Konzilien angeordnet. Der Brief des Bischofs Hilarius von a. 462[6]) wiederholt dies für jedes Jahr. Seit der Errichtung der Germanenreiche in Gallien werden diese Konzilien Versammlungen der Landesbischöfe, die selten ein Gast aus einem Nachbarstate besucht[7]).

Im wesentlichen sind die Konzilien in den vier Reichen territorial, d. h. Ausländer ausgeschlossen. Die wenigen Ausnahmen ändern nichts an dem von Avitus beklagten Prinzip[8]). Die Kirche in Bur-

1) Z. B. Malnory p. 109. Auch die gelehrte, stoffreiche Darstellung von Henschen 5. Febr. commentarii, die Grabschrift p. 669, hat die Fälschung nicht entdeckt.

2) Binding S. 143f. Über die Zeitbestimmung die Briefe 21 seq. sowie die Grabschrift des Rusticus bei Boissieu: da Godigisel noch lebt, der a. 500 stirbt, wäre die collatio auf a. 499 zu stellen: gegen Pagi a. 501 und Andere, richtig Gibbon, Pétigny, Cucheval, Binding S. 148.

3) Vgl. Könige IX. 2 S. 561.

4) Epist. 80.

5) Mansi VIII. p. 815 c. 18. Könige VI.² S. 423. Hefele II. S. 281.

6) Mansi VII. p. 935.

7) Avitus kann nicht, wie er gewollt, eine gemein-gallische berufen, Epist. 31 a. 501, ed. Peiper p. 64 (non potes bei Binding S. 136 ist Druckfehler für compotes).

8) Anders über Basel und Vindonissa Edgar Löning I. S. 550.

gund hat eine reine bischöfliche Territorialverfassung[1]), so auf dem westgotischen zu Agde a. 506[2]) neben 35 westgotischen 2 burgundische[3]) aus Avignon und Ucetia: das Konzil erklärt, zusammengetreten zu sein ex permissu des (arianischen) Königs Alarich II. Für die Verstattung dieses Konzils durch den König Alarich II. erbitten die Bischöfe den Lohn Gottes[4]): ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ketzers hätten sie sich nicht versammeln dürfen. Dagegen der katholische Chlodovech versammelt das Konzil von Orléans durch seinen Befehl im Reichskonzil[5]). Die Abgeschlossenheit der Konzilien innerhalb des einzelnen States nimmt mit Erstarkung der Statsgewalt zu[6]).

Wiefern die Mitwirkung der Könige zum Zusammentritt eines Konzils erforderlich war, ist nicht für alle Fälle gleich entschieden: wiederholt wird deren Zustimmung (ex permissu) erwähnt, vorsichtiger die (jesuitische) collatio episc. von a. 499[7]): »non contradicente rege«. Das Religionsgespräch von a. 499 war kein Konzil: ihm wohnten auch die Ketzer mit gleichem Rechte bei, auch Laien und die westgotischen Bischöfe von Arles und Marseille[8]). Später schreibt Avitus einmal, die Bischöfe seien auf Befehl des Königs zu diesem gekommen, aber nicht zu einem Konzil, sondern um ihn zu trösten wegen des Verlustes einer bräutlichen Tochter[9]).

Ganz anders hatte die Sprache der Bischöfe gelautet bei Berufung jenes westgotischen Konzils zu Agde von a. 506[10]). Der dortige Ausdruck »ex permissu regis« fehlt freilich in manchen Handschriften, allein nur in den jüngeren, d. h. nach der Bekehrung

1) Werminghoff S. 45.

2) Könige VI.² S. 422 (hier ausführlich über diese Fragen). Hefele 2. S. 631.

3) Der Bischof von Genf auf dem ostgotischen Konzil zu Arles von a. 524 beweist also nicht gegen die damalige Zugehörigkeit Genfs zu Burgund.

4) Vita St. Caesarii I. p. 436 (Krusch) qui nobis congregationis permiserat potestatem.

5) Könige VII. 3. p. 320 (und die ausführliche Erörterung daselbst), epistola synodi ad Chlodoveum regem Mansi VIII. p. 350, gegen königliche Genehmigung E. Löning I. S. 569.

6) Aviti epist. 34 (31) p. 64.

7) p. 161.

8) Avitus, collatio I. p. 161.

9) Aviti epist. 5, anders Binding S. 136, der an das Cc. Lugdunense denkt.

10) Könige VI.² S. 422.

entstandenen, als man den früheren arianischen Königen nicht mehr soviel Recht vergönnen wollte[1]): „er hat uns die Befugnis gegeben, uns zu versammeln". Diese concilia waren übrigens durchaus keine »mixta«, wie bei den Westgoten, d. h. einige Laien waren zwar anwesend im Gefolge des Königs, aber nur, von den Beschlüssen Kenntnis zu nehmen, nicht, mitzubeschließen[2]), weshalb auch nur die Geistlichen die Akten unterschrieben. Auch diese Beschlüsse heißen wie die Gesetze der Könige (oben S. 102) constitutiones. Von einem Konzil der Arianer erfahren wir nur, daß sie an einem Festtag (St. Peter?)[3]) zusammentraten, wobei ein Bischof geweiht ward.

Aber auch nur Ein katholisches Konzil kennen wir bei den Burgunden: das Konzil von Epaona a. 517[4]). Nächste Veranlassung zur Berufung gab wohl der Tadel des Papstes wegen vieljähriger Versäumnis. Berufen ward es nicht vom König, sondern vom Metropolitan von Vienne, Avitus: den königlichen Konzilsbefehl zu vermuten[5]), weil er bei Westgoten und Franken erfolgte, geht kaum an.

Der Ort des Konzils, Epaona, ist bestritten, vielleicht Yenne[6]). Der Ort ist gut erreichbar, die Zeit (Anfang September) frei von Feldarbeit[7]): fortab alle Jahre. Ein Brief des Avitus[8]) an seine Suffragane bezeichnet den 6. IX. als Tag des Zusammentritts. Die Unterzeichnung nur durch die 25[9]) Bischöfe[10]) erfolgt am 15. Nur Salutaris von Avenches wird durch einen Presbyter vertreten. Avitus erhielt und erfüllte den Auftrag seiner Mitbischöfe (domini mei)[11]), nicht des Königs: dagegen der Plural der Eröffnungsrede, sermo,

---

1) Vgl. die Literatur über die Streitfrage (und die falschen canones 49—71).

2) Epistola St. Viventioli.

3) So Sirmond, notae ad Aviti epist. 29, Binding S. 218.

4) E. Löning I. S. 567.

5) Wie Binding S. 136.

6) Monod S. 264. So Binding, anders Gelpke I. S. 125, Secretan p. 89: nach E. Löning S. 569 Albon, zwischen Valence und Vienne: so auch Werminghoff I. S. 45. Früher fand man (so Spon II. c. 49) Epaona in Fonas.

7) Avitus Epist. 90 (80). 98.

8) Vgl. Viventiolus, schon im Juni.

9) Suffragane des Avitus, ausgenommen Quintianus von Clermont.

10) Nur römische, wie bei den Grafen nur germanische Namen.

11) »Ministerium proferendi sermonem« ist gewiß nicht, die Verhandlung „vorwärts" zu leiten, wie Binding S. 229. Über die Handschriften Maaßen I. S. 205.

nicht des Vorsitzes[1]): das liegt nicht in den Worten und war ein Recht des Metropolitans. Die Laien dürfen, aber ohne Stimmrecht, die Geistlichen müssen den Sitzungen beiwohnen[2]).

Der Zweck des Konzils war Hebung der Kirchenzucht, Stärkung der hierarchischen Disziplin. Gleich der erste Kanon wiederholt die Pflicht des Erzbischofs, das Konzil zu berufen: berufen auf Verlangen des Papstes Hormisdas[3]). Nur nebenher[4]) schützt das Konzil das Kirchenvermögen, regelt die Stellung zur weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, nur kurz das Verhältnis zum Arianismus. Die 40 canones verfolgen nachstehende Ziele:

I. Stärkung des hierarchischen Gefüges: Bestätigung, auch wohl Fortbildung älterer Konzilienbeschlüsse[5]).

II. Hebung der Bischöfe gegenüber ihrer Priesterschaft: der Bischof muß einem sprengelfremden Bischof gottesdienstliche Handlungen verbieten oder ausdrücklich verstatten, der untätige Bischof wird bestraft, ebenso der „seine" Priester in fremde Diözesen reisen läßt und ein solcher Priester selbst: das Gebiet des Bischofs wird streng abgeschlossen und seine Geistlichen werden darin eingeschlossen: daher regionis nostrae presbyterum: sie dürfen fremde Sprengel nur mit einem Erlaubnis- (Empfehlungs-)schreiben ihres Bischofs besuchen[6]).

III. Strengere Unterordnung der Klöster (— schon damals, s. Baiern —) unter den Bischof. Neugründungen bedürfen seiner Genehmigung[7]), kein Abt darf mehr als Einem Kloster vorstehen[8]), der Bischof ist der ordentliche Strafrichter des Abtes, der ihn absetzen kann. Streit über die Wiederbesetzung gehört vor den Metropolitan[9]).

IV. Auch hier und damals schon beginnt der später im Franken-

---

1) Wie Binding S. 229.

2) Epistola Viventioli ed. Mansi VIII. p. 556. Vita, A. S. ed. Bolland. 12. August III. p. 383. Über die Selbständigkeit des Konzils Arnold, Caesarius S. 233. Löning I. S. 567. Hefele II. S. 601, 612, 667. Drapeyron, de Burgundiae historia p. 62. 68. Gelpke S. 125.

3) Secretan p. 89.

4) Anders Binding S. 229.

5) Insinuemus vetera vel si necesse est etiam nostra adjungamus, Aviti epist. 80.

6) Ein solcher Brief bei Avitus 12 (10) p. 46.

7) can. 10.

8) can. 9.

9) can. 19.

reich von der Kirche so zähe und zuletzt so erfolgreich geführte Kampf mit dem Stat um die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen[1]. Jetzt[2] dürfen sich diese im Streit mit Laien wie Geistlichen nur nach Erlaubnis des Bischofs an den weltlichen Richter wenden[3], a. 452 hatte das Kaiserreich dies nur für Prozesse unter Geistlichen und zwar unter Zustimmung aller Streitenden verordnet[4]. Als Verklagte müssen sie sich selbstverständlich vor diesem Richter stellen, vor dem sie der Laie natürlich verklagen kann: denn später noch weitergehende Vorrechte hatten die katholischen Priester gegenüber den arianischen[5] Gerichten des States doch noch nicht wie später im merowingischen durchgesetzt.

V. Die kirchliche Gerichtsbarkeit straft den Geistlichen für Kapitalverbrechen, z. B. falsches Zeugnis[6], mit Absetzung und lebenslänglicher Klosterhaft[7].

VI. Reform und Reinhaltung des Klerus. Geistliche, die Kirchenbuße getan, werden ausgeschieden[8]. Büßer, die nach dem Gelübde zur Weltlichkeit zurückkehren, werden exkommuniziert[9]. Vor dem Eintritt in den Stand erfolgt das Keuschheitsgelübte[10]. Witwen dürfen nicht „Diakonissen" werden[11]. Nicht geweiht werden Männer von Witwen oder zweimal verheiratete[12]. Verweltlichung durch Jagd mit Falk und Meute wird bei Exkommunikation verboten[13]. Mit Weibern dürfen Geistliche nur an gewissen Tagesstunden verkehren[14], Nonnenklöster nur ganz ausnahmsweise besuchen und müssen sie gleich nach Beendung der Messe verlassen[15]. Von je suchte die Kirche das Her-

1) Könige VII. 3. VIII. 6 Ostgotische Konzilien dieser Zeit hierüber Könige VI.2

2) c. 11. 24.

3) can. 11.

4) Novell. Valentinian. III. 34, 1, 1; ich entnehme dies Binding S. 231.

5) can. 11, 24. Mansi VIII. p. 556.

6) can. 13.

7) can. 3, 22.

8) can. 3.

9) can. 37.

10) c. 23.

11) can. 21.

12) (c. 2.)

13) can. 4.

14) can. 20.

15) can. 36 (38).

absinken ihrer Institute in allzu ärmliche Verhältnisse[1]) zu verhüten: so dürfen Reliquien nicht in Dorfkapellen geborgen werden, wenn nicht Geistliche, die dort psallieren können, in der Nähe wohnen[2]), auch dürfen nur Steinaltäre geweiht werden[3]).

VII. Das Kirchenvermögen wird geschützt und vermehrt[4]), nur vorteilhafte Veräußerung, Tausch (commutatio) dem Bischof[5]) mit Genehmigung des Metropolitans[6]) verstattet. Letzwillig kann der Bischof Kirchengut — es fehlt an der klaren Erkenntnis, daß dies nicht dem Bischof persönlich zusteht — nur veräußern, wenn er der Kirche ebensoviel aus dem Seinen zuwendet[7]) —, ebenso war der Abt beschränkt[8]). Verleihung von Kirchengut an Geistliche durch den König ohne kirchliche »precatoria«-Urkunde soll auch durch Verjährung Eigentum nicht begründen. Kirchenvermögen[9]), das er angekauft, muß der Priester seiner Kirche zuwenden. Was sie veräußern, fällt ihrem Bischof zu[10]). Unfreie der Kirche dürfen sie nicht freilassen. Wird ein Priester später Bischof einer anderen Kirche, muß er, was ihm die frühere geschenkt, zurückgeben[11]).

VIII. Verhältnis zum Arianismus.

Nachdem Sigismund übergetreten und seinem Vater gefolgt war, scheute man nicht mehr davor zurück, Haß und Verachtung gegen die Arianer amtlich, kirchenrechtlich, auszusprechen: die Unüberbrückbarkeit der Kluft sollte nun dem besiegten Bekenntnis schonungslos klar gemacht werden. Katholische Geistliche — höhere —, die bei einem ketzerischen Priester gespeist, werden auf ein Jahr exkommuniziert, jüngere gegeißelt[12]). Die schon früher[13]) aufgeworfene Frage, ob man arianische Kirchen dem rechtgläubigen Kult zurückgeben dürfe, wird mit Verabscheuung solcher Befleckung verneint, ausgenommen ehemals katho-

---

1) Vgl. Thüringe —, Kirche.
2) can. 25.
3) c. 26.
4) c. 21.
5) Könige IX. 2 Kirche.
6) Oben S. 216. can. 12.
7) can. 7.
8) can. 7. 8, vgl. 17.
9) can. 8.
10) can 7.
11) can. 14.
12) Can. 15.
13) Oben S. 208. Dies gilt auch Laien für Speisen bei Juden.

lische, durch die Arianer entrissene [1]). Reuigen Abgefallenen ward die Rückkehr durch weitgehende Nachsicht erleichtert [2]), zumal bei tödtlicher Erkrankung.

IX. Es fehlen aber auch nicht canones, die christliche Gesinnung betätigen: im Schutz der Unfreien gegen den Jähzorn des Herrn [3]): zweijährige Exkommunikation des Todtschlägers [4]), des flüchtigen Mörders [5]), der Asyl gewonnen: dies schützt vor Todes- und Leibesstrafen, aber nicht vor Verscheerung (de capillis) und schwerer Strafarbeit, es darf nicht eidlicher Verzicht hierauf von den Herren vor der Auslieferung verlangt werden [6]). Verbot der Ehe mit der Schwägerin [7]), Ehebeschränkungen und Verbote [8]): auch die Witwe eines Geistlichen darf nicht wieder heiraten [9]). Das Latein dieser Konzilsakten ist noch barbarischer als das der gleichzeitigen gotischen und fränkischen [10]).

Das angebliche Konzil von 60 Bischöfen und ebensoviel Grafen (!) zu Agaunum unter Sigismund a. 520 hält man [11]) noch aufrecht, wie die dortige Legende von der thebaischen Legion.

5. Kirchenzucht und Heidentum.

Die Kirche trägt allein wie die Fortführung der antiken Kultur [12]) so die Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit: so die Sorge für die — meist in Kirchen — ausgesetzten Neugeborenen [13]). Doch nimmt sich auch

---

1) Can. 33. Epist. Aviti 6. Oben S. 204.

2) can. 16. 28. 29. 30. 36.

3) can. 34.

4) can. 34.

5) can. 34.

6) 38 (39).

7) Victorius an Avitus: Epist. 16 (14) p. 48.

8) c. 2. 32. Über den Prozeß des Vincomalus und Stephanus und den Streit zwischen Krone und Kirche oben S. 217. Über die Ehe mit der Schwägerin ergingen nach Einverleibung des Burgundenreichs noch fränkische Konzilien-Verbote. Vgl. Hauck I. S. 423, III. Konzil von Orléans a. 538. S. die 6 canones von Scarbinia (?).

9) can. 31. 32.

10) Über das angebliche Konzil zu Agaunum E. Löning I. S. 569.

11) Gremaud (1858).

12) Vgl. St. Marius, A. S. l. c. 27. Jan. II. p. 774, omnibus monachalibus doctrinis instructus. Freilich verwehren auch wohl die Heiligen den Frommen strengerer Richtung durch Traumgesichte die Versenkung in weltliche Wissenschaft. Vita St. Caesarii l. c. p. 64. 27. Aug. VI.

13) Expositi, collecti, Extrav. XX. Bluhme, Jahrbuch I. S. 83.

Gundobad auf Fürbitte der Bischöfe der Kriegsgefangenen an[1]). Bei Bekämpfung des Heidentums ist nicht blos an germanisches, auch an keltisch-römisches zu denken). So ist auch das Heidentum, das St. Caesarius in Arles zu bekämpfen hat, das keltisch-römische: augures, aruspices, lignicolas, fonticolas, kalendarum paganissimus ritus[2]). Bei Genf wird noch c. a. 520 ein heidnisches (wohl römisches?) Weihtum (Fanum) durch ein arianisches, dies durch eine katholische Basilika ersetzt. Die „Ungläubigen", die bei Arles a. 507 von den Ostgoten gefangen werden[3]), sind eher arianische Burgunden als[4]) heidnische Franken. Das Lob der größeren sittlichen Reinheit der arianischen Geistlichkeit[5]) wird schwer zu erweisen sein, doch finden wir allerdings bei den Arianern keine uns in Konzilien bezeugte Fürsorge für Sittlichkeit und Kirchenzucht. Über den Lebenswandel der katholischen Geistlichen waren c. a. 517 üble Gerüchte verbreitet[6]), deshalb ermächtigt das Einberufungsschreiben zum Konzil jedermann, solche Beschuldigungen hier vorzubringen, aber mit der Verpflichtung zum Wahrheits-Erweis. Selbst Avitus hat als Bischof Kinder, vielleicht vor der Bischofsweihe uneheliche, gezeugt[7]).

Schon damals verleitete der Reichtum der Kirchen die Geistlichen zur Verweltlichung in Rechtsgeschäften und üppigen Gelagen[8]). Zur Kirchenzucht gehört auch das Verbot der Falkenjagd[9]) und des Besuchs von Männern in Frauenklöstern[10]), sowie die Beschränkungen der Eheschließung[11]) und die Verbote (für Geistliche und Laien) des Verkehrs mit Ketzern und Juden[12]). Die Kluft zwischen Katholiken und Arianern wird von jenen seit der Hinneigung der Könige zu ihrem Glauben mit offener Verachtung immer gehässiger erweitert, doch

---

1) Außer oben S. 193 f. Vita St. Eptadii p. 179: s. aber Krusch.

2) A. S. l. c. 27. August. VI. p. 74.

3) Vita St. Caesarii p. 69.

4) Wie Digot I. p. 182.

5) Bei Binding S. 127, 237.

6) adulterium heißt aber auch schon das bloße stuprum, L. C. 44, 1. 12, 4.

7) Epist. 49. Cucheval p. 3 f. Parizel p. 145.

8) Vita St. Caesarii l. c. p. 450.

9) c. 4.

10) c. 21. 38.

11) can. 2. 32.

12) can. 15.

sollen katholische Geistliche auch von arianischen überbrachte Briefe annehmen[1]).

6. Kirchenvermögen.

Es fehlt durchaus an klarer Erkenntnis und folgerichtiger Durchführung des Begriffs der Kirchen als juristischer Personen: vielfach wird der Bischof als Rechtssubjekt des Kirchenvermögens angesehen[2]), doch kann er es veräußern nur mit Zustimmung des Metropolitans (oben S. 216), aber auch letztwillig kann er Kirchengut veräußern, wenn er ebensoviel aus seinem Vermögen der Kirche zuwendet[3]). Der Abt darf Unfreie des Klosters nicht freilassen[4]), ersessen soll Kirchengut nur unter Genehmigung des Königs werden[5]). Wird ein Bischof in einem zweiten Sprengel Priester, verliert er, was er im ersten an Kirchengut erworben[6]).

Daß das bischöfliche Vermögen dem König gehöre[7]), ist nur eine höfische Phrase ohne Rechtsbedeutung. Ein Konflikt mit König Sigismund wird befürchtet, wenn er Geistlichen Kirchengut überweist ohne »precatoriae«[8]), d. h. ohne Verleihungsurkunden, bei denen (vermutlich) der Bischof mitwirken mußte: ohne solche soll auch durch Ersitzung Eigentum nicht daran erworben werden können[9]). Mißbräuche hierin, obzwar zu frommen Zwecken, waren häufig[10]); nur auf Lebenszeit wollten die Päpste solche Schenkungen auch an Nonnen und Mönche zulassen[11]). Ohne die frühe Einverleibung wäre hier wohl eine ähnliche Entwicklung der Praecatoria eingetreten wie im Franken-

1) Aviti epist. 35.

2) Über die lehrreiche Geschichte des Verhältnisses des Bischofs zum Kirchengut besonders Stutz, Benefizialwesen, Grundzüge, besonders S. 6, S. 9 f. — Die Unterscheidungen: basilica, ecclesia, oratorium (Rilliet de Candolles p. 30) sind hierfür ohne Belang, andere nicht streng durchgeführt: es gab basilicae auch außerhalb der Städte, Rilliet de Candolles p. 10, ebenso 50 Jahre später bei Greg. Tur. ecclesia-basilica. — Über Eigenkirchen Könige IX und X.

3) Cc. Epaon. c. 7. 8. 12. 17.

4) c. 8.

5) c. 18, vgl. Maaßen p. 23.

6) c. 18.

7) Avitus, epist. 39, 44.

8) Über die kirchlichen — wohl oft ursprünglich fiskalischen — Prekarien Stutz, Benefizialwesen S. 80—85.

9) Cc. Epaon. c. 18.

10) Vita St. Caesarii l. c. p. 438.

11) p. 439 l. c.

reich, war sie doch nur Fortführung der im römischen Recht begonnenen Anfänge[1]).

Die Christenpflicht des Loskaufs von Gefangenen wird von der Kirche und durch deren Mahnung von den Königen in reichem Maße erfüllt: Sankt Caesarius verkauft zu diesem Zweck die silbernen Kirchengeräte[2]) und verwendet dazu 8000 sol., die ihm Theoderich — der Arianer — geschenkt[3]).

7. Die Klöster.

Noch nicht so gewaltigen Einfluß wie später durch die Regeln Sankt Benedicts und Sankt Columbans um c. a. 550 und a. 620[4]), aber immerhin schon damals bedeutenden als Pflanzschulen für die Bischofswürden übten die Klöster: über die gallischen dieser Zeit[5]), in Burgund vor allen Agaunum[6]) bei Sankt Moriz. Sigismund hat es nicht gegründet — es bestand schon im V. Jahrhundert —, aber a. 515 neu hergestellt, geschmückt und reich beschenkt. Der Sohnesmörder[7]) wird von der Kirche selig gesprochen und schon bei Lebzeiten pius ac devotus sanctitate conspicuus genannt[8]). Als ein ganz Außerordentliches (inusitatum opus) rechnete ihm jene Zeit an die dortige Einrichtung des Tag und Nacht ununterbrochenen Chorgesangs[9]) zur Sühne für seinen Sohnes-Mord[10]).

1) Könige VII. 3.

2) A. S. l. c. 27. August. VI. p. 64.

3) L. c.

4) Könige VIII. IX, 1. IX. 2.

5) Chaix II., Gregor. Tur. III.; historia abbatum Agaun.

6) Solche Pflanzschulen waren die Klöster Lérins und (in Marseille) Sanct. Victor. — Über die burgundischen Heiligen, Bischöfe und Äbte Mille p. 100.

7) Nicht eigenhändig hat Sigismund den Sohn erwürgt, wie Drapeyron p. 42: Gregor. Tur. III. 5, den er anführt, nennt 2 pueri als Täter: und durchaus nicht a. 534 ging die Menge der Burgunden zu den Franken über, wie Drapeyron p. 43; sinnlos ist seine Lesart in additam. II. 11 infra invenerunt p. 44. Und durchaus nicht wird Godomar von den Franken gefangen und getödtet: er verschwindet.

8) A. S. l. c. Sept. 25. VII. p. 85.

9) Rilliet de Candolles p. 54.

10) Passio Sigismundi c. 6. Vgl. Hauck II. S. 72. — Über die ganz späten Vitae St. Romani, Lupicini, Marii abbatis jetzt Krusch, Scr. rer. Meroving. III, über die frühesten Klöster Galliens Molinier, les sources de l'histoire de France 1901, Gelpke I. S. 109, 116, Rettberg I. S. 256, Derichsweiler S. 83, Gremaud, origines et documents de l'abbaye de St. Maurice 1857.

Schon früh taucht hier wie anderwärts erst später das Streben der Klöster auf, sich von der Überordnung der Bischöfe [1]) zu befreien (hier ist aber noch nicht die Rede von unmittelbarer Stellung unter den Papst). Diesem Streben tritt das Konzil von Epaona entgegen: neue Zellen und kleine Gesellungen (congregatiuncula) von Mönchen müssen dem Bischof angezeigt werden [2]). Ein Abt darf nicht zwei Klöstern vorstehen, wohl weniger, um ihn nicht zu mächtig werden zu lassen [3]), als um nicht seine Aufsicht zu zersplittern. Wo die Klöster damals schon freie Abtwahl haben, bedarf diese doch der Zustimmung des Bischofs und des Königs [4]), so bei der des heiligen Marius (gest. a. 550) zum Abt des monasterium Bodanense [5]).

Die Acta abbatum Agaunens. [6]) setzen freie Abtwahl voraus, aber sie spiegeln die späte Zeit ihrer Entstehung [7]). Anders vita St. Marii Bodanensis monasterii [8]): Gundobadi principis consensu a fratribus in Patrem eligitur Johannis episcopi Sistaricensis ecclesiae auctoritate roboratur [9]).

Durch Beschluß der Bischöfe wurden die Familien, die Frauen entfernt, die sich dort bei Agaunum niedergelassen hatten, nur noch psallierende Mönche zugelassen am Tag des Todes der (erfundenen) thebaischen Legion (22. IX.). „Die Bischöfe können des Königs Tugenden nicht genug loben" — sie kannten aber seinen Sohnesmord. Von einem Aufstand der Burgunden wegen dieser Tat weiß keine Quelle [10]),

---

1) Könige X.

2) c. 10.

3) Wie Binding S. 231.

4) Warum? War sie notwendig?

5) Vita (v. Dinamis) a. 601 durch Johannes von Sistéron. Vita St. Marii, A. S. ed. Bolland. 27. Jan. II. p. 775.]

6) L. c. p. 554.

7) Sigismund nennt sich gratia Dei rex Burg. bei Gremaud p. 11 c. Die Vita Sanctorum Agaunensium ist ein Machwerk aus dem IX. Jahrhundert: Wattenbach I. S. 113, Krusch H. Z. LXIII, Scr. Merov. II. p. 329, Jahn II. S. 504.

8) L. c. 27. Jan. II. p. 774.

9) Gelpke I. S. 57 über die thebaische Legion. Die Versuche Lütolfs, die Legende von der „thebaischen Legion" gegen die Kritik (Krusch, Mélanges Havet p. 47, Wattenbach[7] I. S. 114) zu retten, sind nicht zu halten (s. auch gegen die vitae von St. Ursus, St. Victor a. a. O. noch Krusch und die passio Sigismundi regis: la falsification des vies de Saints Burgondes, Mélanges Havet 1895 p. 39 f.); die Fälschung der vita St. Severini von Agaunum s. bei Krusch S. 44 (un faussaire a trompé l'autre).

10) Nur Derichsweiler S. 91.

erst nach verlorener Schlacht wird der Flüchtling in Agaunum von Burgunden mit Weib und zwei Söhnen, Gisklahad und Gundobad, den Franken ausgeliefert und von diesen werden alle vier a. 523 in einer Zisterne ertränkt[1]).

Nicht immer sind Nonnen von Witwen und Jungfrauen deutlich zu scheiden, die sich außerhalb eines Klosters zu frommem Leben, auch Buße verpflichtet haben: sanctimonialis ist Nonne, aber auch solche Vergelübdete[2]).

Die Zahl der Mönche und Nonnen entzieht sich meist unserer Kenntnis. Es ist eine gewiß seltene Ausnahme, daß die heilige Caesaria 200 Nonnen um sich versammelt[3]). Wir erfahren ein andermal von mehr als 60 Nonnen in einem Kloster[4]). Die Nonnen werden — mit und ohne Einwilligung — oft zur Verheiratung entführt[5]). In den Klöstern wird auch die Heilkunst gelehrt und im Sinne christlicher Armenpflege angewandt: so erfahren wir, Aussätzige, leprosi, werden von den Mönchen von den anderen Kranken getrennt gehalten[6]) Wie später, finden wir auch damals schon Mönche in den Verwaltungsämtern der Klöster: so ward der confessor des Avitus cellarius seines Klosters[7]). Beim Eintritt in den Mönchstand wird das Har geschoren[8]): daher witzelt Sidonius: „die Heimat lassen oder die Hare".

Ordinatores sind — untechnisch — Verwalter von Kirchengütern[9]). Caesarius selbst war anfangs cellarius. Der kirchliche oeconomus (facultatum dispensator) kommt erst in karolingischen Quellen vor: zu früh daher bringt ihn die Vita St. Eptadii[10]), die eben nicht merowingisch ist.

8. Vorrechte. Asyl.

Wenig geht das Gesetz auf die Kirchen ein, doch werden Geistliche (Bischöfe) — ohne Unterscheidung der Bekenntnisse — gegen

1) Gregor. Tur. III. 6.
2) L. Const. 14, 6.
3) V. St. Caesarii ed. Krusch p. 437.
4) Vita St. Eugendi ed. Krusch (gest. a. 510) p. 156 l. c.
5) Vita St. Caesarii ed. Krusch p. 438.
6) Greg. Tur. vitae patrum I. 5. ed. Krusch p. 667.
7) Vita ed. Krusch p. 383.
8) L. c. 383.
9) Vita St. Caesarii I. 15.
10) p. 190.

Juden geschützt. Gundobad schützt beide Kirchen paritätisch. Beide Kirchen gewähren wohl Asyl: Gundobad konnte seinen Kirchen doch nicht versagen, was er den katholischen gewährte. Für das Einzelne gelten die herkömmlichen canones. Doch hat er seinen Bruder (im Kampf? auf der Flucht?) in einer arianischen Kirche getödtet, wo mit diesem ein arianischer Bischof erschlagen ward [1]. Auch der Unfreie wird durch das Asyl vor schwerster Strafe, Leben und Leib werden vor Verstümmelung, aber nicht von schimpflichem Verscheeren gerettet [2], geschützt unter Eid des Herrn. In den mit dem Tode bedrohten Fällen soll, wer in eine Kirche (katholische oder arianische) geflüchtet, sich loskaufen mit dem von dem Bestohlenen festgestellten Betrag und 12 sol. Wette zahlen [3], für geringere Diebe (Schweine, Widder, Ziege, Bienen-Korb) 3 sol. Wette [4]. Auch die später im Frankenreich so wechselnd und verwickelt gestaltete Gerichtsbarkeit [5] der geistlichen und der weltlichen Behörden über die Geistlichen wird schon hier geordnet. Nach dem römischen Recht [6] war damals der Bischof nur zuständig, falls beide Streitende Geistliche waren und dies wollten. Jetzt verfügt das Konzil [7], Geistliche dürfen ohne Verstattung ihres Bischofs Laien nicht vor dem weltlichen Richter belangen, wohl aber als Beklagte vor diesen folgen [8]. Das Konzil verstattet den Laien, Geistliche jedes Grades wegen Vergehen nicht nur bei den weltlichen Gerichten [9], auch bei den Bischöfen, wahrscheinlich doch im Konzil, wie bei dem einzelnen Zuständigen, zu belangen [10]. Neben der statlichen Strafe verhängt die Kirche Kirchenstrafen: so wird der Herr, der den Unfreien eigenmächtig tötet, sowie der Mörder, der dem Richter entkommen [11], auf zwei Jahre exkommuniziert. Der Westgote Alarich

---

1) Gregor. Tur. II. 33.

2) L. Const. 70, 2, L. Rom. II. 3. Asyl L. Burg. 70, 2, Fustel de Coulanges I. p. 484.

3) L. C. 70, 2.

4) Gfrörer II. S. 75.

5) Könige VII. 3, VIII. 6.

6) Novelle Valent. III. t. 34. 1. princ. a. 452 p. 231.

7) Epaon. c. 11.

8) Lehrreich die Fälschung bei Maaßen p. 22, die das Gegenteil durchsetzen will.

9) So richtig Binding S. 25.

10) c. 24.

11) Cc. Epaon. c. 34.

leitet das Verfahren gegen den Bischof von Arles, Caesarius[1]), verbannt ihn nach Bordeaux und entläßt ihn wieder. Wird dieser unter der Anklage des Hochverrats zu Theoderich nach Ravenna geschickt, so ist das wohl „Kriegsrecht“, das kein bischöfliches Vorrecht anerkennt[2]). Der Abt kann wegen Vergehens in culpa aut in fraude, schwerlich nur in Straffällen[3]), auch in Verfehlung gegen die Disziplin bei dem Bischof verklagt und von diesem abgesetzt werden: will er leugnen und die Zusendung eines Nachfolgers ablehnen, geht die Sache an den Metropolitan[4]). Strafklagen anderen übertragen können nur Bischöfe und Priester, nicht Laien: der Ausgang bindet dann auch sie[5]).

9. Der Papst.

Gewaltigen Vorsprung gewährte der katholischen Kirche auch in Gallien der damas hier längst anerkannte Primat des Papstes: dadurch gewann diese Kirche hier gegenüber den vereinzelten zusammenhanglosen Arianern ein einheitliches Haupt als Richter und (mit dem Konzil) als Gesetzgeber. Die zweifellose Anerkennung des Primates auch durch die Statsgewalt liegt schon seit Valentinian III. a. 445 vor[6]): das bedeutendste Ergebnis der langen Kämpfe der beiden gallischen Bischofsitze Arles und Vienne [zumal um die Zugehörigkeit der vier Städte Valence, Tarantaise, Genf und Grénoble] [7]) schon seit Ende des IV. Jahrhunderts[8]); das für uns wichtigste ist die volle Anerkennung des römischen Primates von allen Beteiligten, den Kaisern wie den Bischöfen, deren (gewaffneter) Ungehorsam nicht lang vorhielt. Auch in Bekämpfung der nestorianischen und der eutychianischen Ketzerei hielten Papst Leo und ein Konzil von 44 gallischen Bischöfen treulich zusammen.

Diese Rechtsstellung des Papstes in Gallien fanden die ketzerischen Könige vor: sie haben sie einfach beibehalten und den eifrigen Brief-

1) Vita St. C. p. 435 ed. Krusch.

2) Vita St. Caesarii l. c. 27. Aug. VI. p. 64.

3) Wie Binding S. 231.

4) Cc. Epaon. can. 19.

5) L. Rom. 11, 4. Nov. Valentinian. III. 34. de episcopali judicio et diversis negotiis a. 452.

6) Novell. Valentinian. III. Titul. XVI. ed. Hänel p. 172. Mommsen a. 445 de episcoporum ordinatione.

7) Gundlach a. a. O.

8) Dann Papst Zosimus a. 407, Leo a. 445, Hilarius a. 461—468, Gelasius a. 491—96, Anastasius II. a. 496—498, Symachus a. 498—514.

verkehr ihrer Bischöfe mit Rom gewähren lassen. Überordnung des Papstes erkennt ausdrücklich an Avitus in einem Brief an Symmachus a. 514[1]), universalis ecclesiae praesul: er erbittet sich Reliquien von ihm, ebenso Sigismund. Als im Jahre 463 unter Papst Hilarius abermals der Bischof von Vienne seine Rechte gegen die Stadt Dea (Dié), Gewalt brauchend, überschritt, schrieb der ketzerische König Gundiok an den Papst, doch offenbar, weil auch er es für Sache Roms hielt, gegen den rebellischen Bischof einzuschreiten. Mehr ist den knappen Worten nicht zu entnehmen. Mit Unrecht findet man[2]) darin den Ausspruch königlicher Genehmigung der Bischofswahlen.

Aber auch die Kaiser Theodosius und Valentinian III. erklären damals schon (a. 445) eine päpstliche Entscheidung für gültig in Gallien ohne ihre Genehmigung und drohen einem ungehorsamen Bischof, ihn durch den weltlichen Arm, d. h. mit Gewalt, vor den Papst zu stellen[3]).

Die Vorgänge bei der Wahl des Eptadius von Auxerre (oben S. 209 f.) würden das Bestätigungsrecht das Königs ohne Beteiligung des Papstes außer Zweifel stellen, wäre die vita nicht so spät entstanden, daß sie nicht den Zustand im Burgundenreich im V., sondern des Frankenreiches im VI. Jahrhundert spiegelt[4]).

Eifrig pflegt Avitus die Eintracht unter den beiden „Päpsten" zu Rom und zu Byzanz[5]): nirgend ist der Priester in der catholica ecclesia in der Fremde[6]), er gibt auch dem Patriarchen von Jerusalem einen ersten Platz, principem locum, in der universalis ecclesia[7]). Er schreibt an den Papst wie von Italia so von Gallia vestra[8]). Ein Brief des Papstes Symmachus an Avitus rügt ein Versehen seines Vorgängers Anastasius, will aber sehr glatt, mit bedenklicher Auslegung der canones, an einem Konflikt[9]) vorüber gleiten. Scharf, in hervorragender Sprache, wird die Einheit und das römische Haupt der Kirche von Avitus hervorgehoben bei dem Kampf des Papstes,

1) Epist. 27 p. 59, vgl. Hauréau p. 150.
2) Bluhme a. a. O.
3) Nov. Valent. III. Tit. 16 ed. Hänel p. 172.
4) Kaufmann, Krusch l. c.
5) Epist. 10, 11 p. 44.
6) p. 45.
7) Epist. 23 (22) p. 59.
8) Epist. 27 p. 59 a. 514.
9) Epist. 33 a. 501.

— „der von niemand gerichtet werden kann" —, mit dem großen Theoderich[1]). Klar wird die Universalität des Papsttums ausgesprochen: „wankt der Papst, wankt nicht ein Bischof, wankt der ganze Episkopat": „es ist Synodalrecht, daß wir uns in Zweifelfällen an den Papst wenden wie die Glieder an das Haupt"[2]). In diesem Streit des Papstes mit seinem König lehnt Avitus jede Gerichtshoheit des Königs scharf ab in mehreren Briefen an Senatoren und Präfecti. Den apostolischen Vikariat für Gallien und Spanien erwarb Caesarius von Arles[3]).

C. Die Gesamteigenart.

I. Allgemeines[4]).

Man wird annehmen dürfen, die Leitung der Beziehungen des Volkes zu anderen Völkern stand auch hier[5]) in altgermanischer Zeit der Volksversammlung unter tatsächlich — nicht rechtlich — starkem Einfluß des Königs zu. Seit aber die alten Sitze und die einfachen Zustände verlassen und neue, zahlreiche, wechselnde Verhältnisse zu anderen Germanen: Gepiden, dann Alamannen, Franken, Ost- und West-Goten, ferner zu Hunnen zum römischen Weltreich eingetreten waren, konnte eine schwerfällige, vielköpfige, lärmende Volksversammlung von Germanen diese verwickelten, schwankenden, gefährlichen Entscheidungen — oft in rascher Folge — nicht mehr treffen; es mußte hier, wie bei allen Völkern, die in diese kreiselnden Bewegungen hineingezogen waren, die Führung der „auswärtigen Politik" — will man diesen wohl zu vornehmen Ausdruck brauchen — auf die Könige übergehen, die freilich den guten Willen der Volksversammlung zu allen wichtigen Beschlüssen gewinnen mußten. In dieser Weise mögen die Wanderungen, die Kriege und die Verträge von den Königen angeregt und von der Volksversammlung genehmigt worden sein.

Wenn dabei, wie Ammian berichtet (oben S. 7), die Verantwortung für unglückliche Kriege (wie für Naturereignisse) von den Königen zu tragen war, so gehört dies weniger dem Rechtsgebiet als

---

1) Epist. 34 (31) p. 64, s. Könige III.
2) L. c. 34 (36) p. 68.
3) Vita l. c. p. 439.
4) Davoud-Oghlou I. p. 445.
5) Könige I.

religiösen Vorstellungen an. Daß aber ein „Volksbeschluß" [1]) die einzelnen hätte zwingen können, statt des Glaubens der Väter den katholischen anzunehmen, ist mit der germanischen Freiheit nicht vereinbar [2]) und auch bei den Franken und anderwärts nicht geschehen. Im Reich von Worms war bei dem engen Zusammenwohnen wohl noch eine Volks- und Heeresversammlung aller Art möglich: eine solche hat gewiß den Vertrag mit den gallischen Senatoren und den Auswanderungsvorschlag des Königs gut geheißen.

In dem Rhone-Reich wäre bei der Verbreitung der Burgunden über weite Gebiete und bei der Unmöglichkeit, die römischen hospites wie germanische Dingleute gleichberechtigt zuzulassen oder auch sie bei ihrer sonst allgemeinen Gleichberechtigung auszuschließen, eine solche Versammlung schwer einzurichten gewesen, vielmehr war hier ein Reichstag nach westgotischer oder fränkischer Art zu erwarten, dem Rechte nach von allen Freien beider Völker zu besuchen, tatsächlich ganz überwiegend von den Grafen und anderen Vornehmen des Reiches besucht und beherrscht. Einen solchen Reichstag als regelmäßig wiederkehrende Einrichtung finden wir nun aber nicht [3]): die Versammlung von Grafen behufs Unterschrift der Lex Gundobada war kein Reichstag, nur der von Ambérieux gegen Ende des Reichs [4]).

Der Berufung eines solchen stand auch die Glaubensspaltung entgegen: ausschließen konnte der arianische König die hochmächtigen katholischen Bischöfe gewiß nicht und der katholische wollte schwerlich die ketzerischen zulassen. Auch würde sich wohl erst bei längerem Bestand des Reiches allmählich ein weltlicher Dienstadel wie im Frankenreich und eine „Standschaft" ausgebildet haben: so war der Tag von Ambérieux ohne Vorgänger und blieb ohne Nachfolger. Und wir wissen auch von ihm nicht, wer ihn besucht hat: »conventus Burgundionum« [5]) heißt er [6]), was aber doch sicher nicht Ausschluß der Römer bedeutet, wenn auch die — meist burgundischen — comites als Berater genannt werden: galten

1) Oben S. 14.

2) Anders auf Island.

3) Gaupp S. 310 vermutet ohne Beweis jährliche placita von Adel und Volk Ende März.

4) Der Reichstag von Ambérieux wird von einigen (Bluhme) in das Jahr 501, von der Mehrzahl (Gaupp, Binding, v. Salis und Brunner) richtig in die Regierung Godomars verlegt.

5) Extrav. XXI. 9.

6) v. Salis p. 119 f.

doch die meisten hier gefaßten Beschlüsse ausdrücklich für beide Völker [1]).

Nicht Reichstage, Hoftage sind in diesem Reich wiederholt teils ausdrücklich bezeugt, teils vorausgesetzt, d. h. an dem Hof des Königs — wenigstens Gundobads — lebte ständig eine Anzahl von Grafen und anderen Vornehmen — Burgunden und Römern —, mit denen der König wichtige Fragen beriet und entschied, zumal auch von den Parteien oder von Richtern in den Provinzen vorgelegte Rechtsfälle, für die noch keine Norm bestand, aber jetzt mit Gesetzeskraft in Form eines Urteils eingeführt ward [2]).

Unter den Beziehungen zu anderen Staten die anziehendsten sind die zum römischen Reich, nicht gerade vermöge ihrer praktischen Wichtigkeit. Das Westreich, das zunächst in Frage kam, erlosch a. 476 und Byzanz war nicht kriegsmächtig genug, in Gallien einzuschreiten. Ein Gesuch der dortigen Provinzialen um Hilfe gegen Odovakar ward abgelehnt. So sind die sich wegwerfenden Äußerungen der Könige über ihre völlige Abhängigkeit von Ostrom nicht einmal durch Furcht vor wirklicher, von dorther drohender Gefahr zu rechtfertigen. Freilich sind es mehr theoretische Redensarten als praktische Zugeständnisse und haben auch die Könige jene Briefe unterzeichnet, also gut geheißen, so haben doch die katholischen Bischöfe — Avitus — sie verfaßt, was schwer ins Gewicht fällt.

Der Widerspruch in dem Verhältnis dieser Germanenstaten — Burgunden und Ostgoten — auf römischem Boden lag in der Natur der Dinge: nach der kaiserlichen Auffassung hatten deren Statsgebiete nie aufgehört, Teile des imperium zu sein, wie der große Theoderich selbst anerkennt: nur im Namen und Auftrag der Kaiser, als deren Beamte sollten diese Könige über die römischen Bewohner ihrer Länder Hoheitsrechte üben; deß zum Ausdruck verliehen die Kaiser diesen Barbaren hohe glänzende Würden und Titel [3]), deren ein Schwächling wie Sigismund gar nicht genug erbitten konnte — in Verkennung ihrer in Wahrheit demütigenden Bedeutung. Alle Könige nach a. 476

---

1) Vgl. von Salis p. 119 incipit capitulus quem dominus noster gloriosissimus Ambariaco in conventu Burgundionum instituit, vgl. L. C. 42, p. 73 datum Ambariaco in colloquio sub die III. nonas Septembris, Abieno viro clarissimo consule (3. IX. a. 501).

2) Oben Gesetz S. 102.

3) Als Gundiok gestorben, ernannte Glycerius an dessen Statt Hilperik II. zum magister militum, wie Gundobad a. 472 von Olybrius zum patricius

sind abhängig von Byzanz, so lehrt nicht nur Avitus, auch Sigismund[1]), wie alle Bischöfe (nach Avitus) vom Papst.

Ablehnen vielmehr als erbitten hätten diese Fürsten jene römischen Ämter müssen, die sie ihren römischen Untertanen lediglich als kaiserliche Beamte und Offiziere erscheinen lassen sollten. Sehr verkehrt übersetzt man das miles Chlodovechs, das Avitus von Gundobad braucht, mit dem damals noch ganz unbekannten „Vasall". Freilich eine Herrschernatur wie Theoderich haben die Verträge mit Byzanz und die Bezeichnung ihres italischen Landes als zum »Imperium«, zur »Res publica«, scilicet Romana gehörig nicht davon abgehalten, gegen byzantinische Feldherren an ihrer Ostgränze Schlachten zu schlagen[2]). Auch Gundobad heerte in Ligurien auf eigene Faust und führte tausende von Einwohnern als kriegsgefangene Knechte mit fort nach Gallien, allerdings noch als „Prinz", nicht als König. Und das Burgundenreich hatte einen anderen Entstehungstitel als das ost- und westgotische: dieses Eroberung, jenes Statsvertrag mit dem rechtmäßigen Souverain, dem byzantinischen Kaiser. Die Burgunden hatten nur auf Einladung der gallischen Senatoren das Land besetzt. Unmittelbare Anerkennung ihres Besitzstandes durch einen Kaiser war nie erfolgt, nur eine mittelbare lag in der kaiserlichen Verleihung römischer Ämter und Würden; insofern waren diese Titel allerdings von völkerrechtlicher Bedeutung als eine Art Legitimierung, zumal den römischen Einwohnern gegenüber. So erschienen die Burgunden als »foederati« Roms und als solche haben sie auch das römische Gallien gegen Attila verteidigt. Allerdings scheint damals der »casus foederis« von ihrem König geprüft, die Kriegshilfe nicht ohne weiteres, erst nach Verhandlungen mit Aëtius gewährt worden zu sein. Nach diesen Gesichtspunkten sind die wechselnden Beziehungen zu Rom zu beurteilen, Tatsachen und Worte wohl auseinander zu halten. Ein falsches, den Wirklichkeiten nicht entsprechendes Bild würde die Zusammenstellung der Unterwürfigkeitserklärungen in den Briefen der Könige und auch mancher Bischöfe ergeben.

Der König zieht zur Beratung der Lex. B. seine obtimates

ernannt war: als solcher war dieser während der Thronerledigung von a. 472 bis März a. 473 (wie auch sonst der patricius: Odovakar) oberster Machthaber (Binding S. 82) in Italien.

1) Treffend Hauréau p. 150. — Davoud-Oghlou I. p. 445.

2) Könige III.

oder, wie er sie auch nennt, seine comites et proceres[1]) bei: es sind stets dieselben. Hier wird besonders der Amtsadel der comites betont, auch Römer, aber hier, bei Feststellung burgundischen Rechts, doch fast nur Burgunden, wie die Namen beweisen[2]).

Ob Rechtsverhandlungen der Vorgänger den Nachfolger verpflichten, steht dahin; die ausdrückliche Anerkennung der Freilassungen der Vorgänger durch Gundobad[3]) beweist weder für noch gegen. Gundobad erkennt die Freilassungen von Kronknechten durch seine Vorfahren an[4]): freilich nur privatrechtliche Rechtsgeschäfte.

II. Übersicht der verschiedenen Königsreihen.

Wiederholen wir aus den angegebenen[5]) Gründen nicht die früher erledigte äußere Geschichte, ist doch unvermeidlich eine kurze Übersicht der Herrscherfolge im Reich.

Gundobad bezeichnet als Könige (regiae memoriae) seine „Rechtsvorgänger" (»auctores nostros«) Gibika, Gundomar, Gislahar, Gundahar, seinen Vater [Gundiok] und Vatersbruder [Hilperik I.][6]). Von ihnen ist Gibika auch von mythologischer Bedeutung; dieser Ahnherr führt einen Beinamen Odhin — Wotans[7]) des Gebers, Wunscherfüllers (Oski). Dieser also galt als Stammvater des Königsgeschlechts der Giebichunge[8]). Die Abstammung dieser Könige von Athanarich wird auf die Spindelseite gehen.

Lex B. tit. 3. Gibicam, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium patrem quoque nostrum (Gundobads) et patruos: nach J.

---

1) p. 30.

2) p. 35.

3) L. C. 3.

4) Lib. Const. 3.

5) Vorwort p. I.

6) Lib. Const. 3, dazu 88. 54, dann L. R. 3 de libertatibus, prima const. A. 1; über die Namen Wackernagel bei Binding S. 389, vgl. W. Grimm, D. Heldensage S. 122 f. Ungenügend Derichsweiler S. 129.

7) Dahn, Walhall S. 44.

8) Die Stammbäume in den älteren Werken sind [freilich kritiklos] zusammengestellt z. B. bei Dunod p. 226; s. dagegen Secrétan, Notes p. 156. Über das burgundische Königshaus Binding S. 121, Wackernagel S. 364, Jahn I. S. 555, Gaupp, Ansiedelungen S. 285, Hermann Schulze, Z. für Rechtsgeschichte 1868 VII. S. 352, Brunner,[2] v. Salis p. 6, Waitz, Forsch. z. D. Gesch. I. 1862, Bluhme, Jahrbuch I. S. 54, über Gundobad und seine Brüder Valentin-Smith p. 17, zweifelnd, ob ein oder zwei Hilperike, Wurstemberger I. S. 213, über Godomar Vaissette[2] p. 550, Valesius I. p. 345, 378.

Grimm[1]) sind Gibika Großvater, Godomar Vater, Gislahar und Gundahar Oheime. „Nach dem Epos, ‚das keinen Gundobad kennt,‘ ist Gundahar der älteste, die Königsreihe fortsetzende Sohn“[2]): (S. S. 242).

Nun nennt c. a. 550 Jordanes[3]) zwei burgundische Brüder, Gundiuch und Hilperich, zum Jahre 456; sie scheinen die Gundiok und Hilperick Gregors[4]), die freilich Vater und Sohn sind. Früher ist der Guntiarius bei Olympiodor (s. oben S. 13), der c. a. 412 in Mainz Jovinus zum Kaiser erhebt[5]). Es ist doch gewiß, der (nach Prosper) a. 435 in Gallien einfällt und er ist es, der bald darauf (a. 436) von Hunnen mit seiner Sippe und dem größten Teil seines Heeres vernichtet wird, aber nicht von Attila, wie der späte Paulus Diaconus, an die große Hunnenschlacht von a. 451 denkend, meint[6]). Dieser Gundachar von a. 436 ist aber unmöglich der Vater Gundobads, gest. a. 516.

(Fortsetzung S. 243).

1) a. a. O. S. 489.

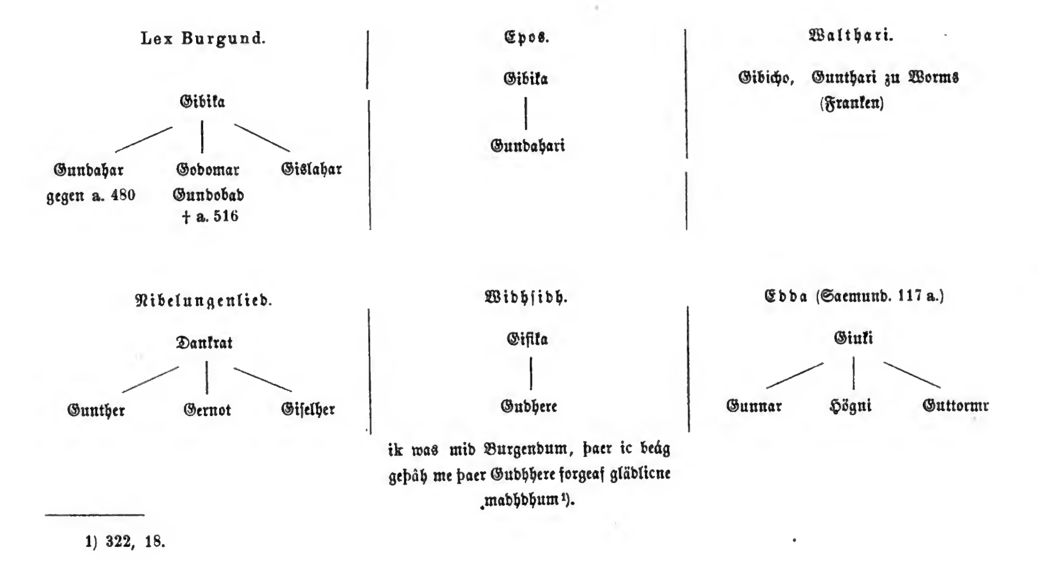
2) Gegen W. Grimm, der Gundobads Vater Gundiok nennt (Heldensage S. 13), J. Grimm a. a. O. S. 489. Dieser Gundiok gehört einem anderen Königsgeschlecht an, das Gregor von Tours (II. 28) auf den Westgotenkönig Athanarich, den Christenverfolger (Könige II., Urgesch. I.[2]) zurückführt. Gundiok: er gibt ihm vier Söhne, Gundobad, Godigisel, Hilperik (I.) [Mucuruna, Chrothildis geb. 470 — Chlodovech], Godomar.

3) Getica c. 48.

4) a. a. O.

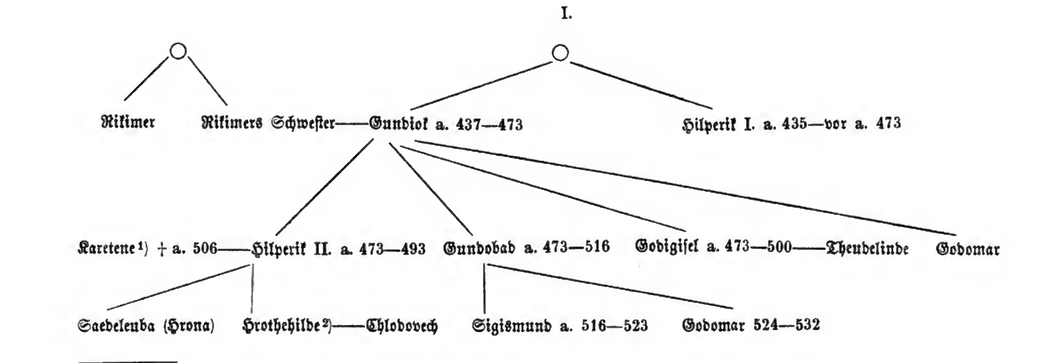
5) Mascov. I. S. 374.

6) Episcop. Mettenses Gundicarium Burgundionum regem protriverat. Mascov. I. S. 432.


Lex Burgund.
Gibika
Gundahar gegen a. 480
Godomar
Gundobad † a. 516
Gislahar
Epos.
Gibika
Gundahari
Walthari.
Gibicho, Gunthari zu Worms (Franken)
Nibelungenlied.
Dankrat
Gunther
Gernot
Giselher
Widhsidh.
Gifika
Gudhere
ik was mid Burgendum, þaer ic beág geþâh me þaer Gudhhere forgeaf glädlicne madhdhum[1].
Edda (Saemund. 117 a.)
Giuki
Gunnar
Högni
Guttormr

1) 322, 18.

I.

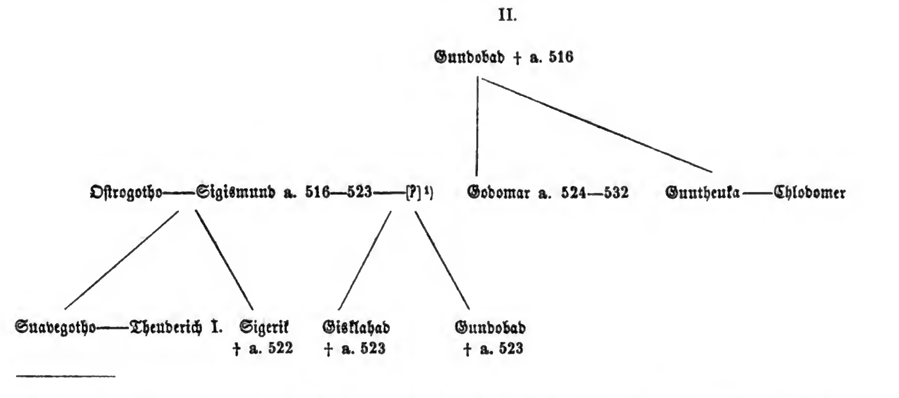


---

1) Zweifelhaft, ob burgundisch oder fränkisch, Wackernagel S. 385.

2) Die Kritik der Sage von Gundobads Mordtaten und Hrothehildens später Rache s. bei Junghans S. 50—52 und Binding S. 113; vgl. auch Urgesch. III., IV., D. Gesch. I. a.; unbegreiflichermaßen hält Huschberg S. 633 die Freundin von St. Remis, die Bekehrerin Chlodovechs, für eine Arianerin. Drapeyron p. 17, der die Familienmorde Gundobads aufrecht hält, behauptet sehr irrig gleiches von dem Ostgoten Theoderich. Nach Schurzfleisch c. 3 freilich schützt der „gute" Chlodovech Godigisel gegen seinen Bruder; über die Zusammenkunft beider Könige bei Wahl des h. Eptadius falsch ad fluvium quendam oder quorundam, sondern Garunna = Garonne, Thomas p. 601; über die schwankende äußere Politik Gundobads Vaissette[2] p. 533, 537. Gegen Bindings Bestreitung der Sippenmorde Gundobads Monod a. a. O. p. 266; mit Recht bekämpft er „die Verherrlichung des statsmännischen Scharfblicks eines Königs, dessen Unternehmungen sämtlich scheitern," und der — fügen wir bei — von seinem natürlichen Beschützer zu seinem natürlichen Verderber übergeht. Richtig gegen Jahn II. S. 210.

II.



Malnory p. 14. — Hauréau p. 146. Auch Derichsweiler stellt S. 77 Gundobad als „großen Statsmann" Theoderich an die Seite: aber der „größte Statsmann" der Zeit, d. h. der erfolgreichste, hieß Chlodovech. Weder Gundobads noch Theoderichs, sondern sein Werk — Frankreich! — besteht noch heute.

1) Der Name Constantia für diese zweite Gattin Sigismunds ist erfunden, Jahn II. S. 518, ebenso Agrippina. Mit gutem Recht verteidigt Pétigny I. p. 364 in seiner Darstellung der »formation des monarchies barbares« manche Ergebnisse der älteren französischen Schule (wie auch von G. Waitz) gegen allerlei grund- und bodenlose Neuerungen.

III. Thronfolge. Erbrecht.

Da sowohl Gundiok als sein Bruder Hilperik I. Könige werden, ist, was auch sonst höchst wahrscheinlich (vgl. Franken, Baiern (duces), Thüringe), anzunehmen, daß alle Söhne eines Königs Könige wurden, nicht nur einer unter Ausschluß der anderen. Die Brüder Gundobads heißen regales personae[1]). Die Königsschaft ward unter den Brüdern wie ein privatrechtlicher Nachlaß geteilt. Dies entscheidet auch gegen die Annahme[2]) eines Alleinkönigtums Gundobads und eines bloßen „Vasallentums" Godigisels. Es ist durchaus verwerflich, Namen aus dem VIII. Jahrhundert, mit vielen irreführenden, unpassenden Vorstellungen verknüpft, in das V. hinauf zu tragen.

Aus den Briefen bei dem Gefangenen-Loskauf von a. 443 (oben S. 193) ergibt sich doch nur, daß neben (unter ?) dem König Gundobad zu Lyon der Bruder zu Genf ebenfalls an der Heerfahrt in Ligurien Teil genommen und Gefangene nach Hause gebracht hatte, was seine Königschaft durchaus nicht dartut. „Unterkönige" wie etwa bei Nordgermanen sind bei Westgermanen nicht bezeugt, ist auch Gundobad — wohl der Ältere — tatsächlich mächtiger und bedeutender[3]).

Abstammung Gundioks von Gundachar nahm man früher[4]) allgemein, aber irrig an; die Giebichungen scheinen wirklich im Kampf gegen die Hunnen sämtlich gefallen und ein neues Königsgeschlecht, wohl aus dem Adel, scheint gewählt worden zu sein[5]). Jene Gleichberechtigung der drei Brüder hat Gundobad bei der Erbteilung vielleicht verletzt[6]) und damit den Grund zu Godigisels späterer Haltung

---

1) Avitus, epist. l. c., vgl. v. Salis p. 43. S. oben reginae.

2) Jahns I. S. 546.

3) Vgl. die verzwickten Worte des Avitus über den Tod der Brüder Epist. consolat. p. 32 minuebat regni felicitas numerum regalium personarum et hoc solum servabatur numero quod sufficiebat imperio. Man (Gaupp S. 290, Binding S. 121) nimmt tatsächliche Überordnung Gundobads an.

4) S. diese Literatur bei Binding S. 39.

5) Über die Thronfolge v. Pflugk-Hartung, Z. f. R.-Gesch.[2] XI. S. 185, v. Halban I. S. 241, 281. Richtig Kaufmann, Forschungen IX. S. 367, Gundobad anfangs nur Teilkönig, richtig der Stammbaum bei Schurzfleisch III. 3.

6) Drapeyron, S. 15, wie viele ältere läßt Gundobad durch seine Brüder nach Italien vertrieben werden. Diese Fabel von Gundobads Vertreibung nach Italien durch die Brüder und alle Familienmorde auch bei Derichsweiler S. 50. Frühere Einfälle Gundobads in Italien (gegen Odovakar) Hartmann p. 53. Auch W. Grimm S. 13 läßt die vier Brüder Könige, nur Gundobad den bei weitem mächtigsten sein; er führt Gundiok, Gundobads Vater, auf das westgotische Ge-

gelegt. Sigismund ward nicht neben, erst nach dem Vater König [1]). Nur Avitus [2]) nennt Sigismund schon bei Lebzeiten des Vaters rex, aber dieser hatte den Sohn nicht zum Mitkönig erhoben [3]). Der »tetrarcha« bei Apollinaris l. c. ist wohl nur gelehrte Phrase, nicht im Rechtssinn gemeint [4]). Von Mitwirkung des Volkes in Reichstag oder Heeresversammlung bei dem Thronwechsel begegnet keine Spur: Gundobad ordnet die Nachfolge allein. Hätte Wahl stattgefunden, wären die Römer wohl davon ausgeschlossen gewesen.

IV. Die Residenzen [5]).

Den vier Fürsten vier Residenzen ohne Willkür und mit Sicherheit zuzuteilen [6]) ist unmöglich: man kann nur nach Gundiocs Tod Gundobad in Vienne, Hilperik in Lyon [7]), Godigisel in Genf [8]) ansetzen. Godomars wird bei der Teilung nicht gedacht; das erklärt sich am einfachsten durch die Annahme, daß er vorher gestorben war. Erst später verlegt Gundobad seinen Sitz nach Lyon [9]).

Der Name tetrarcha bei Apollinaris Sidonius [10]) ist nur gelehrter

---

schlecht der Balthen zurück: ohne Angabe einer Quellenstelle (Verwechselung mit Athanarich ?). Das Wandererlied V. 38—35 läßt Gifika über die Burgunden herrschen.

1) So richtig Binding S. 179 gegen v. Müller und viele ältere. Gremaud p. 6. Über die Chronologie dieser Ereignisse (a. 534 nach Marius von Avenches) Malnory p. 158.

2) Ep. 27.

3) Wie v. Müller und andere ältere. Ein allgemeiner Aufstand der Burgunden gegen Sigismund ist reine Einbildung Derichsweilers S. 91.

4) Anders Wurstemberger I. S. 220.

5) Unrichtig nennt Saint Julien 1563 auch Châlon sur Saone eine urbs regia. — Domus nostra ist palatium.

6) Gaupp S. 286.

7) Hier liegt seine Gattin Karetene begraben, aber c. a. 480 ist Hilperik wohl noch König zu Genf, vita St. Lupicini ed. Krusch, Scr. rer. Merov. I. 1884. p. 663.

8) Über Godigisels Stellung als König in Genf Mille I. p. 65.

9) Mit zweifeligem Recht faßt man (Lütolf, Passio St. Victoris, die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus 1871. S. 316) Genf als regelmäßige Residenz eines Königs. Genf ist nur Residenz Hilperiks zur Zeit des Besuches Sankt Lupicins. Gregor Tur., vitae patrum I. 5 ed. Krusch p. 666. Von Godigisel heißt es bei der Gesandtschaft des h. Epiphanius Genavae ubi Godigiselus germanus regis larem statuerat (Ennod. l. c. p. 106), aber nicht er selbst heißt rex.

10) Epist. V. 7 p. 82.

Ausdruck, nicht auf jene Vierteilung begründet[1]). Hier wie bei den Merowingen heißen auch Töchter von Königen reginae: so Saedeleuba[2]).

Gundobad residierte a. 499 nicht im palatium zu Lyon, sondern in einer zu dieser civitas gehörigen villa, dem oppidum, Vorstadt, Sarbiniacum[3]).

V. Rechte des Königs. Schranken.

Das Reich an der Rhone hat nicht lang genug bestanden, um die Gränzen zwischen Königtum und Volksfreiheit klar zu ziehen: galt es doch, diese ebenso den an absolute Monarchie gewöhnten Römern wie den selbstherrlichen Germanen angemessen zu gestalten. Für die Römer trat nur der Burgundenkönig an die Stelle des Imperators, die Germanen aber verloren das wichtigste Organ des alten Systems der Volksfreiheit: die Volksversammlung. So stand einer absolutistischen Regierung kein Hindernis entgegen[4]). Die Neuheit der verwickelten Kulturverhältnisse bot auch den Germanen überall Schwierigkeiten: noch waren diese Aufgaben nicht gelöst, als das Reich erlosch. Der Hof des Königs bildete nicht so fast eine Schranke als ein Werkzeug der persönlichen Regierung, es fehlte vor allem an fester Regelung der Standschaft auf diesen Hoftagen. Wir sahen bei Untersuchung der Gesetzgebung, es läßt sich nicht feststellen, wie fern die Zustimmung der Grafen und anderen Glieder der Umgebung des Herrschers rechtsnotwendig, wie fern nur wünschenswert war. So steht es auch mit den übrigen Hoheitsrechten[5]).

So erfahren wir nie, ob die Zustimmung des Volkes zu den häufigen Angriffskriegen eingeholt ward und eingeholt werden mußte. Gerade über das uns Wichtigste, d. h. die Notwendigkeit solcher Be-

1) Vgl. Binding S. 72, anders Chaix I. p. 34. Über diese Vierteilung Fauriel I. S. 304, ganz irrig läßt er Gundobad und Godigisel von Hilperik und Godomar geschlagen und — nach Italien! — vertrieben werden. (Hilperiks Gattin Agrippina (!).)

2) Fredigar c. 17.

3) Sic ? Sardinia: Vita St. Apollinaris, A. S. ed. Bolland. 5. Oct. III. p. 58. S. oben S. 218.

4) Beweislos nimmt Matile p. 232 ein burgundisches März- oder Maifeld (jährlich?) an, wie Davoud-Oghlou I. p. 390 ein Märzfeld (1. III.).

5) Nach Gingins-la-Sarraz p. 283 bedarf es der Zustimmung des »populus« zu den Gesetzen, aber höchstens die optimates werden befragt, ebenso irrig behauptet er in dem Rhonereich p. 285 Königswahl.

fragung und Zustimmung, schweigen die Quellen in allen diesen Reichen. Bei der Gesetzgebung ist nur die Zustimmung jener optimates erwähnt, nicht, wie bei Franken, Langobarden, Alamannen, des ganzen Volkes [1]).

Man [2]) nimmt Zustimmung der optimates an: gewiß, sie ist oft bezeugt, aber war sie notwendig?

Ein Burgundenkönig beschließt mit seinen »optimates« über Pfändung [3]). Wir wissen nicht, ob eine einseitig erlassene königliche Verordnung ungültig gewesen wäre. Ebenso berät Gundobad die überhand nehmenden Einbrüche und Roßdiebstähle mit seinen optimates [4]), desgleichen Sigismund [5]). Die Gesetzes-Erlasse (und Änderungen) berät der König „gründlich" (adtentius) [6]) mit seinen optimates: den burgundischen, cum optimatibus populi nostri [7]): aber z. B. über die Lex Romana auch mit den Römern.

Die Frage nach der Verbindlichkeit der Rechtshandlungen der Vorgänger für die Nachfolger ist hier wie anderwärts — bei Franken und Baiern [8]) — zu bejahen. Es ist — nur der Sicherheit halber — ausdrückliche Bekräftigung des Selbstverständlichen, wenn Gundobad die Freilassungen seiner Vorfahren anerkennt [9]). Außer jenen formlosen Hoftagen und dem nur einmaligen Reichstag zu Ambérieux [10]) begegnet nur der conventus Burgundionum, d. h. ordentliche Gerichtsversammlung (eines pagus?) [11]). Allgemeine Zustimmung wird eingeholt zur nützlichen Feststellung von Gerichtsfristen [12]).

Die Vertretungshoheit war wohl schon bald nach der Süd-

1) Secretan p. 133.

2) Wurstemberger I. S. 229.

3) L. C. 105: ob hier zu lesen Constantini oder constitutio oder clarissimi veri, Binding?

4) Extrav. 18.

5) L. C. 89. 1, vgl. 23. 64. Extrav. XVIII. XX.

6) L. C. 74.

7) L. C. 53, 1. Über das Erfordernis der Zustimmung der Großen oder des ganzen Volkes auch in den anderen Reichen, z. B. bei den Franken, Fustel de Coulanges I. 165. Könige VII. 3. VIII. 3. S. 112—115. Ausdehnung und Begränzung der Rechte des Königs Fustel de Coulanges I. S. 17.

8) Könige VIII. IX. 2.

9) Lib. Const. 3, 3.

10) Mille I. p. 74.

11) Der L. C. 97 vorausgesetzte conventus: coram omni populo.

12) L. C. 81, 1 von 3 Monaten nach der Klage bis zum allentscheidenden Endurteil.

wanderung wie in all diesen Reichen vom Volk auf den König übergegangen (s. oben S. 5 die Stelle bei Ammian), die reges entscheiden, wenn auch wohl nach Befragung des Volkes: so wohl auch bei dem Zug nach Savoyen. Der König übt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, er sorgt für die Unterkunft der fremden in seinem Reich reisenden Gesandten[1]).

Der Reichstag zu Ambérieux[2]) heißt colloquium[3]). Der Reichstag, conventus, wird vor allem von des Königs Grafen besucht[4]). Ein wichtiger Erlaß ist geradezu an die Grafen und anderen Beamten gerichtet, obwohl dies weder in der Rubrik noch im Text bis gegen das Ende hin gesagt ist, aber das Ende wendet sich gegen die Beamten und bedroht sie mit dem königlichen Zorn, wenn sie nicht mit districtio gegen die Gesetzbrecher einschreiten[5]). tractatus, tractare, pertractare bezeichnet die Verhandlungen des Königs mit seinen optimates — so mit den comites vor Erlaß der Gundobada[6]). Der König sorgt für den populus noster, die faramannos, und ebenso eifrig für die possesores: gegen calumnia, gravamen, inquietudo dieser durch die »superflua (d. h. zu weit gehende) competitio« jener[7]).

Aber nicht kraftlos wahrlich erscheint dies Königtum: seine pueri, Wette-Knechte, bereisen das Land im Auftrag des Königs und vollstrecken die auf die Wette lautenden Strafurteile, indem sie pfänden. „Es klagen unsere Grafen, daß manche in unserem Volk — (Burgunden: die Römer wagten das wohl weniger) — sich herausnehmen, unsere pueri, welche die Urteile vollstrecken und denen wir befehlen, die Wetten zu erheben, zu schlagen und die auf Befehl der Grafen genommenen Pfänder mit Gewalt abzunehmen.“ Dies Königtum wahrt streng seine Vollstreckungsgewalt: seinen Wittiskalken wird jeder Schlag der Widersetzung mit dreifacher Buße vergolten, auch gegen Weiber. Werden von jenen gepfändete Sachen mit Gewalt genom-

---

1) L. C. 38.

2) Drapeyron p. 28 verlegt die Versammlung zu Ambérieux irrig in das Jahr 501.

3) L. C. 42. 2.

4) Cum comitibus nostris habito tractatu L. B. p. 119.

5) L. C. 54, 3.

6) L. C. communis 31, 34, 90. vgl. 42, 53, 78.

7) L. C. 54. 2.

men, wird der Wert 27mal ersetzt; aber auch diesen königlichen Frohnboten wird strenge Ahndung jeder Ausschreitung gedroht[1]).

Allgemein werden die Beschlüsse von Ambérieux mit einer Wette von 12 sol. eingeschärft. Seine Zwangsgewalt in Vollstreckung von Urteilen — das Wort »bann« begegnet nirgend in den burgundischen Quellen — übt der König durch seine (wohl unfreien?) Witti-skalke, d. h. Wette-Knechte, die er aussendet, zumal die Wetten von den Verurteilten einzutreiben[2]), sie sind den gotischen Sajonen[3]) zu vergleichen.

Zusammenhang mit der Person des Königs erhöht auch hier wie bei den Franken das Wergeld (Wertgeld) auch des Unfreien[4]) für Töbtung eines königlichen actor, actor possessionis nostrae, patrimonii nostri: 150 sol., eines Privaten[5]) 100 sol., ausgenommen Notwehr. Töbtet sie ein Unfreier ohne Wissen seines Herrn, Tod für jenen, mit Wissen des Herrn, Tod des Unfreien und Zahlung des vollen Wergelds und einer Wette von 12 sol. durch den Herrn[6]), stirbt der actor an Verwundung[7]).

Der germanische Begriff der Untreue begegnet hier nicht, jedoch die römische laesa majestas (salus principis), regionis traditio und adoptio — das träfe auch die Überlassung des Landes an die Burgunden, wäre sie nicht von der römischen Statsgewalt ratihabiert worden — tyrannidis[8]).

Nur eine Phrase für den Bekehrungszweck ist das Wort des Avitus[9]), „denn du bist das Haupt des Volkes, nicht das Volk das deine, du gehst im Krieg gegen die feindlichen Scharen voran und dir folgen die Deinen, wohin immer du gehst."

So gewährt das in altrömisch Land hineingebaute Germanenreich ein buntes, an Gegensätzen, ja vielfach Widersprüchen reiches Bild.

---

1) L. C. 75. Die Datierungszeile 27. VI. a. 513 ist erhalten unter dem Konsulat des Probus.

2) L. C. 76. Vgl. Wackernagel S. 340, 349, J. Grimm, R. A.[4] II. S. 378.

3) Könige IV.

4) L. C. 50. 1, 2.

5) Nach L. C. 2, 3.

6) 50, 4.

7) L. C. 2, 2.

8) 7, 6.

9) Epist. 1. p. 1 tu enim es caput populi, non populus caput tuum.

VI. Namen. Würden. Rom. Byzanz.

Der König heißt amtlich dominus noster, gloriosissimus praecellentissimus dominus noster[1]), dominantes, vir gloriosissimus, clarissimus[2]), venerabilis heißt der Bischof von Bazas[3]), dominus ist = rex[4]), ebenso = princeps, aber in den römischen Stellen auch = imperator, principalis ist kaiserlich, z. B. beneficium, Gnadenerlaß[5]). Die Vorfahren im Königtum heißen parentes, auctores, einmal antecessores[6]). Als Gundiok gestorben, ernannte Glycerius an dessen Statt zum magister militum Hilperik II., wie Gundobad a. 472 von Olybrius zum patricius war ernannt worden; als solcher war dieser während der Thronerledigung (Oktober a. 472 bis März a. 473), wie auch sonst wohl ein patricius — Odovakar —, oberster Machthaber in Italien[7]). Den Beinamen Flavius erhielten diese Burgunden-Könige nicht wie solche Barbaren, die in die kaiserliche Familie eintraten[8]).

Die Entthronung des Romulus Augustulus machte den Zeitgenossen durchaus nicht den Eindruck des Erlöschens des Westreichs, um so minder, als die legitimistischen Grundsätze von der nunmehr wieder eingetretenen Alleinherrschaft des Ostreichs auch im Abendland die ganze römische Welt beherrschten. Odovakar und Theoderich galten nur als beauftragte Vertreter — Beamte — von Byzanz. Man nannte auf römischer Seite diese Barbaren-Könige gern rerum domini[9]), ähnlich dem englischen »king de facto«, sie nur als „tatsächliche Machthaber", nicht als Volkskönige anerkennend, ähnlich wie rerum domini saeculi summae potestatis[10]). Solcher Wertschätzung

1) Auch bloß dominus L.R.B. 3. 4. L. C. prima constit. p. 30.

2) p. 23. 29. 73. 76. 101. 104. 119.

3) L. c. p. 119.

4) Lex. Rom. 3. 4.

5) L. Rom. 9. 36.

6) L. C. 3.

7) Binding S. 82. Über Gundobads Auftreten in Italien vor a. 473, noch nicht als König, beseitigt Jahn I. S. 543 manche Fabel, aber man darf nicht Aimoin und Rorico (!) auf eine Stufe stellen mit Gregor von Tours.

8) Vgl. Pétigny I. p. 341.

9) Ginoulhiac p. 529.

10) Vita St. Eugendi ed. Krusch l. c. p. 158; übrigens auch Sueton, Nero c. 36.

gemäß nennt Avitus dem Papa von Byzanz Sigismund nicht als seinen rex, sondern patricius[1]).

Die Sprache dieser Könige über und zu Byzanz spiegelt zunächst die Auffassung des Verhältnisses in den wechselnden Personen und ist daher bei dem Schwächling Sigismund viel demütiger als bei dem Vater, den er freilich als dem Kaiser höchst treu und ergeben rühmt. Es ist aber arge Selbstentwürdigung, nennt sich der Sohn, nachdem er den Titel patricius erhalten[2]), einen Römer, wie er die Befehle seiner kaiserlichen Hoheit erwartet, den Kaiser als seinen und der Byzantiner gemeinsamen Beherrscher (princeps) bezeichnet — „wir glauben nichts zu sein als euer Diener[3]); wenn wir unser Volk beherrschen, befehligen wir nur Eure Soldaten[4]); mein Volk ist euer, aber mehr erfreut es uns, euch zu dienen als unser Volk zu beherrschen; allen meinen Vorgängern schien der Ruhm höher, den sie der Gnade der Kaiser verdanken, als den sie von ihren Vätern geerbt (!)... durch uns verwaltet ihr diese euch fernen Lande; ich entbiete euch Gehorsam und harre, ob ihr mich nicht eines Befehls würdigt." Und so gehen diese ehrlosen Phrasen fort, die freilich Avitus verfaßt, aber der König doch wohl unterschrieben hat. Theoderich der Große hat den consiliarius, der diesen Brief nach Byzanz bringen sollte, eine Weile festgehalten, worüber sich Sigismund bitter beklagt in einem zweiten Schreiben, aber schwerlich doch hat[5]) er den Inhalt des ersten erfahren. Avitus hat auch diese unwürdigen Schmeicheleien verfaßt und zum Teil, was noch nicht bemerkt ist, seinen Briefen über Gundobad an Chlodovech entnommen[6]).

Theoderich, damals mit Byzanz verfeindet, wollte den verdächtigen Verkehr seines von ihm abfallenden Eidams überhaupt hindern: in Zeiten der Eintracht bezeichnet auch wohl der Ostgote sein Reich — oder doch Italien — als einen Teil des Römerreichs[7]).

---

1) Epistol. 9 p. 42, ebenso 10 p. 43. Zu einseitig doch erblickt in diesen germanischen Königen nur römische „Feldhauptleute" Mommsen, Berliner Sitz. Ber. 1885 I. S. 223, wie ehemals v. Sybel. Derichsweiler S. 58 sieht in den milites sogar schon „Vasallen".

2) Nicht comes, s. Binding S. 242.

3) Wie Binding S. 241 meint.

4) Epist. 83 und oben 65, 67.

5) Wie Binding S. 244 meint.

6) Oben, Avitus.

7) Könige III.

Bei günstiger Stellung zu Rom (Ravenna) und Byzanz, d. h. erfuhr man die Jahreskonsuln, so rechnete man in Lyon nach diesen [1]). Die Lex selbst [2]) nennt zu Ambérieux den Konsul Abienus.

Bezeichnend für das Verhältnis dieser Barbarenstaten zum Kaiserreich ist, daß sogar ein Theoderich der Ostgote für seine Besitzungen in Gallien einen »praefectus praetorio Galliarum« bestellt [3]).

Wie die Dinge sich damals nach a. 496 gestaltet hatten, standen sich zwei Gruppen von Mächten einander gegenüber: hier die katholischen Mächte, Byzanz und das Frankenreich, dort die arianischen, Ostgoten, Westgoten, Burgunden. Anfangs nahm Gundobad die ihm hiermit vorgezeichnete Stellung ein [4]) auf Seite der Ostgoten und seiner Klientel gegen die merowingische Bedrohung [5]). Der Grund von Theoderichs Zögern [6]) mit seiner Waffenhilfe gegen Chlodovech a. 507 lag in dem Angriff der Franken, der offenbar im Zusammenwirken mit Byzanz erfolgte: die kaiserliche Flotte plünderte gleichzeitig die italischen Küsten. Und mißtraute Theoderich Gundobad, so geschah dies sehr mit Recht [7]), denn wenige Jahre später ging jener mit fliegenden Fahnen auf die Seite Chlodovechs über, eine schwer begreifliche Torheit des „großen Statsmanns!“ Der Merowing bedrohte alle Nachbarn. Sein Übertritt zum Katholizismus verschärfte noch die Feindschaft gegen die drei arianischen Reiche. Törigerweise verließ Gundobad später diese seine vorgezeichnete Parteistellung und griff an Chlodovechs Seite den Westgotenkönig Alarich II., Theoderichs Eidam, an. Vielleicht ist der — noch nie untersuchte — Grund zu finden gerade in gleichzeitigem Einschreiten von Byzanz gegen die Ostgoten; das entspricht wenigstens Gundobads starker Hinneigung zu dem Kaiser: er führte seine Burgunden wirklich als »milites Romani« Chlodovech, dem Verbündeten des Kaisers, zu, freilich auch in der Absicht, den Westgoten Land in Gallien zu entreißen. Es sollte ihm übel bekommen.

---

1) Hierüber vortrefflich Binding, vgl. L. C. 76.

2) L. C. 42, 2.

3) Vita St. Apollin. Valent. ed. Krusch l. c. p. 201, vgl. über diesen Liberius den Brief des Avitus, Auct. antiquiss. VI. 2 p. 65. Als Schiedsrichter, arbitre, zwischen Chlodovech und Alarich ist aber Gundobad nicht gewählt worden (wie Vaissette I. p. 235).

4) Über diese Verhältnisse zwischen Theoderich, Alarich II., Byzanz, Chlodovech a. 496—507 Könige II, V, Urgesch. III, D. G. I.

5) Die Binding S. 203 sucht a. a. O.

6) Anders Binding a. a. O. gegen Könige V.

7) Könige V.

Die Briefe Sigismunds an den Kaiser[1]) sind von würdeloser Kriecherei entstellt. Er lädt den Kaiser nach Gallien ein. Aber Byzanz hatte schon früher (c. a. 477) jedes Einschreiten hier abgelehnt. Die Übertreibungen — so die Untertänigkeit „Indiens und Parthiens" — sind maßlos. Bitter klagt er über den rector Italiae, der den Verkehr mit Byzanz hemmt: das Wort rex vermeidet er geflissentlich für Theoderich.

Die Abhängigkeit vom Kaiserreich erlosch nicht[2]), nur trat Byzanz an die Stelle Roms: eine notwendige Rechtsfolge der römischen Legitimitätslehre, die auch von allen Königen feierlich anerkannt wurde (s. die Briefe Sigismunds).

Allerdings: das burgundische war das schwächste dieser Reiche, das rechtfertigt aber doch nicht diese sich selbst erniedrigende Sprache[3]). Übrigens blieb noch lange nach der Einverleibung des Rhonereichs der Gegensatz der Burgunden zu den Franken deutlich im Bewußtsein beider Stämme lebendig; bezeichnend dafür ist das Wort aus dem XVI. Jahrhundert: »Si la France nourit la Bourgogne, Cela est mauvaise besogne«[4]).

---

1) XXXX. p. 98.

2) Wie Wurstemberger S. 213 a. 476.

3) Die Eroberung des Burgundenreiches durch die Franken a. 583 (Müllenhoff S. 179) ist Druckfehler.

4) Mille 1.

Anhang.

Ich hatte wie alle Vorgänger (auch Binding S. 147) die collatio episcoporum, zuletzt herausgegeben von Peiper, für echt gehalten, bis mich die glänzende Beweisführung von Havet a. a. O. von der Fälschung durch Vignier überzeugte. Mr. Havet ist kraft zahlreicher Fälschungsnachweise der Krusch der Franzosen. Daß Chlodovech und Remigius von Reims hinter dieser Bewegung standen, ist nicht[1]) anzunehmen: sie hatten wahrlich keinen Grund, die Kräftigung des feindlichen Reiches durch Herstellung der Glaubenseinheit zu wünschen. An einer solchen zufälligen Versammlung konnten dann auch Bischöfe aus dem Westgotenreich — von Arles und Marseille — teilnehmen. Die Bischöfe suchten den König in seiner villa Sardiniacum (Sarb. oben S. 247) auf. Mit echt klerikaler Vorsichtigkeit des Ausdrucks vermeiden die Bischöfe einzuräumen, daß es zu dieser Versammlung der ausdrücklichen Verstattung des Königs bedurft habe. Gar diplomatisch heißt es[2]): factum est ut episcopi plures non contradicente rege congregarentur. Übrigens war die Versammlung schon deshalb kein Konzil, weil Ketzer mit gleicher Rechtstellung wie Katholiken dort auftraten. Sie fanden den König von vornehmen Arianern — Burgunden — umgeben. Auf ihr Erbieten, die Richtigkeit ihrer Lehre als der einzig wahren gegen die gelehrtesten arianischen Geistlichen zu erweisen, erwidert der König, dem es denn doch sichtlich viel mehr um die Politik als um die Theologie zu tun war, sie möchten doch lieber den Frankenkönig, ihren Glaubensgenossen, der ihm bereits im Bunde mit Godigisel den Krieg erklärt habe[3]), von seinem Angriff abbringen. Aber die Bischöfe mahnen ihn — umgekehrt — vor allem zum Übertritt: dann werde Gott ihm den Frieden schenken — vielleicht versprachen sie auch in diesem Fall bei Chlodovech zu vermitteln —: der Irrglaube aber erwecke den Feinden Gottes überall Feinde und führe zum Untergang der Reiche. Der König er-

1) Mit Binding S. 147.

2) Collatio episcoporum ed. Peiper p. 161.

3) Collatio episcop. Mansi VIII. p. 245.

widert: er habe ja den rechten Glauben! Aber drei Götter könne er nicht annehmen. Das war der Hauptpunkt des theologischen Streites: die Arianer verwarfen die Dreieinigkeit der katholischen Lehre, zumal die Gleichstellung des Sohnes im Wesen mit dem Vater, da der Sohn vom Vater gezeugt sei[1]; also nach dem Vater entstanden: „es war eine Zeit, da Christus noch nicht war“[2] —, er kann also nicht wesenseins mit dem Vater sein. Auch zwei vornehme Hofbeamte des Königs nahmen Teil: senatores mei, sagt der König: Placidus et Lucanus qui erant e praecipuis militiae regis[3]. Für die Arianer sprach jener Bonifacius, für die Katholiken (S. 130) Avitus, die Verhandlung leitet der König selbst. Gegen Abend des ersten Tages, des 2. Septembers, schloß er die Wechselreden, ohne irgend ein Ergebnis: der Bericht des Avitus meldet selbstverständlich — ohne Bewußtsein der Lüge — den Sieg der Katholiken. Am folgenden Tag begannen die Verhandlungen im Palast aufs neue, obwohl ein Katholik Aredius seine Glaubensgenossen davon abmahnte. Der König klagte bitter über Chlodovech, der Gundobads eigenen Bruder aufgehetzt habe[4].

Es scheint fast, die Bischöfe hatten bei Chlodovech durchgesetzt (oder sie hofften, es zu erreichen), daß er im Fall der Bekehrung Gundobads vom Angriff abstehen werde[5]. Aber dieser lehnte den Übertritt ab, erklärte also den Arianismus nicht für widerlegt.

Kniefällig erbaten die Bischöfe vom König die Anberaumung einer Disputation, die dieser für den folgenden Tag gewährte, aber abzu-

---

1) Das heißt in der französischen Übersetzung: »il était quand il n'était pas« (!), vgl. Löbell S. 359. S. daselbst über das Verhältniß beider Bekenntnisse in den Nachbarlanden: (nur Semi-Arianismus der Westgoten, da sie den Sohn nicht für ein Geschöpf des (allerdings größeren) Vaters hielten) S. 367.

2) ἦν ποτε ὅτε οὐκ ἦν lautete die Formel.

3) Lucanus = Laconius? Binding S. 150, oben Römer, Beamte. Aviti epist. 21.

4) Collatio: Non dubito quin Deus fidem nostram miraculo confirmet, sagt Avitus, jubeat sublimitas vestra, ut tam illi quam nos eamus ad sepulcrum hominis Dei justi et interrogemus illum de nostra fide, similiter Bonifacius de sua et Dominus pronunciabit per os servi sui, in quibus complaceat. Sie wollen nicht tun, wie Saul tat und dafür verflucht ward: sie wollen nichts wissen von incantationes und illicita: sufficere sibi se habere scripturam, quaesit fortior omnibus praestigiis.

5) So vermutet Binding S. 153.

halten nicht vor allem Volk, nur vor dem König, seinen Großen[1]) und wenigen Vertretern beider Kirchen. So geschah es am folgenden Tag im Palatium zu Lyon: Avitus sprach für die Katholiken, Bonifacius, ein arianischer Bischof (vielleicht Erzbischof?), für die Arianer. Unter den Vornehmen des Königs waren die katholischen Römer Placidus und Lucanus[2]). Zwei Tage währte der Streit: der Katholik Aredius wollte am zweiten Tag die Seinen zur Umkehr nach Hause bewegen — ohne Erfolg. Höchst merkwürdig ist nun der katholische Vorschlag, den Streit durch ein Wunder — aber nicht ein „Gottesurteil" im Rechtssinn — entscheiden zu lassen: der heilige Justus, der ja an seinem Grab um diese Zeit häufig Wunder zu tun pflegte[3]), werde auf Verlangen gewiß durch ein Mirakel an seinem Grab die Wahrheit kundgeben. Die Arianer aber lehnten ab: das sei der in der Bibel verbotene Zauber der Nekromantie; sie wollten nicht tun wie Saul, der die Hexe von Endor beschworen und deshalb verflucht ward. Sie lehnten ab, ihren Glauben durch Zauber zu beweisen, ihnen genüge die Bibel, die da stärker sei als alles Zauberwerk. Diese Verwerfung des Mirakels ist bezeichnend für die rationalistische Nüchternheit des Arianismus im Gegensatz zu der mehr mystischen Färbung des Katholizismus. Dies genügt aber durchaus nicht, Ähnlichkeit mit dem Gegensatz von Protestantismus und Katholizismus anzunehmen. Damit hängt zusammen, daß die katholischen Priester dazumal bei ihren Gegnern in dem Verdacht standen, Mirakel, wo sie deren bedurften, gar geschickt und geschwind veranstalten zu können; so meint König Theudigisel[4]) von einem angeblichen Wunder: „es sei wohl ein Stücklein der Römischen" (ingenium Romanorum), daher das Mißtrauen in ein Wunder an jenem Grabe, wie sie so häufig waren. Es wäre wohl auch jetzt nicht ausgeblieben: — wenigstens für die Gläubigen. Ein beliebtes Wunder war damals — so auch bei Chlodovechs heiligem Krieg gegen die Westgoten — und wie leicht zu verrichten! —, daß die am fraglichen Tag in der Kirche verlesene Bibelstelle wie auf die Gegenwart zugeschnitten[5]) erschien.

---

1) Die domini et conservi mei bei Peiper p. 32 sind die Mitbischöfe des Avitus, nicht, wie Binding a. a. O., die „Fürsten".

2) Laconius? So Binding S. 150.

3) Die Wunder am Grabe der Heiligen werden noch höher gewertet, als der Lebenden, Greg. Tur. vitae patrum I. 4. ed. Krusch p. 671.

4) a. 548, Könige VI.² S. 366.

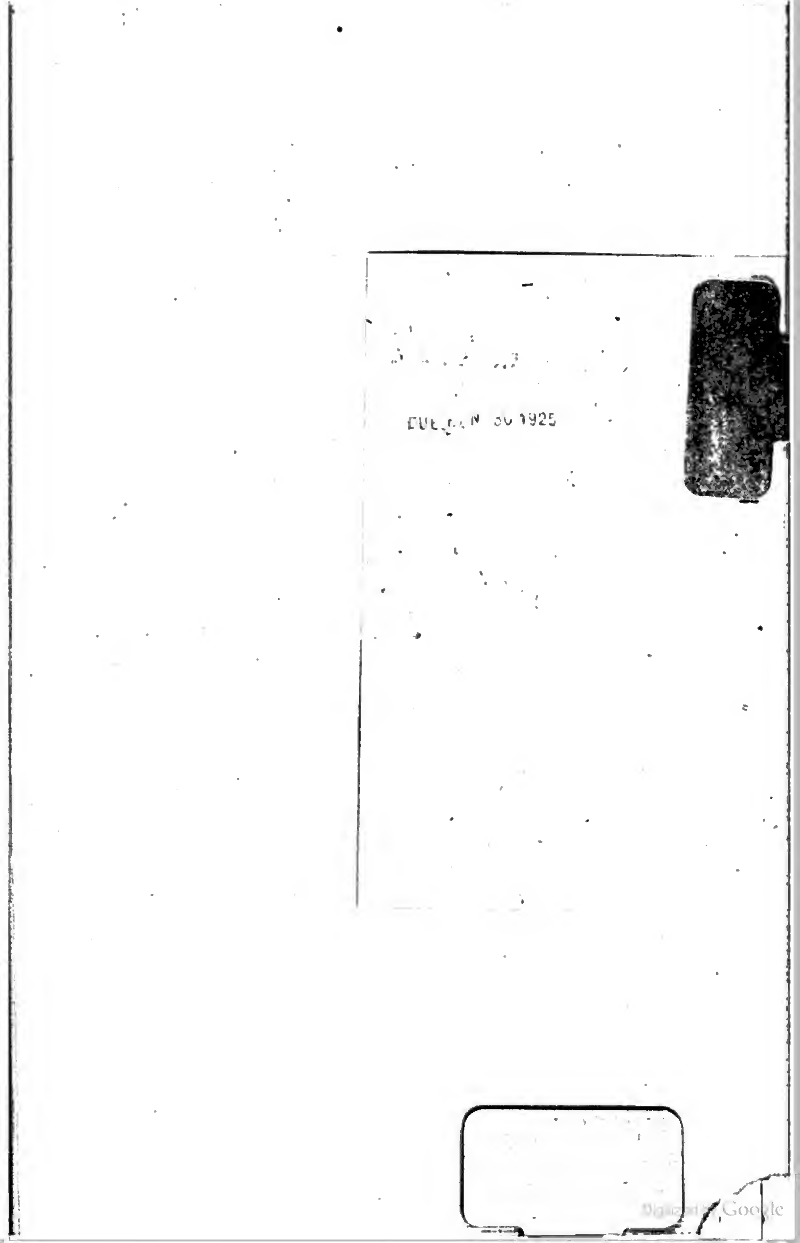
5) Urgesch. II. D. G. 6.

Eine Entscheidung ergab die disputatio nicht: doch sollen noch mehrere Arianer übergetreten sein, da die Katholiken gesiegt hätten[1], einen Avitus hatten die Arianer freilich nicht aufzustellen[2].

1) Collatio II. p. 164.

2) Hervorragend ist die Schilderung des Avitus und seines Verhältnisses zum König bei Hauréau p. 147 (aber dessen „Sekretär" war der Erzbischof nicht. — Nach Derichsweiler S. 60 entfernt sich Gundobad „stolz" (?) aus der Versammlung.






Widener Library
3 2044 098 662 653